



20.008

## **Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2019 einschliesslich Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen sowie Bericht über zolltarifarisches Massnahmen im Jahr 2019**

vom 15. Januar 2020

---

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin  
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über ausserwirtschaftliche Massnahmen erstatten wir Ihnen Bericht über die Aussenwirtschaftspolitik 2019. Wir beantragen Ihnen, von diesem Bericht und seinen Beilagen (Ziff. 9.1.1–9.1.6) Kenntnis zu nehmen

Gleichzeitig unterbreiten wir Ihnen gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 des Bundesgesetzes über ausserwirtschaftliche Massnahmen, mit je einer Botschaft und mit dem Antrag auf Zustimmung, Entwürfe von Bundesbeschlüssen zur Genehmigung (vgl. Ziff. 9.2.1–9.2.3):

- des Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und Israel
- der Änderung des Protokolls A über landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte zwischen den EFTA-Staaten und Israel
- des Handelsabkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich und des Zusatzabkommens über die Einbeziehung Liechtensteins in das Handelsabkommen
- des Abkommens mit der Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems.

Zudem unterbreiten wir Ihnen den Bericht über zolltarifarisches Massnahmen im Jahr 2019 sowie, mit dem Antrag auf Zustimmung, den Entwurf des Bundesschlusses über die Genehmigung zolltarifarischer Massnahmen (Ziff. 9.3), in Anwendung von Artikel 10 Absatz 4 des Bundesgesetzes über ausserwirtschaftliche Massnahmen sowie gestützt auf Artikel 13 Absätze 1 und 2 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986, auf Artikel 6a des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten und auf Artikel 4 Absatz 2 des Zollpräferenzgesetzes vom 9. Oktober 1981.

---

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

15. Januar 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

---

## Gesamtübersicht

### *Aussenwirtschaftspolitik in einer zunehmend volatilen Welt*

Das Umfeld, in dem sich die schweizerische Aussenwirtschaftspolitik im Berichtsjahr bewegt, war in besonderem Masse von bleibenden und neuen Unsicherheiten geprägt. Die in der Nachkriegszeit gewachsene Welthandelsordnung mit einem «starken Recht» für alle anstelle eines «Rechts des Starken» wird von einzelnen Gründerstaaten grundsätzlich in Frage gestellt. Der Eindruck verstärkt sich, dass die regelbasierte internationale Ordnung, über Jahrzehnte die selbstverständliche Basis für unser Wirtschaftswachstum und unseren Wohlstand, weiter erodiert. Ein Zerfall in nationale und regionale Ordnungen und ein verschärfter Wettbewerb der Systeme, lange vergessen geglaubt, zeichnen sich ab. Populistische Grundwellen und eine wachsende Skepsis gegenüber der Globalisierung äussern sich in zahlreichen Ländern in einem generellen Trend zu Abschottung und Protektionismus in Handelsfragen. Dazu gesellt sich eine wachsende Besorgnis, dass die Transformation hin zu einer nachhaltigeren und ressourceneffizienten Wirtschaft nicht rasch genug vonstatten geht.

Paradoxerweise findet diese Entwicklung in einer Zeit statt, in der sich die globalen Wertschöpfungsketten, also die grenzüberschreitenden Produktionsprozesse, verstärken. Diese Verstärkung wird beschleunigt durch einen unaufhaltsamen technologischen Fortschritt. Insbesondere die Digitalisierung verändert die Weltwirtschaft tiefgreifend und grundlegend. Die digitale Vernetzung durchdringt Staaten, Unternehmen und Individuen in noch nie gekanntem Mass. Neue Dienstleistungen und Produktionsmuster entstehen fortlaufend und ermöglichen Wohlfahrtsgewinne, gerade auch in Entwicklungs- und Schwellenländern. Sie eröffnen zudem Möglichkeiten für nachhaltigere und transparentere Wertschöpfungsketten, zerstören aber auch traditionelle Geschäfts- und Arbeitsmodelle und schaffen neue. Dies fordert Politik und Regulatoren weltweit heraus. Der Anpassungsdruck auf das Welthandelssystem und die darauf einwirkenden Fliehkräfte nehmen dadurch weiter zu. Das Schwerpunktkapitel dieses Berichts (Ziff. 1) ist diesem Thema gewidmet.

In diesem globalen Spannungsfeld zwischen politischem Rückzug und technologischem Aufbruch bleibt die wichtigste aussenwirtschaftspolitische Herausforderung der Schweiz bestehen: Als mittelgrosse Volkswirtschaft mit vergleichsweise kleinem Binnenmarkt muss die Schweiz ihre hohe Wettbewerbsfähigkeit verteidigen. Im Innern ist sie dafür als wichtiger Forschungs- und Bildungsstandort mit einem flexiblen Arbeitsmarkt und vergleichsweise geringer administrativer Belastung für Unternehmen nach wie vor gut aufgestellt. Nach aussen stehen die bewährten Wirtschaftsbeziehungen und die regulatorische Interoperabilität zwischen der Schweiz und der EU im Zentrum. Darüber hinaus muss die Schweiz sich, in bewährten und möglicherweise neuen Allianzen, für möglichst diskriminierungsfreie, rechtlich abgesicherte und entwicklungsfähige Wirtschaftsbeziehungen einsetzen, sich auf multilateraler Ebene um angemessene Regeln und Standards und deren Durchsetzung bemühen und ihr Netz bilateraler Abkommen erweitern und vertiefen.

---

## **Zielsetzung des Bundesrates für das Jahr 2019**

*Vor diesem Hintergrund setzte sich der Bundesrat im Berichtsjahr auf verschiedenen Ebenen für den Erhalt und die Stärkung der regelbasierten multilateralen Welthandelsordnung ein. Weiter spielten die Verhandlungen mit der EU über ein institutionelles Abkommen (InstA) eine zentrale Rolle. Der Bundesrat führte im Berichtsjahr eine breite Konsultation zum Verhandlungsergebnis des InstA durch. Mit dem Vereinigten Königreich wurden mehrere Abkommen abgeschlossen, welche die möglichst lückenlose Fortführung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen beim Austritt aus der EU sicherstellen. Mit dem Mercosur und seinen Mitgliedstaaten wurde im Rahmen der EFTA ein Freihandelsabkommen (FHA) abgeschlossen.*

*Diese und weitere für die Schweizer Aussenwirtschaftspolitik bedeutende Geschäfte sind Gegenstand des vorliegenden Berichts (Ziff. 2–8). Das Schwerpunktkapitel (Ziff. 1) behandelt die sich abzeichnenden Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung für die schweizerische Aussenwirtschaft.*

*Über den Stand der Umsetzung aussenwirtschaftspolitischer Ziele wird der Bundesrat im Geschäftsbericht 2019 ausführlich berichten. Eine vorläufige Beurteilung der Aussenwirtschaftspolitik des Berichtsjahres deutet darauf hin, dass die Ziele erreicht worden sind.*

## **Wirtschaftslage und wirtschaftspolitische Entwicklungen weltweit**

*Das Berichtsjahr war in vielen Regionen von einer markanten Verlangsamung des Wirtschaftswachstums geprägt. Insbesondere war diese in den EU-Mitgliedstaaten im Verlaufe des Jahres zu beobachten. Doch auch in Amerika und Asien wurde die allmähliche Abkühlung der Wachstumsdynamik der letzten Jahre deutlich. Besonders betroffen waren der Industriesektor und, damit verbunden, der weltweite Handel mit Waren. Der Dienstleistungssektor und die Binnennachfrage der grossen Industrieländer haben demgegenüber zur Stabilisierung der globalen Konjunktur beigetragen.*

*Hauptverantwortlich für die Abschwächung des Welthandels war der anhaltende Handelskonflikt zwischen den USA und wichtigen Handelspartnern (vgl. hierzu schon der Aussenwirtschaftsbericht 2018). Dieser wurde mit diversen Zollerhöhungen und Drohungen, weitere durchzusetzen, kontinuierlich verschärft. In China materialisierten sich die Folgen dieses Disputs am deutlichsten: Sowohl der Aussenhandel wie auch die Binnenwirtschaft Chinas entwickelten sich schwach, was zur Verlangsamung des volkswirtschaftlichen Gesamtwachstums beitrug. Der Rückgang des Welthandels zeitigte aber auch Auswirkungen auf stark exportorientierte Volkswirtschaften wie die Schweiz oder Deutschland, auch wenn diese an den geoökonomischen Spannungen nicht direkt beteiligt sind.*

*Zur anhaltenden Unsicherheit auf den globalen Märkten trugen neben den Handelsdisputen politische Unsicherheiten in Europa (z. B. Brexit) bei. Diese Unsicherheit und die Risikoabneigung der Anleger und Unternehmen widerspiegelte sich in den langfristigen Zinsen, die sich verbreitet auf historischen Tiefstständen befanden.*

---

*International hielten die Notenbanken vor allem im Euroraum, den USA und diversen lateinamerikanischen Ländern an der ausserordentlich expansiven Ausrichtung ihrer Geldpolitiken fest oder lockerten diese noch zusätzlich. Die Aktienmärkte waren zu Jahresbeginn trotz globaler Unsicherheiten gekennzeichnet von steigenden Kursen und tiefer Volatilität, die Verschärfung des Handelskonflikts führte allerdings zwischenzeitlich zu teilweise massiven Wertverlusten.*

*Positive Signale konnten demgegenüber auf den Arbeitsmärkten verzeichnet werden, die sich insgesamt robust zeigten. Die Erwerbslosenquote ist in zahlreichen Ländern auch im Berichtsjahr kontinuierlich gesunken. Sie befand sich teilweise auf historischen Tiefstwerten. Die Inflationsraten, die unter anderem stark von der Fluktuation der Ölpreise beeinflusst wurden, blieben international im moderaten Bereich. Die Kerninflationsraten blieben mehrheitlich stabil. Die gute Entwicklung der Arbeitsmärkte zusammen mit niedriger Teuerung stützten die Binnennachfrage. Die Konsumentenstimmung blieb in vielen Ländern, so auch im Euroraum, auf vergleichsweise hohem Niveau.*

### ***Wirtschaftslage in der Schweiz***

*Auch das Bruttoinlandprodukt der Schweiz entwickelte sich in der ersten Jahreshälfte unterdurchschnittlich. Im internationalen Vergleich steht die Schweiz angesichts der globalen Entwicklung dennoch im Mittelfeld.*

*Dabei stützte in erster Linie der private Konsum das Wachstum, auch dank der guten Verfassung des Arbeitsmarktes. Der Beschäftigungsaufbau setzte sich bei tiefer Arbeitslosigkeit fort, wenn auch mit nachlassender Dynamik. In den verschiedenen Branchen zeigten sich jedoch deutliche Unterschiede. Während der Anteil der Stellensuchenden im Dienstleistungssektor weiter zurückging, war in der Industrie ein leichter Anstieg zu verzeichnen. In der Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie fiel diese Tendenz am deutlichsten aus. Zudem war erstmals seit 2015 ein geringfügiger Anstieg der Kurzarbeit zu beobachten.*

*Auch die schweizerische Volkswirtschaft war direkt von der anhaltenden weltwirtschaftlichen Unsicherheit betroffen. Diese belastete einerseits die Investitionstätigkeit der Unternehmen. Die nachlassende Auslandkonjunktur bremste andererseits die Exportwirtschaft; insbesondere waren Produzenten von konjunktursensiblen Gütern wie Maschinen (Abnahme der Exporte um rund 1,5 % im Jahresmittel) und Metallen (Abnahme der Exporte um rund 2 % im Jahresmittel) betroffen. Zusätzlich wertete sich der Schweizerfranken aufgrund anhaltender politischer Unsicherheiten moderat auf, was insbesondere die verarbeitende Industrie belastete. Die Exporte von chemischen und pharmazeutischen Produkten wuchsen hingegen auch im Berichtsjahr robust.*

---

## **Übersicht über den Inhalt des Berichts zur Aussenwirtschaftspolitik 2019 und Ausblick auf 2020**

### **Schwerpunktkapitel: Digitalisierung und Aussenwirtschaft (Ziff. 1)**

*Der Wirtschaftsstandort Schweiz soll auch in Zukunft zu den wettbewerbsfähigsten der Welt gehören. Er soll Arbeitsplätze mit hoher Wertschöpfung schaffen und erhalten. Um seine internationale Wettbewerbsfähigkeit sowie die Wohlfahrt zu erhalten und zu fördern, müssen digitale Dienstleistungen und Vorleistungen möglichst ungehindert genutzt werden können. Dies bedarf zum einen der Identifizierung und des Abbaus ungerechtfertigter und nachteiliger digitaler Handelshemmnisse im Inland. Zum anderen sollen Schweizer Unternehmen ihre Exportmärkte auch in einem digitalen Umfeld erfolgreich bedienen können, ohne benachteiligt zu werden. Eine zentrale Bedeutung kommt dabei der möglichst ungehinderten grenzüberschreitenden Datenübermittlung zu – der Grundlage der digitalen Wirtschaft (Ziff. 1.1.2).*

*Für die Schweiz als global vernetzte und hochentwickelte Volkswirtschaft bieten sich angesichts dieser Entwicklungen bedeutende Chancen. Bereits heute ist sie ein bedeutender und wachsender digitaler Wirtschafts- und Forschungsstandort. Allerdings ist sie auch deshalb mit Herausforderungen konfrontiert, die sich etwa in den Bereichen des Arbeitsmarktes, der Steuerpolitik und der Cybersicherheit manifestieren. Zudem wäre sie von Beschränkungen grenzüberschreitender Datenübermittlungen in wichtige Partnerländer überdurchschnittlich stark betroffen (Ziff. 1.3).*

*Während der technologische Fortschritt die Digitalisierung und damit die Auflösung nationaler Grenzen vorantreibt, zeichnen sich weltweit politische Gegenbewegungen ab. Staaten bemühen sich, ihre Souveränität im vernetzten digitalen Raum zu sichern und in politisch prioritären Bereichen wie der inneren Sicherheit, der Strafverfolgung oder dem Schutz von Privatsphäre und persönlichen Daten einzugreifen. Solche Massnahmen können auch Anzeichen protektionistischer Tendenzen im digitalen Handel sein. In Ansätzen wird eine regionale Blockbildung (Ziff. 1.2) sichtbar, welche die globale und offene Natur des Internets einzuschränken droht.*

*Wirtschaftsvölkerrecht kann zur Transparenz sowie zum Abbau und der Verhinderung unverhältnismässiger Massnahmen beitragen. Aktuelle Debatten wie jene um den Datenschutz zeigen auf, dass der Abwägung zwischen legitimen öffentlichen Interessen – etwa dem Schutz der Privatsphäre – und dem freien Handel bei der Regulierung der internationalen digitalen Wirtschaft eine entscheidende Rolle zukommen wird (Ziff. 1.2.2). Auf internationaler Ebene ist das Hinwirken auf möglichst globale internationale Standards und Regeln grundsätzlich im Interesse der Schweiz. Die laufenden Arbeiten in der OECD und die plurilaterale E-Commerce-Initiative der WTO könnten hierbei mittelfristig eine wichtige Rolle spielen; aber auch bilaterale Instrumente sind gegebenenfalls weiterzuentwickeln.*

---

## **Wichtige wirtschaftspolitische Entwicklungen in der Schweiz mit Bezug zur Aussenwirtschaft (Ziff. 2)**

*Binnenwirtschaftspolitik und Aussenwirtschaftspolitik sind enger denn je miteinander verflochten. Die unter Ziffer 2 thematisierten, auf die Schweizer Wirtschaft ausgerichteten Regulierungen haben potenziell unmittelbare Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Schweiz.*

*Hinsichtlich der Kontrolle ausländischer Investitionen in der Schweiz hat der Bundesrat am 13. Februar den Bericht «Grenzüberschreitende Investitionen und Investitionskontrollen» in Erfüllung der Postulate 18.3376 Bischof und 18.3233 Stöckli gutgeheissen (Ziff. 2.1). Er kam zum Schluss, dass die Einführung einer Kontrolle derzeit keinen zusätzlichen Nutzen bringt. Die Behandlung der Motion 18.3021 Rieder «Schutz der Schweizer Wirtschaft durch Investitionskontrollen» im Nationalrat ist noch ausstehend. Der Bundesrat hat die Ablehnung dieser Motion, welche die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine Investitionskontrolle ausländischer Direktinvestitionen in Schweizer Unternehmen verlangt, beantragt. Der Ständerat hat die Motion am 17. Juni angenommen.*

*Anlässlich der Volksabstimmung vom 19. Mai wurde das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung angenommen (Ziff. 2.2). Es ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Damit werden die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz gewahrt sowie Arbeitsplätze und mittel- bis längerfristig Steuereinnahmen gesichert. Die Reform bringt das Unternehmenssteuerrecht zudem in Einklang mit internationalen Standards.*

*Im Berichtsjahr beschloss der Bundesrat die unilaterale Aufhebung der Zölle auf importierten Industriegütern (Ziff. 2.3). Hinsichtlich der Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise (Fair-Preis-Initiative)» legte der Bundesrat im Berichtsjahr einen indirekten Gegenvorschlag vor, der die Kernanliegen der Initiative berücksichtigt und zugleich volkswirtschaftlich schädliche Auswirkungen auf die Schweiz vermeiden soll (Ziff. 2.4).*

## **Wirtschaftsbeziehungen mit der EU (Ziff. 3)**

*Die Schweiz und die EU verhandelten seit 2014 über das InstA (Ziff. 3.1.2). Dieses soll die bestehenden Markt Zugangsabkommen und den bilateralen Weg insgesamt konsolidieren und den Weg für Weiterentwicklungen öffnen. Der Bundesrat nahm am 7. Dezember 2018 das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis. Nach mehrmonatigen Konsultationen der am meisten betroffenen Schweizer Akteure hat er sodann am 7. Juni seine positive Einschätzung zum Entwurf des InstA bekräftigt und beschlossen, in den drei Punkten Lohnschutz, staatliche Beihilfen und Unionsbürgerrichtlinie Klärungen zu verlangen. Liegen zufriedenstellende Lösungen in diesen drei Punkten vor, so soll das Abkommen unterzeichnet werden.*

*Nachdem die Europäische Kommission die auf den 30. Juni befristete Anerkennung der Börsenäquivalenz für die Schweiz nicht verlängert hatte, aktivierte das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) am 1. Juli die vorgängig vorbereitete Massnahme zum Schutz der schweizerischen Börseninfrastruktur (Ziff. 3.1.3). Diese untersagt es Handelsplätzen in der EU, den Handel mit Beteiligungspapieren von*

---

Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz anzubieten oder zu ermöglichen. Die Massnahme hat die beabsichtigte Schutzwirkung bis anhin zufriedenstellend erreicht.

Das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU hat sich im Berichtsjahr als Stütze des Wirtschaftsstandorts bewährt, ohne negative Auswirkungen auf die Erwerbsquote, die Arbeitslosigkeit oder die Lohnentwicklung zu haben. Die Nettozuwanderung aus den EU/EFTA-Staaten blieb vergleichsweise gering. Die möglichst einfache Rekrutierung von Fachkräften im Ausland ist gerade auch angesichts der fortschreitenden Digitalisierung ein wichtiger Standortvorteil (Ziff. 1.3 und 3.1.4).

Das Parlament befürwortete im Berichtsjahr grundsätzlich einen zweiten Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten. Auch dieser soll insgesamt 1,302 Milliarden Schweizerfranken über zehn Jahre betragen. Die Schweiz wird aber keine Verpflichtungen eingehen, solange diskriminierende Massnahmen der EU gegen die Schweiz in Kraft sind (Ziff. 3.2).

Im Rahmen der 2016 vom Bundesrat verabschiedeten «Mind the Gap»-Strategie wurden im Berichtsjahr ein Versicherungsabkommen, ein Strassenverkehrsabkommen, ein Handelsabkommen (siehe Botschaft als Beilage zu diesem Bericht), ein Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger sowie zwei befristete Abkommen über die gegenseitige Zulassung von natürlichen Personen zu den jeweiligen Arbeitsmärkten und die Koordination der Sozialversicherungen mit dem Vereinigten Königreich unterzeichnet. Diese Abkommen kämen zur Anwendung, sobald die bilateralen Abkommen Schweiz–EU im Falle eines Austrittes des Vereinigten Königreiches aus der EU nicht mehr für ersteres gelten würden (Ziff. 3.3).

Überdies entschieden die EU-Finanzminister an ihrer Sitzung vom 10. Oktober in Luxemburg, die Schweiz von der EU-Beobachtungsliste für Steuerzwecke (sog. «graue» Liste) zu streichen.

#### **Internationale Organisationen (Ziff. 4)**

Die im Rahmen des Aussenwirtschaftsberichtes 2018 ausführlich behandelte Krise des internationalen Handelssystems widerspiegelt sich in verschiedenen WTO-Reforminitiativen, die im Berichtsjahr fortgesetzt wurden (Ziff. 4.1). Mit der Blockade der Ernennung von Richterinnen und Richtern im Berufungsorgan der WTO hat sich der Reformdruck akzentuiert. Im Rahmen von plurilateralen Initiativen finden sich Gruppen von willigen WTO-Mitgliedern, um in einzelnen Themenbereichen Verhandlungen voranzutreiben – immer in der Absicht, diese später ins Plenum zurückzubringen. Insbesondere in den Bereichen des elektronischen Handels (E-Commerce) und der innerstaatlichen Regulierung des Handels mit Dienstleistungen (Domestic Regulation) zeigt sich dabei eine erfreuliche Dynamik. Das neben anderen WTO-Mitgliedern auch von der Schweiz gegen die USA angerufene WTO-Schiedsgericht betreffend Zölle auf Stahl und Aluminium nahm im Berichtsjahr die Arbeit auf.

In der OECD wurden konzeptionelle Arbeiten zu aktuellen Entwicklungen der Digitalisierung vorangetrieben (Ziff. 4.2). Die OECD-Mitgliedsstaaten, darunter auch die Schweiz, verabschiedeten Empfehlungen zum Umgang mit künstlicher Intelligenz



---

– die weltweit ersten zu diesem Thema. Weiter tauschten sie sich auf Initiative der Schweiz über das Thema «Alterung der Gesellschaft» aus.

Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) stand im Berichtsjahr im Zeichen ihres hundertjährigen Jubiläums (Ziff. 4.3). Die Feierlichkeiten wurden von der Schweiz als Gastgeberin ausgerichtet. Zu diesem Anlass lancierte die Organisation eine Initiative zur Zukunft der Arbeit.

### **Bilaterale Wirtschaftsabkommen (Ziff. 5)**

Der Schweiz gelang es im Verbund mit den EFTA-Staaten im August 2019 die Verhandlungen über ein umfassendes FHA mit dem Mercosur abzuschliessen (Ziff. 5.1). In diesem Zusammenhang wurde erstmals eine gezielte Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Das bereits im Dezember 2018 abgeschlossene Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Indonesien (Comprehensive Economic Partnership Agreement, CEPA) wurde vom Parlament genehmigt. Die exploratorischen Gespräche mit den USA über ein mögliches FHA wurden fortgeführt. Ausserdem stand die Schweiz hinsichtlich der Weiterentwicklung bestehender FHA mit diversen Partnern im Kontakt und beteiligte sich an verschiedenen Gemischten Ausschüssen (Ziff. 9.1.3) sowie Gemischten Wirtschaftskommissionen (Ziff. 9.1.5).

Auch die Verhandlungen mit mehreren Ländern über Investitionsschutzabkommen (ISA) wurden im Berichtsjahr fortgeführt (Ziff. 5.2 und 9.1.4). Darüber hinaus genehmigte der Bundesrat ein Verhandlungsmandat für die Revision beziehungsweise den Abschluss von ISA mit Angola, Bolivien, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Ecuador (Ziff. 5.2).

Mit der Türkei schloss die Schweiz ein Abkommen im Rahmen des Allgemeinen Zollpräferenzsystems ab (Ziff. 5.3 und Ziff. 9.2.3).

### **Nachhaltigkeit und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Ziff. 6)**

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Klimaerwärmung und der Übernutzung natürlicher Ressourcen hat das Thema der Nachhaltigkeit an Gewicht gewonnen. Der Bundesrat legte im Berichtsjahr eine Strategie für eine nachhaltige Entwicklung zur Umsetzung der Agenda 2030 auf nationaler Ebene fest (Ziff. 6.1). Auch in den FHA gewann dieses Thema in den letzten Jahren an Bedeutung. Die Schweiz und die anderen EFTA-Staaten haben deshalb das EFTA-Modellkapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung unter anderem durch die Einführung von Bestimmungen zu Handel und Klimawandel, Handel und biologischer Vielfalt und einem angepassten Ansatz zur Streitbeilegung überarbeitet und verstärkt (Ziff. 6.2).

Die Aktionspläne des Bundesrates zur verantwortungsvollen Unternehmensführung, zu Wirtschaft und Menschenrechten sowie der «Grünen Wirtschaft» wurden weiter umgesetzt und aktualisiert (Ziff. 6.4).

Die am 10. Oktober 2016 eingereichte eidgenössische Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» (sog. Konzernverantwortungsinitiative) sieht eine Sorgfaltsprüfungspflicht und die Unternehmenshaftung vor. Der Bundesrat lehnt diese Initiative ab, setzt sich aber für auf internationaler Ebene koordinierte Regeln ein. Er wartet den Abschluss der parla-

---

mentarischen Diskussion über einen indirekten Gegenvorschlag ab. Aus seiner Sicht sollen Haftungsregeln nicht über das geltende Recht hinausgehen.

### **Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit (Ziff. 7)**

Im Berichtsjahr unterbreitete der Bundesrat den erläuternden Bericht zur Botschaft zur Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2021–2024 im Rahmen einer fakultativen Vernehmlassung den interessierten Kreisen.

Die internationale Zusammenarbeit der Schweiz wurde im Rahmen der Peer-Review des Entwicklungshilfeausschusses der OECD und des Halbzeitberichts zur internationalen Zusammenarbeit 2017–2020 überprüft (Ziff. 7.2). Die OECD empfiehlt der Schweiz unter anderem, ihr Engagement zu bündeln und 0,5 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens für ihre öffentliche Entwicklungshilfe bereitzustellen. Dies entspricht dem 2011 vom Parlament festgelegten Richtwert.

Die Mitgliedsstaaten der Afrikanischen Entwicklungsbank beschlossen eine Kapitalerhöhung über insgesamt 7 Mia. US-Dollar (Ziff. 7.2). Zudem wurden die Verhandlungen zur 19. Wiederauffüllung des Entwicklungsfonds der Weltbankgruppe (Internationale Entwicklungsorganisation, IDA) abgeschlossen.

### **Exportkontrolle und Sanktionen (Ziff. 8)**

Der Bundesrat verlängerte am 17. April die Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung bis zum 12. Mai 2023 (Ziff. 8.1). Bewilligungen zur Ausfuhr oder Vermittlung solcher Güter können verweigert werden, wenn sie den Endempfängern zur Repression dienen könnten.

Die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates schloss am 26. März eine Inspektion über die Beteiligung des Bundes an Wirtschaftssanktionen ab (Ziff. 8.2). Die schweizerische Sanktionspolitik wird darin insgesamt als kohärent beurteilt.

Der Bundesrat hat am 14. Juni die Botschaft zur Volksinitiative «Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten» vorgelegt und die Initiative zur Ablehnung empfohlen (Ziff. 8.3). Mit der am 24. Juni eingereichten Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)» möchten die Initiantinnen und Initianten die Bewilligungskriterien für Kriegsmaterialexporte in der Verfassung verankern. Durch die Initiative soll zudem eine Rückkehr zu den Ausschlusskriterien für Kriegsmaterialexporte erfolgen, die der Bundesrat 2008 beschloss und die 2014 geringfügig angepasst wurden.

### **Ausblick auf das kommende Jahr**

Der Bundesrat wird den Beziehungen zur EU weiterhin die höchste Priorität beimessen. Dabei stehen die Bemühungen im Mittelpunkt, mit der EU in den drei oben erwähnten Punkten zum vorliegenden Entwurf des InstA Klärungen zu vereinbaren. Der die Schweiz betreffende Entscheid der EU-Kommission über den Fortbestand des Angemessenheitsbeschlusses im Datenschutz steht voraussichtlich 2020 an. Auf europäischer Ebene sollten 2020 die Vorbereitungsarbeiten für die Kohäsionspolitik 2021–2027 abgeschlossen werden. Die Schweizer Grenzregionen werden mit ihren Nachbarn neue grenzüberschreitende Programme lancieren. Der Bundesrat wird

---

*diese Entwicklungen in Hinblick auf einen zweiten Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten beobachten.*

*Daneben wird sich der Bundesrat für die Reform der WTO einsetzen. Er wird internationale Foren wie die OECD nutzen, um seine wirtschaftspolitischen Interessen einzubringen. Auch die Weiterentwicklung des Freihandelsnetzes und die Verbesserung des Zugangs von schweizerischen Unternehmen zu ausländischen Märkten bleiben zentrale Pfeiler der Aussenwirtschaftspolitik. Im Fokus dürften namentlich die Freihandelsverhandlungen mit Indien, Malaysia und Vietnam stehen. Ausserdem will der Bundesrat die exploratorischen Gespräche mit den USA fortsetzen.*

*Die OECD will Ende 2020 einen Schlussbericht zum Projekt «Steuerliche Herausforderungen der digitalisierten Wirtschaft» veröffentlichen, der substanzielle Anpassungen des internationalen Unternehmensbesteuerungsrechts – für die gesamte Wirtschaft, nicht beschränkt auf digitale Geschäftsmodelle – zur Folge haben kann. Diese Entwicklung wäre für die Schweiz als Standort zahlreicher international tätiger Gesellschaften von erheblicher Tragweite.*

*Im Bereich der verantwortungsvollen Unternehmensführung fördert der Bundesrat im Rahmen der Umsetzung des aktualisierten Aktionsplans zur Corporate Social Responsibility die Anwendung der Sorgfaltsprüfung für verantwortungsvolle Unternehmensführung sowie die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch Unternehmen. Insbesondere wird der Nationale Kontaktpunkt für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen den neuen OECD-Leitfaden zur Sorgfaltsprüfung bei der Kreditvergabe durch Finanzinstitute bei Unternehmen bekannt machen. Im Zusammenhang mit dem revidierten Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte werden unter anderem ein Schweizer Forum zu Wirtschaft und Menschenrechte lanciert, die Expertise der Schweizer Botschaften gefördert und KMU betreffend die menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung unterstützt.*

*Anfang 2020 wird die Bundesverwaltung zum Stand der Umsetzung der Massnahmen des Berichts «Grüne Wirtschaft – Massnahmen des Bundes für eine ressourcenschonende, zukunftsfähige Schweiz» für die Periode 2016–2019 und die Weiterentwicklung im Zeitraum 2020–2023 an den Bundesrat Bericht erstatten. Übergeordnetes Ziel der Massnahmen des Bundes ist die Reduktion der Umweltbelastung durch Schweizer Konsum und Produktion. Gemessen in Umweltbelastungspunkten fallen rund drei Viertel dieser Umweltbelastung ausserhalb der Schweiz an. Einer der Schwerpunkte im Bericht Grüne Wirtschaft betrifft denn auch das internationale Engagement.*

## Inhaltsverzeichnis

<b>Gesamtübersicht</b>	<b>1981</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>1994</b>
<b>1 Digitalisierung und Aussenwirtschaft</b>	<b>1996</b>
1.1 Die Digitalisierung der Weltwirtschaft	1996
1.1.1 Digitalisierung verändert die Strukturen des Handels	1997
1.1.2 Ungehinderte grenzüberschreitende Datenübertragungen (GDÜ): die Grundvoraussetzung	1999
1.2 Politische Reaktionen und Regulierung	2000
1.2.1 Das offene Internet und die <i>Netzneutralität</i>	2001
1.2.2 Regulierung der Datenübertragungen und <i>digitale Handelshemmnisse</i>	2002
1.2.3 Extraterritoriale Rechtsanwendung	2003
1.2.4 Regulatorische Interoperabilität und gegenseitige Angemessenheitsanerkennung	2004
1.2.5 Entwicklungen im Wirtschaftsvölkerrecht	2005
1.3 Herausforderungen und Chancen für die Schweiz in einer digitalen Weltwirtschaft	2009
1.3.1 Gewährleistung grenzüberschreitender Datenübermittlungen	2013
1.3.2 Die Besteuerung der digitalen Wirtschaft	2014
1.3.3 Cybersicherheit und Wirtschaftsspionage	2015
1.3.4 Digitalisierung an der Grenze (DaziT)	2017
1.3.5 Digitalisierung in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz	2017
1.3.6 Umweltdimension des digitalen Wandels in der Wirtschaft	2018
1.4 Fazit	2018
<b>2 Wichtige wirtschaftspolitische Entwicklungen in der Schweiz mit Bezug zur Aussenwirtschaft</b>	<b>2020</b>
2.1 Investitionskontrollen	2020
2.2 Unternehmensbesteuerung	2021
2.3 Urheberrecht	2021
2.4 Massnahmenpaket gegen die «Hochpreisinsel Schweiz»	2022
2.5 Fair-Preis-Initiative	2023
<b>3 Wirtschaftsbeziehungen mit der EU</b>	<b>2024</b>
3.1 Entwicklung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen mit der EU	2024
3.1.1 Gleichwertige Regeln in der Schweiz und der EU	2025
3.1.2 Institutionelles Abkommen (InstA)	2025
3.1.3 Anerkennung der Äquivalenz der schweizerischen Börsenregulierung	2027

3.1.4	Personenfreizügigkeit	2027
3.2	Beitrag der Schweiz an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten	2028
3.3	Brexit	2029
<b>4</b>	<b>Internationale Organisationen</b>	<b>2030</b>
4.1	Welthandelsorganisation (WTO)	2030
4.1.1	Reform der WTO und Sicherung des Streitschlichtungsmechanismus	2030
4.1.2	Plurilaterale Verhandlungen	2031
4.1.3	Verteidigung der schweizerischen Handelsinteressen	2032
4.2	OECD und G20	2032
4.3	Internationale Arbeitsorganisation (IAO)	2033
<b>5</b>	<b>Bilaterale Wirtschaftsabkommen</b>	<b>2034</b>
5.1	Freihandelsabkommen	2034
5.2	Investitionsschutzabkommen	2035
5.3	Weitere Wirtschaftsabkommen	2036
5.4	Gemischte Wirtschaftskommissionen	2036
<b>6</b>	<b>Nachhaltigkeit und verantwortungsvolle Unternehmensführung</b>	<b>2036</b>
6.1	Umsetzung der Agenda 2030	2036
6.1.1	Umsetzung in der Schweiz	2037
6.1.2	UN High Level Political Forum on Sustainable Development 2019	2037
6.2	Nachhaltigkeitsbestimmungen in Freihandelsabkommen	2038
6.2.1	Wirtschaftspartnerschaftsabkommen EFTA-Indonesien	2038
6.2.2	Freihandelsabkommen EFTA-Mercosur	2038
6.2.3	Letzte Entwicklungen in Bezug auf Nachhaltigkeit in Freihandelsabkommen	2039
6.2.4	Memorandum of Understanding über Zusammenarbeit betreffend Arbeit und Beschäftigung (Arbeitsdialoge)	2039
6.3	Nachhaltigkeit und wirtschaftliche Entwicklung	2040
6.4	Verantwortungsvolle Unternehmensführung	2040
6.4.1	Sorgfaltsprüfung von Unternehmen	2040
6.4.2	Aktualisierung der Aktionspläne	2041
6.4.3	OECD-Leitsätze und Nationaler Kontaktpunkt	2042
<b>7</b>	<b>Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit</b>	<b>2043</b>
7.1	Botschaft zur Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2021–2024	2043
7.2	Multilaterale Zusammenarbeit	2044
7.3	Fördermittel für wirkungsorientierte Investitionen und stabile Kapitalmärkte	2045
7.4	Wirksamkeitsüberprüfung der internationalen Zusammenarbeit 2017–2020	2046

<b>8</b>	<b>Exportkontrolle, Sanktionen und Rüstungskontrollpolitik</b>	<b>2046</b>
8.1	Exportkontrolle	2046
8.2	Sanktionsmassnahmen	2047
8.3	Rüstungskontrollpolitik	2048
8.3.1	Volksinitiative «Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten	2048
8.3.2	Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer»	2048
<b>9</b>	<b>Beilagen zum AWB</b>	<b>2050</b>
9.1	Beilagen zur Kenntnisnahme	2050
9.1.1	Verhandlungsthemen in der WTO	2050
9.1.2	Laufende Verhandlungen zu Freihandelsabkommen	2051
9.1.3	Treffen von Gemischten Ausschüssen unter bestehenden Freihandelsabkommen	2052
9.1.4	Verhandlungen bilateraler Investitionsschutzabkommen	2055
9.1.5	Wirtschaftsmissionen, bilaterale Arbeitstreffen und Treffen von Gemischten Wirtschaftskommissionen	2056
9.1.6	Ausfuhren im Rahmen des Güterkontrollgesetzes	2058
9.2	Beilagen zur Genehmigung	2058
<b>9.2.1</b>	<b>Botschaft zur Genehmigung des Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und Israel sowie der Änderung des Protokolls A über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel</b>	<b>2059</b>
	Bundesbeschluss über die Genehmigung des Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und Israel sowie der Änderung des Protokolls A über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel ( <i>Entwurf</i> )	2073
	Beschluss Nr. 1/2018 des Gemischten Ausschusses EFTA-Israel	2075
	Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Israel	2077
<b>9.2.2</b>	<b>Botschaft zur Genehmigung des Handelsabkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich und des Zusatzabkommens über die Einbeziehung Liechtensteins in das Handelsabkommen</b>	<b>2081</b>
	Bundesbeschluss über die Genehmigung des Handelsabkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich und des Zusatzabkommens über die Einbeziehung Liechtensteins in das Handelsabkommen ( <i>Entwurf</i> )	2115

	Handelsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland	2117
	Zusatzabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland und dem Fürstentum Liechtenstein über die Einbeziehung des Fürstentums Liechtenstein in gewisse Bestimmungen des Handelsabkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland	2179
<b>9.2.3</b>	<b>Botschaft zur Genehmigung des Abkommens mit der Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems</b>	<b>2187</b>
	Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und der Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems ( <i>Entwurf</i> )	2197
	Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Türkei über die Ursprungskumulierung zwischen der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Königreich Norwegen und der Republik Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems	2199
9.2.4	Beilage 9.2.4	2205
<b>9.2.4</b>	<b>Bericht über zolltarifarisches Massnahmen im Jahr 2019</b>	<b>2207</b>
	Bundesbeschluss über die Genehmigung zolltarifarischer Massnahmen ( <i>Entwurf</i> )	2011

---

## Abkürzungsverzeichnis

AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
BIP	Bruttoinlandprodukt
BFI	Bildung, Forschung und Innovation
CLOUD	<i>Clarifying Lawful Overseas Use of Data Act</i> der USA
CPTPP	<i>Comprehensive and Progressive Agreement for Trans-Pacific Partnership</i>
DLT	<i>Distributed Ledger Technology</i>
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung der EU
DSTRI	<i>Digital Services Trade Restrictiveness Index</i> der OECD
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation ( <i>European Free Trade Association</i> )
EKBV	Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SR 910.17)
FHA	Freihandelsabkommen
GDÜ	Grenzüberschreitende Datenübermittlungen
GVC	<i>Global Value Chains</i> , Globale Wertschöpfungsketten
G20	Gruppe der Zwanzig (Argentinien, Australien, Brasilien, China, Deutschland, EU, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Mexiko, Südkorea, Russland, Saudi-Arabien, Südafrika, Türkei, USA)
GATS	Allgemeines Abkommen vom 15. April 1994 über den Handel mit Dienstleistungen (SR 0.632.20 Anhang 1 B; <i>General Agreement on Trade in Services</i> )
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
IEEE	Institute of Electrical and Electronics Engineers
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
INSTA	Institutionelles Abkommen zwischen der Schweiz und der EU
ISA	Investitionsschutzabkommen
ISP	<i>Internet Service Provider</i>
MoU	<i>Memorandum of Understanding</i>
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
MRA	Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (SR 0.946.526.81, <i>Mutual Recognition Agreement</i> )



OECD	Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ( <i>Organisation for Economic Co-operation and Development</i> )
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
TRIPS	Handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums ( <i>Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights</i> )
UNCITRAL	Kommission der Vereinten Nationen für das internationale Handelsrecht ( <i>United Nations Commission on International Trade Law</i> )
UNCTAD	Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung ( <i>United Nations Conference on Trade and Development</i> )
UNO	Organisation der Vereinten Nationen ( <i>United Nations Organization</i> )
USMCA	<i>United States-Mexico-Canada-Agreement</i>
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WTO	Welthandelsorganisation ( <i>World Trade Organization</i> )
ZTG	Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986 (SR 632.10)

## Bericht

### 1 Digitalisierung und Aussenwirtschaft

#### 1.1 Die Digitalisierung der Weltwirtschaft

Technologische Fortschritte in der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT), leistungsfähigere Infrastrukturen sowie technische Entwicklungen wie *Cloud Computing*, *künstliche Intelligenz*, *Big Data* und das *Internet der Dinge* prägen die Weltwirtschaft des 21. Jahrhunderts. Während in ihren Anfängen die Vereinfachung von Prozessen durch IKT im Vordergrund stand, kann die seit den letzten rund zehn Jahren beschleunigte digitale Transformation zunehmend als «*Digitalisierung von Allem*»<sup>1</sup> bezeichnet werden. Diese betrifft die gesamte Wirtschaft und verändert Geschäftsmodelle, Produktionsprozesse, Konsumgewohnheiten und die Arbeitswelt. Nach dem Übergang von einer industrie- zu einer dienstleistungsorientierten Wirtschaft findet heute eine Transformation zu einer Informationswirtschaft statt. Dieser Prozess hat verschiedene Bezeichnungen erhalten, etwa «*Industrie 4.0.*»<sup>2</sup>, «*Vierte industrielle Revolution*»<sup>3</sup>, «*Digitale Transformation*»<sup>4</sup>. Die Grundaussagen dieser Konzepte gleichen sich: Es handelt sich nicht nur um die Verbesserung und Beschleunigung des Bestehenden, sondern um grundlegenden, qualitativen Wandel.

Der Bundesrat will gute Rahmenbedingungen schaffen, damit die Digitalisierung nachhaltig zu Sicherung und Ausbau des Wohlstandes beitragen kann.<sup>5</sup> Bereits im Aussenwirtschaftsbericht 2016 hob der Bundesrat die Bedeutung der Digitalisierung für den Wirtschaftsstandort hervor.<sup>6</sup> Dieses Kapitel geht auf jüngste Entwicklungen im *digitalen Handel*<sup>7</sup> und die potentiellen Auswirkungen auf die Schweiz ein.

<sup>1</sup> Vgl. Ernst&Young, *The Digitisation of Everything*, London 2011.

<sup>2</sup> Deutsches Bundesministerium für Bildung und Forschung BMBF, Industrie 4.0., [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de) > Forschung > Digitale Wirtschaft und Gesellschaft > Industrie 4.0

<sup>3</sup> Schwab Klaus, *Die vierte industrielle Revolution*, München 2016.

<sup>4</sup> Dies entspricht der Terminologie des Bundesrates. Vgl. Zielbild für die digitale Transformation der Bundesverwaltung und den Aufbau der digitalen Infrastrukturen. [www.news.admin.ch/news/message/attachments/55503.pdf](http://www.news.admin.ch/news/message/attachments/55503.pdf)

<sup>5</sup> Vgl. Legislaturplanung 2015–2019, Ziel 3 sowie Legislaturplanung 2019–2023, Leitlinie 1 «Die Schweiz sichert ihren Wohlstand nachhaltig und nutzt die Chancen der Digitalisierung»; Bericht des Bundesrats über die zentralen Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft, 2017.

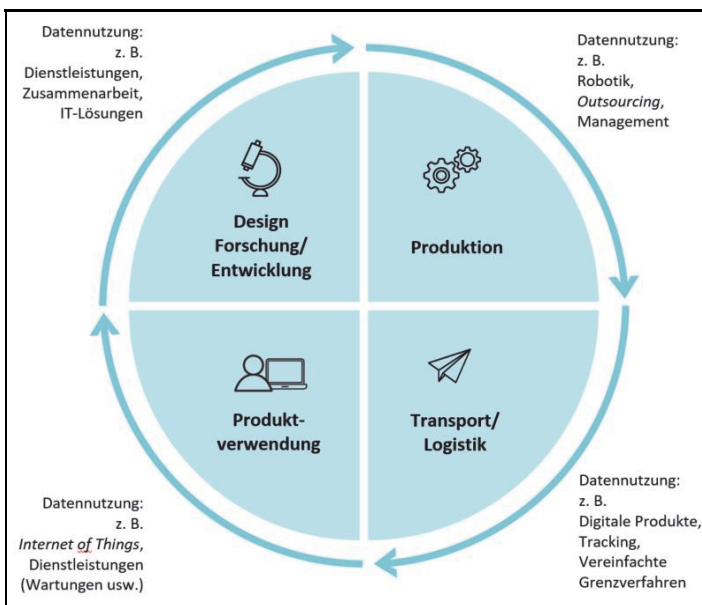
<sup>6</sup> Bericht des Bundesrates zur Aussenwirtschaftspolitik 2016, Ziffer 1 «Chancen der Globalisierung und Digitalisierung nutzen».

<sup>7</sup> Bislang gibt es keine allgemein anerkannte Definition des digitalen Handels bzw. des teilweise verwendeten Begriffs E-Commerce. Im Grundsatz werden darunter durch digitale Mittel unterstützte wirtschaftlich motivierte grenzüberschreitende Transaktionen verstanden.

## 1.1.1 Digitalisierung verändert die Strukturen des Handels

Digitale Transaktionen spielen heute eine zentrale Rolle im wirtschaftlichen Austausch. Die Zunahme des Transaktionsvolumens und der Aufstieg neuer Akteure und Geschäftsmodelle verändern zunehmend auch jene Wirtschaftsbereiche, die bislang weniger von der Globalisierung betroffen waren – etwa im Bereich der persönlichen Dienstleistungen und unternehmensinterner Dienste.<sup>8</sup>

Die internationale Arbeitsteilung nimmt weiter zu. Einzelne Produktionsschritte finden in verschiedenen Ländern und Regionen statt. Nicht mehr nur das Endprodukt, sondern insbesondere auch Zwischenprodukte und Halbfabrikate werden international gehandelt.<sup>9</sup> Diese globalen Wertschöpfungsketten (*Global Value Chains*, GVC), in welche die schweizerische Wirtschaft überdurchschnittlich integriert ist<sup>10</sup>, werden durch die fortschreitende Digitalisierung verändert. Ein auf grenzüberschreitenden Datenübermittlungen (GDÜ) basierender *digitaler Faden* zieht sich zunehmend durch die gesamte Wertschöpfungskette – von Forschung und Entwicklung, Design, Produktion, Transport und Logistik bis hin zur Nutzung durch den Endkunden.<sup>11</sup>



<sup>8</sup> Vgl. etwa Baldwin Richard, *The Globotics Upheaval*, London 2019.

<sup>9</sup> Bericht des Bundesrates zur Aussenwirtschaftspolitik 2014, Schwerpunktkapitel «Wirtschaftliche Auswirkungen der globalen Wertschöpfungsketten».

<sup>10</sup> Nathani Carsten et al., *Die Volkswirtschaftliche Bedeutung der globalen Wertschöpfungsketten für die Schweiz*, Studie im Auftrag des SECO, Bern 2014.

<sup>11</sup> Darstellung ergänzt nach: OECD, *Trade and Cross Border data flows*, Juni 2019.

Die Nutzung digitaler Technologie verringert unter anderem die Transaktionskosten, verbessert und beschleunigt die Koordination von Produktionsprozessen, erleichtert die Erschliessung grösserer Märkte und ermöglicht das Erzielen von Skalen- und Netzwerkeffekten ebenso wie die Personalisierung von Produkten beziehungsweise die Rückkopplung der Produktentwicklung an das Nutzerverhalten. Dadurch vertieft sich die digitale Integration der Produktion und des Handels. Diese Entwicklung wird durch Technologien wie etwa *Blockchain (Distributed Ledger Technology, DLT)* oder den Einsatz künstlicher Intelligenz wesentlich beeinflusst. Zu nennen ist etwa das Potential der DLT für die Handelsfinanzierung, die Rückverfolgbarkeit natürlicher Rohstoffe oder im Energie- und Transportbereich.

Die physische Präsenz eines Anbieters in einem Markt wird durch den technologischen Fortschritt weniger wichtig. Digitale Produkte und Dienstleistungen werden einfacher handelbar. Während hinsichtlich der statistischen Erfassung dieser Prozesse weltweit Divergenzen hinsichtlich Berechnungsart und Ergebnissen bestehen, kommuniziert die WTO ein Wachstum der weltweiten Dienstleistungsexporte von 7,4 Prozent im Jahr 2017 (gegenüber 10,7 % für Warenexporte im selben Zeitraum, wobei das Wachstum im Dienstleistungshandel in der Tendenz dynamischer ist).<sup>12</sup> Dadurch bieten sich Chancen für weitere Produktivitätssteigerungen, etwa durch *Outsourcing*<sup>13</sup> bislang interner Dienste wie Buchhaltung, IT und Kundendienst. Dies schafft Möglichkeiten gerade auch für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) und erleichtert Entwicklungsländern den Zugang zu Märkten und die Einbindung in das globale Produktions- und Handelssystem (vgl. Ziff. 1.3.5).

Während sich ein Teil des digitalen Handels in durchgehend digitaler Form abspielt, verändern digitale Technologien auch die «analoge» Wirtschaft. Die Trennung zwischen dem Handel mit Waren und Dienstleistungen verschwimmt durch die Digitalisierung.<sup>14</sup> Sei dies an den Produkten selbst – etwa durch *additive Fertigung (3-D-Druck)*<sup>15</sup> – oder an der zunehmenden Bündelung von Waren und Dienstleistungen (z. B. Aufzüge, die mit Wartungs- und Überwachungsdienstleistungen vermarktet werden). Die Warenproduktion integriert zunehmend Wertschöpfung aus von Dritten erbrachten Dienstleistungen. Zudem *konvergieren* digitale Dienstleistungen: Der Zugang durch die Konsumentinnen und Konsumenten kann über immer weniger Endgeräte (etwa Smartphones) erfolgen, Plattformen bieten eine breitere Palette an (etwa Zahlungen über soziale Netzwerke) und treten in Wettbewerb mit etablierten Anbietern in den betroffenen Sektoren.<sup>16</sup> Immaterielle Wertträger und geistiges Eigentum werden insbesondere für wissensbasierte Volkswirtschaften wie die Schweiz bedeutender (vgl. Ziff. 2.3).

<sup>12</sup> Vgl. [www.wto.org](http://www.wto.org) > news and events > press releases > 2018 > strong trade growth in 2018 rest on policy choices.

<sup>13</sup> Bericht über die zentralen Rahmenbedingungen der digitalen Wirtschaft, Bericht des Bundesrates vom 11. Januar 2017.

<sup>14</sup> Vgl. Bericht des Bundesrates in Beantwortung des Po 11.3461 Pfister.

<sup>15</sup> Auswirkungen der *Digitalisierung auf Beschäftigung und Arbeitsbedingungen – Chancen und Risiken*, Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 15.3854 Reynard vom 16. September 2015 und 17.3222 Derder vom 17. März 2017.

<sup>16</sup> Vgl. etwa Körber Torsten, *Analoges Kartellrecht für digitale Märkte?*, *Wirtschaft und Wettbewerb*, Bd. 65, Nr. 2, S. 120–132.

Der Handel mit auf Onlineplattformen gehandelten Kleinsendungen hat markant zugenommen, trotz weiterbestehender Zollschränken. 2015 wurde das weltweite Versandvolumen auf ca. 260 Milliarden US-Dollar geschätzt, wobei ein überwiegender Teil inländisch war (ca. 76 %). Das Volumen der grenzüberschreitenden Versände wächst indes beinahe doppelt so schnell wie der inländischen. Die OECD geht von einem Wachstum von 25 Prozent pro Jahr bis 2020 aus.<sup>17</sup> Der Bundesrat hat am 4. September einen Bericht verabschiedet, in dem er verschiedene Massnahmen beurteilt, mit welchen den Herausforderungen bei der Verzollung im grenzüberschreitenden Online-Handel begegnet werden soll.<sup>18</sup>

Die Digitalisierung wirft zudem wettbewerbspolitische Fragen auf. So entstehen neue zwei- oder mehrseitige Märkte<sup>19</sup> durch digitale Plattformen, wobei Anbieter wie auch Nachfrager tendenziell von einer Konzentration auf wenige Dienste profitieren und demzufolge marktmächtige Stellungen entstehen können. Wichtige Märkte, beispielsweise jener für *Cloud*- oder Such-Dienste werden von wenigen globalen Anbietern dominiert, allen voran aus den USA. Dies kann neben durchaus positivem Kundennutzen unter anderem auch zu erhöhten Kosten eines Anbieterwechsels (sog. *Vendor Lock-In*) und damit Abhängigkeiten führen. Aufgrund noch unklarer Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Wohlfahrt werden wettbewerbspolitische Eingriffe mit begründeter Zurückhaltung diskutiert.

### 1.1.2 **Ungehinderte grenzüberschreitende Datenübertragungen (GDÜ): die Grundvoraussetzung**

Der digitale Handel ist auf GDÜ angewiesen, die den *digitalen Faden* in Wertschöpfungsketten, die digitale Dienstleistungserbringung sowie die Teilhabe der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen.

Die globale Geographie und Dynamik der GDÜ unterscheidet sich fundamental von jener der analogen Handelsströme. Daten werden bei der Übermittlung in einzelne Pakete aufgeteilt, die auf verschiedenen elektronischen Wegen zum Adressaten gelangen.<sup>20</sup> Sie folgen dabei der Netzkapazität.<sup>21</sup> Auch vermeintlich innerstaatliche Transaktionen sind dabei häufig grenzüberschreitend. Wird etwa in der Schweiz ein Online-Dienst eines Schweizer Anbieters aufgerufen, kann die Anfrage an einen oder mehrere Server im Ausland gehen, etwa wenn der Anbieter ausländische Dienstleistungen nutzt. Dasselbe gilt für die Datenspeicherung. Bei der Nutzung sogenannter *Cloud*-Dienste können Daten zeitgleich an verschiedenen Orten gespei-

<sup>17</sup> [www.oecd.org](http://www.oecd.org) > trade > opinion > parcels trade: the good, the bad, and the ugly?

<sup>18</sup> Gleich lange Spiesse für alle Online-Versandhändler, Bericht des Bundesrates vom 4. September 2019 in Erfüllung des Postulates 17.4228, Moser vom 15. Dezember 2017.

<sup>19</sup> Zwei- oder mehrseitige Märkte finden auf von einem oder mehreren Unternehmen angebotenen Plattformen statt, auf welchen unterscheidbare Nutzergruppen zusammenkommen. Die Inanspruchnahme der Plattform wird durch Netzwerkeffekte beeinflusst. Das bedeutet, je mehr Teilnehmer einer Gruppe die Plattform einsetzen, desto attraktiver wird die Plattform für die Nutzer der anderen Gruppen und umgekehrt.

<sup>20</sup> Vgl. etwa van Schewick Barbara, *Internet Architecture and Innovation*, MIT Press 2012.

<sup>21</sup> BAKOM, Bericht zur Arbeitsgruppe Netzneutralität vom 23. Oktober 2014.

chert («gespiegelt» oder «dupliziert») sein.<sup>22</sup> Das heute bestehende Internet und die darüber stattfindenden wirtschaftlichen Transaktionen sind deshalb darauf angewiesen, dass Daten möglichst ungehindert grenzüberschreitend fließen können. Gleichzeitig stellen sich Fragen der Regulierungshoheit etwa hinsichtlich Datenschutz sowie dem Ort der Besteuerung digital erwirtschafteter Gewinne (vgl. Ziff. 1.3.2).

Das Volumen der GDÜ weist ein ungebrochen exponentielles Wachstum auf<sup>23</sup>. So geht die OECD davon aus, dass bereits 2015 das Gesamtvolumen der globalen Datenübertragung bei 8 Zettabytes<sup>24</sup> stand – was einer Verachtfachung seit 2010 entspricht.<sup>25</sup> Schätzungen gehen zurzeit davon aus, dass sich dieses Volumen bis 2020 annähernd vervierzigfachen wird. Die unmittelbare kommerzielle Verwertbarkeit dieser Daten ist allerdings schwer zu bestimmen.

## 1.2 Politische Reaktionen und Regulierung

Die Regulierung der digitalen Wirtschaft entwickelt sich weltweit sehr rasch, uneinheitlich und in verschiedensten Bereichen. Sie setzt auf den drei Ebenen des Internets an: der *physischen* (der Netzwerke und Infrastrukturen), der *logischen* (der digitalen Infrastruktur, also der Protokolle und Algorithmen) sowie der *inhaltlichen* (der Daten, Produkte und Dienstleistungen).<sup>26</sup> Die globale Natur des Internets und die nationalen Gesetzgebungen stehen dabei in einem Spannungsverhältnis. Völkerrechtliche Lösungen können deshalb einen wichtigen Beitrag zur Rechtssicherheit leisten. Entsprechend befassen sich multilaterale Fora (OECD, G20, WTO) seit längerem mit der Thematik. Bislang fand die wirtschaftsvölkerrechtliche Regelsetzung aber in erster Linie in bilateralen und regionalen Wirtschafts- und Handelsabkommen statt (vgl. Ziff. 1.2.5). Dies birgt die Gefahr einer Fragmentierung in regionale Regelwerke.<sup>27</sup>

### Global abweichende Ansätze: Tendenz zur Blockbildung?

Unterschiedliche Regulierungsansätze hinsichtlich GDÜ (vgl. Ziff. 1.2.2) führen tendenziell zu einer Blockbildung zwischen gleichgesinnten Staatengruppen. Zum einen lässt sich eine solche um die USA identifizieren, die selbst bislang<sup>28</sup> über keinen ausgebauten rechtlichen Rahmen etwa hinsichtlich des Datenschutzes verfü-

<sup>22</sup> www.kmu.admin.ch > Leitfaden Cloud-Computing.

<sup>23</sup> Handelsstatistiken weisen bislang digital gehandelte Waren und Dienstleistungen nicht spezifisch aus. Während etwa an der OECD Bemühungen für eine genauere Erfassung laufen, vgl. OECD, *Measuring the Digital Transformation, A Roadmap for the Future*, 11 März 2019, verfügbar unter: [www.oecd-ilibrary.org/science-and-technology/measuring-the-digital-transformation\\_9789264311992-en](http://www.oecd-ilibrary.org/science-and-technology/measuring-the-digital-transformation_9789264311992-en) Deshalb können derzeit nur einzelne Aspekte hervorgehoben werden.

<sup>24</sup> Zum Vergleich: Ein Gigabyte entspricht  $10^9$  Bytes. Ein Zettabyte ist  $10^{21}$  Bytes.

<sup>25</sup> OECD, *«Data-driven Innovation: Big Data for Growth and Well-being»*, OECD Publishing, 2015.

<sup>26</sup> Nach Benkler/Lessig.

<sup>27</sup> Vgl. auch Lionnet Philippe, *Weltwirtschaft und Handel: Fortschreitende Normierung oder neue Gräben?*, in: *Die Volkswirtschaft*, Nr. 8–9, 2019.

<sup>28</sup> In verschiedenen Bundesstaaten (z. B. Kalifornien) laufen entsprechende Gesetzgebungsprozesse.

gen und eine liberale Ausrichtung des Handelsrechts zu GDÜ sowie den Abbau und die Verhinderung von Beschränkungen anstreben. Im Gegensatz dazu steht eine Gruppe unter anderen um China, Russland, die Türkei und Vietnam. Diese vertritt eine restriktive Vision der Internetkontrolle (stellenweise als *Cybersouveränität* bezeichnet), um Eingriffe in GDÜ zu rechtfertigen. Ähnliche Tendenzen werden auch in einigen europäischen Staaten erkennbar.<sup>29</sup> Im Übrigen bilden die EU und die EWR/EFTA-Staaten aber eine weitere Gruppe, deren Fokus auf der Sicherung von Individualrechten wie dem Schutz persönlicher Daten liegt. Während Lokalisierungsverpflichtungen für nicht-personenbezogene Daten vor allem von der EU als protektionistisch abgelehnt werden, steht sie völkerrechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich GDÜ insgesamt kritisch gegenüber, da ein Spannungsfeld mit ihrem Datenschutzrecht besteht.<sup>30</sup> Die Schweiz ist unter anderem aufgrund ihrer datenschutzrechtlichen Ausrichtung grundsätzlich dieser Gruppe zuzurechnen.

### 1.2.1 Das offene Internet und die Netzneutralität

Das Internet ist weltumspannend, dabei aber auf *physischer Ebene* aus einer Vielzahl einzelner Netzwerke zusammengesetzt. In jedem dieser Netzwerke sind verschiedene Anbieter (*Internet Service Providers*, ISP), etwa nationale Telekommunikationsgesellschaften tätig. Das Grundprinzip der Datenübertragung ist *Best Effort*: alle Daten werden unabhängig von Sender, Empfänger, Zweck oder Inhalt gleich übermittelt, solange ausreichende Kapazitäten bestehen. Wer weltweit Daten übermittelt, braucht entsprechend keine Vereinbarungen mit einzelnen ISP. Diese arbeiten zudem auf der *logischen Ebene* weitgehend interoperabel. Diese *Netzneutralität* hat zahllose Innovationen erst ermöglicht und das offene Internet als die zentrale Kommunikationsinfrastruktur der Globalisierung etabliert.

Um dieses Grundprinzip weiterhin zu gewährleisten, gilt es, diskriminierenden Eingriffen in den Datenverkehr vorzubeugen. Eine Herausforderung liegt in den unterschiedlichen Bedürfnissen bezüglich der Bandbreite der Datenübermittlung – Videodienste wie *Netflix* und *Youtube* verursachen bereits heute über die Hälfte der GDÜ nach Datenvolumen.<sup>31</sup> Wichtige Anbieter können etwa mit sogenannten *«Leased Lines»* privilegierte Verbindungen nutzen und bereitstellen. Preisdifferenzierungen hinsichtlich der gewährten Bandbreite bestehen schon heute, auch wenn diese teilweise umstritten sind. Gewisse ISP gewähren zudem ihren Kunden selektiv verbilligten Zugang zu gewissen Diensten (sog. *«Zero Rating»*).

<sup>29</sup> Vgl. Leigh Karen, Kravchenko Stepan und Rai Saritha, How ‘Cybersovereignty’ Splits the Once World Wide Web, Bloomberg, 2. Mai 2019.

<sup>30</sup> Innerhalb des digitalen Binnenmarktes der EU wurde der freie Verkehr nicht-personenbezogener Daten per 28. Mai 2019 beschlossen. Vgl. Verordnung (EU) 2018/1807 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der Europäischen Union, ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 59.

<sup>31</sup> Sandvine, Internet Phenomena Report, 2018.

Die rechtliche Verankerung der Netzneutralität ist regional unterschiedlich. Die USA nehmen derzeit Abstand von einer verbindlichen Regelung der Netzneutralität.<sup>32</sup> In der EU wurde demgegenüber das Prinzip rechtlich verankert.<sup>33</sup> Gleichzeitig sind Eingriffe in die Netzneutralität in anderen Ländern nicht ungewöhnlich. Insbesondere in China wurde mit dem *Cyber Security Law* von 2016 eine umfassende rechtliche Grundlage für staatliche Eingriffe verabschiedet, die bis hin zu einer vollständigen Sperrung von aus- und inländischen Diensten reicht. Zudem begrenzen immer öfter Regierungen aus politischen Gründen den Zugang zum Internet.<sup>34</sup> Dies betrifft etwa die Verletzung der Netzneutralität während des Wahlkampfes in Venezuela, die Abschaltung des Internets im Irak und Kamerun, aber auch die gezielte Sperrung von Seiten in Spanien im Umfeld der Referendumsabstimmung in Katalonien. In der Schweiz gilt künftig der Grundsatz des im Berichtsjahr revidierten Fernmeldegesetzes<sup>35</sup>: Alle Daten sollen gleichbehandelt werden, Anbieter sollen aber bei Spezialdiensten die Angebote flexibel gestalten können, solange dies die Qualität der Internetverbindung nicht verschlechtert.<sup>36</sup>

### 1.2.2 Regulierung der Datenübertragungen und digitale Handelshemmnisse

*Digitale Handelshemmnisse* treten weltweit zunehmend in Erscheinung. Die OECD stellt auf der Grundlage des *Digital Services Trade Restrictiveness Index* (DSTRI) fest, dass sieben der G20-Staaten 2018 den internationalen Handel mit digitalen Dienstleistungen stärker einschränkten als noch 2014. Nur drei Staaten sind liberaler geworden.<sup>37</sup> Der Index erfasst Massnahmen mit handelsverzerrender Wirkung, die sich in einer digitalisierten Welt akzentuieren. Dies sind etwa Vorschriften, welche die qualifizierte Schriftlichkeit von Dokumenten, eine Niederlassungspflicht oder die Bestimmung eines gesetzlichen Vertreters im Zielmarkt verlangen. Bei gebündelten Gütern ergibt sich eine Interdependenz zwischen dem Marktzugang sowohl für die Ware wie auch die Dienstleistungserbringung.<sup>38</sup> Kann etwa die mit einer Maschine verbundene Wartung nur erschwert erbracht werden, erwächst den Anbietern solcher Maschinen ein Wettbewerbsnachteil.

<sup>32</sup> Während die US-Regulierungsbehörde FCC 2014 Vorschläge für Open Internet Principles vorgelegt hatte, wurden diese inzwischen durch die *eher Transparenz- und marktorientierte Restoring Internet Freedom Order* ersetzt.

<sup>33</sup> Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet.

<sup>34</sup> Von 2016–2018 wurden 371 teilweise oder vollständige Zugangssperren registriert, die meisten davon in Asien, [www.accessnow.org](http://www.accessnow.org). Vgl. Kormann Judith, Kelen Joana, NZZ vom 9. Juli 2019.

<sup>35</sup> Fernmeldegesetz (SR **784.10**).

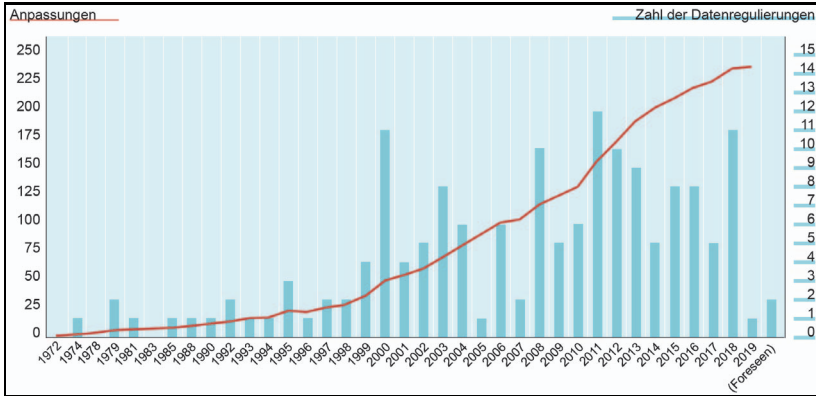
<sup>36</sup> Spezialdienste sind von Providern zusätzlich zum Internetanschluss angebotene Dienste, welche über dieselbe Leitung übertragen werden – etwa die Sprachtelefonie über Mobilfunk der vierten Generation (VoLTE) und bestimmte Fernsehdienste (IPTV). Vgl. [www.bakom.admin.ch](http://www.bakom.admin.ch) > Das BAKOM > Organisation > Rechtliche Grundlagen > Bundesgesetze > FMG-Revision 2019.

<sup>37</sup> OECD Digital Services Trade Restrictiveness Index (DSTRI), 2018, [www.oecd.org/stri-db](http://www.oecd.org/stri-db).

<sup>38</sup> Wobei der Dienstleistungsteil nicht zwingend digital sein muss: eine besondere Bedeutung kommt gerade bei Wartungsarbeiten der personengebundenen Dienstleistungserbringung zu.



Darüber hinaus ergreift eine zunehmende Zahl von Ländern Massnahmen auf der *inhaltlichen* Ebene des Internets. Diese haben die gezielte Einschränkung von GDÜ zum Gegenstand (z. B. direkte Zugriffsbeschränkungen oder Lokalisierungsanforderungen, welche die Speicherung gewisser Daten innerhalb einer Jurisdiktion verlangen). Die folgende Grafik<sup>39</sup> zeigt die Tendenz zur Zunahme an solcher Regulierung.



Die Motive für solche Massnahmen sind unterschiedlich. Zum einen kann dies der Schutz der Privatsphäre sein. Darüber hinaus kann etwa die erzwungene Lokalisierung gewisser Daten mit der Begründung erfolgen, dass nur so der Zugriff durch Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden und die Durchführung von Audits gewährleistet ist. Zudem können Einschränkungen auch aus Zwecken des Schutzes nationaler Sicherheitsinteressen erfolgen. Während entsprechende Ausnahmebestimmungen im WTO-Recht und präferenziellen Handelsabkommen vorgesehen sind, besteht ein Missbrauchspotential. Das technische und regulatorische Instrumentarium zur Beschränkung der GDÜ kann auch für industrie- und wirtschaftspolitische Zwecke genutzt werden, etwa zum Schutz einheimischer Anbieter vor ausländischer Konkurrenz.<sup>40</sup> Es wird deshalb auch von Vorboten eines *digitalen Protektionismus*<sup>41</sup> gesprochen.

### 1.2.3 Extraterritoriale Rechtsanwendung

Die grenzüberschreitende Natur des digitalen Handels steht in einem Spannungsfeld zum Territorialitätsprinzip, also der ausschliesslichen Zuständigkeit rechtsanwendender Behörden in ihrem Staatsgebiet. Dies zeigt sich etwa an der extraterritorialen

<sup>39</sup> Datenregulierungen betreffen beispielsweise grenzüberschreitende Datenübertragungen sowie Lokalisierungsanforderungen für die Datenspeicherung. Die Zahl der Regeln hängt von der Struktur der innerstaatlichen Regeln eines Landes ab. Quelle: Casalini and Lopez-Gonzalez (2019), «Trade and cross-border data flows».

<sup>40</sup> Vgl. Aaronson Susan Ariel, *What we are talking about when we discuss digital protectionism?*, Institute for International Economic Policy Working Paper Series, Juli 2017.

<sup>41</sup> Vgl. etwa Aaronson.

Anwendung von Regeln, wobei auf den Ursprung der betroffenen Daten abgestellt wird. So verpflichtet die Datenschutzgrundverordnung<sup>42</sup> (DSGVO) der EU auch Personen mit Sitz im Ausland, die Waren und Dienstleistungen an Kunden im EU-Binnenmarkt anbieten und dabei deren persönliche Daten verarbeiten. Die DSGVO harmonisiert das Datenschutzrecht in der EU und ist das global am weitesten entwickelte Regelwerk im Bereich des Datenschutzes. Sie könnte sich aufgrund der Bedeutung des EU-Binnenmarktes und der extraterritorialen Anwendbarkeit als internationaler Standard etablieren.<sup>43</sup> Ein weiteres Beispiel ist der *US-Clarifying Lawful Overseas Use of Data (CLOUD) Act* vom 23. März 2018. Dieser verpflichtet amerikanische Firmen, US-Ermittlungsbehörden auch dann direkten Zugriff auf Daten zu gewährleisten, wenn deren Speicherung nicht in den USA selbst erfolgt. Er sieht ausserdem vor, dass bilaterale Abkommen (sogenannte *Executive Agreements*) ausgehandelt werden können, um die Modalitäten solcher Behördenanfragen und der Datenherausgabe auf Grundlage der Reziprozität zu regeln. Da die Datenspeicherung in der Schweiz an wirtschaftlicher Bedeutung gewinnt und die Datenverarbeitung Teil des Tagesgeschäftes international tätiger Unternehmen mit Sitz in der Schweiz ist, hat diese extraterritoriale Rechtsanwendung potentiell direkte Auswirkungen auf Schweizer Unternehmen und damit den Wirtschaftsstandort.

## 1.2.4 Regulatorische Interoperabilität und gegenseitige Angemessenheitsanerkennung

Ob aus Sicht eines ausländischen Regulators schützenswerte Daten in der Schweiz verarbeitet werden dürfen, wird zunehmend auch von der Beurteilung des schweizerischen Rechtsrahmens durch ausländische Behörden abhängen. Dies wird von Bedeutung für alle schweizerischen Unternehmen sein, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ausländische Kundendaten verarbeiten. Für die Schweiz steht diesbezüglich die DSGVO im Vordergrund. Die Europäische Kommission ist auf Grundlage der DSGVO befugt festzustellen, ob ein Drittstaat ein angemessenes Datenschutzniveau bietet, das den Austausch von Personendaten ohne weitere Auflagen erlaubt.<sup>44</sup> Bei einem Angemessenheitsbeschluss handelt es sich um einen unilateralen Akt der EU-Kommission, gegen den ein betroffener Staat kein Rechtsmittel einlegen kann.<sup>45</sup> Der die Schweiz betreffende, für die Schweizer Wirtschaft

<sup>42</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

<sup>43</sup> So haben sich bislang etwa Australien (Privacy Amendment) und Brasilien (Lei Geral de Proteção de Dados) bei der Ausgestaltung ihres nationalen Datenschutzrechts an der DSGVO orientiert. Auch der California Consumer Privacy Act des US-Bundesstaates Kalifornien lehnt sich unter anderem an die DSGVO an.

<sup>44</sup> Art. 25 DSGVO. Bislang wurden Andorra, Argentinien, Kanada (Handelsorganisationen), die Färöer, Guernsey, Israel, die Isle of Man, Japan, Jersey, Neuseeland, die Schweiz, Uruguay und die USA (beschränkt auf den Rahmen des Privacy Shield) anerkannt. Mit Japan schloss die EU im Berichtsjahr Gespräche über die Angemessenheit ab, mit Südkorea laufen entsprechende Gespräche noch.

<sup>45</sup> Vergleichbar mit Angemessenheitsentscheidungen in anderen Bereichen, etwa der Finanzmarktregulierung. Vgl. Mitteilung der EU-Kommission über die Gleichwertigkeit im Finanzdienstleistungsbereich vom 29. Juli 2019.

sehr bedeutsame Entscheid über den Fortbestand des Angemessenheitsbeschlusses steht voraussichtlich 2020 an (vgl. Ziff. 1.3.1). Umgekehrt bedarf die auflagenfreie Übermittlung von Personendaten aus der Schweiz ebenfalls einer Anerkennung des jeweiligen Schutzniveaus durch den Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten (EDÖB)<sup>46</sup>. Setzt sich dieser Trend fort, wird sich vermehrt die Frage stellen, ob verschiedene nationale Datenschutzvorschriften miteinander vereinbar sind – womit wiederum die Frage nach internationalen Standards verknüpft ist.

### 1.2.5 Entwicklungen im Wirtschaftsvölkerrecht

Handelsrelevante Aspekte der Digitalisierung sind seit Mitte der Neunziger Jahre Gegenstand des internationalen Handels- und Wirtschaftsrechts.<sup>47</sup> Bislang haben es die multilateralen Institutionen allerdings nicht vermocht, mit gemeinsamen Regeln der Zunahme potentiell handelsbeschränkender Massnahmen entgegenzutreten. Die vorhandenen und wachsenden Divergenzen zwischen Regionen und Staaten mit unterschiedlicher Regulierungstradition zeigen die Notwendigkeit von gemeinsamen Minimalstandards auf, um gleiche Bedingungen für alle Marktteilnehmer zu schaffen.

#### Bilaterale und regionale Freihandelsabkommen

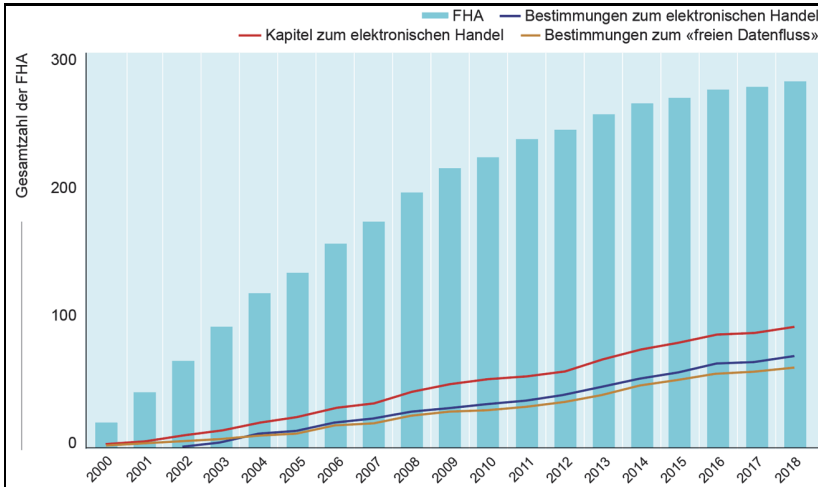
Bilaterale und regionale Handelsabkommen enthalten zunehmend Bestimmungen, welche die Regelung des digitalen Handels zum Gegenstand haben.<sup>48</sup> Wie nachfolgende Grafik<sup>49</sup> zeigt, umfasst dieser Trend allgemeine Regeln zum *E-Commerce* wie auch spezifische Bestimmungen zu GDÜ. Sie sind eine wichtige Rechtsquelle geworden, wobei sie nur die beteiligten Staaten binden.

<sup>46</sup> [www.edoeb.admin.ch](http://www.edoeb.admin.ch) > Datenschutz > Handel und Wirtschaft > Übermittlung ins Ausland.

<sup>47</sup> Vgl. Burri/Cottier, *Digital technologies and international trade regulation*, in: Burri/Cottier, *Trade governance in the digital age*, Cambridge 2015, S. 1–14.

<sup>48</sup> World Trade Institute, Universität Bern, TAPED-Datenbank. Vgl. auch: Elsig Manfred, Klotz Sebastian, *Data flow-related provisions in preferential trade agreements*, preliminary draft 2018.

<sup>49</sup> Quelle: TAPED-Datenbank.



Im Vergleich zu älteren Abkommen sehen das umfassende Wirtschaftsabkommen *Comprehensive and Progressive Trans-Pacific Partnership* (CPTPP) und das 2018 abgeschlossene *United States-Mexico-Canada-Agreement* (USMCA) eine substantielle Vertiefung der Regeln zum digitalen Handel vor.<sup>50</sup> So verpflichten sich die Parteien dieser Abkommen etwa, keine willkürlichen Einschränkungen von GDÜ einzuführen oder keine Lokalisierung der Datenverarbeitung zu verlangen. Einschränkungen auf der Grundlage überwiegender öffentlicher Interessen bleiben möglich, unterstehen allerdings einer Verhältnismässigkeitsprüfung. Weitere Bestimmungen betreffen etwa die Nichtdiskriminierung *digitaler Produkte* nach deren Ursprung, die Anerkennung digitaler Signaturen als mit handschriftlichen gleichwertig, das unbefristete Verbot der Erhebung von Zöllen auf elektronischen Übermittlungen sowie die erzwungene Bekanntgabe des Quellcodes von Software als Bedingung für den Marktzugang. Diese beiden Abkommen haben damit neue handelsrechtliche Standards etabliert.

Auch die jüngsten FHA der EU mit der Türkei und Mexiko weisen Weiterentwicklungen im Bereich des digitalen Handels auf, reflektieren aber den eher restriktiven regulatorischen Ansatz bezüglich der Übermittlung von Personendaten. Der Bundesrat prüft, inwiefern die FHA der Schweiz in Zukunft in diesem Bereich weiterentwickelt werden sollen (vgl. Ziff. 1.3.1). Die Gleichwertigkeit der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung (vgl. Ziff. 1.2.4 und 1.3.1) mit dem EU-Rechtsrahmen wird die Ausrichtung der Schweizer Position in dieser Frage entscheidend prägen.

<sup>50</sup> Vgl. auch Burri Mira, *Wie soll man die globalen Datenflüsse regulieren*, in: *Die Volkswirtschaft*, Nr. 8–9, 2019.

## Plurilaterale E-Commerce-Verhandlungen an der WTO

Die WTO bietet einen wichtigen rechtlichen und institutionellen Rahmen, um längerfristig globale Regeln für den digitalen Handel zu etablieren. Ihre Grundprinzipien der Nicht-Diskriminierung (Meistbegünstigung und Inländerbehandlung) sowie der Transparenz sind auch für den digitalen Handel bedeutsam. Die WTO-Streitbeilegungsorgane haben bereits Sachverhalte des Handels mit digitalen Dienstleistungen im Licht des WTO-Rechts untersucht und bindende Urteile erlassen.<sup>51</sup> Seit Mai des Berichtsjahres verhandeln 82 WTO-Mitglieder<sup>52</sup>, darunter die Schweiz, im Rahmen einer plurilateralen Initiative Klärungen und Ergänzungen der WTO-Regeln bezüglich dem digitalen Handel<sup>53</sup>. Ziel der Verhandlungen ist es, den digitalen Handel zu fördern, indem unnötige Handelshemmnisse und ungerechtfertigter Protektionismus vermieden werden und gleichzeitig gemeinsame Grundprinzipien für die innerstaatliche Regulierung (z. B. Lokalisierung) entwickelt werden. Ausgangspunkt sind die bestehenden Normen in bilateralen und regionalen Freihandelsabkommen. Die Verhandlungen sind zurzeit thematisch breit und umfassen Themen des digitalen Handels wie etwa die Anerkennung digitaler Signaturen, die Lokalisierung der Datenspeicherung und den Konsumentenschutz (etwa die Bekämpfung von Spam). Entsprechend setzen sich die beteiligten Mitglieder mit den unterschiedlichsten Regulierungsansätzen (vgl. Ziff. 1.2.2) auseinander. Die Schweiz nimmt aktiv an den Verhandlungen teil. Die Verhandlungsgruppe, die rund 90 Prozent des Welt Handels repräsentiert, hat das Potential, Regeln mit globaler Wirkung zu etablieren.

## Globaler Umgang mit neuen Technologien

Die aktuellen technologischen Entwicklungen und die damit einhergehenden Herausforderungen sind globaler Natur. Beispiele sind die *DLT*, *Cloud Computing* und die *künstliche Intelligenz*. Entsprechend sind sie zu vieldiskutierten Themen auf der internationalen Agenda (z. B. UNO, UNESCO, Europarat und die EU sowie technische Gremien wie die *Institute of Electrical and Electronics Engineers* (IEEE) *Standards Association*) geworden. Die OECD hat als erste internationale Organisation im Mai des Berichtsjahres auf Ministeriebene grundlegende Empfehlungen für den Umgang mit künstlicher Intelligenz verabschiedet. Diese umfassen unter anderem die Respektierung demokratischer Werte und der Menschenrechte, Transparenz, Erklärbarkeit, Haftbarkeit und Sicherheitsaspekte.<sup>54</sup> Das Thema Digitalisierung wird auch von Entwicklungsländern aufgegriffen. Dies, weil sie Chancen sehen, von

<sup>51</sup> U. a. Mexico-Telecoms, US-Gambling, China-Audiovisual products.

<sup>52</sup> Albanien, Argentinien, Australien, Bahrain, Benin, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, China, Côte d'Ivoire, Costa Rica, El Salvador, EU, Georgien, Honduras, Hong Kong China, Indonesien, Island, Israel, Japan, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kuwait, Laos, Liechtenstein, Malaysia, Mazedonien, Mexico, Moldawien, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Norwegen, Panama, Paraguay, Peru, Katar, Russland, Saudi-Arabien, Singapur, Schweiz, Südkorea, Taiwan (Chinesisches Taipei), Thailand, Türkei, Ukraine, USA, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate.

<sup>53</sup> Im Rahmen der WTO wird «digitaler Handel» (wie er etwa im USMCA oder von der OECD verwendet wird) als «elektronischer Handel» (E-Commerce) bezeichnet. Diese Begriffsverwendung geht auf ein 1998 lanciertes WTO Arbeitsprogramm zum elektronischen Handel (Workprogram on E-Commerce, 1998) zurück.

<sup>54</sup> OECD, *Recommendation of the Council on Artificial Intelligence*, 22 May 2019.

dieser wirtschaftlichen Revolution zu profitieren – beziehungsweise Risiken darin erkennen, diese zu verpassen.

### **Erarbeitung internationaler Regeln für die digitale Wirtschaft an der OECD**

Die OECD als normenschaffende Organisation dürfte inskünftig eine wichtige Rolle bei der Erarbeitung internationaler Regeln für den digitalen Handel einnehmen. Im Rahmen der *Going Digital Initiative* der Organisation<sup>55</sup> soll themenübergreifendes Wissen über die digitale Transformation erarbeitet werden. Dazu gehört die Analyse von Fragen, die von der Definition und Messung des digitalen Handels, über die Bedeutung der Marktoffenheit im digitalen Zeitalter bis hin zur Einschränkung von Diensten und den Auswirkungen der Regulierung grenzüberschreitender Datenübertragungen oder neuer Technologien wie der additiven Fertigung reichen. Diese Arbeiten können in einem ersten Schritt zu Vorstufen gemeinsamer Empfehlungen (*Best Practices*) führen, einen kohärenten und umfassenden politischen Ansatz für die digitale Transformation fördern sowie zum Beispiel in die Verhandlungen im Rahmen der WTO oder Freihandelsabkommen einfließen. Die Schweiz beteiligt sich ebenfalls aktiv an diesen Arbeiten, um ihre Interessen einzubringen und allfällige Risiken frühzeitig zu erkennen.

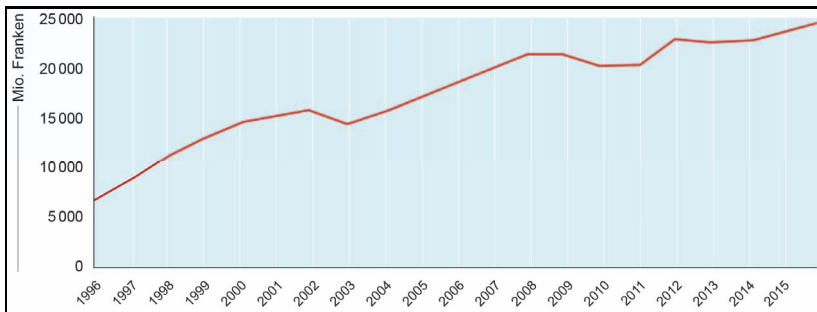
An der OECD wie auch an anderen internationalen Organisationen ist die Erarbeitung von sogenanntem *Soft Law* bedeutsam. Dieses ist rechtlich zwar nicht verbindlich, kann aber politische Wirkung entfalten indem bestimmte Verhaltensweisen vorgegeben werden. Der Bundesrat will das Parlament in diesem Bereich gezielter einbeziehen. In Erfüllung des Postulats 18.4104 vom 26. Juni stellt er dar, dass *Soft Law* sich zu einem Gestaltungsinstrument der internationalen Beziehungen entwickelt hat.<sup>56</sup> Er zeigt Wege auf, wie das Parlament unter Wahrung der verfassungsmässigen Kompetenzordnung und der aussenpolitischen Handlungsfähigkeit gezielter mitwirken kann. Die Information und Berichterstattung über *Soft Law* gegenüber dem Parlament soll verbessert werden.

<sup>55</sup> [www.oecd.org/going-digital/](http://www.oecd.org/going-digital/)

<sup>56</sup> [www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch) > Aktuell > Parlament soll bei *Soft Law*-Vorhaben stärker eingebunden werden.

### 1.3 Herausforderungen und Chancen für die Schweiz in einer digitalen Weltwirtschaft

Die Schweiz wird heute in internationalen Rankings bezüglich Digitalisierung positiv beurteilt.<sup>57</sup> Dies liegt unter anderem an den attraktiven Rahmenbedingungen, beispielsweise den hochwertigen Infrastrukturen in den Bereichen Kommunikation oder Elektrizität. Zudem verfügt die Schweiz über eine sehr starke Basis im Bereich Bildung und Forschung. Die im internationalen Vergleich hohen Investitionen der Privatwirtschaft und des Staates in IKT sind eine weitere Stärke: Diese haben zwischen 1996 und 2016 kaufkraftbereinigt von 6 932 auf 24 527 Millionen Schweizerfranken zugenommen. Dies entspricht einem jährlichen Wachstum von 6,5 Prozent. 2016 flossen fast drei Viertel davon in Software und Datenbanken, gut ein Sechstel in Kommunikations- und die restlichen Investitionen in Informationstechnologien. Folgende Grafik<sup>58</sup> zeigt die Entwicklung der Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnologien in der Schweiz.



Die Fähigkeit einer Volkswirtschaft, das Wachstums- und Innovationspotenzial der Digitalisierung zu nutzen, hängt auch von der Anzahl der Arbeitnehmenden mit einer Ausbildung im IKT-Bereich ab. 2017 wurden in der Schweiz 5995 IKT-Abschlüsse erworben, sechsmal mehr als 1990. Der Fachkräftemangel macht sich aber weiterhin gerade im IKT-Bereich stark bemerkbar.<sup>59</sup> Die Anzahl IKT-Patentanmeldungen zeugt von der Bedeutung der IKT-Branche für die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten. 2016 reichte die Schweiz 33,8 IKT-Patentanmeldungen pro Million Einwohnerinnen und Einwohner ein und platzierte sich damit an achter Stelle der OECD-Staaten. Auf dem ersten Platz lag Schweden (147,4), gefolgt von Korea (108,7), Finnland (93,6) und Israel (92,2). Der Forschungs-, Dienstleistungs-, Finanz- und Werkplatz Schweiz hat bislang erfolgreich auf die Herausforderungen der Digitalisierung reagiert. Das jüngst deutliche Wachstum spezifischer

<sup>57</sup> Vgl. World Economic Forum, Networked Readiness Index 2016: Platz 7; International Institute for Management Development, World Digital Competitiveness Ranking 2018, Platz 5.

<sup>58</sup> Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS).

<sup>59</sup> SECO, Fachkräftemangel in der Schweiz, 2016. [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Wirtschaftslage & Wirtschaftspolitik > Wirtschaftspolitik > Arbeitsmarkt > Fachkräftebedarf.

Wirtschaftszweige wie etwa der Betrieb von Rechenzentren zeigt das Potential der digitalen Wirtschaft in der Schweiz, aber auch den Bedarf nach leistungsfähigen Infrastrukturen.<sup>60</sup>

Die Schweiz ist indes stark von ausländischen Informations- und Kommunikations-Herstellern abhängig. Es ist davon ausgehen, dass die weltweit entwickelten und eingesetzten Hard- und Softwarelösungen nicht hundertprozentig sicher sind. Folglich kann der unbefugte Zugriff nicht ausgeschlossen werden. Statt einen bestimmten Hersteller aus einem marktführenden Staat auszuschliessen, ist die Schweiz bestrebt, Risiken, Vor- und Nachteile eines Produkts abzuwägen und Massnahmen zu ergreifen, mit denen unberechtigte Zugriffe auf Systeme und Daten möglichst frühzeitig identifiziert und unterbunden werden können. Eine besondere Herausforderung ist die Positionierung der Schweiz angesichts einer Blockbildung, die sich auch im Bereich der Produktion von IKT-Gütern – etwa hinsichtlich der 5G-Technologie – abzeichnet.

### **Strategie «Digitale Schweiz»**

Der Bundesrat verabschiedete im September 2018 die nationale Strategie «Digitale Schweiz»<sup>61</sup>. Sie gibt Leitlinien für das staatliche Handeln im Bereich Digitalisierung vor und zeigt Potentiale für die Zusammenarbeit zwischen Behörden, Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Politik auf. Gesellschaft und Wirtschaft sollen Raum zur digitalen Entfaltung haben. Die politischen Instanzen und Behörden sollen die digitale Transformation nach Möglichkeit erleichtern und unterstützen. Sie schaffen die dafür geeigneten Rahmenbedingungen. Im Aktionsfeld «Wirtschaft» ist es ein Ziel der Strategie, dass die Schweiz ihre Chancen im Hinblick auf den virtuellen internationalen Wirtschaftsraum ergreift, digitale Märkte für sich nutzbar macht und das Risiko einer Ausgrenzung abwendet. Weitere Ziele sind eine hohe Erwerbsbeteiligung im digitalen Zeitalter, Raum für die Entfaltung neuer Geschäftsmodelle und eine breit gefächerte Start-up Szene, die Innovationen schnell auf den Markt bringt. Zudem soll ein innovativer globaler Fintech-Sektor die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Finanzindustrie sichern und die Schweizer Landwirtschaft von technologischen Entwicklungen profitieren können.

### **Auswirkungen der Digitalisierung auf den schweizerischen Arbeitsmarkt**

In der Arbeitsmarktentwicklung zeigen sich konkrete Auswirkungen der Digitalisierungs- und Automatisierungstendenzen. Der Rückblick auf die technologischen Neuerungen der letzten Dekaden belegt eine im Vergleich hohe Anpassungsfähigkeit des schweizerischen Arbeitsmarktes. Die Beschäftigung verlagert sich allerdings zunehmend in Branchen mit hohen Qualifikationsanforderungen.

So hat sich die Zahl der Bürokräfte, der Handwerksberufe und der landwirtschaftlichen Fachkräfte zwischen 1998 und 2018 um insgesamt rund 234 000 verringert. Im gleichen Zeitraum sind zahlreiche Beschäftigungsmöglichkeiten entstanden, insbe-

<sup>60</sup> Vgl. Deloitte, Rechenzentren in der Schweiz, [www2.deloitte.com](http://www2.deloitte.com) > corporate-finance > data-centres in switzerland, Langenegger Markus, *Wirtschaft wächst dank Digitalisierung*, in: Die Volkswirtschaft, 26.10.2015 und Betschon Stefan, *Der grosse Sprung in die Cloud*, Neue Zürcher Zeitung vom 29.8.2019.

<sup>61</sup> [www.strategy.digitaldialog.swiss](http://www.strategy.digitaldialog.swiss).



sondere in akademischen und technischen Berufen, für Führungskräfte sowie im Dienstleistungs- und Verkaufssektor. Netto hat die Zahl der Erwerbstätigen um über 839 000 beziehungsweise 22 Prozent zugenommen.<sup>62</sup> Noch ausgeprägter sind die Veränderungen innerhalb der Branchen. Durch den technischen Fortschritt entstehen Tätigkeitsfelder, die neue Kompetenzen erfordern. Bislang begegnen die Beschäftigten diesen Herausforderungen erfolgreich mit stetiger Höherqualifizierung. In der Schweiz gibt es kaum Anzeichen einer Polarisierung der Einkommensverteilung.

Der Bundesrat geht davon aus, dass auch in Zukunft eher mit stetigem strukturellen Wandel als mit einer gesamtwirtschaftlich disruptiven Entwicklung zu rechnen ist.<sup>63</sup> In diese Richtung deutet auch eine aktuelle Schätzung der OECD<sup>64</sup>, wonach in den OECD-Ländern 14 Prozent der Stellen stark automatisierungsgefährdet sind, während sich bei weiteren 32 Prozent der Stellen die Tätigkeitsstruktur in den kommenden Jahrzehnten massgeblich verändern könnte. Dennoch kann die Digitalisierung in Zukunft weitere Herausforderungen für den schweizerischen Arbeitsmarkt mit sich bringen, die zum heutigen Zeitpunkt nicht vollkommen absehbar sind. Damit der schweizerische Arbeitsmarkt weiterhin von der Digitalisierung profitieren kann, muss die hohe Anpassungsfähigkeit bewahrt und weiter gestärkt werden. So soll die Bildungspolitik noch stärker auf die benötigten Kompetenzen ausgerichtet werden. Diesbezüglich sind bereits Massnahmen ergriffen worden<sup>65</sup>, unter anderem im Rahmen des Aktionsplans Digitalisierung im BFI-Bereich.<sup>66</sup> Um neue Herausforderungen zu erkennen, hatte der Bundesrat ausserdem im November 2017 ein Monitoring der Entwicklungen im Kontext der Digitalisierung des Arbeitsmarktes beschlossen. Im Oktober 2018 unterzeichnete der Vorsteher WBF zusammen mit den Spitzenverbänden der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen eine tripartite Erklärung zur Zukunft der Arbeit und der Sozialpartnerschaft in der Schweiz im Zeitalter der Digitalisierung der Wirtschaft. Sie demonstrierten damit ihr Vertrauen in die Sozialpartnerschaft, um die Herausforderungen der Arbeitswelt von morgen zu bewältigen. An der Internationalen Arbeitskonferenz im Juni engagierte sich die Schweiz ausserdem für eine ambitionöse Erklärung zur Zukunft der Arbeit, um den Herausforderungen und Chancen im Zusammenhang mit der digitalen Transformation der Arbeit Rechnung zu tragen.

<sup>62</sup> BFS/SAKE, Auswertung durch SECO.

<sup>63</sup> *Auswirkungen der Digitalisierung auf Beschäftigung und Arbeitsbedingungen – Chancen und Risiken*. Bericht in Erfüllung der Postulate 15.3854 Reynard «Automatisierung. Chancen und Risiken» vom 16. September 2015 und 17.3222 Derder «Digitale Wirtschaft. Die Arbeitsplätze der Zukunft und Massnahmen für ihre Förderung in der Schweiz identifizieren» vom 17. März 2017.

<sup>64</sup> OECD Better Work Initiative.

<sup>65</sup> [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Startseite > Dokumentation > Medienmitteilungen > Bundesrat verabschiedet Bericht und Massnahmen zu Auswirkungen der Digitalisierung auf den Arbeitsmarkt.

<sup>66</sup> [www.sbfi.admin.ch](http://www.sbfi.admin.ch) > Das SBFI > Digitalisierung > Aktionsplan im Bereich Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2019–2020.

## Die Digitalisierung in der Standortförderung

Auch die Standortförderung setzt mit ihren Instrumenten Exportförderung und Standortpromotion sowie der KMU-, Tourismus- und Regionalpolitik Schwerpunkte bei der Digitalisierung.<sup>67</sup> Bei den aussenwirtschaftlich ausgerichteten Standortförderinstrumenten hat diese auf unterschiedlichen Kanälen Einfluss. So ermöglicht der vom Bund mandatierte Exportförderer *Switzerland Global Enterprise* (S-GE) Schweizer Exporteuren durch seine erweiterten Online-Angebote einen noch schnelleren Zugriff auf Marktinformationen. Auch nimmt die Digitalisierung für die Promotion des Wirtschaftsstandortes Schweiz eine zunehmend wichtige Rolle ein. In der Tourismuspolitik kommt der Befähigung der Akteure zum kompetenten Umgang mit Daten beispielsweise für die touristische Bearbeitung internationaler Märkte eine besondere Bedeutung zu. Für die KMU-Politik stellt die administrative Entlastung ein zentrales Thema dar. Diese soll durch den Ausbau der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsangelegenheiten weiter vorangetrieben werden (*E-Government*). Im internationalen Vergleich besteht in der Schweiz v. a. bei den sogenannten Basisdiensten weiterhin Aufholbedarf.<sup>68</sup> Von administrativen Effizienzgewinnen profitieren im globalen Wettbewerb insbesondere auch exportierende KMU. Mit seinen digitalen Aktivitätsfeldern setzt sich die Standortförderung 2020–2023 dafür ein, dass die KMU und Regionen in der Schweiz die Chancen der Digitalisierung konsequent nutzen und sich im internationalen Wettbewerb weiterhin behaupten können.

## Digitalisierung des Finanzplatzes Schweiz

Weltweit entstehen im Bereich der Finanzdienstleistungen neue Produkte und Geschäftsmodelle. Digitale Finanzdienstleistungen aus der Schweiz können einfacher einem globalen Markt zugänglich gemacht werden. Dies eröffnet innovativen Unternehmen neue Chancen, wobei das ausländische Aufsichtsrecht aber auch besondere Anforderungen an exportorientierte Schweizer Unternehmen und Fintechs stellt. Den Finanzdienstleistern in der Schweiz stehen neue technische Möglichkeiten wie *Cloud-Outsourcing* zur Verfügung, die ihre Innovationskraft erhöhen und Kosten senken können. Schweizer Konsumenten kommen in den Genuss neuer Dienstleistungen und Anlageprodukte (*Zahlungssysteme, Krypto-Assets, Online-Bankkonten, etc.*). Der hiesige Finanzmarkt ist, wie auch die Behörden, gefordert, mit diesen raschen Entwicklungen Schritt zu halten. Der Bundesrat ergreift deshalb laufend Massnahmen, um die Innovationskraft der Schweizer Finanzbranche im digitalen Umfeld zu stärken. So wurden im Berichtsjahr beispielsweise die Ausführungsbestimmungen zur neuen Fintech-Bewilligung eingeführt (per 1. Januar) und im März eine Vernehmlassung zum Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register durchführt.<sup>69</sup>

<sup>67</sup> Botschaft des Bundesrates vom 20. Februar 2019 zur Standortförderung 2020–2023, BBI 2019 2365.

<sup>68</sup> Vgl. eGovernment Benchmark Report 2018, [www.egovernment.ch](http://www.egovernment.ch) > Benchmark Report.

<sup>69</sup> [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Dokumentation > Medienmitteilungen > Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Blockchain/DLT.

### 1.3.1 Gewährleistung grenzüberschreitender Datenübermittlungen

Einschränkungen der GDÜ aus der Schweiz in wichtige Partnerländer und umgekehrt können negative Auswirkungen auf die gesamte Volkswirtschaft haben. Solchen kann durch die Aufnahme entsprechender Verpflichtungen in den Handelsabkommen der Schweiz und die aktive Beteiligung an multilateralen Arbeiten etwa der WTO und OECD entgegengewirkt werden (vgl. Ziff. 1.2.5). Gleichzeitig soll das Datenschutzniveau gehalten und an internationalen Standards ausgerichtet werden.

#### Die Revision des schweizerischen Datenschutzgesetzes und Angemessenheitsbeschluss der EU

Das schweizerische Datenschutzgesetz (DSG)<sup>70</sup> ist aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung nicht mehr zeitgemäss. Der Bundesrat will es den veränderten technologischen und gesellschaftlichen Verhältnissen anpassen und dabei insbesondere die Transparenz von Datenbearbeitungen verbessern und die Selbstbestimmung betroffener Personen über ihre Daten stärken.<sup>71</sup> Gleichzeitig beabsichtigt der Bundesrat im Rahmen der Totalrevision des Datenschutzgesetzes, die revidierte Konvention 108 des Europarates<sup>72</sup> zu ratifizieren sowie die Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 über den Datenschutz im Bereich der Strafverfolgung zu übernehmen, wozu sie aufgrund des Schengen-Assoziierungsabkommens<sup>73</sup> verpflichtet ist. Zudem soll die Revision das DSG den Anforderungen der EU-DSGVO annähern. Dies ist zentral, damit die EU die Schweiz weiterhin als Drittstaat mit angemessenem Datenschutzniveau anerkennt und GDÜ auch künftig ohne weitere administrative Vorkehrungen (vertragliche Garantien oder ausreichende verbindliche Unternehmensregeln) möglich sind. Ein Entzug oder eine Aussetzung des Angemessenheitsbeschlusses durch die EU-Kommission hätte das Potential, die Speicherung und Verarbeitung von Daten aus dem wichtigsten Absatzmarkt der Schweiz in bislang ungewissem Mass zu erschweren oder gar zu verunmöglichen. Dadurch kämen die Geschäftsmodelle zahlreicher Schweizer Unternehmen, insbesondere KMU, unter Druck. Die Frage der Angemessenheit im Datenschutz ist auch im allgemeinen europapolitischen Kontext zu sehen (vgl. Ziff. 3).

#### Der «Privacy-Shield» Ansatz

Der *Swiss-US Privacy Shield* bietet die Grundlage für die Übermittlung von Personendaten aus der Schweiz in die USA ohne ergänzende vertragliche Zusatzgarantien. Er ersetzt das «*Swiss-US Safe Harbor*»-Regime (2009–2015), welches im Nachgang

<sup>70</sup> Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (SR 235.1).

<sup>71</sup> [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) > Staat & Bürger > Laufende Rechtsetzungsprojekte > Stärkung des Datenschutzes.

<sup>72</sup> Europarat, SEV Nr. 108, Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten.

<sup>73</sup> Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SR 0.362.31).

der *Schrems-Rechtsprechung*<sup>74</sup> des EuGH parallel zum «*EU-US Safe Harbour*» aufgehoben wurde. Das Regime sieht eine Selbstzertifizierung von Unternehmen in den USA vor, durch die sich die Firmen zur Einhaltung der Datenschutzgrundsätze (unter anderem Recht Betroffener auf Zugriff auf ihre Daten und auf Auskunft über deren Verwendung) des *Privacy Shield* verpflichten. Die Schweiz anerkennt die Angemessenheit des Schutzniveaus für solche Firmen. In der Schweiz ansässige Personen können via EDÖB-Anfragen bezüglich US-Behördenzugriffen an eine Ombudsstelle im US-Aussenministerium richten. Der *Swiss-US Privacy Shield* zählt bereits über 3 000 zertifizierte US-Firmen.

### Weiterentwicklung der bilateralen Wirtschaftsabkommen

Die Schweiz hat bisher mit sechs Handelspartnern<sup>75</sup> im Rahmen von Freihandelsabkommen Texte zum *E-Commerce* ausgehandelt. Im Vergleich zu jüngsten Abkommenstexten anderer Länder wie etwa im Rahmen des CPTPP (vgl. Ziff. 1.2.5) sind diese Bestimmungen weniger umfangreich und von geringerer Tiefe. Die Schweiz wird umfangreichere Verpflichtungen in Betracht ziehen müssen, um mittelbare Diskriminierungen ihrer Unternehmen und der Schweiz als Standort zu vermeiden. Neben Präzisierungen etwa hinsichtlich der Anwendung allgemeiner Bestimmungen auf den digitalen Handel können diese zum einen spezifische digitale Handelshemmnisse wie die Lokalisierung der Datenspeicherung betreffen, zum anderen die Verankerung allgemeiner Politikziele (Konsumentenschutz, Datenschutz, Cybersicherheit etc.) zum Gegenstand haben. Auch im Rahmen der EFTA wurden im Berichtsjahr entsprechende konzeptionelle Arbeiten aufgenommen.

### 1.3.2 Die Besteuerung der digitalen Wirtschaft

Die Digitalisierung der Wirtschaft wirft auch Fragen hinsichtlich der Besteuerung internationaler Unternehmen auf. Im Mai des Berichtsjahres hat die OECD ein entsprechendes Arbeitsprogramm verabschiedet. Bis Ende 2020 soll der Schlussbericht zu langfristigen Massnahmen vorliegen. Diese basieren auf zwei Säulen. Säule 1 bezweckt, dass in Zukunft ein grösserer Teil der Konzerngewinne in den Marktstaaten<sup>76</sup> versteuert wird. Säule 2 zielt auf eine Mindestbesteuerung multinationaler Konzerne ab.

Als innovatives und exportorientiertes Land mit kleinem Binnenmarkt droht der Schweiz mit den künftigen Regeln ein erheblicher Verlust an Gewinnsteuereinnahmen. Dieser kann zurzeit nicht genau quantifiziert werden. Dennoch beteiligt sich die Schweiz aktiv an den Arbeiten der OECD für eine multilaterale Lösung. Die Alternative wäre ein zunehmender Wildwuchs an nationalen Massnahmen wie

<sup>74</sup> EuGH, Urteil des Gerichtshofs (Grosse Kammer) vom 6. Oktober 2015, Maximilian Schrems gegen Data Protection Commissioner, Vorabentscheidungsverfahren, Rechtssache C-362/14.

<sup>75</sup> In den FHA der EFTA mit der Türkei, Zentralamerika (Costa Rica, Guatemala, Panama), Peru, dem Golfkooperationsrat (GCC) und Kolumbien sowie dem bilateralen FHA der Schweiz mit Japan.

<sup>76</sup> Jene Staaten, in denen sich die Konsumentinnen und Konsumenten digitaler Leistungen befinden.

Digitalsteuern, welche mehrere Staaten bereits eingeführt oder geplant haben. Dies wäre für die Schweizer Wirtschaft langfristig potentiell nachteiliger. Die Schweiz wirkt darauf hin, dass die Besteuerung grundsätzlich weiterhin am Ort der leistungsbezogenen Wertschöpfung erfolgt und der den Marktstaaten zur Besteuerung zuzuweisende Anteil am Steuersubstrat moderat ausfällt. Hinsichtlich Mindeststeuersätzen warnt die Schweiz vor wachstumshemmenden Umverteilungseffekten, Einschränkungen des Standortwettbewerbs und Mehrbelastungen für Unternehmen.

Am 1. Januar des Berichtsjahres trat in der Schweiz die Versandhandelsregelung des teilrevidierten Mehrwertsteuergesetzes<sup>77</sup> und der teilrevidierten Mehrwertsteuerverordnung vom 1. Januar 2018<sup>78</sup> in Kraft. Ziel der neuen Regelungen ist es, die mehrwertsteuerbedingten Wettbewerbsnachteile inländischer Unternehmen gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten zu beseitigen.<sup>79</sup>

### 1.3.3 Cybersicherheit und Wirtschaftsspionage

Die Digitalisierung setzt die schweizerische Wirtschaft bedeutenden Sicherheitsrisiken aus, wie jüngste Cyberattacken gegen Unternehmen aufgezeigt haben.<sup>80</sup> Diese gehen nicht nur von Einzeltäterinnen und Einzeltätern aus. Seit einigen Jahren setzen gewisse Länder vermehrt auf Cyberspionage, um an Geschäftsgeheimnisse und geistiges Eigentum von Unternehmen zu gelangen. Die gestohlenen Informationen kommen dann den eigenen Unternehmen zugute und fliessen in deren technische Entwicklung, um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Auch Schweizer Unternehmen können in Einzelfällen Ziel solcher Aktivitäten sein. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zum Diebstahl von Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnissen kommt. Ebenfalls verbreitet sind Angriffe durch Tätergruppen und Einzeltäter mit dem Ziel, den Ruf der betroffenen Unternehmung zu schädigen oder Geld zu erpressen.<sup>81</sup>

Solche Angriffe erfolgen etwa durch das Einspeisen von Computerviren, Erpressung mittels sogenannter *Ransomware*, absichtlich herbeigeführte Überlastung von Infrastrukturen (*Denial of Service*, DoS), Datendiebstahl und Spam. Je weiter die Digitalisierung Geschäftsprozesse von Schweizer Unternehmen durchdringt, desto schwerwiegender werden diese Risiken. Dies gilt auch für KMU: Die Anzahl an 2017 von Erpressung betroffenen Firmen wird auf 23 000 (4 %) geschätzt, ca. 209 000 Unternehmen (36 %) dürften von Malware wie Viren oder Trojanern betroffen sein.<sup>82</sup> Neben den Unternehmen sind auch für die schweizerische Wirtschaft kritische Infrastrukturen Cyberisiken ausgesetzt.<sup>83</sup>

<sup>77</sup> SR 641.20

<sup>78</sup> SR 641.201

<sup>79</sup> [www.efd.admin.ch](http://www.efd.admin.ch) > Themen > Steuern > Steuern national > Revision der Mehrwertsteuer

<sup>80</sup> Vgl. etwa Müller Giorgio V., *Cyberattacken gehören zum Geschäftsalltag – 40 % aller Schweizer Firmen mittlerweile betroffen*, NZZ vom 10. Januar 2019.

<sup>81</sup> Vgl. etwa MELANI Halbjahresbericht 1/2019 vom 29. Oktober 2019.

<sup>82</sup> GFS-Zürich, *Cyberisiken in Schweizer KMUs*, Dezember 2017.

<sup>83</sup> Vgl. BFE, *Digitalisierung im Energiesektor*, Bericht vom 11. Dezember 2018.

## Cybersicherheit: Strategie des Bundesrates

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass internationale Kooperation und Vertrauensbildung wesentlich zur Minimierung der Cyberrisiken beitragen können. Die Schweiz setzt sich darum für einen sicheren, offenen und freien Cyber-Raum ein, der auf klaren Regeln und gegenseitigem Vertrauen basiert: Das Fundament dafür bildet die Durchsetzung des Völkerrechts auch im Cyberraum. Universelle Menschenrechte wie der Schutz der Privatsphäre müssen gewährleistet sein und Freiheitsrechte wie die Meinungs- und Pressefreiheit gilt es zu verteidigen. Die Schweiz fördert den Aus- und Aufbau ihrer eigenen Kapazitäten und engagiert sich aktiv in der zwischenstaatlichen Vertrauensbildung. Sie unterstützt und entwickelt nach Möglichkeit den Kapazitätsaufbau in Drittstaaten, führt mit ausgewählten Ländern Konsultationen zu Cyberaussensicherheitspolitik durch. Im Rahmen eigener zwischenstaatlicher Initiativen (z. B dem Expertendialog zur Anwendung des Völkerrechts im Cyberraum) und durch die aktive Mitgestaltung multilateraler Dialoge (z. B den Sino-Europäischen Cyberdialog) setzt sich die Schweiz überdies sich für die Anerkennung, Einhaltung und Durchsetzung des Völkerrechts im Cyberraum ein. Dabei orientiert sie sich stets am Grundprinzip der gemeinsamen Verantwortung aller Akteure für nationale und internationale Cyberstabilität.

Die mit der Wirtschaft, den Kantonen und den Hochschulen erarbeitete Nationale Strategie des Bundesrats zum Schutz der Schweiz vor Cyberrisiken 2018–2022 und ihr Umsetzungsplan, bildet die Basis für die Arbeiten zur Minderung der Cyberrisiken auf nationaler und internationaler Ebene.

## Wirtschaftsspionage mit Cybermitteln

Die Schweiz ist von Wirtschaftsspionage betroffen, die immer häufiger mit Cybermitteln betrieben wird. Auch Schweizer Unternehmen stellen für ausländische Nachrichtendienste strategische Ziele dar, beispielsweise um sich wirtschaftliche Vorteile oder Güter und Wissen zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen zu verschaffen. Seit 2015 verzeichnet der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) eine steigende Anzahl von Cyberangriffen auf die schweizerische Wirtschaft. Dabei liegt der Fokus zum einen auf dem Diebstahl von Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen, zum anderen auf der Beschaffung von Informationen im Vorfeld von Firmenübernahmen. Die digitale Verflechtung verschärft diese Problematik. Mit dem neuen Nachrichtendienstgesetz (NDG)<sup>84</sup> erhält der NDB eine Rechtsgrundlage, um auf Anweisung des Bundesrates Massnahmen zum Schutz des Werk-, Wirtschafts- und Finanzplatzes Schweiz zu treffen. Dies beispielsweise, wenn Wirtschaftszweige von nationaler Bedeutung betroffen sind. Neben der Spionageabwehr trägt der NDB zudem mit dem seit 2004 laufenden Präventions- und Sensibilisierungsprogramm «*Prophylax*» (Beratung von Unternehmen, Hochschulen, Forschungsinstituten etc.) und einer Stärkung der Melde- und Analysestelle Informationssicherung MELANI (subsidiäre Unterstützung kritischer Infrastrukturen der Schweiz in ihren Informationssicherungsprozessen) zum Schutz der Wirtschaft bei.

<sup>84</sup> Bundesgesetz über den Nachrichtendienst vom 25. September 2015 (SR 121).

### 1.3.4 Digitalisierung an der Grenze (DaziT)

Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) wird mit dem Programm DaziT<sup>85</sup> ins digitale Zeitalter überführt<sup>86</sup>. Die Zollformalitäten und die Erhebung von Abgaben werden durchgehend digitalisiert. Das Programm DaziT wurde am 1. Januar 2018 lanciert und dauert bis Ende 2026. Schätzungen zufolge dürften nach der Umsetzung die Regulierungskosten allein im grenzüberquerenden Warenverkehr jährlich 125 Millionen Schweizerfranken tiefer ausfallen.<sup>87</sup>

Eine spürbare Beschleunigung des internationalen Warenhandels kann bewirkt werden, wenn die Vereinfachung und Digitalisierung der Zollabläufe auf beiden Seiten der Grenze koordiniert geplant und umgesetzt wird. Der Handel Schweiz–EU ist zollrechtlich durch verschiedene Übereinkommen geregelt.<sup>88</sup> Im Hinblick auf effiziente Grenzprozesse misst der Bundesrat der Koordination mit Digitalisierungsvorhaben der europäischen Partner der Schweiz grosse Bedeutung zu.

### 1.3.5 Digitalisierung in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz

Auch in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit spielt die Digitalisierung eine zunehmend wichtige Rolle. Die Schweiz unterstützt namentlich Initiativen im Bereich der Digitalisierung, die darauf abzielen, die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und die *digitale Kluft*<sup>89</sup> zwischen Industrie- und Entwicklungsländern sowie auch innerhalb der Länder zu schliessen. Eine der Hauptprioritäten der Schweiz ist die Digitalisierung öffentlicher Institutionen. Hier gilt es in erster Linie den Zugang zu den Institutionen zu verbessern, Bürokratie abzubauen und Korruption zu bekämpfen. In diesem Zusammenhang setzt sich die Schweiz auch für die Sicherheit und Vertraulichkeit von Personendaten ein. Weiter unterstützt die Schweiz KMU in Entwicklungsländern bei Digitalisierungsprozessen, um sie wettbewerbsfähiger zu machen und in die Weltwirtschaft zu integrieren. Sie unterstützt die Entwicklung digitaler Dienstleistungen und wirkt auf den Abbau von Marktzu-

<sup>85</sup> Die Programmbezeichnung «DaziT» steht für «Dazi», das rätoromanische Wort für Zoll, und für «T» wie «Transformation».

<sup>86</sup> Vgl. BBI 2017 1719 sowie ferner Emmenegger Isabelle, Zollverwaltung definiert sich neu, Die Volkswirtschaft 5/2017, S. 55 f., Stamm Basil / Strasser Ingo, Zollprogramm «DaziT» entlastet Unternehmen, Die Volkswirtschaft 5/2017, S. 57 f., Bock Christian, Zoll der Zukunft, Foreign Trade 1/2017, S. 57 ff.

<sup>87</sup> Vgl. Stamm Basil / Strasser Ingo, Zollprogramm «DaziT» entlastet Unternehmen, Die Volkswirtschaft 5/2017, S. 57 f.

<sup>88</sup> Insbesondere das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr (SR 0.631.242.03), das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (SR 0.631.242.04) und das Abkommen vom 25. Juni 2009 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und über zollrechtliche Sicherheitsmassnahmen (SR 0.631.242.05).

<sup>89</sup> Der Begriff beschreibt Unterschiede im Zugang zu und der Nutzung von IKT, insbesondere dem Internet, zwischen Volkswirtschaften und Bevölkerungsgruppen aufgrund von technischen und sozioökonomischen Faktoren. Er prägt den Diskurs in den multilateralen Institutionen.

trittsschranken hin. Um die negativen Folgen von Digitalisierungs- und Automatisierungsprozessen auf den Arbeitsmärkten einzudämmen, unterstützt die Schweiz zudem den Aufbau technischer Fachkompetenz mit gezielten Ausbildungsprogrammen, insbesondere für benachteiligte Bevölkerungsgruppen.

Die Aktivitäten der Schweiz berücksichtigen dabei auch ihre eigenen Interessen. Durch die Finanzierung von Digitalisierungsinitiativen und durch bilaterale technische Unterstützung baut die Schweiz Allianzen mit Partnerländern auf. Auf diese Weise kann sie beispielsweise ihre Positionen in internationalen Gremien, die für die Erarbeitung von Normen und Standards für neue Technologien zuständig sind, stärken. Zudem trägt die Schweiz zur Stabilität des internationalen Finanzsystems bei, indem sie die Fähigkeit lokaler Zentralbanken und Finanzaufsichtsbehörden stärkt, mit Risiken in den Bereichen Cyberkriminalität, Geldwäscherei und illegalen Finanzströmen umzugehen. Der Einsatz neuer Technologien ermöglicht es zudem, die Rückverfolgbarkeit insbesondere betreffend die Qualität und Nachhaltigkeit von in die Schweiz exportierten Produkten zu verbessern und den diesbezüglichen Informationsbedarf der Anspruchsgruppen zu decken. Diese Technologien tragen auch zur Bekämpfung von Piraterie, Fälschung und Schmuggel bei.

### **1.3.6 Umweltdimension des digitalen Wandels in der Wirtschaft**

Der digitale Wandel in der Wirtschaft muss auch im Hinblick auf die Umweltaspekte betrachtet werden. Die neuen Technologien, insbesondere die DLT, versprechen nachhaltigere Wertschöpfungsketten und vor allem eine bessere Rückverfolgbarkeit der darin verarbeiteten natürlichen Ressourcen. Der digitale Wandel stützt sich jedoch auf eine Infrastruktur, die den Abbau grosser Mengen von Bodenschätzen erfordert.<sup>90</sup> Schliesslich haben die Digitalisierung und ganz besonders der Einsatz der DLT grundsätzlich einen sehr hohen Stromverbrauch zur Folge. Es ist deshalb darauf zu achten, dass die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel umweltverträglich umgesetzt werden.

## **1.4 Fazit**

Die Schweiz ist eine der am stärksten in die globalen Wertschöpfungsketten eingebundenen Volkswirtschaften. Sie ist in einer guten Ausgangslage, um auch in einer von der digitalen Transformation geprägten Weltwirtschaft erfolgreich zu bestehen. Zum einen ist die Digitalisierung der schweizerischen Wirtschaft bereits weit fortgeschritten, zum anderen trägt die im Vergleich zu anderen Ländern stabile, prinzipienbasierte und technologie neutrale Regulierung zu Innovation und niedrigen Anpassungskosten für Unternehmen bei. Für den Bundesrat steht das übergeordnete Ziel im Vordergrund, im digitalen Zeitalter das Potenzial der Erhöhung der Arbeitsproduktivität als wichtiger Treiber des Wirtschaftswachstums zu nutzen sowie eine

<sup>90</sup> Vgl., Bieser Jan C.T., Hilty Lorenz M., Chancen und Risiken der Digitalisierung für den Klimaschutz in der Schweiz, Studie der Universität Zürich, Zürich 2017.



möglichst hohe Erwerbsbeteiligung und hochwertige Arbeitsplätze zu sichern. Hierzu gilt es, die Stärken der Schweizer Arbeitsmarkt- und Bildungspolitik zu erhalten und auszubauen.

Die wirtschaftliche Verflechtung der Schweiz stellt sie aber zugleich vor besondere Herausforderungen. Eine zunehmende Beschränkung grenzüberschreitender Datenübermittlungen, digitale Handelshemmnisse sowie eine sich abzeichnende regulatorische Blockbildung können die Schweiz härter treffen als Volkswirtschaften mit grösseren Binnenmärkten. Die Sicherstellung der möglichst freien grenzüberschreitenden Datenübermittlung ist deshalb von zentraler Bedeutung. Dabei müssen zugleich wichtige öffentliche Interessen gewahrt werden, wie das hohe Schutzniveau für Personendaten und der Schutz von Unternehmen und Infrastrukturen vor Cyberattacken und Wirtschaftsspionage.

Der Handlungsspielraum der nationalen Regierungen und der internationalen Organisationen wird durch die globalen Herausforderungen im Zusammenhang mit der sich dynamisch entwickelnden digitalen Weltwirtschaft zunehmend beeinflusst. Gerade für kleinere Staaten wie die Schweiz wird es in diesem Kontext schwierig, eigenständige nationale Regelungen durchzusetzen. Die Bedeutung der internationalen Kooperation, rechtlich gesicherter gegenseitiger Anerkennung von Regulierung und «smarten» Regulierungsansätzen unter Beteiligung betroffener Akteure nimmt zu. Ferner liegt die Unterstützung der Entwicklungsländer im Interesse der Schweiz, damit diese an der digitalisierten Weltwirtschaft teilhaben können.

Im Hinblick auf die möglichst freie, grenzüberschreitende Datenübermittlung in den wichtigsten Import- und Exportmarkt der Schweiz ist die Gleichwertigkeit der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung mit jener der EU zentral. Diese hat das Potential, sich zu einem wichtigen internationalen Standard zu entwickeln.

Auf internationaler Ebene ist ausserdem das Hinwirken auf möglichst global vereinbarte Empfehlungen, Standards und Regeln im Interesse der Schweiz – sei dies an der WTO, der OECD oder anderen Gremien. Potentiell nachteilige regulatorische Entwicklungen müssen frühzeitig erkannt und die Position der Schweiz eingebracht werden, wie beispielsweise die laufenden Gespräche zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft an der OECD zeigen.

Schliesslich ist eine spezifische Weiterentwicklung der Freihandelsabkommen und allenfalls anderer wirtschaftsvölkerrechtlicher Instrumente etwa hinsichtlich grenzüberschreitender Datenübertragungen, Lokalisierungsanforderungen und administrativer Vereinfachungen ins Auge zu fassen. Dies, um einer zukünftigen Diskriminierung der Schweizer Wirtschaftsbeteiligten entgegenzuwirken und zur Rechtssicherheit des digitalen Handels mit wichtigen Partnerländern der Schweiz beizutragen.

## 2 **Wichtige wirtschaftspolitische Entwicklungen in der Schweiz mit Bezug zur Aussenwirtschaft**

Binnenwirtschaftspolitik und Aussenwirtschaftspolitik sind enger denn je miteinander verflochten. Wirtschaftspolitische Entwicklungen in der Schweiz können direkte Auswirkungen auf ihre internationalen Beziehungen haben (und umgekehrt), wie sich in folgenden Regulierungsbereichen zeigt.

### 2.1 **Investitionskontrollen**

Eine offene Politik gegenüber Investitionen aus dem Ausland ist für den Wirtschaftsstandort und damit auch für den Wohlstand der Schweiz von zentraler Bedeutung. Diese Politik sichert den schweizerischen Unternehmen einen ausreichenden Zufluss von Kapital und Wissen und trägt so zur Wertschöpfung sowie zum Erhalt und zur Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Die Schweiz zählt sowohl zu den weltweit grössten Empfängern von Direktinvestitionen als auch zu den weltweit grössten Direktinvestoren im Ausland. Der Bestand der ausländischen Direktinvestitionen in der Schweiz belief sich 2018 auf rund 1 296 Milliarden Schweizerfranken. Der Bestand der Schweizer Direktinvestitionen im Ausland betrug 1 467 Milliarden Schweizerfranken.

In den vergangenen Jahren haben staatliche oder staatsnahe Unternehmen ausaufstrebenden Schwellenländern, darunter China, vermehrt im Ausland Investitionen getätigt, in gewissen Fällen auch mit einem industriepolitisch motivierten Hintergrund. In der Schweiz weckte dies teilweise Befürchtungen, dass daraus ein Verlust von Arbeitsplätzen, Know-how oder eine Gefährdung der nationalen Sicherheit resultieren könnte. Der Bundesrat hat sich im Bericht «Grenzüberschreitende Investitionen und Investitionskontrollen»<sup>91</sup> in Erfüllung der Postulate 18.3376 Bischof und 18.3233 Stöckli ausführlich mit diesen potentiellen Risiken befasst. Dabei kam er zum Schluss, dass die Einführung einer Investitionskontrolle derzeit keinen zusätzlichen Nutzen bringt. Die Behörden können aufgrund der bestehenden Gesetzgebung bereits heute allfälligen Gefährdungen angemessen entgegenwirken. Eine staatliche Investitionskontrolle würde hingegen zu zusätzlichen administrativen Belastungen der betroffenen Unternehmen sowie zu Rechtsunsicherheit für Investoren und damit zu einer Minderung der Standortattraktivität der Schweiz führen.

Der Bundesrat ist sich jedoch der Risiken von Direktinvestitionen durchaus bewusst. Er will deshalb ein Monitoring durchführen und den Bericht innerhalb der nächsten vier Jahre aktualisieren. Dieses Instrument kann mit vertretbarem administrativen Aufwand einen allfälligen zukünftigen Handlungsbedarf aufzeigen. Zudem will der Bundesrat im Bereich der Informatik kritischer Infrastrukturen<sup>92</sup> prüfen, wie die Widerstandsfähigkeit gegenüber missbräuchlichen ausländischen Aktivitäten mit

<sup>91</sup> [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Wirtschaftsbeziehungen > Internationale Investitionen > Auslandsinvestitionen > Investitionskontrollen

<sup>92</sup> Für eine Übersicht zu den kritischen Infrastrukturen siehe die Nationale Strategie des Bundesrates zum Schutz kritischer Infrastrukturen 2018–2022 (BBl 2018 503).

gezielten Massnahmen weiter verbessert werden kann. Ausserdem wird der Bundesrat in Zukunft der Frage der Reziprozität mehr Beachtung schenken.

Die Behandlung der Motion 18.3021 Rieder «Schutz der Schweizer Wirtschaft durch Investitionskontrollen» im Nationalrat ist noch ausstehend. Der Bundesrat hat die Ablehnung dieser Motion, welche die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine Investitionskontrolle ausländischer Direktinvestitionen in Schweizer Unternehmen verlangt, beantragt. Der Ständerat hat die Motion am 17. Juni angenommen.

## 2.2 Unternehmensbesteuerung

Der intensive internationale Wettbewerb im Bereich der Unternehmensbesteuerung hält an. Die bisherige schweizerische Praxis der steuerlichen Privilegierung im Ausland erwirtschafteter Erträge (*Ring Fencing*) von Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften wurde seit längerem von ihren wichtigsten Handelspartnern und von der OECD kritisiert und führte zu Gegenmassnahmen verschiedener Länder. Im Oktober 2014 hatten die Schweiz und die 28 Mitgliedstaaten der EU eine gemeinsame Verständigung unterzeichnet, wonach die EU-Mitgliedstaaten die Massnahmen aufheben, sobald die umstrittenen Steuerregimes abgeschafft sind.

Anlässlich der Volksabstimmung vom 19. Mai wurde das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)<sup>93</sup> mit 66,4 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Das Gesetz trat am 1. Januar 2020 in Kraft und schafft ein wettbewerbsfähiges, ausgewogenes und mit internationalem Recht vereinbares System. Bisherige Steuerprivilegien für überwiegend international tätige Unternehmen (sog. Statusgesellschaften) wird aufgehoben. Mit den damit einhergehenden Steuersenkungen in den Kantonen wird die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz gewahrt sowie Arbeitsplätze und mittel- bis längerfristig Steuereinnahmen gesichert.

## 2.3 Urheberrecht

Die Digitalisierung revolutioniert die Unterhaltungsindustrie, indem sie völlig neue Formen des Zugangs zu Kulturgütern (wie z. B. Streamingplattformen für audiovisuelle Angebote) schafft und dadurch den Zugang zu Inhalten erleichtert. Diese Entwicklung führt zu einer Erweiterung des Angebots an Kulturgütern. Sie hat jedoch auch eine Schattenseite, weil die digitale Technologie die Urheberrechtspiraterie erleichtert. Die Schweiz ist in diesem Bereich in Kritik geraten, da sie vor allem aus Sicht der USA im gesetzgeberischen Bereich zu wenig gegen die Urheberrechtspiraterie unternimmt. Der US-Handelsbeauftragte beobachtet die rechtlichen Entwicklungen in der Schweiz («Watch List»). Am 27. September verabschiedete das Parlament eine Revision des Urheberrechtsgesetzes<sup>94</sup>, deren Neuerungen dieser Kritik Rechnung tragen und Massnahmen für eine effizientere Bekämpfung der Urheber-

<sup>93</sup> BBl 2018 2527 6031

<sup>94</sup> SR 231.1

rechtspiraterie vorsehen. Gleichzeitig ist das Gesetz so ausgestaltet, dass das Urheberrecht den technischen Fortschritt, etwa auf dem Gebiet der für die Schweiz wichtigen Forschung und Entwicklung, nicht behindert.<sup>95</sup>

## 2.4 **Massnahmenpaket gegen die «Hochpreisinsel Schweiz»**

Im heutigen Wirtschaftsumfeld globaler Wertschöpfungsketten überqueren Vorprodukte mehrmals und zeitnah nationale Grenzen. In kleineren offenen Volkswirtschaften wie der Schweiz werden bis zu einem Drittel der Importe als Inputs für den Export verwendet. Deshalb sind insbesondere Schweizer Unternehmen auf eine möglichst nahtlose Einfuhr von Vorleistungen sowie Absatzmöglichkeiten im Ausland angewiesen, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Handelshemmnisse bergen Kosten, die sich aufgrund zahlreicher Grenzübertritte erheblich aufsummieren können.

Der Bundesrat hat in verschiedenen Berichten auf die Bedeutung solcher Handelshemmnisse hingewiesen und aufgezeigt, welche Faktoren für das hohe Preisniveau in der Schweiz – die sogenannte «Hochpreisinsel Schweiz» – verantwortlich sind. In Erfüllung des Postulats 14.3014 «Erleichterung der Zollabfertigung und Förderung von Parallelimporten dank Anerkennung weiterer Dokumente zur Erbringung des Ursprungsnachweises» der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates vom 24. Februar 2014 hatte der Bundesrat 2016 einen Bericht über die Erleichterung von Parallelimporten vorgelegt und umfassende Massnahmen gegen die «Hochpreisinsel Schweiz» beschlossen.<sup>96</sup> Die vorgeschlagenen Massnahmen zielen auf den Abbau von Importhindernissen und erschweren damit die Marktsegmentierung durch ausländische Hersteller.

Im Rahmen dieser Massnahmen schlägt der Bundesrat vor, die Zölle auf Importe von Industriegütern unilateral aufzuheben. Diese Massnahme wird die Preise von importierten Waren entsprechend senken. Andererseits profitiert die Wirtschaft von günstigeren Vorleistungen und administrativer Entlastung, was deren Wettbewerbsfähigkeit stärkt. Neben der Aufhebung der Zölle enthält die Vorlage auch eine Vereinfachung der Zolltarifstruktur für Industrieprodukte. Der Bundesrat verabschiedete die Botschaft zur Aufhebung der Industriezölle zuhänden des Parlaments am 27. November. Des Weiteren sollen Zölle auf ausgewählten Agrargütern, die nicht in der Schweiz hergestellt werden, gesenkt werden. Zudem soll das Cassis-de-Dijon-Prinzip mittelfristig gestärkt werden, indem das Bewilligungsverfahren für Lebensmittel durch ein einfacheres Verfahren abgelöst wird. Insgesamt werden mit diesen Massnahmen substanzielle Kosteneinsparungen von rund 900 Millionen Schweizerfranken angestrebt, die bei Unternehmen sowie beim Privatkonsum anfallen sollten. Für den Bundeshaushalt sind dagegen Mindereinnahmen von mehreren hundert Millionen Schweizerfranken zu erwarten.

<sup>95</sup> [www.ejpd.admin.ch](http://www.ejpd.admin.ch) > Startseite EJPD > Aktuell > Themen > Modernisierung des Urheberrechts.

<sup>96</sup> [www.parlament.ch](http://www.parlament.ch) > 14.3014 > Bericht in Erfüllung des parlamentarischen Vorstosses.

Um den Wettbewerb noch besser zu schützen, strebt der Bundesrat eine Modernisierung der wettbewerbsrechtlichen Fusionskontrolle an. Die Einführung des auch von der EU angewandten «*Significant Impediment to Effective Competition*»-Tests (SIEC) würde es der Wettbewerbskommission erlauben, in Einzelfällen auch dann zu intervenieren, wenn eine erhebliche Behinderung des Wettbewerbs vorliegt, ohne dass eine marktbeherrschende Stellung im Sinne des aktuell geltenden qualifizierten Marktbeherrschungstests besteht. Die Revision der Fusionskontrolle könnte die Entstehung marktmächtiger Unternehmen erschweren, was sich positiv auf das Wettbewerbsumfeld in der Schweiz auswirken dürfte.

## 2.5 Fair-Preis-Initiative

Die 2017 eingereichte Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise (Fair-Preis-Initiative)» will ebenfalls die Hochpreisinsel Schweiz bekämpfen und zwar durch eine Begrenzung handelsbeschränkender Praktiken durch private Unternehmen. Konkret fordert die Initiative, die Gewährleistung der diskriminierungsfreien Beschaffung von Waren und Dienstleistungen im Ausland sowie die Verhinderung von Wettbewerbsbeschränkungen, die durch einseitiges Verhalten von marktmächtigen Unternehmen verursacht werden. Zu diesem Zweck sieht die Initiative ein Vorgehen auf drei Ebenen vor: Erstens verlangt sie eine Anpassung des Kartellgesetzes, damit neu auch «relativ marktmächtige» Unternehmen von der kartellrechtlichen Missbrauchskontrolle erfasst werden. Zweitens wird eine Klausel eingeführt, um Reimporte ins Produktionsland zu verhindern. Drittens sieht die Initiative die Schaffung einer Regelung zur grundsätzlichen Gewährleistung des diskriminierungsfreien Einkaufs im Online-Handel (grundsätzliches Verbot des privaten *Geoblockings*) vor.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Forderungen der Initiative zu weit gehen, anerkennt aber den bestehenden Handlungsbedarf. Vor allem aus Sicht des öffentlichen Völkerrechts würde die vorgesehene Klausel zu den Reimporten Schweizer Unternehmen gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten bevorteilen. Aus diesem Grund möchte der Bundesrat gezielter gegen die Hochpreisinsel und die Abschottung des Schweizer Marktes vorgehen und unterbreitet deshalb einen indirekten Gegenvorschlag zur Initiative.<sup>97</sup>

<sup>97</sup> Botschaft vom 29. Mai 2019 zur Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise (Fair-Preis-Initiative)» und zum indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Kartellgesetzes), BBl 2019 4877.

### 3                                **Wirtschaftsbeziehungen mit der EU**

Der EU-Binnenmarkt und vor allem der Austausch mit den Nachbarstaaten der Schweiz sind nach wie vor von fundamentaler Bedeutung für die Schweizer Wirtschaft. Insgesamt ging 2018 über die Hälfte der Schweizer Warenexporte in die EU, zwei Drittel davon in die Nachbarstaaten. Gleichzeitig stammten über zwei Drittel der Schweizer Warenimporte aus der EU. Die EU ist die mit Abstand wichtigste Handelspartnerin der Schweiz.

#### 3.1                            **Entwicklung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen mit der EU**

Die zahlreichen bilateralen Abkommen<sup>98</sup> zwischen der Schweiz und der EU sind weiterhin die Grundlage für einen weitgehend diskriminierungsfreien gegenseitigen Marktzugang. Sie sind ausserdem die Grundlage für eine enge Zusammenarbeit in wichtigen Politikbereichen (z. B. Forschung oder Sicherheit). Neben dem Freihandelsabkommen von 1972<sup>99</sup>, welches die Zölle auf Industrieprodukte beseitigt und den Marktzugang für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte verbessert, sind für den Schweizer Aussenhandel insbesondere die Abkommen mit Bestimmungen zu nicht-tarifären Handelshemmnissen (z. B. Anerkennung der Konformitätsprüfung von Industrie-<sup>100</sup> und Agrarprodukten<sup>101</sup>, vereinheitlichte Kontrollen im Güterverkehr<sup>102</sup> oder Liberalisierung der Verkehrsmärkte<sup>103</sup>) sowie die Personenfreizügigkeit<sup>104</sup> von besonderer Bedeutung. Diese Abkommen basieren entweder auf der Übernahme von EU-Recht oder der gegenseitigen Anerkennung der Gleichwertigkeit relevanter Vorschriften.

<sup>98</sup> [www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch) > DEA > Europapolitik der Schweiz > Überblick

<sup>99</sup> Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (SR **0.632.401**).

<sup>100</sup> Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (SR **0.946.526.81**) und Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (SR **0.748.127.192.68**).

<sup>101</sup> Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR **0.916.026.81**).

<sup>102</sup> Abkommen vom 25. Juni 2009 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und über zollrechtliche Sicherheitsmassnahmen – mit Anhängen (SR **0.631.242.05**).

<sup>103</sup> Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (SR **0.740.72**).

<sup>104</sup> Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR **0.142.112.681**).

### 3.1.1 Gleichwertige Regeln in der Schweiz und der EU

In der Regel haben die Schweizer Produzenten ein Eigeninteresse, die gleichen Vorschriften wie ihre wichtigsten Handelspartner anwenden zu können. In vielen Bereichen hat die Schweiz deshalb schon vor dem Abschluss der bilateralen Abkommen ihre Vorschriften an diejenigen der EU angepasst.

Mit dem Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (*Mutual Recognition Agreement*, MRA) ist diese Gleichwertigkeit der Vorschriften zwischen der Schweiz und der EU etwa für die abgedeckten Industrieerzeugnisse vertraglich anerkannt. Seither sind zusätzliche Konformitätsbewertungen für den Vertrieb in der EU für diese Produkte nicht mehr notwendig. Schweizer Produzenten unterstehen damit in den abgedeckten Bereichen den gleichen Marktzugangsbedingungen wie ihre Konkurrenten im EU-Binnenmarkt. Dies bedingt eine regelmässige Aktualisierung des Abkommens, um es an die relevanten Rechtsentwicklungen in der EU anzupassen. Allerdings enthalten die betroffenen bilateralen Abkommen keine rechtliche Verpflichtung für eine zeitnahe Aktualisierung. So zeigte sich die EU 2016 im Nachgang zur Annahme des Verfassungsartikels zur Steuerung der Zuwanderung (Art. 121a BV) aus politischen Gründen vorübergehend nicht bereit, das MRA zu aktualisieren. Auch die anstehende Aktualisierung des Medizinproduktekapitels konnte noch nicht abgeschlossen werden; dazu braucht es eine Einigung mit der EU bis spätestens Mai 2020. Insofern die EU auch die Aufdatierung bestehender Marktzugangsabkommen mit dem institutionellen Abkommen verknüpft hat, könnte diese Aktualisierung in Frage gestellt werden. Ist die Gleichwertigkeit der Vorschriften nicht anerkannt, entstehen zusätzliche Kosten für die betroffenen Unternehmen.

Mit dem institutionellen Abkommen würden die Schweiz und die EU zur Aktualisierung der Marktzugangsabkommen verpflichtet (vgl. Art. 5 des Abkommensentwurfs). Der Abschluss des InstA würde somit für die Abkommen über eine Teilnahme am Binnenmarkt Rechtssicherheit schaffen.

### 3.1.2 Institutionelles Abkommen (InstA)

Mit dem Ziel, den gegenseitigen Marktzugang sowie den bilateralen Weg insgesamt zu konsolidieren, weiterzuentwickeln und langfristig zukunftsfähig zu machen, haben die Schweiz und die EU über ein institutionelles Abkommen verhandelt. Es soll auf fünf bestehende sowie alle zukünftigen Marktzugangsabkommen anwendbar sein.<sup>105</sup>

Der Entwurf des InstA sieht für die Aktualisierung der betroffenen Abkommen einen einheitlichen Rahmen bezüglich der Übernahme beziehungsweise der Angleichung an das EU-Recht vor. Dabei hat die Schweiz sorgfältig darauf geachtet, dass wie bis anhin die verfassungsmässigen direktdemokratischen Verfahren gewährleistet werden. Des Weiteren sieht das InstA für die betroffenen Abkommen einen einheitlichen Streitbeilegungsmechanismus vor. In dessen Rahmen können auch

<sup>105</sup> Personenfreizügigkeit, Luftverkehr, Landverkehr, Landwirtschaft und MRA.

allfällige Ausgleichsmaßnahmen inskünftig auf ihre Verhältnismässigkeit überprüft werden. Damit würde die Rechtssicherheit bezüglich der Teilnahme am EU-Binnenmarkt erhöht.

Nebst institutioneller Fragen regelt das InstA gewisse Grundsätze bezüglich staatlicher Beihilfen. Das Beihilferecht ist zu einem wesentlichen Mittel des EU-Binnenmarktrechts geworden, um die gleichen Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen zu garantieren. Erfasst werden nicht nur direkte finanzielle Subventionen, sondern auch Steuervergünstigungen und andere geldwerte Vorteile wie Garantien und Bürgschaften. Im Schweizer Recht werden staatliche Beihilfen und allfällige Wettbewerbsverzerrungen nicht im gleichen Masse überwacht wie in der EU. In den Verhandlungen über ein InstA war es der EU daher ein wichtiges Anliegen, rechtliche Grundsätze über die Zulässigkeit staatlicher Beihilfen festzuhalten. Diese gelten vorerst nur für das Luftverkehrsabkommen<sup>106</sup>. Auf der Basis dieser Grundsätze sollen bei künftigen Marktzugangsabkommen im Geltungsbereich des InstA verbindliche materielle Beihilferegeln ausgehandelt werden. Dabei bleiben die Schweiz und die EU auf ihrem jeweiligen Territorium für die Überwachung der korrekten und kohärenten Anwendung der Beihilferegeln zuständig.

Nach intensiven Konsultationen der hauptbetroffenen Kreise in der Schweiz hat der Bundesrat am 7. Juni beschlossen, in drei Punkten des Textentwurfs Klärungen vorzunehmen. Die erforderlichen Klärungen betreffen (i) die Sicherstellung, dass die Regelung der staatlichen Beihilfen keine horizontalen Auswirkungen hat, insbesondere nicht im Zusammenhang mit dem Freihandelsabkommen vor dessen Modernisierung, (ii) die Unionsbürgerrichtlinie<sup>107</sup> sowie (iii) den Lohnschutz im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Um die Suche nach einer Einigung mit der EU zu unterstützen und breiten innenpolitischen Rückhalt zu schaffen, sind die Sozialpartner ebenso wie die Kantone eng in diesen laufenden innenpolitischen Prozess eingebunden.<sup>108</sup>

Die Schweiz hat seit 2004 mit der EU keine Markt Zugangsabkommen mehr abgeschlossen. Die Anpassung bestehender Abkommen war teilweise blockiert. Damit steigt die Gefahr einer Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen. Dies einerseits gegenüber Konkurrenten im EU-Markt, die von der fortschreitenden Binnenmarktintegration (z. B. im Bereich der Dienstleistungen und der Digitalisierung) innerhalb der EU profitieren. Andererseits hat die EU in den letzten Jahren eine Reihe von umfassenden Freihandelsabkommen abgeschlossen. Dementsprechend nehmen die Wettbewerbsvorteile von Schweizer Anbietern auf dem Binnenmarkt der EU gegenüber solchen aus Drittstaaten ab.

Aus allen diesen Gründen ist es dem Bundesrat wichtig, mit dem InstA das Vertragswerk der Schweiz mit der EU und einen weitgehenden Binnenmarkt Zugang zu sichern, Rechtssicherheit für Unternehmen und Investoren zu schaffen und den Weg für weitere Markt Zugangsabkommen mit dem wichtigsten Partner der Schweiz zu bereiten.

<sup>106</sup> Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (SR **0.748.127.192.68**).

<sup>107</sup> Richtlinie 2004/38/EG.

<sup>108</sup> [www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch) > DEA > Verhandlungen > Offene Themen > Institutionelles Abkommen.



### 3.1.3 **Anerkennung der Äquivalenz der schweizerischen Börsenregulierung**

Die Europäische Kommission verknüpft eine unbefristete Anerkennung der sogenannten Börsenäquivalenz (nach Art. 23 der *Markets in Financial Instruments Regulation*, MiFIR<sup>109</sup>) mit dem Abschluss des InstA. Sie liess die im Juni 2018 auf ein Jahr befristete Anerkennung auslaufen. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) aktivierte daraufhin die vom Bundesrat beschlossene Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur per 1. Juli. Die entsprechende Verordnung<sup>110</sup> sieht eine Anerkennungspflicht für ausländische Handelsplätze vor, die Aktien von Schweizer Gesellschaften zum Handel zulassen. Den Börsen in der EU ist es seit 1. Juli untersagt, den Handel mit bestimmten Aktien von Schweizer Gesellschaften anzubieten oder zu ermöglichen. Dadurch konnten negative Auswirkungen der Nichtverlängerung der Börsenäquivalenz für den Finanzplatz bislang verhindert werden.

### 3.1.4 **Personenfreizügigkeit**

Das Personenfreizügigkeitsabkommen ermöglicht es der Schweizer Wirtschaft, angesichts des strukturellen Mangels an inländischem Personal flexibel und unkompliziert Fachkräfte aus dem Ausland zu rekrutieren. Das hat sich als wichtiger Standortvorteil erwiesen, insbesondere angesichts der sich rasch verändernden Nachfragestruktur des Arbeitsmarkts im Zuge der Digitalisierung, die neue Stellenprofile erfordert (vgl. Ziff. 1.3). Das Freizügigkeitsabkommen hat das ansehnliche Wirtschaftswachstum der letzten Jahre und den Wohlstandzuwachs für die Schweizer Bevölkerung unterstützt. Die Nettozuwanderung aus EU/EFTA-Staaten blieb 2018 mit 31 200 Personen im Vergleich zum langjährigen Durchschnitt gering. Die Zuwanderung im Rahmen der Personenfreizügigkeit trug zu einer Verlangsamung der Alterung der Bevölkerung in der Schweiz bei, da hauptsächlich Personen im erwerbsfähigen Alter einwandern. Mit der erhöhten Zuwanderung als Folge der guten Wirtschaftslage in der Schweiz gehen aber auch Befürchtungen einher, beispielsweise hinsichtlich von Verdrängungseffekten oder Lohneinbussen. Zahlreiche Analysen der letzten Jahre haben jedoch gezeigt, dass solche Effekte nur für einzelne Personengruppen und Regionen feststellbar sind. Zum selben Schluss kommt das diesjährig durchgeführte Observatorium, das die Entwicklungen bis 2018 abdeckt.<sup>111</sup> Die Analyse stellt fest, dass die Zuwanderung der letzten Jahre ohne nennenswerte negative Auswirkungen auf die inländische Erwerbsquote, die Arbeitslosigkeit, die Sozialversicherungen oder das Lohnniveau erfolgte.

<sup>109</sup> Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84.

<sup>110</sup> Verordnung über die Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz (SR 958.2).

<sup>111</sup> [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Arbeit > Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen > Das Observatorium zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU.

Zu dieser erfolgreichen Bewältigung des Strukturwandels beigetragen haben gezielte Massnahmen des Bundesrats zur Unterstützung der einheimischen Bevölkerung und allfälliger betroffener Personengruppen oder Regionen. Die flankierenden Massnahmen zum Schutz vor missbräuchlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen haben sich bewährt.<sup>112</sup> Zudem konnte der Bundesrat im Berichtsjahr mit der 2018 eingeführten Stellenmeldepflicht weitere positive Erfahrungen sammeln. Die Schweiz verfügt damit über ein Instrument, um die Wiedereingliederung von Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt zu fördern. Weiter unternimmt der Bundesrat mit seiner Fachkräftepolitik<sup>113</sup> zusätzliche Anstrengungen, um das inländische Fachkräftepotenzial noch besser zu erschliessen und auszuschöpfen. Im Berichtsjahr verabschiedete der Bundesrat zudem ein zusätzliches Massnahmenpaket.<sup>114</sup> Sie zielen unter anderem darauf ab, die Konkurrenzfähigkeit von älteren Arbeitskräften zu sichern, schwer vermittelbaren Stellensuchenden den Schritt in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen und in der Schweiz lebende Ausländer besser in diesen zu integrieren.

Angesichts der hohen Bedeutung der Personenfreizügigkeit für die Schweizer Wirtschaft und der guten Erfahrungen mit den erwähnten Massnahmen hat der Bundesrat in seiner am 7. Juni verabschiedeten Botschaft<sup>115</sup> die Ablehnung der Volksinitiative «Für eine massvolle Zuwanderung» empfohlen.

### 3.2 Beitrag der Schweiz an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten

Die Schweiz unterstützt seit 2007 Projekte in dreizehn EU-Mitgliedstaaten<sup>116</sup> im Rahmen von 1,302 Milliarden Schweizerfranken. Sie hat damit einen Beitrag zum Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU geleistet und die bilateralen Beziehungen gestärkt. Darüber hinaus profitiert die Schweiz langfristig von einem sicheren und stabilen Europa, in dem die wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten möglichst gering sind. In denjenigen Staaten, die der EU 2004 beigetreten sind (EU-10), wurden sämtliche Projekte bis 2017 abgeschlossen. Am 7. Dezember des Berichtsjahres schlossen Bulgarien und Rumänien nach zehnjähriger Laufzeit die Projekte des Schweizer Erweiterungsbeitrags ab. In Kroatien laufen die Projekte noch bis 2024.

Das Parlament befürwortete im Berichtsjahr grundsätzlich einen neuen Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten. Wie der Erweiterungsbeitrag soll auch der zweite Beitrag der Schweiz insgesamt 1,302 Milliarden Schweizerfranken über zehn Jahre betragen. Neu will die Schweiz auch jene EU-Mitgliedstaaten unterstützen, die von Migrationsbewegungen besonders stark betroffen sind. Das Parlament hat aber auch

<sup>112</sup> Vgl. Medienmitteilung vom 23. Mai 2019 «15 Jahre Schweizer Lohnschutz».

<sup>113</sup> [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Arbeit > Fachkräftepolitik.

<sup>114</sup> Vgl. Medienmitteilung vom 15. Mai 2019 «Bundesrat verstärkt die Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials».

<sup>115</sup> Vgl. Medienmitteilung vom 7. Juni 2019 «Bundesrat sagt Nein zur Begrenzungsinitiative».

<sup>116</sup> Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

entschieden, dass keine Verpflichtungen eingegangen werden, wenn die EU diskriminierende Massnahmen gegen die Schweiz erlässt oder aufrechterhält.

### 3.3 Brexit

Das Vereinigte Königreich ist ein bedeutender Handelspartner der Schweiz. So war es 2018 der sechstwichtigste Absatzmarkt für Schweizer Warenexporte im Umfang von 8.8 Milliarden Schweizerfranken.

Die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich basieren massgeblich auf den bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU. Wenn das Vereinigte Königreich aus der EU austritt, sind diese nach Ablauf einer allfälligen Übergangsperiode im bilateralen Verhältnis zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich nicht mehr anwendbar.

Im Rahmen der 2016 vom Bundesrat verabschiedeten «*Mind the Gap*»-Strategie konnten im Berichtsjahr ein Versicherungsabkommen (25. Januar), ein Strassenverkehrsabkommen (25. Januar), ein Handelsabkommen (11. Februar), ein Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger (25. Februar), ein befristetes Abkommen über die gegenseitige Zulassung zum Arbeitsmarkt (10. Juli) sowie ein befristetes Abkommen über die Koordination der Sozialversicherungen (31. Oktober) unterzeichnet werden. Ein Luftverkehrsabkommen wurde bereits am 17. Dezember 2018 unterzeichnet. Diese Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich kommen zur Anwendung, sobald die bilateralen Abkommen Schweiz–EU nicht mehr für das Vereinigte Königreich gelten. Die beiden befristeten Abkommen werden nur im Fall eines ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreiches aus der EU angewendet. Das Handelsabkommen und die Abkommen im Bereich der Migration bedürften der Genehmigung des Parlaments. Sollte es noch vor dieser Genehmigung zu einem ungeordneten Austritt des Vereinigten Königreiches aus der EU («*No-Deal*») kommen, würden die Abkommen vorläufig angewendet. Zum Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger hat der Bundesrat am 6. Dezember eine Botschaft zuhanden des Parlaments verabschiedet.

Das Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich ermöglicht die Wahrung erworbener Rechte und Pflichten und gewährt den Wirtschaftsakteuren sowie Bürgerinnen und Bürgern der Schweiz, beziehungsweise des Vereinigten Königreichs, die sich in einem der beiden Länder aufhalten, Rechtssicherheit. Das Abkommen über die gegenseitige Zulassung zum Arbeitsmarkt erlaubt es, befristet von gewissen Zulassungsbedingungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)<sup>117</sup> abzuweichen. Dadurch wird – unter Einhaltung der Vorgaben von Art. 121a BV – den Interessen der Schweizer Wirtschaft Rechnung getragen. Das Abkommen über die Koordinierung der Sozialversicherungen hält das im Freizügigkeitsabkommen (FZA) diesbe-

züglich festgehaltene Regelwerk zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich aufrecht.

Das Handelsabkommen mit dem Vereinigten Königreich (vgl. Ziff. 9.2.2) sieht im Wesentlichen die Weiterführung eines Grossteils der Rechte und Pflichten unter den Abkommen mit der EU im Wirtschafts- und Handelsbereich vor (unter anderen des Freihandelsabkommens<sup>118</sup> und des Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen<sup>119</sup>). Einige im Handelsabkommen abgedeckte Abkommen zwischen der Schweiz und der EU beruhen auf der Harmonisierung oder der gegenseitigen Anerkennung der relevanten Vorschriften zwischen der Schweiz und der EU und können ohne eine vertragliche Einigung zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU nicht in ihrer Gesamtheit übernommen werden (namentlich das Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit von 2009, gewisse Sektoren des Agrarabkommens, darunter der Anhang «Veterinärabkommen», und gewisse Sektoren des Abkommens über technische Handelshemmnisse). Die Anwendung der betreffenden Abkommensteile kann – je nach Entwicklung in den Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU – vom zuständigen Gemischten Ausschuss (GA) beschlossen werden.

Das Handelsabkommen sieht exploratorische Gespräche zur Weiterentwicklung der Handelsbeziehungen vor. Diese sind wie in anderen Bereichen im Berichtsjahr bereits lanciert worden. Neben der Bestandswahrung hat im Berichtsjahr die Sondierung der Möglichkeiten eines Ausbaus der Zusammenarbeit mit dem UK über den Status Quo hinaus (Teil der «*Mind the gap*»-Strategie) an Bedeutung gewonnen.

## 4 Internationale Organisationen

### 4.1 Welthandelsorganisation (WTO)

#### 4.1.1 Reform der WTO und Sicherung des Streitschlichtungsmechanismus

Seit 2018 wurden an der WTO verschiedenen Reforminitiativen lanciert, die vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen für das multilaterale Handelssystem zu sehen sind<sup>120</sup>. Als Mitglied der von Kanada lancierten Ottawa-Initiative<sup>121</sup> engagierte sich die Schweiz für die Erarbeitung von Reformvorschlägen. Das Ziel der Weiterentwicklung der WTO fand im Berichtsjahr weiterhin grosse politische Unterstützung, so im Rahmen der informellen WTO-Ministertreffen in Davos, Paris und Shanghai, aber auch anlässlich des Treffens der Staatschefs der G20 in Osaka<sup>122</sup>.

Aufgrund der anhaltend verhärteten Positionen sowohl betreffend die Spannungen zwischen den USA und China, aber auch von Entwicklungsländern, die weiteren

<sup>118</sup> SR 0.632.401

<sup>119</sup> SR 0.172.052.68

<sup>120</sup> Siehe dazu auch den Aussenwirtschaftsbericht 2018.

<sup>121</sup> Mitglieder: Australien, Brasilien, Chile, EU, Kanada, Korea, Japan, Kenia, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Singapur.

<sup>122</sup> *G20 Osaka Leaders' Declaration* vom 29. Juni 2019.

Liberalisierungen kritisch gegenüberstehen, ist hinsichtlich der im Juni 2020 bevorstehenden 12. ordentlichen Ministerkonferenz in Nursultan, Kasachstan mit keinen grossen Durchbrüchen zu rechnen. Konkrete Ergebnisse werden im Bereich der Fischereisubventionen erwartet, um die Überfischung der Weltmeere im Sinne der UNO-Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) einzudämmen. Auch im Agrarbereich sind viele WTO-Mitglieder an einem Abschluss interessiert.

Aufgrund der Blockade der Ernennung von Richtern durch die USA ist seit Dezember das Berufungsorgan des WTO-Streitschlichtungsmechanismus nicht mehr beschlussfähig. Die neuen erstinstanzlichen Urteile der WTO-Streitschlichtung, die weiterhin das bestehende WTO-Recht auslegt und von den Mitgliedern rege genutzt wird, können damit von dieser Behörde nicht mehr abschliessend überprüft werden. Die Diskussionen zur Lösung der Blockade werden in den kommenden Monaten weitergeführt. Einige Mitglieder ziehen bilaterale oder plurilaterale Lösungen in Betracht, um die negativen Auswirkungen einer nicht funktionsfähigen Berufungsinstanz abzufedern und für die sie betreffenden Streitigkeiten ein Berufungsverfahren auf dem Schiedsgerichtsweg zu etablieren.

#### 4.1.2 Plurilaterale Verhandlungen

Plurilaterale Verhandlungen (mit einem Teil der WTO-Mitgliedschaft) entwickelten im Berichtsjahr eine erfreuliche Dynamik. Am Rande des informellen WTO-Ministertreffens in Davos im Januar wurden formelle Verhandlungen im Bereich des elektronischen Handels angekündigt und im Mai aufgenommen. Aufgrund der weiten Themenbreite, deren technischer Komplexität und sich abzeichnender divergierender Positionen ist nicht mit einem baldigen Abschluss der Verhandlungen zu rechnen<sup>123</sup>. Bei den Verhandlungen über die innerstaatliche Regulierung von Dienstleistungen, über die Investitionserleichterungen und über Kleinunternehmen (KKMU) konnten demgegenüber gute Fortschritte erzielt werden. Die Schweiz engagiert sich aktiv in diesen Verhandlungen. Im Bereich der innerstaatlichen Regulierung setzt sie sich für klarere Regeln ein, um die Rechtssicherheit für Dienstleistungserbringer zu erhöhen. Zu diesen Themen werden Abschlüsse anlässlich der Ministerkonferenz in Nursultan vorbereitet.

Am 25. September wurde am Rande der UN-Generalversammlung die Initiative für ein Abkommen über Klimawandel, Handel und Nachhaltigkeit (*Agreement on Climate Change, Trade and Sustainability*, ACCTS) angekündigt. Das angestrebte Abkommen soll einen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele, welche im Pariser Klimaabkommen<sup>124</sup> festgehalten sind, leisten. Die Verhandlungen umfassen die Bereiche Umweltgüter und -dienstleistungen, Abschaffung von Subventionen für fossile Energieträger sowie Umweltlabelling. Mitglieder dieser Initiative sind Costa Rica, Fidschi, Island, Neuseeland, Norwegen und die Schweiz. Der Beginn der Verhandlungen ist für Beginn 2020 vorgesehen.

<sup>123</sup> Vgl. auch Ziff. 1.

<sup>124</sup> SR 0.814.012

### 4.1.3 Verteidigung der schweizerischen Handelsinteressen

Am 4. Dezember 2018 wurde der Spezialausschuss der WTO-Streitschlichtung (sog. *Panel*) im Fall der Schweiz gegen die USA betreffend die Zölle auf Stahl und Aluminium eingesetzt. Die Schweiz hatte diesen Ausschuss verlangt, weil die US-Zölle auf Stahl und Aluminium, welche die USA mit nationalen Sicherheitsinteressen rechtfertigen, die Exporte der Schweiz unrechtmässig belasten und Verpflichtungen der USA unter dem Abkommen über die Schutzmassnahmen sowie dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)<sup>125</sup> zuwiderlaufen. Das Verfahren läuft parallel zu entsprechenden Klagen von sechs anderen WTO-Mitgliedern, an denen sich die Schweiz im Berichtsjahr als Drittpartei beteiligte.<sup>126</sup>

### 4.2 OECD und G20

Die Schweiz präsierte im November zum zweiten Mal die *Global Strategy Group* (GSG), ein hochrangiges Treffen der OECD, das über 40 Staaten vereint. Im Mittelpunkt der Diskussionen stand das Thema «Alterung der Gesellschaften». Die Regierungsvertreter der OECD-Mitgliedsstaaten und weiterer eingeladenen Länder erörterten damit verbundene Herausforderungen und Chancen. Die Diskussionen haben das grosse Interesse und die Besorgnis der Länder bezüglich dieser Entwicklung und deren makroökonomischen Konsequenzen, etwa für die Bereiche Gesundheit, Bildung, Sozialversicherungen und Steuern sowie öffentliche Finanzen, klar aufgezeigt. Hierzu verfasste die OECD im Berichtsjahr auch einen wirtschaftspolitischen Länderbericht zur Schweiz. Der Fokus lag auf den Herausforderungen des Pensionssystems und des Gesundheitswesens.

Bei der diesjährigen OECD-Ministerkonferenz wurden die möglichen öffentlichen Massnahmen zur Bewältigung des digitalen Wandels diskutiert. Konzeptionelle Vorarbeiten im Rahmen der *Going Digital Initiative* konnten abgeschlossen werden. In einer zweiten Phase soll nun auf konkrete Empfehlungen hingearbeitet werden. Die Minister der OECD-Mitgliedsstaaten verabschiedeten ausserdem Empfehlungen zum Umgang mit künstlicher Intelligenz, die weltweit ersten staatlichen Richtlinien zu diesem Thema.

Im März hat die Schweiz ein erstes Mal mündlich Bericht erstattet zu dem 2018 im Rahmen der OECD-Konvention gegen Bestechung<sup>127</sup> durchgeführten *Peer-Review*. Während die OECD das Engagement der Schweiz bei der Bekämpfung der Bestechung begrüsst, kritisierte sie den fehlenden Schutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern in der Privatwirtschaft, – eine Kritik, die sie bereits früher angebracht hat. 2020 wird die Schweiz einen detaillierten Bericht zur Umsetzung der Empfehlungen einreichen.

<sup>125</sup> SR 0.632.21

<sup>126</sup> China, EU, Indien, Norwegen, Russland und Türkei.

<sup>127</sup> Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (SR 0.311.21).

Am G20-Gipfel, der Ende Juni in Osaka stattfand, einigten sich die Staats- und Regierungschefs trotz der aktuellen internationalen Spannungen auf eine gemeinsame Abschlusserklärung.<sup>128</sup> Die Schweiz konnte sich auch dieses Jahr wieder als Gast bei den Treffen des *Finance Track* und der Arbeitsgruppe zur Antikorruption einbringen. Die Schweiz nimmt aktiv an den Diskussionen zur Besteuerung internationaler Konzerne und der digitalen Wirtschaft teil, die aktuell in der OECD im Auftrag der G20 stattfinden (vgl. Ziff 1.3.2).

Das Königreich Saudi-Arabien, welches von Japan die G20-Präsidentschaft übernahm, hat die Schweiz – zusammen mit Jordanien und Singapur – als Gaststaat eingeladen. Damit wird die Schweiz zum ersten Mal an sämtlichen Arbeitsgruppen und Ministertreffen sowie am G20-Gipfel im November 2020 teilnehmen.

### 4.3 Internationale Arbeitsorganisation (IAO)

Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) stand im Berichtsjahr im Zeichen ihres Hundertjahrjubiläums. Zu diesem Anlass lancierte sie eine Initiative zur Zukunft der Arbeit, die im Bericht der Globalen Kommission zur Zukunft der Arbeit mündete.<sup>129</sup> Diese fordert die Regierungen auf, sich als Antwort auf tiefgreifende Veränderungen in der Arbeitswelt im Zug der fortschreitenden Digitalisierung zu konkreten Massnahmen zu verpflichten (vgl. Ziff 1.3). Die Kommission skizzierte eine Vision für eine am Menschen orientierte Agenda: Investitionen in die Bildung und Fähigkeiten der Menschen, in Institutionen der Arbeit sowie in menschenwürdige und nachhaltige Arbeit.

Die Feierlichkeiten fanden ihren Höhepunkt in der jährlichen Internationalen Arbeitskonferenz. Mit dem Vorsitz der Jubiläumskonferenz kam der Schweiz als Gaststaat und Gründungsmitglied der IAO eine besondere Ehre zu. Die Präsidentschaft endete mit der Verabschiedung der Deklaration zur Zukunft der Arbeit und eines internationalen Übereinkommens über Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, der IAO-Konvention 190.<sup>130</sup> Die Erklärung zur Zukunft der Arbeit soll die Richtung der IAO für ihre Arbeit im zweiten Jahrhundert ihres Bestehens angeben. Sie bestärkt das Mandat der IAO zur Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit.

Die Schweiz nutzte das Jubiläumsjahr, um die Sozialpartnerschaft zu stärken. Kernstück dieser Zusammenarbeit war die laufende Umsetzung der tripartiten Erklärung zur Zukunft der Arbeit und Sozialpartnerschaft im Zeitalter der Digitalisierung<sup>131</sup>. Daneben organisierte die Schweiz verschiedene Anlässe und Aktivitäten, um die IAO und ihre Errungenschaften der Schweizer Bevölkerung näher zu bringen.

<sup>128</sup> [www.g20.org](http://www.g20.org) > documents > G20 Osaka Leader's Declaration.

<sup>129</sup> [www.ilo.org](http://www.ilo.org) > Global > Topics > Future of Work > Publications > Für eine bessere Zukunft arbeiten.

<sup>130</sup> [www.ilo.org](http://www.ilo.org) > Meetings and events > International Labour Conference > ILC sessions > 108th Session, 2019 > Committees on the agenda > Standard Setting Committee: violence and harassment in the world of work > Violence and Harassment Convention, 2019.

<sup>131</sup> [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Dokumentation > Medienmitteilungen > Erklärung zur Zukunft der Arbeit und der Sozialpartnerschaft in der Schweiz.

## 5 Bilaterale Wirtschaftsabkommen

### 5.1 Freihandelsabkommen

Die Schweiz baute ihr Netz an FHA im Berichtsjahr weiter aus.

Am 14. Dezember 2016 erteilte der Bundesrat dem WBF das Mandat, ein Freihandelsabkommen zwischen den EFTA- und Mercosur-Staaten auszuhandeln, das unter anderem die Förderung der nachhaltigen Entwicklung zum Ziel hat. In diesem Rahmen haben die EFTA- und Mercosur-Staaten am 23. August 2019 in Buenos Aires die Verhandlungen in der Substanz abgeschlossen. Der Bundesrat wird den Inhalt des Abkommens voraussichtlich in der ersten Hälfte des Jahres 2020 zu Kenntnis nehmen, die Abkommenstexte werden derzeit rechtlich überprüft. Das Datum der Unterzeichnung ist noch nicht festgelegt.

Das WBF ist der Ansicht, dass der Abkommensentwurf das vom Bundesrat erteilte Mandat erfüllt. Mit diesem Abkommen werden mittelfristig rund 95 Prozent der schweizerischen Ausfuhren in den fünftgrössten Markt der Welt von Zöllen befreit und der Marktzugang und die Rechtssicherheit für Dienstleistungen, Investitionen und im öffentlichen Beschaffungswesen verbessert. Es umfasst weiter Bestimmungen zum Wettbewerbsrecht, zum Schutz des geistigen Eigentums, zum Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse, einschliesslich sanitärer und phytosanitärer Massnahmen, sowie zu Handel und nachhaltiger Entwicklung. Der Abschluss der Verhandlungen erfolgte, kurz nachdem sich die EU- und Mercosur-Staaten nach 20 Jahren der Verhandlung auf ein FHA geeinigt hatten. Angesichts der hohen Zölle der Mercosur-Staaten drohten Schweizer Exporteuren ohne Abkommen bedeutende Diskriminierungen.

Eine besondere Herausforderung in den Verhandlungen waren die Zollkonzessionen der Schweiz für Agrarprodukte, an denen das grösste Exportinteresse der Mercosur-Staaten besteht. Mittels auf die schweizerische Agrarpolitik abgestimmten Zollkonzessionen, bei deren Erarbeitung die betroffenen Branchen miteinbezogen wurden, konnte nach Ansicht des WBF jedoch ein gutes Resultat im Bereich Warenhandel erzielt werden. Ausserdem sieht das Abkommen detaillierte Schutzklauseln vor, die bei unerwartet grossen Einfuhrmengen Korrekturmassnahmen erlauben. Eine weitere Herausforderung war der Bereich des geistigen Eigentums, wo insbesondere Bestimmungen zum Patent- und Testdatenschutz Gegenstand langwieriger Verhandlungen waren. Auch in diesem Bereich erzielte die Schweiz nach Ansicht des federführenden Departements ein – gerade im Vergleich zum Abkommen EU-Mercosur – zufriedenstellendes Ergebnis. Schliesslich erreichte die Schweiz ihre Ziele auch im Bereich *Handel und nachhaltige Entwicklung*. Es gelang der Schweiz mit den anderen EFTA-Staaten, Bestimmungen über die Achtung der Arbeitnehmerrechte und den Umweltschutz im Abkommen zu verankern (vgl. Ziff. 6.2).

Das im Dezember 2018 abgeschlossene Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Indonesien (*Comprehensive Economic Partnership Agreement, CEPA*) wurde im Berichtsjahr durch das Parlament genehmigt. Im Fokus der parlamentarischen Diskussionen standen die Konzessionen an Indonesien für Palmöl. Um von Zollsenkungen im Rahmen der ausgehandelten Zollkontingente zu profitieren, muss dieses nachhaltig hergestellt werden (vgl. Ziff. 6.2).



Zahlreiche weitere Verhandlungen über neue FHA und die Modernisierung bestehender FHA wurden im Berichtsjahr fortgesetzt (vgl. Ziff. 9.1.2). Auch die exploratorischen Gespräche mit den USA über ein mögliches FHA wurden fortgeführt. Ausserdem führte die Schweiz exploratorische Gespräche mit diversen Partnern, zum Beispiel China<sup>132</sup> und Japan<sup>133</sup>.

In Bezug auf die bestehenden Abkommen hat der Bundesrat eine Analyse der Nutzung der darin festgeschriebenen Zollpräferenzen durch die Wirtschaftsakteure veranlasst. Zu diesem Zweck wurden im Berichtsjahr mit einer Reihe von Partnerstaaten Zolldaten ausgetauscht, die anschliessend in eine umfassende externe Studie einflossen. Es zeigten sich dabei je nach Partnerstaat grosse Unterschiede hinsichtlich der Nutzung der Präferenzen. Künftig sollen diese Daten regelmässig ausgetauscht werden und eine kontinuierliche Analyse der Präferenznutzung erlauben.

Im Berichtsjahr fanden ausserdem mehrere Treffen von GA statt, die unter FHA geschaffen wurden (vgl. Ziff 9.1.3).

## 5.2 Investitionsschutzabkommen

Mit einem Bestand von über 1 467 Milliarden Schweizerfranken<sup>134</sup> Direktinvestitionen im Ausland gehört die Schweiz weltweit zu den zehn grössten Kapitalexporthuren. Gleichzeitig ist sie ein bedeutender Importeur von ausländischem Kapital<sup>135</sup>. Es liegt somit im Interesse der Schweiz, günstige Rahmbedingungen für Investitionen zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Die bilateralen Investitionsschutzabkommen (ISA) tragen dazu bei, indem sie Investoren dank der darin enthaltenen Garantien und der Umsetzungsmechanismen zusätzliche Rechtssicherheit und Schutz vor politischen Risiken gewähren<sup>136</sup>. Vor diesem Hintergrund erneuert die Schweiz, die momentan über 111 geltende ISA verfügt, ihr Netz von ISA fortlaufend durch den Abschluss neuer oder die Revision bestehender Abkommen. Im Berichtsjahr fanden zwei Verhandlungsrunden zur Revision des ISA mit Indonesien statt. Ein gemeinsamer Textentwurf konnte ausgearbeitet werden und die Verhandlungen sind weit fortgeschritten. Die Verhandlungen zur Revision des ISA mit der Slowakei sind ebenfalls weit fortgeschritten; die beiden Parteien hoffen auf einen baldigen Abschluss. Eine Übersicht über die laufenden Verhandlungen findet sich in Ziffer 9.1.4.

<sup>132</sup> Freihandelsabkommen vom 6. Juli 2013 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Volksrepublik China (SR **0.946.292.492**).

<sup>133</sup> Abkommen über Freihandel und wirtschaftliche Partnerschaft vom 19. Februar 2009 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Japan (SR **0.946.294.632**).

<sup>134</sup> Gemäss den Statistiken der Schweizerischen Nationalbank (SNB) per Ende 2018, vgl. SNB, Direktinvestitionen 2018, Dezember 2019, [www.snb.ch](http://www.snb.ch) > DE > Statistiken > Berichte und Medienmitteilungen > Direktinvestitionen.

<sup>135</sup> Der Bestand an ausländischen Direktinvestitionen in der Schweiz belief sich per Ende 2018 auf 1 296 Mrd. CHF (gemäss SNB).

<sup>136</sup> Vgl. dazu auch «Die Entwicklungen im internationalen Investitionsschutz als Chance nutzen», Schwerpunktkapitel im AWB 2017 (BBl **2018** 821).

Ausserdem hat der Bundesrat ein neues Verhandlungsmandat zur Revision bzw. für den Abschluss von ISA mit Angola, Bolivien, den Vereinten Arabischen Emiraten und Ecuador genehmigt.

### **5.3 Weitere Wirtschaftsabkommen**

Ein weiteres bilaterales Wirtschaftsabkommen wurde im Berichtsjahr mit der Türkei abgeschlossen (vgl. Ziff. 9.2.3). Der Briefwechsel regelt die Verwendung von Vormaterialien aus den Vertragsparteien bei der Weiterverarbeitung im Rahmen des Allgemeinen Zollpräferenzsystems (APS). Das APS erlaubt eine zollvergünstigte oder zollfreie Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in einem Entwicklungsland.

### **5.4 Gemischte Wirtschaftskommissionen**

Um die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz auch ausserhalb der Freihandelsprozesse zu stärken, wurden im Berichtsjahr verschiedene Wirtschaftsmissionen und Treffen im Rahmen gemischter Wirtschaftskommissionen durchgeführt (vgl. Ziff. 9.1.5). Diese Wirtschaftsdialoge sind ein wichtiges Instrument zur Wahrung der aussenwirtschaftlichen Interessen der Schweiz im kontinuierlichen Austausch mit den wichtigsten Partnerstaaten.

## **6 Nachhaltigkeit und verantwortungsvolle Unternehmensführung**

### **6.1 Umsetzung der Agenda 2030**

Die Agenda 2030 ist der weltweite Referenzrahmen für die nachhaltige Entwicklung und dient der schweizerischen Politik als Orientierungshilfe in diesem Bereich. Sie bündelt die nationalen und internationalen Anstrengungen, mit denen gemeinsame Lösungen für die grossen Herausforderungen wie den Ressourcenverbrauch oder den Klimawandel gefunden werden sollen.<sup>137</sup> Im Wesentlichen umfasst die Agenda 2030 17 Nachhaltigkeitsziele (*Sustainable Development Goals*, SDG). Die Schweiz hat der UNO im Jahr 2018 einen Länderbericht über den Umsetzungsstand der Agenda 2030 in der Schweiz unterbreitet.<sup>138</sup>

<sup>137</sup> [www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch) > Agenda 2030 > 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung.

<sup>138</sup> [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Das SECO > Medienmitteilungen > Der Bund stärkt die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.

### 6.1.1 Umsetzung in der Schweiz

Der Bundesrat misst der Agenda 2030 grosse Bedeutung zu. Um die Agenda 2030 in der Bundesverwaltung zu integrieren und sie entsprechend umzusetzen, hat der Bundesrat im Berichtsjahr entschieden, eine neue Organisationsstruktur zu schaffen. So hat er das Direktionskomitee Agenda 2030 eingesetzt, in dem die hauptsächlich betroffenen Ämter auf Direktionsstufe vertreten sind. Hauptziel des Komitees ist die Steuerung und Koordination der Umsetzungsarbeiten der Agenda 2030 auf strategischer Ebene. Dazu gehört insbesondere das Monitoring der SDG in der Schweiz, die Erstellung des Länderberichts für die UNO, die Priorisierung der wichtigsten Herausforderungen und Chancen für die Schweiz, das Festlegen nationaler Ziele, die Abstimmung von Massnahmen sowie die Zusammenarbeit mit Kantonen, Gemeinden und nichtstaatlichen Akteuren. Zwei Delegierte des Bundesrates für die Agenda 2030 leiten das Direktionskomitee abwechselnd jeweils für zwei Jahre. Die eine Person wird vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) entsendet, die andere vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA). Neben ihren Koordinationsaufgaben verfassen die Delegierten jährlich einen Bericht über den Umsetzungsstand der Agenda 2030 zuhänden des Bundesrates; erstmalig wird dies im Jahr 2020 der Fall sein.

Die Hauptaufgabe des Direktionskomitees und der Delegierten bestand bisher darin, die neuen Stossrichtungen und Prioritäten für die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 zu erarbeiten. Konkretisiert wird diese Strategie durch einen auf vier Jahre angelegten Aktionsplan, den der Bundesrat 2020 gleichzeitig mit der Strategie genehmigen wird. In den zwei folgenden Jahren wird der Schweizer Länderbericht vorbereitet, der der UNO im Jahr 2022 vorgelegt wird.

### 6.1.2 UN High Level Political Forum on Sustainable Development 2019

Am hochrangigen politischen Forum über nachhaltige Entwicklung der UNO (*High Level Political Forum*, HLPF) konnte der Umsetzungsstand der Agenda 2030 geprüft und evaluiert werden. Im Berichtsjahr beteiligte sich die Schweiz aktiv an der Überprüfung von Ziel 8 «Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern». Die Schweiz hob ihre Aktivitäten auf nationaler Ebene zur Erhöhung der Produktivität und der Arbeitsmarktbeteiligung hervor. Ausserdem berichtete sie von ihren Massnahmen zur Effizienzsteigerung bei der Nutzung der weltweiten Ressourcen und ihrem Engagement zur Förderung menschenwürdiger Arbeit im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit. Ein Höhepunkt des HLPF war die Übergabe der Jahrhunderterklärung der IAO zur Zukunft der Arbeit an den UN-Generalsekretär durch die Schweiz, die im Berichtsjahr die Internationale Arbeitskonferenz (IAK) präsidierte.

## 6.2 Nachhaltigkeitsbestimmungen in Freihandelsabkommen

### 6.2.1 Wirtschaftspartnerschaftsabkommen EFTA- Indonesien

Das im Berichtsjahr genehmigte CEPA der EFTA mit Indonesien (vgl. Ziff. 5.1) verdeutlicht, wie die Schweiz die Kohärenz ihrer wirtschafts-, entwicklungs- und umweltschutzpolitischen Ziele und Massnahmen stärkt. Das Abkommen verbessert den Marktzugang für Unternehmen der betreffenden Partnerländer und bekräftigt zugleich die Ziele der Schweizer Entwicklungspolitik (vgl. Ziff. 7), die politischen und wirtschaftlichen Ziele Indonesiens und die Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 (vgl. Ziff. 6.2.4). Die damit verbundenen Bestimmungen zur Sicherstellung der nachhaltigen Produktion importierten Palmöls werden im Rahmen einer Verordnung des WBF erlassen. Darin sollen Standards für Palmöl aufgeführt werden, welche die erwähnten Nachhaltigkeitsbestimmungen des CEPA erfüllen.

Die Schweiz unterstützt die Bemühungen Indonesiens, die Rahmenbedingungen für den Handel zu reformieren. Sie fördert den Handel unter Einhaltung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Standards. Um die Exportfähigkeit lokaler Produzenten zu erhöhen, stärkt sie beispielsweise mit dem *Swiss Import Promotion Programme* (SIPPO) die Kapazität von Exportförderorganisationen in den Bereichen Exportstrategie, Wissensmanagement oder internationales Networking. Die Einbindung kleinbäuerlicher Produzenten von Kakao und Palmöl in umweltverträgliche Wertschöpfungsketten begünstigt eine nachhaltige Entwicklung landwirtschaftsbasierter Branchen.

Weiter ist die Schweiz neben den Niederlanden, Dänemark und Norwegen einer der Hauptakteure der IDH (*Sustainable Trade Initiative*). Mit seinem Engagement für diese 2008 gegründeten Initiative mit Sitz in Utrecht (Niederlande) unterstützt Schweiz die öffentlich-private Zusammenarbeit zur Stärkung und Beschleunigung der nachhaltigen Produktion von Gütern wie Kaffee, Kakao, Baumwolle, Soja und Palmöl. Bezüglich Palmöl verfolgt IDH in Indonesien konkret die drei folgenden Ziele: erstens eine deutliche Erhöhung der nach Nachhaltigkeitskriterien zertifizierten Palmölproduktion, zweitens die vermehrte Rückverfolgbarkeit in der Branche und drittens eine Einkommenssteigerung für die kleinen Produzenten.

### 6.2.2 Freihandelsabkommen EFTA-Mercosur

Das im Berichtsjahr abgeschlossene FHA zwischen den EFTA-Staaten und den Mercosur-Staaten enthält umfassende Bestimmungen zu Handel und nachhaltiger Entwicklung, die auf die Verpflichtungen der Vertragsparteien gemäss der Agenda 2030 verweisen. Sie betreffen unter anderem die nachhaltige Bewirtschaftung von Waldressourcen, die biologische Vielfalt sowie Handel und Klimawandel. Weiter ist ein Dialog zu nachhaltiger Land- und Ernährungswirtschaft vorgesehen.

Im Zusammenhang mit dem FHA hat das SECO gemeinsam mit dem BAFU eine gezielte Umweltverträglichkeitsprüfung in Auftrag gegeben. Die Ausschreibung erfolgte im Rahmen der Massnahme 7 des Berichts «Grüne Wirtschaft» an den

Bundesrat und hat zum Ziel, die möglichen Auswirkungen eines FHA zwischen den EFTA- und den Mercosur-Staaten auf die Umwelt in der Schweiz und in den Mercosur-Staaten zu beurteilen.

### **6.2.3 Letzte Entwicklungen in Bezug auf Nachhaltigkeit in Freihandelsabkommen**

Weiter wurden im Berichtsjahr die Arbeiten zur Revision des Modellkapitels der EFTA zu Handel und nachhaltiger Entwicklung abgeschlossen. Die im Modellkapitel enthaltenen Bestimmungen stellen seit 2010 in sämtlichen Verhandlungen über FHA die Ausgangsposition der EFTA dar. Neu ist unter anderem ein ausdrücklicher Verweis auf die Ziele der Agenda 2030 und der «*Decent Work*»-Agenda der IAO, sowie Bestimmungen zu Handel und Klimawandel, Handel und biologischer Vielfalt, Förderung von verantwortungsvoller Unternehmungsführung und zur Gleichberechtigung der Geschlechter. Ausserdem wirkte die Schweiz mit Erfolg darauf hin, den Umsetzungsmechanismus zu verstärken. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung der Nachhaltigkeitsbestimmungen kommen Konsultationsverfahren zwischen den Parteien zur Anwendung. Um die Streitbeilegungsmöglichkeiten weiter zu stärken, sieht das neue Modellkapitel nun zusätzlich vor, dass ein Panel unabhängiger Sachverständiger eingesetzt werden kann. Das Expertenpanel kann eine Stellungnahme und Empfehlungen zur Behebung des Problems abgeben. Die Schlussfolgerungen des Panels werden veröffentlicht und ihre Umsetzung wird durch den GA überwacht.

Am 18. September hat der Bundesrat das Postulat der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates 19.3011 betreffend die Erarbeitung einer Methodik zur Beurteilung der Auswirkungen von Freihandelsabkommen auf die nachhaltige Entwicklung angenommen. Der Bundesrat wird diesem Postulat innerhalb einer Frist von zwei Jahren nachkommen.

### **6.2.4 Memorandum of Understanding über Zusammenarbeit betreffend Arbeit und Beschäftigung (Arbeitsdialoge)**

Die Schweiz führt mit China, Myanmar und Vietnam verschiedene Aktivitäten im Bereich Arbeit und Beschäftigung basierend auf *Memoranda of Understanding* (MoU) durch. Die MoU institutionalisieren einen regelmässigen, hochrangigen Dialog zwischen den Arbeitsmarktbehörden und Sozialpartnern der Schweiz und den erwähnten Partnerländern. Sie decken sich mit der Strategie der Schweiz bei der IAO und tragen zur Umsetzung der sozialen Aspekte der Nachhaltigkeitskapitel in den FHA der Schweiz bei. Projekte der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit im Bereich Arbeit und Beschäftigung in den erwähnten Ländern profitieren von diesem institutionalisierten Austausch. Namentlich finanziert die Schweiz in diesem Bereich die beiden Projekte der IAO *Better Work* in Partnerschaft mit der Internationalen Finanzkorporation (IFC) und *Sustaining Competitive and Responsible Enterprises* (SCORE). Im Berichtsjahr fand der dritte hochrangige, tripartite Arbeitsdialog

mit den zuständigen chinesischen Behörden, dem *Ministry of Human Resources and Social Security* und dem *Ministry of Emergency Management*, statt. Ausserdem schloss die Schweiz im Zusammenhang mit dem CEPA (vgl. Ziff. 6.2.1) im Berichtsjahr ein MoU mit Indonesien ab. Ein erster bilateraler Dialog zu Arbeits- und Beschäftigungsfragen ist 2020 geplant.

### **6.3 Nachhaltigkeit und wirtschaftliche Entwicklung**

Die SDGs sind der Referenzrahmen der Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2017–2020<sup>139</sup> (vgl. Ziff. 7). Die bisherigen Erfahrungen und eine Evaluation zur Dauerhaftigkeit von Projekten im Bereich der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit fliessen in die Ausarbeitung der Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2021–2024 ein. So wird die politische Kohärenz zwischen wirtschafts-, migrations-, klima- und umweltpolitischen Aspekten laufend verbessert.

Die Schweiz setzt sich für eine nachhaltige Gesellschaftsentwicklung in ihren Partnerländern ein und leistet damit auch einen Beitrag zur ihrer Sicherheit, ihrem Wohlstand und ihrer Unabhängigkeit.

Zudem setzt sich die Schweiz in der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit dafür ein, dass von ihren Partnern aus dem Privatsektor Standards für eine nachhaltige Gesellschaftsentwicklung eingehalten werden. In der Zusammenarbeit mit dem Privatsektor verlangt die Schweiz beispielsweise die Umsetzung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Einhaltung der UNO-Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte.

### **6.4 Verantwortungsvolle Unternehmensführung**

Der Bund setzte sich im Berichtsjahr weiterhin konkret für die Förderung und eine breit abgestützte Umsetzung der gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen (*Corporate Social Responsibility*, CSR) ein. Damit leisten die schweizerischen Unternehmen einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie zur Lösung von gesellschaftlichen Herausforderungen.

#### **6.4.1 Sorgfaltsprüfung von Unternehmen**

Gemeinsam mit Wirtschaftsverbänden und Handelskammern führte die Bundesverwaltung im Berichtsjahr schweizweit rund zwanzig Schulungen zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte durch. Im Zentrum stand die Umsetzung des branchenübergreifenden OECD-Leitfadens zur Sorgfaltsprüfung durch Unternehmen und der UNO-Leitprinzipien für «Wirtschaft und Menschenrechte». Zur Sorgfaltsprüfung im

<sup>139</sup> BBl 2016 2333

Bereich der Menschenrechte für KMU<sup>140</sup> gab der Bund eine Publikation heraus. In Partnerschaft mit dem *Netzwerk Schweiz des Global Compact der Vereinten Nationen*<sup>141</sup> wurde die 2018 gestartete *Tour de Suisse on Responsible Business 2018–2022* mit Anlässen in verschiedenen Regionen der Schweiz weitergeführt. Der Bund hat zudem die Auslandsvertretungen der Schweiz stärker und systematischer in seine Sensibilisierungsaktivitäten zur verantwortungsvollen Unternehmensführung einbezogen. Betreffend Rohstoffbranche machten Vertreter des Bundes den 2018 veröffentlichten Leitfaden für den Rohstoffhandelssektor zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte<sup>142</sup> an Schulungen in der Schweiz sowie nationalen und internationalen Anlässen bei Unternehmen bekannt.

Die eidgenössische Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» sieht eine rechtlich verbindliche Sorgfaltsprüfungspflicht für Unternehmen vor. Sie verlangt darüber hinaus entsprechende Bestimmungen zur Unternehmenshaftung. In seiner Botschaft zur Volksinitiative<sup>143</sup> anerkennt der Bundesrat, dass im Bereich Menschenrechte und Umwelt im Zusammenhang mit den Tätigkeiten von Schweizer Unternehmen im Ausland Handlungsbedarf besteht. Er setzt zu diesem Zweck auf die systematische Anwendung der verschiedenen bereits bestehenden Instrumente. Im Berichtsjahr fanden diesbezügliche parlamentarische Beratungen statt. Am 14. August beschloss der Bundesrat, sich in der parlamentarischen Debatte zum indirekten Gegenvorschlag für eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung über die Achtung der Menschenrechte und den Umweltschutz entsprechend der in der EU geltenden Regeln einzusetzen. Jedoch sollen die Haftungsregeln nicht über die heute geltenden Regeln hinausgehen, um den Unternehmensstandort Schweiz nicht übermässig zu belasten.<sup>144</sup> Weiter soll die Einführung einer Sorgfaltsprüfungspflicht betreffend Kinderarbeit und Konfliktmineralien geprüft werden. Am 18. Dezember sprach sich nach dem Nationalrat auch der Ständerat für einen indirekten Gegenvorschlag aus. Gemäss Ständerat soll dieser Gegenvorschlag die Einführung einer Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie zur Sorgfaltsprüfung betreffend Konfliktmineralien und Kinderarbeit für Unternehmen vorsehen. Damit ging das Geschäft für die Bereinigung der Differenzen zurück in den Nationalrat, der sich bisher für einen Gegenvorschlag mit einer Sorgfaltsprüfungspflicht und Haftung für Unternehmen ausgesprochen hat.

## 6.4.2 Aktualisierung der Aktionspläne

Der Bundesrat berichtete Anfang 2020 über die Umsetzung des CSR-Aktionsplans 2017–2019 und beschloss die Weiterführung des Aktionsplans für 2020–2023<sup>145</sup>. Gestützt auf den neuen Aktionsplan wird der Bund noch stärker auf die Förderung

<sup>140</sup> [www.nap-bhr.admin.ch](http://www.nap-bhr.admin.ch)

<sup>141</sup> [www.globalcompact.ch](http://www.globalcompact.ch)

<sup>142</sup> [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Rohstoffe.

<sup>143</sup> BBl 2017 6335

<sup>144</sup> [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Dokumentation Medienmitteilungen > 14.8.2019 >

Schweizer Unternehmen sollen über Einhaltung der Menschenrechte und Umweltschutzstandards berichten.

<sup>145</sup> [www.csr.admin.ch](http://www.csr.admin.ch)

der praktischen Umsetzung der nationalen und internationalen CSR-Instrumente fokussieren. Auch unterstützt er die Angleichung der CSR-Instrumente der Privatwirtschaft an die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Zudem setzt sich der Bund für eine erhöhte Transparenz bezüglich der CSR-Massnahmen durch Unternehmen ein und prüft die Chancen und Risiken im Zusammenhang mit der Digitalisierung und CSR. Im Rahmen seiner Verpflichtung als OECD-Mitgliedstaat wird der Bund periodisch die Umsetzung der OECD-Instrumente zur Sorgfaltsprüfung kontrollieren.

Koordiniert mit dem CSR-Aktionsplan, verabschiedete der Bundesrat Anfang 2020 auch den revidierten Nationalen Aktionsplan (NAP) zu Wirtschaft und Menschenrechten<sup>146</sup> für 2020–2023. Die Aktualisierung wurde gestützt auf einer externen Bestandsaufnahme<sup>147</sup> zur Umsetzung des NAP 2016–2019 und diesbezüglichen Empfehlungen vorgenommen. Entsprechend enthält der revidierte NAP über dreissig Massnahmen zur Achtung der Menschenrechte durch Bund und Privatwirtschaft. Die Wirkung des revidierten NAP soll künftig mit Indikatoren gemessen werden. Vertreter externer Interessengruppen (u. a. Unternehmen, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen, Wissenschaft) wurden in die Aktualisierung der Aktionspläne zu CSR sowie Wirtschaft und Menschenrechte einbezogen.

Im Berichtsjahr setzte der Bund die Empfehlungen des Bundesrats in der 2018 veröffentlichten Neubeurteilung bezüglich der Lage der Schweizer Rohstoffbranche<sup>148</sup> weiter um. Diese betreffen unter anderem eine verstärkte Transparenz und Rückverfolgbarkeit betreffend die Achtung der Menschenrechte im Goldhandel. Ausserdem wurde in Zusammenarbeit mit dem BFS eine Analyse zur Bedeutung des schweizerischen Rohstoffhandels in die Wege geleitet. Der Bundesrat beauftragte die Verwaltung bis Ende 2020, einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen zu erstellen.

### 6.4.3 OECD-Leitsätze und Nationaler Kontaktpunkt

Die OECD-Arbeitsgruppe zur verantwortungsvollen Unternehmensführung veröffentlichte im Oktober einen neuen Leitfaden zur Sorgfaltsprüfung bei der Kreditvergabe an Unternehmen durch Finanzinstitute.<sup>149</sup> Der Nationale Kontaktpunkt (NKP) für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen wird 2020 einen Anlass zur Präsentation dieses neuen Leitfadens in der Schweiz durchführen. Im Berichtsjahr erhielt der NKP eine Eingabe zum internationalen Eishockeyverband

<sup>146</sup> [www.nap-bhr.admin.ch](http://www.nap-bhr.admin.ch)

<sup>147</sup> Siehe Bericht *«Bestandsaufnahme über die Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den Bund und durch Schweizer Unternehmen»*: [www.nap-bhr.admin.ch](http://www.nap-bhr.admin.ch) > DE > Veranstaltungen und Dokumentation > Studien.

<sup>148</sup> [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit > Rohstoffe.

<sup>149</sup> [www.mneline.oecd.org](http://www.mneline.oecd.org) > RBC-Financial Sector



mit Sitz in der Schweiz. Er schloss dieses sowie zwei Verfahren aus dem Vorjahr ab (*Roundtable for Sustainable Palmoil* und *Crédit Suisse*).<sup>150</sup>

Der Beirat des NKP diskutierte unter anderem die Umsetzung des OECD-Leitfadens zur Sorgfaltsprüfung für verantwortungsvolle Unternehmensführung und die Weiterentwicklung seiner Praxis bezüglich der Formulierung von Empfehlungen an die Parteien.

## 7 Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit

Die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit fördert die Eingliederung von Entwicklungsländern in die Weltwirtschaft, unterstützt die Entwicklung von Märkten sowie die Schaffung von menschenwürdigen Erwerbsmöglichkeiten und stärkt die wirtschaftliche Resilienz der Partnerländer. Damit leistet die Schweiz einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion von Armut und Ungleichheit sowie zur Umsetzung der Agenda 2030 (vgl. Ziff. 6.3). Gleichzeitig trägt sie dazu bei, neue Absatz- und Investitionsmöglichkeiten für die Schweizer Wirtschaft zu eröffnen.

Die Schweiz richtet ihre internationale Zusammenarbeit im Einklang mit der Legislaturplanung des Bundesrats 2019–2023 und der Aussenpolitischen Strategie der Schweiz 2020–2023 aus. Sie ist kohärent mit der Aussenwirtschaftsstrategie und der Strategie Nachhaltige Entwicklung. Zudem stimmt sie ihre Bemühungen im Rahmen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, dem Pariser Klimaabkommen und der *Addis Ababa Action Agenda* der Vereinten Nationen mit der internationalen Gemeinschaft ab, um positive Wechselwirkungen zwischen den Strategien zu nutzen, Zielkonflikte zu minimieren und dadurch die Politikkohärenz für nachhaltige Entwicklung zu erhöhen. In diesem Zusammenhang engagierte sich die Schweiz auch multilateral im Entwicklungshilfesausschuss der OECD (*Development Assistance Committee*, DAC) für eine Stärkung der Richtlinien zur Erhöhung der Politikkohärenz für nachhaltige Entwicklung.

### 7.1 Botschaft zur Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2021–2024

Die Botschaft des Bundesrats zur Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2021–2024<sup>151</sup> beschreibt die strategische Ausrichtung der humanitären Hilfe, der Entwicklungszusammenarbeit sowie der Friedensförderung und der menschlichen Sicherheit der Schweiz in den Jahren 2021–2024. Im Berichtsjahr unterbreitete der Bundesrat die Vorlage den interessierten Kreisen im Rahmen einer fakultativen Vernehmlassung.

<sup>150</sup> [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit > Nationaler Kontaktpunkt der Schweiz > Statements zu konkreten Fällen.

<sup>151</sup> [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Dokumentation > Medienmitteilungen > Der Bundesrat definiert die strategischen Eckpunkte für die Botschaft über die internationale Zusammenarbeit 2021–2024.

Die Vernehmlassungsvorlage sieht für die Jahre 2021–2024 folgende thematische Schwerpunkte vor: Die Unterstützung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums zur Erschliessung von Märkten und zur Schaffung von Arbeitsplätzen; den Kampf gegen den Klimawandel und dessen Auswirkungen sowie die nachhaltige Bewirtschaftung von natürlichen Ressourcen; die Rettung von Leben, die Sicherstellung einer hochwertigen Grundversorgung und die Reduktion der Ursachen von Zwangsmigration und irregulärer Migration; sowie die Förderung von Frieden, Rechtsstaatlichkeit und Geschlechtergleichstellung.

Die geographische Fokussierung der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit des EDA, die vier thematischen Schwerpunkte, die verstärkte Zusammenarbeit mit dem Privatsektor und der Einsatz digitaler Technologien sollen dazu beitragen, die Wirkung der internationalen Zusammenarbeit weiter zu erhöhen.

Das WBF wird seine wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit auf Schwerpunktländer in den vier Schwerpunktregionen für die bilaterale Zusammenarbeit des EDA konzentrieren (Nordafrika und Mittlerer Osten, Subsahara-Afrika, Zentral-, Süd- und Südostasien, Osteuropa). Daneben wird es weiterhin ausgewählte Schwerpunktländer in Lateinamerika unterstützen, in denen die Schweiz ausenwirtschaftliche Interessen hat. Zudem zielt die im Berichtsjahr mit der Weltbank begonnene *GovTech*-Partnerschaft darauf ab, Transparenz, Rechenschaftslegung und Effizienz von öffentlichen Verwaltungen zu verbessern und damit zu besseren öffentlichen Dienstleistungen und der Bekämpfung der Korruption beizutragen.

Für den Zeitraum 2021–2024 sind fünf Rahmenkredite in der Höhe von insgesamt 11,37 Milliarden Schweizerfranken vorgesehen. Von den Rahmenkrediten fließen etwa 1,555 Milliarden Schweizerfranken in die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit des WBF. Gemäss dem erläuternden Bericht zur internationalen Zusammenarbeit 2021–2024 wird die Quote für öffentliche Entwicklungshilfe (*public development aid*, APD) der Schweiz zwischen 2021 und 2024 rund 0,45 Prozent des Bruttonationaleinkommens betragen.<sup>152</sup>

## 7.2 Multilaterale Zusammenarbeit

Die Schweiz ist Mitglied internationaler Organisationen, die sich für eine nachhaltige Entwicklung und insbesondere die Armutsbekämpfung einsetzen. Die Schweiz setzt sich für ein starkes multilaterales System ein und gestaltet es mit.

Im Berichtsjahr beteiligte sich die Schweiz aktiv an den Verhandlungen zur Kapitalerhöhung der Afrikanischen Entwicklungsbank (AfDB), wobei sie dabei auch die weiteren Stimmrechtsgruppenmitglieder Deutschland, Luxemburg und Portugal vertrat. Angesichts der fortwährenden Armut, des grossen Infrastrukturbedarfs sowie der komplexen Herausforderungen wie Klimawandel, Naturkatastrophen, Vertreibungen und Pandemien beschlossen die Mitgliedsstaaten der AfDB eine Kapitalerhöhung über insgesamt 7 Milliarden US-Dollar, dazu kommen Garantien in der

<sup>152</sup> [www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch) > DEZA > Aktuell > Dossiers > Erläuternder Bericht IZA 2021–2024.

Höhe von 108.9 Milliarden US-Dollar. Der der Schweiz zufallende Anteil würde 99.7 Millionen US-Dollar (einzuzahlen 2021–2028) sowie eine Garantie über 1 562 Millionen US-Dollar betragen. Der Bundesrat wird hierzu Anfang 2020 eine Botschaft zuhanden des Parlaments verabschieden.

Im Beitragsjahr wurden zudem die Verhandlungen zur 19. Wiederauffüllung des Entwicklungsfonds der Weltbankgruppe (Internationale Entwicklungsorganisation, IDA) sowie zur 15. Wiederauffüllung des Afrikanischen Entwicklungsfonds (AfDF) abgeschlossen. Die Bekämpfung von Armut sowie die Förderung eines nachhaltigen Wachstums und der menschlichen Entwicklung stehen bei den Wiederauffüllungen im Zentrum. Die beiden Fonds legen dabei ihr Augenmerk auf Auswirkungen des Klimawandels, Gouvernanzfragen, Schaffung von Arbeitsplätzen, Entwicklung in fragilen Kontexten sowie Geschlechtergleichstellung. Die Schweiz unterstützt diese Schwerpunkte und hat die Verhandlungen mitgeprägt. Zudem engagierte sich die Schweiz mit ihren multilateralen, nationalen und privaten Partnern im *Green Climate Fund*, dessen erste Wiederauffüllung Ende Oktober beschlossen wurde.

### **7.3 Fördermittel für wirkungsorientierte Investitionen und stabile Kapitalmärkte**

Die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit kooperiert mit privaten und öffentlichen Partnern. Sie nutzt die Erfahrungen, das Fachwissen, die innovativen Ansätze und die eigenen Ressourcen sowie die ihrer Partner, um die Wirksamkeit ihrer Aktivitäten zu erhöhen.

Zum Beispiel stellte die Schweiz im Rahmen des *SECO-17* Programms Fördermittel zur Finanzierung von technischer Hilfe für wirkungsorientierte Investitionen (*Impact Investing*) zur Verfügung. Dazu hat sie in einem Wettbewerbsverfahren Partner aus der Privatwirtschaft ausgewählt und mit Fördermitteln für technische Hilfe unterstützt. Die Projekte liefern unter anderem Lösungen zur Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses und zur Schaffung von Arbeitsplätzen. Die Schweiz trägt damit dazu bei, Investitionsrisiken zu minimieren und zusätzliches Kapital für Partnerländer zu mobilisieren.

Gemeinsam mit der Weltbank unterstützt die Schweiz im Rahmen der *Capital Markets Strengthening Facility* die Entwicklung lokaler Kapitalmärkte. Indem Unternehmen und Investoren Zugang zu Kapital verschafft wird, sollen Währungs- und Zinsrisiken ausländischer Kapitalströme reduziert, die Mobilisierung einheimischer Ressourcen ermöglicht und dadurch die Abhängigkeit von Entwicklungsgeldern verringert werden.

## 7.4 **Wirksamkeitsüberprüfung der internationalen Zusammenarbeit 2017–2020**

Im Berichtsjahr wurde die internationale Zusammenarbeit der Schweiz im Rahmen der *Peer-Review* der OECD und des Halbzeitberichts zur internationalen Zusammenarbeit 2017–2020 überprüft. Es wurden unter anderem Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Dauerhaftigkeit der Aktivitäten beurteilt. Die Schweiz nutzt Evaluationen, um ihre Aktivitäten kontinuierlich zu verbessern und mit eingesetzten Ressourcen die grösstmögliche Wirkung zu erzielen. Zudem ermöglichen sie projektbezogene und institutionelle Lernprozesse für die zukünftige Gestaltung der internationalen Zusammenarbeit und Rechenschaftsablegung.

Im Berichtsjahr präsentierte der Bundesrat dem Parlament den Halbzeitbericht zur internationalen Zusammenarbeit 2017–2020.<sup>153</sup> Der Halbzeitbericht zeigte, dass die Schweiz ihre Ziele zur Stärkung von Institutionen und Dienstleistungen und der Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen mehrheitlich erreichen konnte. Externe Evaluationen im Bereich der Handelsförderung und Wettbewerbsfähigkeit zeigten unter anderem, dass die Schweiz ihr Engagement weiter intensivieren muss, um neben Nischenmärkten auch den Massenmarkt mit nachhaltigen Produkten zu erreichen. Die Massnahmen für eine klimaschonende Wirtschaft konnten im Rahmen globaler Programme und Projekte wie geplant umgesetzt werden.

Die Peer Review der OECD fiel für die Schweiz positiv aus: Die Schweiz berücksichtigt in ihrer Entwicklungszusammenarbeit die Agenda 2030 erfolgreich und setzt sich auf der bilateralen und multilateralen Ebene dafür ein, globale Herausforderungen wie den Klimawandel zu bewältigen. Die Partner der Schweiz schätzen deren Expertise, Verlässlichkeit und Flexibilität. Die OECD empfiehlt der Schweiz, ihr Engagement zu bündeln und 0,5 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens für ihre öffentliche Entwicklungshilfe bereitzustellen. Dies entspricht dem Richtwert, welcher 2011 vom Parlament festgelegt wurde. Sie empfiehlt der Schweiz auch, Entwicklungsprogramme weiterhin auf die Ziele Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung auszurichten. Die Erkenntnisse aus der Peer-Review flossen in die Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2021–2024 ein.

## 8 **Exportkontrolle, Sanktionen und Rüstungskontrollpolitik**

### 8.1 **Exportkontrolle**

Der Bundesrat verlängerte am 17. April die Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung vom 13. Mai 2015<sup>154</sup> um vier Jahre bis zum 12. Mai 2023. Zweck der Verordnung ist es, Bewilligungen zur Ausfuhr oder Vermittlung dieser Güter verweigern zu können, wenn Grund zur Annahme besteht, dass sie zur Repression missbraucht werden. Die Verordnung

<sup>153</sup> [www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch) > Aktuell > Dossiers > Archiv > Vernehmlassung zur internationalen Zusammenarbeit 2021–2024–2024.

<sup>154</sup> SR 946.202.3

stützt sich direkt auf die Bundesverfassung und hat eine befristete Geltungsdauer. Im Juni 2018 übermittelte der Bundesrat dem Parlament daher eine Botschaft<sup>155</sup> zur Änderung des Güterkontrollgesetzes<sup>156</sup>.

## 8.2 Sanktionsmassnahmen

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen<sup>157</sup> (Embargogesetz) sind gegenwärtig 23 Verordnungen sowie die Verordnung über den internationalen Handel mit Rohdiamanten<sup>158</sup> in Kraft.

Am 1. November wurde die Vernehmlassung zu einer Änderung des Embargogesetzes abgeschlossen. Mit dieser Gesetzesänderung soll sichergestellt werden, dass das Einfuhrverbot für Feuerwaffen, Waffenbestandteile und Munition sowie weitere Güter aus Russland und der Ukraine fortgeführt werden kann und sich der Bundesrat künftig zur Regelung von vergleichbaren Fällen nicht mehr unmittelbar auf die Bundesverfassung stützen muss. Die Mehrheit der in der Vernehmlassung befragten Kantone, Parteien und interessierten Kreise begrüsst die Vorlage.

Des Weiteren wurden im Berichtsjahr die Verordnungen über Massnahmen gegenüber Syrien<sup>159</sup> und gegenüber der Demokratischen Volksrepublik Korea<sup>160</sup> ergänzt, um die humanitäre Arbeit staatlicher und privater Akteure zu erleichtern. Überdies wurden zahlreiche Listen von sanktionierten natürlichen und juristischen Personen in den Anhängen der Verordnungen angepasst.

Die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates (GPK-S) schloss am 26. März ihre Inspektion über die Beteiligung des Bundes an Wirtschaftssanktionen ab. Die schweizerische Sanktionspolitik wird von der GPK-S als klar und kohärent beurteilt. Sie folgt den ausserpolitischen und ausserwirtschaftspolitischen Grundsätzen der Schweiz. Hingegen stellt die GPK-S gewisse Mängel beim Vollzug der beschlossenen Sanktionsmassnahmen sowie bei der Steuerung und Koordination zwischen den involvierten Verwaltungsstellen fest. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme aufgezeigt, wie er die Umsetzung von Wirtschaftssanktionen verbessern will.

155 BBl 2018 4529

156 SR 946.202

157 SR 946.231

158 SR 946.231.11

159 SR 946.231.172.7

160 SR 946.231.127.6

## **8.3 Rüstungskontrollpolitik**

### **8.3.1 Volksinitiative «Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten»**

Der Bundesrat hat am 14. Juni die Botschaft zur Volksinitiative «Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten» verabschiedet. Er empfiehlt die Initiative zur Ablehnung. Der verfolgte Ansatz sowie die vorgesehenen Massnahmen werden vom Bundesrat als nicht zielführend beurteilt. In der Schweiz gilt bereits seit 2013 ein Finanzierungsverbot für verbotenes Kriegsmaterial (atomare, biologische und chemische Waffen sowie für Streumunition und Anti-Personenminen). Das von der Initiative vorgeschlagene Verbot für die Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten ginge jedoch weit über das bestehende Verbot hinaus und hätte vor allem negative Auswirkungen auf die Tätigkeit der Nationalbank, von Stiftungen und Pensionskassen sowie auf die AHV/IV/EO. Die Initiative stellt damit den Finanzplatz Schweiz in Frage und könnte die Schweizer MEM-Industrie schwächen.

### **8.3.2 Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer»**

Mit der am 24. Juni eingereichten Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer»<sup>161</sup> möchten die Initiantinnen und Initianten die Bewilligungskriterien für Kriegsmaterialexporte in der Verfassung verankern. Mit der Verankerung dieser Kriterien in der Bundesverfassung streben die Initiantinnen und Initianten eine Verbesserung der demokratischen Kontrolle an, indem Parlament und Bevölkerung bei der Ausgestaltung der Ausschlusskriterien mitbestimmen können. Durch die Initiative soll zudem eine Rückkehr zu den Ausschlusskriterien für Kriegsmaterialexporte erfolgen, die der Bundesrat 2008 beschlossen hat und die 2014 geringfügig angepasst wurden. Damit soll verhindert werden, dass Kriegsmaterial in Länder exportiert werden kann, welche die Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen oder in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt sind. Dies unabhängig davon, ob sich das auszuführende Kriegsmaterial für eine Verwendung im Konflikt oder zur Verletzung von Menschenrechten eignet.

Der Bundesrat hat am 20. Dezember beschlossen, die Volksinitiative zur Ablehnung zu empfehlen. Er kann die Kernanliegen der Initianten nachvollziehen, eine Verankerung des Initiativtextes auf Verfassungsstufe geht dem Bundesrat jedoch zu weit. Deshalb will der Bundesrat dem Parlament einen indirekten Gegenvorschlag unterbreiten, der die Bewilligungskriterien in der Kriegsmaterialverordnung (KMV)<sup>162</sup> in das Kriegsmaterialgesetz (KMG)<sup>163</sup> überführt. In die Vernehmlassung sollen zwei Varianten eines indirekten Gegenvorschlags geschickt werden, um den Vernehmlassungsadressaten eine Auswahl zu bieten. Die erste Variante sieht eine Verankerung der Bewilligungskriterien von Art. 5 KMV auf Gesetzesebene vor. Zudem soll eine Ausnahmeregelung geschaffen werden, die es dem Bundesrat bei ausserordentlichen

<sup>161</sup> BBl 2019 5027

<sup>162</sup> SR 514.511

<sup>163</sup> SR 514.51

Umständen ermöglicht, eine befristete Anpassung der Bewilligungskriterien ohne Mitwirkung des Parlaments vornehmen zu können. Die zweite Variante sieht ebenfalls eine Verankerung der Bewilligungskriterien von Art. 5 KMV auf Gesetzesebene vor, jedoch ohne die Ausnahme in Art. 5 Abs. 4 KMV sowie ohne Ausnahmeregelung für den Bundesrat. Art. 5 Abs. 4 KMV ermöglicht die Bewilligung der Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Ländern, welche die Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen, wenn ein geringes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial zur Begehung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wird.

**9 Beilagen zum AWB**

**9.1 Beilagen zur Kenntnisnahme**

**9.1.1 Verhandlungsthemen in der WTO**

Themen	Gegenstand/Mandat der WTO	Format und Stand der Verhandlungen; Bemerkungen
Fischerei-Subventionen	Subventionen, die zur Überfischung sowie zu illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei beitragen / Ministerbeschluss 2017, <i>Sustainable Development Goals</i> (SDGs)	Multilaterale Verhandlungen
Landwirtschaft	Inlandstützung und weitere Themen im Bereich Agrarhandel / Agrarabkommen 1994	Das Interesse einer grossen Mehrheit der Mitglieder bleibt in diesem Bereich anhaltend hoch.
KKMU	Förderung der Teilnahme von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen im internationalen Handel / Ministererklärung 2017	Plurilaterale Diskussionen zur Identifikation möglicher Massnahmen und Vereinbarungen
Handel und Investitionen	Erleichterung von ausländischen Direktinvestitionen / Ministererklärung 2017	Plurilaterale Verhandlungen mit substanziellen Fortschritten
Elektronischer Handel	Erleichterung des elektronischen Handels und Anerkennung von innerstaatlichen Regulierungen / Ministererklärung von 2017	Lancierung plurilateraler Verhandlungen
Innerstaatliche Regulierungen im Bereich von Dienstleistungen	Lizenzierungsanforderungen und -prozesse, Qualifizierungsanforderungen und -prozesse, technische Standards / GATS 1994 und Ministererklärung 2017	Plurilaterale Verhandlungen mit substanziellen Fortschritten



## 9.1.2 Laufende Verhandlungen zu Freihandelsabkommen

(Stand 31. Dezember 2019)

Partner	Gegenstand der Verhandlung	Verhandlung seit / Anzahl Runden	Bemerkungen
Chile	Revision des FHA aus dem Jahr 2003 <sup>164</sup>	2019 / 1	Modernisierung/Weiterentwicklung des bestehenden Abkommens. Neu: Einschluss eines Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung sowie über Handelserleichterungen.
Indien	Neues FHA	2008 / 17	Verhandlungen fortgeschritten. Kontakte auf Stufe Chefunterhändler und Experten. Differenzen beim Marktzugang für Güter, bei den Dienstleistungen, bei geistigem Eigentum und bei den Ursprungsregeln. Keine Verhandlungsrunde seit September 2017.
Malaysia	Neues FHA	2014 / 8	Differenzen namentlich beim Marktzugang im Güterbereich, insbesondere für Landwirtschaftsprodukte. Kontakte auf Stufe Chefunterhändler (zuletzt im November des Berichtsjahres), aber keine Verhandlungsrunde seit März 2017.
Mercosur <sup>165</sup>	Neues FHA	2017 / 9	Verhandlungen am 23. August des Berichtsjahres in der Substanz abgeschlossen. Datum für die Unterzeichnung noch offen.
Mexiko	Revision des FHA aus dem Jahr 2000 <sup>166</sup>	2016 / 4	Modernisierung/Weiterentwicklung sämtlicher Bereiche des bestehenden Abkommens. Neu: Einschluss eines Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung sowie über Handelserleichterungen.  Differenzen insbesondere beim Marktzugang für Landwirtschaftsprodukte. Keine Verhandlungsrunde mehr seit Juni 2017.

<sup>164</sup> SR 0.632.312.451

<sup>165</sup> Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay.

<sup>166</sup> SR 0.632.315.631.1

Partner	Gegenstand der Verhandlung	Verhandlung seit / Anzahl Runden	Bemerkungen
SACU <sup>167</sup>	Revision des FHA aus dem Jahr 2006 <sup>168</sup>	2018 / 5	Überarbeitung beschränkt sich auf den Warenverkehr, Zollaspekte und den Einschluss eines Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung.
Vietnam	Neues FHA	2012 / 16	Substanzielle Differenzen namentlich beim Marktzugang für Industrie- und Landwirtschaftsprodukte, beim öffentlichen Beschaffungswesen und beim geistigen Eigentum. Keine Verhandlungsrunde mehr seit Mai 2018, aber Treffen auf Stufe Chefunterhändler und Experten des geistigen Eigentums im November.

### 9.1.3 Treffen von Gemischten Ausschüssen unter bestehenden Freihandelsabkommen

(Stand 31. Dezember 2019)

Partner	Abkommen	Treffen	Beschlüsse, Bemerkungen
Golf-Kooperationsrat	FHA EFTA–Golf-Kooperationsrat <sup>169</sup>	3. Treffen, 4. März	Keine formellen Beschlüsse. Diskussion des am 1. Juli des Berichtsjahres vorgesehenen Zollabbaus, insbesondere für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte aus den EFTA-Staaten und verschiedener Anwendungsfragen des Abkommens (insbesondere Etikettierungsvorschriften sowie Notwendigkeit der Legalisierung gewisser Zollformulare in bestimmten GCC-Staaten). Die Vertragsparteien bekundeten ihre Absicht, die Aufnahme von Bestimmungen über Handelserleichterung zu prüfen.

<sup>167</sup> Südafrikanische Zollunion: Botswana, Lesotho, Namibia, Südafrika, Swasiland.

<sup>168</sup> SR **0.632.311.181**

<sup>169</sup> SR **0.632.311.491**

Partner	Abkommen	Treffen	Beschlüsse, Bemerkungen
Ägypten	FHA EFTA-Ägypten	4. Treffen, 2. Mai	Keine formellen Beschlüsse. Diskussion über Schwierigkeiten ägyptischer Unternehmen, in die EFTA-Staaten zu exportieren. Diskussion über mögliche Nachverhandlungen in Bezug auf verarbeitete Landwirtschaftsprodukte (bisher: befristete, regelmässig verlängerte einseitige Zollsenkungen der EFTA-Staaten). Ägypten ist bereit, EFTA-Modellbestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung zu prüfen. Die EFTA unterbreitete Ägypten ihren Vorschlag betreffend Austausch von Daten über die präferenzielle Zollnutzung.
PLO/Palästinensische Autonomiebehörde	FHA EFTA-PLO/Palästinensische Autonomiebehörde <sup>170</sup>	6. Treffen 27. Juni	Keine formellen Beschlüsse. Aufnahme von Gesprächen zur Anpassung der präferenziellen Zölle für unverarbeitete Agrarprodukte. Diskussion über mögliche gemeinsame Projekte im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit zur Förderung des Handels. Diskussion über die Aktualisierung anderer Bereiche des bestehenden Abkommens, wie etwa Handel und nachhaltige Entwicklung.
Peru	FHA EFTA-Peru <sup>171</sup>	2. Treffen, 20. September	Keine formellen Beschlüsse. Die EFTA hat Peru ein Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung vorgeschlagen, Peru sieht derzeit aber keinen Bedarf, dieses ins Abkommen aufzunehmen. Peru ist weiter momentan nicht bereit, den Anhang über Handelserleichterungen zu aktualisieren.

<sup>170</sup> SR 0.632.316.251

<sup>171</sup> SR 0.632.316.411

Partner	Abkommen	Treffen	Beschlüsse, Bemerkungen
			Diskussionen über eine mögliche Annäherung im Dienstleistungsbereich werden fortgesetzt.
Kolumbien	EFTA-Kolumbien	3. Treffen, 30. Oktober	Keine formellen Beschlüsse. Kolumbien zeigte sich offen für einen Austausch über die Aufnahme der EFTA-Modellbestimmungen zu Handel und nachhaltiger Entwicklung in das FHA, verfügt aber derzeit noch über kein Mandat. Kolumbien signalisierte Interesse an weiteren Zollkonzessionen im Agrarbereich. Die EFTA unterbreitete Kolumbien ihren Vorschlag betreffend Austausch von Daten über die präferenzielle Zollnutzung: Grundsätzlich positive Reaktion Kolumbiens. Diskussion über allfällige Revision der Vorbehaltsliste Kolumbiens zu Investitionen.
EU	FHA Schweiz-EU, Unteraus-schuss für Zollfragen	63. Treffen, 13. November	Keine formellen Beschlüsse. Gespräche über Themen im Zollbereich.
EU	FHA Schweiz-EU	66. Treffen, 21. November	Keine formellen Beschlüsse. EU-Massnahmen auf Stahl- und Aluminiumimporten, Radioaktivitätsmessungen an der schweizerisch-italienischen Grenze bei Metallprodukten, Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten, aktuelle Freihandelspolitik gegenüber Drittstaaten sowie Konsequenzen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU auf das FHA Schweiz-EU.

## 9.1.4 Verhandlungen bilateraler Investitionsschutzabkommen

(Stand 31. Dezember 2019)

Partner	Gegenstand der Verhandlungen	Verhandlung seit / Anzahl Runden	Bemerkungen
Bahrain	Neues ISA	2018 / 0	Verhandlungsbeginn ursprünglich geplant für Ende 2018 oder 2019, auf Wunsch der bahrainischen Behörden vertagt.
Kolumbien	Revision des ISA	–	Revision des ISA von 2006 <sup>172</sup> . Verhandlungsbeginn geplant für 2020.
Indien	Neues ISA	2017 / 4	Das ISA aus dem Jahr 1997 <sup>173</sup> wurde durch Indien gekündigt, ausser Kraft seit dem 6. April 2017. Verhandlungsbeginn im April 2017; 4. Runde geplant Mitte 2020.
Indonesien	Neues ISA	2018 / 4	Das ISA aus dem Jahr 1974 <sup>174</sup> wurde durch Indonesien gekündigt, ausser Kraft seit dem 8. April 2016. Zwischen 2010 und 2013 fanden Verhandlungen statt, die dann aber nicht weitergeführt wurden. 2018 wurden neue Verhandlungen aufgenommen; 4. Runde fand im Oktober 2019 statt.
Malaysia	Revision des ISA	2016 / 1	Revision des ISA aus dem Jahr 1978 <sup>175</sup> . Wird parallel zum FHA verhandelt, deshalb keine Verhandlungsrunden seit 2017.
Mexiko	Revision des ISA	2017 / 2	Revision des ISA aus dem Jahr 1995 <sup>176</sup> . Wird parallel zum FHA verhandelt, deshalb keine Verhandlungsrunden seit 2017.

<sup>172</sup> SR **0.975.226.3**

<sup>173</sup> AS **2002** 2037

<sup>174</sup> AS **1976** 1954

<sup>175</sup> SR **0.975.252.7**

<sup>176</sup> SR **0.975.256.3**

Partner	Gegenstand der Verhandlungen	Verhandlung seit / Anzahl Runden	Bemerkungen
Slowakei	Revision des ISA	2018 / 4	Revision des ISA aus dem Jahr 1990 <sup>177</sup> . Verhandlungsbeginn im Februar 2018; 4. Runde fand im Mai 2019 statt.
Südafrika	Neues ISA	–	Das ISA aus dem Jahr 1995 <sup>178</sup> wurde durch Südafrika gekündigt, ausser Kraft seit dem 1. November 2014. Zurzeit ist Südafrika nicht bereit, Verhandlungen aufzunehmen.

### 9.1.5 **Wirtschaftsmissionen, bilaterale Arbeitstreffen und Treffen von Gemischten Wirtschaftskommissionen**

#### **Wichtigste Missionen und bilaterale Arbeitstreffen des WBF-Vorstehers und der SECO-Staatssekretärin in der Schweiz und im Ausland**

Partner	Format, Ort und Datum
Österreich	Arbeitstreffen der SECO-Staatssekretärin mit dem Generalsekretär des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort Esterl (Wien, 14. März)
Österreich	Arbeitstreffen des WBF-Vorstehers mit der Wirtschaftsministerin Schramböck (Wien, 27. März)
USA	Arbeitsbesuch des WBF-Vorstehers beim Handelsbeauftragten Lighthizer (Washington, 13. April)
Polen	Arbeitstreffen des WBF-Vorstehers mit dem Minister für Investitionen und Entwicklung Kwiecieński (Bern, 8. Mai)
Italien	Arbeitstreffen der SECO-Staatssekretärin mit dem Staatssekretär des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung Geraci und dem Regierungsrat der Region Lombardei Sertori (Mailand, 14.–15. Mai)
Russland	Wirtschaftsmission der SECO-Staatssekretärin (Moskau, Kasan, St. Petersburg, 3.–8. Juni)
Libanon	Arbeitstreffen der SECO-Staatssekretärin mit dem Staatsminister für Investitionen und Technologie Afoui (Bern, 11. Juni)
Japan und Vietnam	Wirtschafts- und Wissenschaftsmission des WBF-Vorstehers (Tokio, Osaka, Hanoi, Ho-Chi-Minh-Stadt, 7.–14. Juli)

<sup>177</sup> SR 0.975.274.1

<sup>178</sup> AS 1999 629

Partner	Format, Ort und Datum
Vereinigtes Königreich	Arbeitsbesuch des WBF-Vorstehers (London, 5. September)
Peru	Arbeitsbesuch von Vize-Aussenminister Jaime Pomareda bei der SECO-Staatssekretärin (Bern, 5. September)
Deutschland, Liechtenstein, Österreich	Jährliches Vierertreffen der Wirtschaftsminister (Liechtenstein, 11. Oktober)
Deutschland	Arbeitstreffen der SECO-Staatssekretärin mit der Staatssekretärin des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie Dörr-Voss (Berlin, 29. Oktober)
Italien	Arbeitstreffen des WBF-Vorstehers mit dem Minister für Wirtschaftsentwicklung Patuanelli und Arbeitsministerin Nunzia Catalfo (Rom, 31. Oktober)
Kenia	Wirtschaftsmission der SECO-Staatssekretärin (Nairobi, 12.–13. November)

### Gemischte Wirtschaftskommissionen

Partner	Dialogrunde, Ort und Datum
Usbekistan	8. Tagung, Taschkent, 17. Mai
Italien	11. Tagung, Bern, 29. Mai
Serbien	9. Tagung, Bern, 5. Juni
Argentinien	3. Tagung, Bern, 13. Juni
Ukraine	12. Tagung, Bern, 20. Juni
Aserbaidzhan	8. Tagung, Bern, 28. Juni
Indonesien	7. Tagung, Jakarta, 15. Juli
Peru	3. Tagung, Bern, 5. September
Mexiko	9. Tagung, Mexiko-Stadt, 18. September
Kasachstan	10. Tagung, Bern, 28. Oktober
Iran	2. Tagung, Bern, 8. November
USA	14. Tagung, Washington, 20. November
Deutschland	41. Tagung, Dresden, 26.–27. November
Türkei	9. Tagung, Bern, 3. Dezember
Russland	20. Tagung, Moskau, 17. Dezember

### 9.1.6 Ausfuhren im Rahmen des Güterkontrollgesetzes

Vom 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019 wurden gestützt auf die Güterkontrollverordnung vom 3. Juni 2016<sup>179</sup> und die Chemikalienkontrollverordnung vom 21. August 2013<sup>180</sup> die nachfolgend aufgeführten Ausfuhrgesuche oder der Meldepflicht unterstellten Ausfuhren behandelt; detaillierte Aufstellungen der erteilten Bewilligungen und Ablehnungen können auf der Website des SECO<sup>181</sup> konsultiert werden:

Güterkategorie	Anzahl	Wert in Mio. CHF
Anhang 2, Teil 1 GKV – Liste der Nukleargüter	35	14,8
Anhang 2, Teil 2 GKV – Liste der <i>Dual-Use</i> -Güter	1587	324,4
Anhang 3 GKV – Liste der besonderen militärischen Güter	154	14,7
Anhang 5 GKV – Güter, die nicht international abgestimmten Ausfuhrkontrollen unterliegen	323	8,9
Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) – Chemikalien mit ziviler und militärischer Verwendungsmöglichkeit	58	0,3
Bewilligungen nach Art. 3 Abs. 4 GKV	5	0,05
Einfuhrzertifikate	619	167
Generallizenzen		
OGB	156	–
AGB	51	–
GAB	12	–
Abgelehnte Gesuche	4	0,6

### 9.2 Beilagen zur Genehmigung

*Teil II:* Beilage nach Artikel 10 Absätze 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen (zur Genehmigung)

<sup>179</sup> SR 946.202.1

<sup>180</sup> SR 946.202.21

<sup>181</sup> [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Exportkontrollen.





## 9.2.1

### Botschaft

#### **zur Genehmigung des Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und Israel sowie der Änderung des Protokolls A über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zum Freihandels- abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel**

vom 15. Januar 2020

---

---

## Übersicht

*Das Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Israel wurde am 22. November 2018 in Genf unterzeichnet. Es ersetzt die Vereinbarung von 1992 in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweiz und Israel über den Handel mit unverarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und hebt somit die einseitigen Konzessionen der Schweiz zugunsten bilateraler Konzessionen auf. Des Weiteren wurde am 21. November 2018 anlässlich des neunten Treffens des Gemischten Ausschusses des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Israel ein Beschluss gefasst zur Aktualisierung von Protokoll A zum erwähnten Abkommen in Bezug auf die Konzessionen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse. Mit diesen Änderungen revidieren die Schweiz und Israel den Landwirtschaftsteil eines der ältesten Freihandelsabkommen der EFTA.*

### **Ausgangslage**

*Für die Schweiz als exportorientiertes Land mit weltweit diversifizierten Absatzmärkten sind der Abschluss und die Modernisierung von Freihandelsabkommen (FHA) mit Handelspartnern ausserhalb der Europäischen Union (EU) – neben der Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation (WTO) und den bilateralen Verträgen mit der EU – ein wichtiges Instrument im Rahmen der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik zur Verbesserung des Marktzugangs im Ausland. Die FHA tragen zur Vorbeugung oder Beseitigung von Diskriminierungen bei, die sich aus Präferenzabkommen ergeben, die unsere Handelspartner mit Konkurrenten der Schweiz abschliessen. Im Rahmen des Handels zwischen der EFTA und Israel ergibt sich die Notwendigkeit zur Aktualisierung der Konzessionen für landwirtschaftliche Erzeugnisse indessen aus dem entsprechenden Mandat des Bundesrates aus dem Jahr 2013.*

### **Inhalt der Vorlage**

*Das Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Israel sowie das aktualisierte Protokoll A zum FHA zwischen den EFTA-Staaten und Israel sehen im Bereich der unverarbeiteten und verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse gegenüber den geltenden Abkommen zusätzliche präferenzielle Zollkonzessionen vor. Die Schweiz gewährt Israel einen präferenziellen Marktzugang für Erzeugnisse, die für die Schweizer Landwirtschaft nicht oder wenig sensibel sind. Im Gegenzug hebt die Schweiz die im Rahmen der früheren Vereinbarung gewährten einseitigen Konzessionen auf und erhält künftig präferenzielle Zollkonzessionen für wichtige landwirtschaftliche Exportprodukte. Ausserdem stärken das neue Landwirtschaftsabkommen und das aktualisierte Protokoll A die Rechtssicherheit und die Vorhersehbarkeit der Rahmenbedingungen der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen mit Israel und beseitigen gewisse Nachteile für Exporte aus der Schweiz nach Israel, die sich aus einem Briefwechsel zwischen Israel und der EU aus dem Jahr 2009 ergeben haben.*

---

## Botschaft

### 1 Ausgangslage

#### 1.1 Handlungsbedarf und Ziele

Das Abkommen vom 17. September 1992<sup>1</sup> zwischen den EFTA-Staaten und Israel (FHA EFTA–Israel) ist für die Schweiz am 1. Juli 1993 in Kraft getreten. Im Rahmen der Verhandlungen zum Abschluss dieses FHA haben die Schweiz und Israel gemäss Artikel 11 (Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen) dieses Abkommens ausserdem eine Vereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweiz und Israel über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>2</sup> (Briefwechsel) abgeschlossen, die ebenfalls seit dem 1. Juli 1993 in Kraft ist. Diese Abkommen zählen zu den ersten FHA, die die Schweiz im Rahmen der EFTA abgeschlossen hat.

Die Schweiz und Israel pflegen enge Handelsbeziehungen. Die Ein- und Ausfuhren umfassen eine breite Palette von Industrie- bzw. landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Im Zeitraum zwischen 2016 und 2018 hat die Schweiz im Jahresdurchschnitt israelische Produkte im Wert von 603 Millionen Schweizerfranken eingeführt und Erzeugnisse im Wert von 1029 Millionen Schweizerfranken nach Israel ausgeführt. 2017 belegte Israel Rang 31 unter den Exportmärkten der Schweiz und Platz 47 unter den schweizerischen Importpartnern.

Im gleichen Zeitraum beliefen sich die Agrarausfuhren von Israel in die Schweiz auf 34 Millionen Schweizerfranken pro Jahr (5,7 % der Gesamtexporte von Israel in die Schweiz) und die schweizerischen Agrarausfuhren nach Israel auf 71 Millionen Schweizerfranken pro Jahr (6,9 % der schweizerischen Gesamtexporte nach Israel). Israel exportiert vorwiegend unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse in die Schweiz (92 % aller israelischen Agrarausfuhren in die Schweiz), darunter Datteln, Kartoffeln und Zitrusfrüchte. Die Ausfuhren der Schweiz nach Israel bestehen dagegen hauptsächlich aus landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen (86 % aller schweizerischen Agrarausfuhren nach Israel), darunter Kaffee, Schokolade und andere Nahrungsmittelzubereitungen wie Kaugummi und Nahrungsergänzungsmittel.

Das Landwirtschaftsabkommen sieht in seiner aktuellen Fassung Zollkonzessionen vor, die die Schweiz Israel einseitig gewährt. Somit verfügt die Schweiz derzeit über keinen präferenziellen Marktzugang für unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die nach Israel exportiert werden.

Durch den Abschluss dieses Landwirtschaftsabkommens und die Aktualisierung von Protokoll A zum FHA EFTA–Israel schafft die Schweiz diesbezüglich Abhilfe und beseitigt zudem gewisse Nachteile für Schweizer Ausfuhren nach Israel, die aus einem Briefwechsel zwischen Israel und der EU aus dem Jahr 2009 resultieren.

<sup>1</sup> SR 0.632.314.491

<sup>2</sup> SR 0.632.314.491.1

## 1.2 Geprüfte Alternativen

Gemäss der Meistbegünstigungsklausel in Artikel I des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 (GATT 1994), das in Anhang 1A.1 des Abkommens vom 15. April 1994<sup>3</sup> zur Errichtung der Welthandelsorganisation aufgeführt und am 1. Juli 1995 in Kraft getreten ist, dürfen die Vertragsparteien grundsätzlich keine Handelspartner diskriminieren, und alle einem Land gewährten Vorteile müssen auf alle anderen WTO-Mitglieder ausgedehnt werden. Artikel XXIV des GATT 1994 sieht jedoch eine Ausnahmeregelung vor, wonach die Mitglieder unter bestimmten Umständen durch die Bildung einer Zollunion oder die Errichtung einer Freihandelszone vom Meistbegünstigungsprinzip abweichen können. Damit die Schweiz von vergleichbaren Wettbewerbsbedingungen profitieren kann wie andere Präferenzpartner Israels, muss das Freihandelsabkommen aktualisiert werden.

Die Alternative hätte darin bestanden, auf eine Aktualisierung der Konzessionen für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu verzichten. Damit wären die Schweizer Agrarausfuhren nach Israel gegenüber den Exporten anderer Handelspartner, denen Israel günstigere präferenzielle Konzessionen gewährt, jedoch weiterhin benachteiligt gewesen.

## 1.3 Verlauf und Ergebnis der Verhandlungen

Der Beschluss zur Änderung von Protokoll A über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zum FHA EFTA–Israel wurde anlässlich des siebten Treffens des durch dieses FHA eingesetzten Gemischten Ausschusses gefasst, das am 12. Juni 2008 in Crans-Montana stattfand. Der Beschluss zur Aufnahme von Verhandlungen über unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse wurde dann am 22. November 2011 beim Folgetreffen des Gemischten Ausschusses in Jerusalem getroffen. Die Zollverhandlungen fanden zwischen Juni 2008 und Dezember 2015 statt. Die Verhandlungen über den Wortlaut wurden im April 2017 abgeschlossen. Insgesamt hielten die Vertragsparteien vier Verhandlungsrunden und etwa ein Dutzend Telefonkonferenzen ab.

Das Landwirtschaftsabkommen wurde anlässlich der EFTA-Ministerkonferenz vom 21. November 2018 in Genf unterzeichnet. Der Beschluss 1/2018 zur Änderung von Protokoll A wurde am 22. November 2018 beim neunten Treffen des Gemischten Ausschusses des FHA EFTA–Israel gefasst.

<sup>3</sup> SR 0.632.20

## 1.4 Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates

Die Verabschiedung des Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und Israel und die Aktualisierung von Protokoll A zum FHA EFTA–Israel stehen im Einklang mit der in der Botschaft vom 27. Januar 2016<sup>4</sup> zur Legislaturplanung 2015–2019 aufgeführten Massnahme «Verabschiedung von Botschaften zu Freihandelsabkommen» sowie mit dem Bundesbeschluss vom 14. Juni 2016<sup>5</sup> über die Legislaturplanung 2015–2019. Die Abkommen mit Israel entsprechen der Aussenwirtschaftsstrategie des Bundesrates, wie er sie in Ziffer 1 seines Berichts vom 12. Januar 2005<sup>6</sup> zur Aussenwirtschaftspolitik 2004 und seines Berichts vom 11. Januar 2012<sup>7</sup> über die Aussenwirtschaftspolitik 2011 definiert hat.

## 2 Vorverfahren einschliesslich Vernehmlassung und Konsultation der parlamentarischen Kommissionen

Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005<sup>8</sup> (VIG) ist bei völkerrechtlichen Verträgen, die dem Referendum unterstehen, grundsätzlich eine Vernehmlassung durchzuführen. Im vorliegenden Fall wurde jedoch gestützt auf Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe b VIG auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet, da keine neuen Erkenntnisse zu erwarten waren. Das Abkommen ist bereits im innerstaatlichen Recht umgesetzt, und die Positionen der interessierten Kreise sind bekannt. Das Verhandlungsmandat zur Aktualisierung und Weiterentwicklung verschiedener bestehender FHA der Schweiz, einschliesslich des FHA mit Israel, wurde 2013 gestützt auf Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1999<sup>9</sup> über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes bei den Kantonen in eine Anhörung geschickt. Die Kantone haben der Aufforderung der Konferenz der Kantonsregierungen folgend zum Mandatsentwurf Stellung genommen und ihn unterstützt. Die interessierten Kreise aus der Privatwirtschaft und der Zivilgesellschaft wurden verschiedentlich über den Stand der Verhandlungen informiert und hatten Gelegenheit, sich dazu zu äussern.

Die Aussenpolitischen Kommissionen der eidgenössischen Räte wurden 2013 gestützt auf Artikel 152 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>10</sup> (ParlG) bei der Vorbereitung des Verhandlungsmandats konsultiert. Sie haben die Mandatsentwürfe des Bundesrates ohne Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge zur Kenntnis genommen und ihnen zugestimmt. Des Weiteren hat der Bundesrat am 11. November 2013 ein Verhandlungsmandat «für die Aktualisierung und Weiterentwicklung der bestehenden Freihandelsabkommen der Schweiz» verabschiedet.

4 BBl 2016 1105, hier 1165

5 BBl 2016 5183, hier 5185

6 BBl 2005 1089

7 BBl 2012 827

8 SR 172.061

9 SR 138.1

10 SR 171.10

### 3 Grundzüge des Abkommens

Das Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Israel ersetzt die Vereinbarung von 1992 in Form eines Briefwechsels über den Handel mit unverarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Das aktualisierte Protokoll A zum FHA EFTA–Israel ersetzt die geltenden Konzessionen sowie den aktuellen Wortlaut betreffend die landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse.

Durch diese zwei Instrumente gewährt die Schweiz Konzessionen, die mit denjenigen in neueren FHA vergleichbar sind (vgl. Ziff. 4). Die Schweiz bestätigt die Israel im Briefwechsel eingeräumten Zollkonzessionen, die ihrerseits auf den im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) 1992 gewährten Konzessionen basieren. Über das APS räumt die Schweiz Entwicklungsländern die im Bundesgesetz vom 9. Oktober 1981<sup>11</sup> über die Gewährung von Zollpräferenzen aufgeführten Zollpräferenzen ein. Die Schweiz gewährt entweder eine Zollbefreiung, einen festen Präferenzzollsatz oder aber eine feste Reduktion auf den nichtpräferenziellen Zollsatz (Meistbegünstigungszoll). Diese Konzessionen werden ohne mengenmässige Beschränkungen bzw. im Rahmen der an die WTO notifizierten Zollkontingente erteilt. Der durch die Schweizerische Zolltarifstruktur gewährte Schutz und insbesondere die Einfuhr während festgelegter Jahreszeiten (z. B. bei Früchten und Gemüse) oder für bestimmte technische Zwecke (z. B. bei Ölen und Fetten) bleiben bestehen.

Israel passt die eigenen Verpflichtungen insofern an, als es seine Konzessionen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse aktualisiert und der Schweiz erstmals Konzessionen für unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse zugesteht. Israel gewährt diese Konzessionen ohne mengenmässige Beschränkungen bzw. im Rahmen der für die EFTA bestimmten Zollkontingente, für die eine Zollbefreiung oder ein Präferenzzollsatz gelten.

Bei der Konsolidierung dieser Zollkonzessionen geht die Schweiz im Übrigen nach der Methode vor, die sie gewöhnlich bei Abkommen über landwirtschaftliche Erzeugnisse anwendet. Das bedeutet, es wird eine Positivliste erstellt, die ausschliesslich die von präferenziellen Konzessionen betroffenen Tarifpositionen enthält. Für die nicht auf der Liste aufgeführten Positionen gelten somit keine präferenziellen Zollkonzessionen.

#### 3.1 Sprachfassungen der Abkommen

Die Originalfassungen des Landwirtschaftsabkommens und des FHA EFTA–Israel sind auf Englisch. Der Abschluss von Abkommen in englischer Sprache entspricht der langjährigen konstanten Praxis der Schweiz im Bereich der Verhandlungen und des Abschlusses von FHA und dazugehöriger Landwirtschaftsabkommen. Englisch ist zudem die offizielle Arbeitssprache der EFTA. Dies steht im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Sprachenverordnung vom 4. Juni 2010<sup>12</sup>.

<sup>11</sup> SR 632.91

<sup>12</sup> SR 441.11

Das Fehlen einer Originalfassung in einer Schweizer Amtssprache erforderte für die Publikation die Übersetzung der Abkommenstexte mit Ausnahme der Anhänge und Anlagen in die drei Amtssprachen. Die betreffenden Anhänge enthalten Bestimmungen technischer Natur. Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 13 Absatz 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004<sup>13</sup> (PublG) sowie Artikel 13 Absatz 2 der Publikationsverordnung vom 7. Oktober 2015<sup>14</sup> (PublV) kann die Veröffentlichung solcher Texte auf den Titel sowie die Fundstelle oder Bezugsquelle beschränkt werden. Nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b PublG kann auf eine Übersetzung der Texte, die nur mit Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle veröffentlicht werden, verzichtet werden, wenn die Betroffenen diese Texte ausschliesslich in der Originalsprache benützen. Die Anhänge richten sich vor allem an Import- und Exportfachleute des weltweiten Handels. Sie können beim Bundesamt für Bauten und Logistik, Bundespublikationen<sup>15</sup>, bezogen werden und sind auf der Internetseite des EFTA-Sekretariates<sup>16</sup> verfügbar. Übersetzungen der Anhänge des FHA sowie des Landwirtschaftsabkommens, die die Ursprungsregeln und Zollverfahren betreffen, werden ausserdem von der Eidgenössischen Zollverwaltung<sup>17</sup> als Dienstleistung zugunsten der Wirtschaftsbeteiligten elektronisch publiziert.

#### 4 Erläuterungen zu den Bestimmungen des Abkommens

Artikel 1 legt den *Anwendungs- und Geltungsbereich* des Landwirtschaftsabkommens fest; dieser umfasst die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die unter die Kapitel 1–24 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) fallen. Ausgenommen sind die Erzeugnisse, die gemäss Artikel 2.1 des FHA EFTA–Israel in dessen Anwendungsbereich fallen. Der Artikel weist ferner darauf hin, dass das Landwirtschaftsabkommen im Rahmen des FHA EFTA–Israel abgeschlossen wurde und dass aufgrund des Vertrags vom 29. März 1923<sup>18</sup> zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet die Bestimmungen des Landwirtschaftsabkommens ebenso Anwendung auf das Hoheitsgebiet Liechtensteins finden.

Artikel 2 regelt die zwischen der Schweiz und Israel gewährten *Zollkonzessionen*. Im Rahmen des Briefwechsels gewährte die Schweiz Israel einseitige Konzessionen für unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse. Mit dem Landwirtschaftsabkommen werden auf beiden Seiten Konzessionen für unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse eingeführt. Die Schweiz konsolidiert die bisher im Rahmen des Briefwechsels gewährten Konzessionen und bestätigt weitgehend die Privilegien, von denen Israel gemäss dem Allgemeinen Präferenzsystem profitiert. Zudem gewährt die Schweiz unter Berücksichtigung der besonderen Sensitivität landwirt-

<sup>13</sup> SR 170.512

<sup>14</sup> SR 170.512.1

<sup>15</sup> [www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch)

<sup>16</sup> [www.efta.int](http://www.efta.int) > Global Trade Relations > Free Trade Agreements > Israel.

<sup>17</sup> [www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch) > Dokumentation > Richtlinien > Zirkulare Freihandelsabkommen (Ursprung).

<sup>18</sup> SR 0.631.112.514

schaftlicher Erzeugnisse zusätzliche Konzessionen für gewisse Produkte, für die Israel einen spezifischen Antrag gestellt hat. Diese gehen aber nicht über die Konzessionen hinaus, die anderen Freihandelspartnern gemacht wurden. Die einzige Ausnahme bildet das Exklusivkontingent für Lactosesirup<sup>19</sup>.

Gegenüber der im Rahmen des Briefwechsels getroffenen Vereinbarung gewährt die Schweiz zusätzliche Konzessionen für Produkte der folgenden Kategorien: Straussenfleisch, Pflanzen und Bulben, Schnittblumen, Gemüse und Wurzeln (Kartoffeln, Tomaten, Lauch, Blumenkohl, Broccoli, Salat, Karotten, Weissrüben, Spargeln, Spinat und Artischocken), Früchte (Datteln, Feigen, Avocados, Tafeltrauben, Aprikosen, Pfirsiche, Nektarinen), Gewürze, zubereitetes oder haltbar gemachtes Fleisch, Zubereitungen von Gemüse und Früchten (haltbar gemacht) sowie Industrieweine.

Israel gewährt neue Konzessionen für bestimmte Produkte der folgenden Kategorien: lebende Tiere, Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte (Frischfleisch von Rind, Ziege oder Schaf; gefrorenes Fleisch von Pferd, Rind, Ziege oder Schaf; Trockenfleisch von Rind oder Schwein), Milchpulver, Joghurt, Käse, Stiersamen, Saatkartoffeln, Würste, homogenisierte Fleischzubereitungen, Zubereitungen von Früchten und Nüssen, Fruchtsäfte, Mischungen von Fruchtsäften, Zubereitungen von Früchten, Ethylalkohol und Tabak. Die den landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus der Schweiz eingeräumten Konzessionen sind vergleichbar mit oder günstiger als diejenigen, die Israel der EU gewährt. So erhält z. B. die EU ein jährliches zollfreies Tarifkontingent für Käse von 830 Tonnen, während der EFTA ein Kontingent von 190 Tonnen gewährt wird. Angesichts des Umfangs der EU-Ausfuhren liegt das Kontingent der EFTA im Verhältnis somit deutlich über demjenigen der EU.

Artikel 3 erklärt die *Ursprungsregeln*<sup>20</sup> des FHA EFTA–Israel zu Bestandteilen des Landwirtschaftsabkommens. Mit Artikel 4 bekräftigen die Vertragsparteien ihre Rechte und Pflichten aus dem *WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft*<sup>21</sup>. Gemäss Artikel 5 richten sich die *gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Massnahmen* nach den Rechten und Pflichten, die im *WTO-Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen*<sup>22</sup> festgelegt sind. Artikel 6 verpflichtet die Vertragsparteien zum *Dialog*, wenn sich Schwierigkeiten aus ihrem Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ergeben.

<sup>19</sup> Die Schweiz räumt Israel ein Zollkontingent von 500 Tonnen Lactosesirup ein (HS Version 2012, ex 1702.1011/19).

<sup>20</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsvereinbarung vom 15. Juni 2005 zwischen den EFTA-Staaten und Israel unverändert bleibt und weiterhin auf die von diesen neuen Instrumenten betroffenen Erzeugnisse anwendbar ist. Diese Vereinbarung sieht vor, dass Ursprungsnachweise für Erzeugnisse aus Israel mit einer Ortsangabe versehen sein müssen, die ausweist, wo genau die aus Israel ausgeführten Waren ihren Ursprung bzw. die ursprungsbegründende Be- oder Verarbeitung erfahren haben. Diese Praxis erlaubt es den schweizerischen Zollstellen, die präferenzielle Verzollung zu verweigern, falls der Ort nicht im international anerkannten Hoheitsgebiet Israels liegt. Vgl. [www.efta.int](http://www.efta.int) > Global Trade Relations > Free Trade Agreements > Israel > Joint Committee Decisions.

<sup>21</sup> SR 0.632.20, Anhang 1A.3

<sup>22</sup> SR 0.632.20, Anhang 1A.4



Artikel 7 sieht die *weitere Liberalisierung* unter Berücksichtigung der Sensitivität landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Entwicklungen auf multilateraler Ebene vor.

Artikel 8 regelt die Modalitäten für das *Inkrafttreten* und die *Beendigung* des Landwirtschaftsabkommens und legt fest, dass dieses nicht mehr gilt, falls eine Vertragspartei vom FHA EFTA–Israel zurücktritt. Artikel 9 bestätigt die *Beendigung der bestehenden Landwirtschaftsvereinbarung* (also der Vereinbarung in Form eines Briefwechsels).

Im aktualisierten Protokoll A über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse wird durch Artikel 1 der rechtliche Rahmen geschaffen für die Beseitigung des Industrieschutzelements der Zölle. Gleichzeitig wird das Recht gewahrt, auf Einfuhren Abgaben zu erheben und auf Ausfuhren Rückerstattungen auszurichten, um den Unterschied zwischen den Rohstoffpreisen auf den EFTA-Märkten und auf dem Weltmarkt auszugleichen. Die EFTA-Staaten gestehen Israel analoge Konzessionen zu wie der EU.

Artikel 2 regelt die von Island, Norwegen und der Schweiz gewährten Zollkonzessionen. Diese entsprechen den Konzessionen, die die EFTA im Rahmen neuerer FHA gewährt hat. Gegenüber den Konzessionen von 1992 räumt die EFTA neue Konzessionen ein. Diese betreffen landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse wie andere Produkte tierischen Ursprungs, vorläufig haltbar gemachter Zuckermais, Kaffee, Tee, andere pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korbwaren verwendeten Art, hydriertes Rizinusöl, bestimmte geniessbare Mischungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen, Degras, Konfitüren, Teig, Butter und Kakaopulver, zubereitete Tomaten sowie bestimmte Zubereitungen von Früchten.

Artikel 3 regelt die Zollkonzessionen, die Israel den EFTA-Staaten gewährt. Neben den bestehenden Konzessionen für die wichtigsten Erzeugnisse, die für die Schweiz von wirtschaftlichem Interesse sind – wie Schokolade, weisse Schokolade, Kaffee, löslicher Kaffee, verschiedene Nahrungsmittelzubereitungen und zuckerfreier Kaugummi –, gewährt Israel zusätzliche Konzessionen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, darunter für andere Produkte tierischen Ursprungs, Pflanzensäfte und -auszüge, pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korbwaren verwendeten Art, andere geniessbare Mischungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen, Degras, Glucose, Teigwaren, Tapiokasago, zubereitete Tomaten sowie bestimmte Zubereitungen von Früchten und Nüssen. Die bei der Einfuhr von Margarine und Biskuits angewendeten variablen Abschöpfungen werden durch feste Konzessionen ersetzt.

In Artikel 4 verpflichten sich die Vertragsparteien, die von ihnen auf die landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse angewendeten Zollsätze zu veröffentlichen und bei Fragen zu den gemäss Artikel 1 erhobenen Zöllen technische Gespräche zu führen.

Artikel 5 sieht Konsultationen vor, um die Entwicklung des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen regelmässig zu überprüfen. Im Anschluss an entsprechende Überprüfungen können die Vertragsparteien Änderungen ihrer Konzessionen vereinbaren, wobei sie die bei der WTO oder im bilateralen Rahmen mit der EU erfolgten Entwicklungen berücksichtigen.

## **5 Auswirkungen**

### **5.1 Auswirkungen auf den Bund**

#### **5.1.1 Finanzielle Auswirkungen**

Die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen der Ratifizierung des Landwirtschaftsabkommens und des aktualisierten Protokolls A beschränken sich auf den Ausfall der Zollerträge aus dem Handel mit Israel mit denjenigen verarbeiteten und unverarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Gegenstand neuer Konzessionen sind. Der geschätzte Ausfall der Zollerträge aufgrund der neu vereinbarten Konzessionen beläuft sich auf weniger als 450 000 Schweizerfranken.

#### **5.1.2 Personelle Auswirkungen**

Die Aktualisierung des bestehenden Landwirtschaftsabkommens hat keine personellen Auswirkungen. Für den Zeitraum von 2020 bis 2024 hat der Bundesrat die nötigen Mittel zur Anpassung und Verwaltung bestehender Abkommen bereits bewilligt.

### **5.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete**

Die Aktualisierung des bestehenden Abkommens hat auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete keine finanziellen oder personellen Auswirkungen.

### **5.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Durch die Aktualisierung des bestehenden Abkommens werden tarifäre Handelshemmnisse zwischen der Schweiz und Israel reduziert oder beseitigt und die Wettbewerbsfähigkeit derjenigen Schweizer Produkte auf dem israelischen Markt verbessert, die Gegenstand neuer Konzessionen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind. Gleichzeitig beugen die Instrumente der Möglichkeit einer Diskriminierung gegenüber anderen Freihandelspartnern Israels vor, insbesondere gegenüber der EU. Für Schweizer Produzentinnen und Produzenten sowie Schweizer Unternehmen, deren Erzeugnisse durch die revidierten Instrumente neu ebenfalls erfasst sind, eröffnen die Konzessionen neue Handelsmöglichkeiten und folglich die Aussicht auf die Schaffung von Wohlstand und Arbeitsplätzen. Es sei im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Änderungen die Möglichkeit nicht einschränken, die im WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft vorgesehenen Schutzmassnahmen zu ergreifen.

## 5.4                    **Auswirkungen auf die Gesundheit, die Umwelt und die Gesellschaft**

Die Aktualisierung des Landwirtschaftsteils des FHA EFTA–Israel hat keine Auswirkungen auf die Gesundheit. Die entsprechenden nationalen Produktvorschriften, einschliesslich der Marktzulassungsverfahren, ändern sich nicht und bleiben vollumfänglich anwendbar.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt ist festzuhalten, dass durch die Aktualisierung des bestehenden Landwirtschaftsabkommens weder die Umweltgesetzgebungen der Partnerstaaten noch das internationale Umweltrecht verletzt werden und es den Regierungen nicht verunmöglicht wird, ihre Umweltstandards zu halten bzw. zu erhöhen. Des Weiteren werden durch das Landwirtschaftsabkommen WTO-Bestimmungen, die gemäss dem FHA EFTA–Israel für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse gelten, auf den Handel mit unverarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen ausgedehnt. Dabei handelt es sich insbesondere um Bestimmungen zu Beschränkungen, die für besonders gefährliche oder schädliche Güter gelten, sowie um zulässige Massnahmen zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen sowie zur Bewahrung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen.

Schliesslich haben die zusätzlichen Konzessionen, die die Schweiz Israel gewährt, für die Schweizer Landwirtinnen und Landwirte keine negativen sozialen oder wirtschaftlichen Folgen.

## **6                        Rechtliche Aspekte**

### **6.1                    Verfassungsmässigkeit**

Die Vorlage stützt sich auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV)<sup>23</sup>, wonach der Bund für die auswärtigen Angelegenheiten zuständig ist. Ausserdem ermächtigt Artikel 184 Absatz 2 BV den Bundesrat, völkerrechtliche Verträge zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Schliesslich ist die Bundesversammlung nach Artikel 166 Absatz 2 BV für die Genehmigung völkerrechtlicher Verträge zuständig, sofern für deren Abschluss nicht aufgrund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Bundesrat zuständig ist (vgl. Art. 24 Abs. 2 ParlG und Art. 7a Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>24</sup>). Dies ist hier nicht der Fall.

<sup>23</sup> SR 101

<sup>24</sup> SR 172.010

## **6.2 Vereinbarkeit mit anderen internationalen Verpflichtungen der Schweiz**

Die Schweiz, die anderen EFTA-Staaten und Israel gehören alle der WTO an und sind der Auffassung, dass die Abkommen im Einklang mit ihren daraus resultierenden Verpflichtungen stehen. FHA unterliegen der Überprüfung durch die zuständigen WTO-Organe und können Gegenstand eines Streitbeilegungsverfahrens in der WTO sein.

Der Abschluss von FHA mit Drittstaaten steht weder mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz noch mit ihren Verpflichtungen gegenüber der EU oder den Zielen der europäischen Integrationspolitik der Schweiz in Widerspruch. Insbesondere sind die Bestimmungen der vorliegenden Abkommen mit den handelsrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz gegenüber der EU sowie mit den übrigen bilateralen Verträgen zwischen der Schweiz und der EU vereinbar.

## **6.3 Geltung für das Fürstentum Liechtenstein**

Das Fürstentum Liechtenstein ist als EFTA-Mitglied Unterzeichnerstaat des FHA mit Israel<sup>25</sup>. Aufgrund des Vertrags vom 29. März 1923<sup>26</sup> zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet wird das Hoheitsgebiet Liechtensteins von den Bestimmungen des FHA und des Landwirtschaftsabkommens miterfasst (Präambel des FHA sowie Art. 1 Abs. 2 Landwirtschaftsabkommen).

## **6.4 Erlassform**

Nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV unterliegen völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum, wenn sie wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder wenn deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert.

Nach Artikel 22 Absatz 4 ParlG sind unter rechtsetzenden Normen jene Bestimmungen zu verstehen, die in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Weise Pflichten auferlegen, Rechte verleihen oder Zuständigkeiten festlegen. Als wichtig gelten Bestimmungen, die auf der Grundlage von Artikel 164 Absatz 1 BV in der Form eines Bundesgesetzes erlassen werden müssten.

Das FHA mit Israel enthält wichtige Bestimmungen. Der Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens ist deshalb dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

<sup>25</sup> SR 0.632.314.491

<sup>26</sup> SR 0.631.112.514

## **6.5                    Inkrafttreten**

Gemäss Artikel 8 Absatz 1 des Landwirtschaftsabkommens tritt dieses am ersten Tag des dritten Monats nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Gemäss dem Beschluss zur Änderung von Protokoll A tritt dieser am ersten Tag des dritten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem ihn Israel und alle EFTA-Staaten gemäss FHA beim Depositär hinterlegt haben.

Gemäss Artikel 9 des Landwirtschaftsabkommens ersetzt das neue Landwirtschaftsabkommen nach seinem Inkrafttreten die in Form eines Briefwechsels getroffene Vereinbarung vom 17. September 1992. Der Beschluss zur Änderung von Protokoll A sieht vor, dass der aktuell geltende Text am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses ersetzt wird.





## Bundesbeschluss

*Entwurf*

### über die Genehmigung des Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und Israel sowie der Änderung des Protokolls A über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)<sup>1</sup>, nach Einsicht in die im Bericht vom 15. Januar 2020<sup>2</sup> zur Aussenwirtschaftspolitik 2019 enthaltene Botschaft des Bundesrates,

*beschliesst:*

#### Art. 1

<sup>1</sup> Es werden genehmigt:

- a. das Landwirtschaftsabkommen vom 22. November 2018<sup>3</sup> zwischen der Schweiz und Israel;
- b. die Änderung vom 21. November 2018<sup>4</sup> des Protokolls A über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zum Abkommen vom 17. September 1992<sup>5</sup> zwischen den EFTA-Staaten und Israel.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen und die Änderung des Protokolls A zu ratifizieren.

#### Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV).

<sup>1</sup> SR 101  
<sup>2</sup> BBl 2020 1979  
<sup>3</sup> SR ..., BBl 2020 2077  
<sup>4</sup> BBl 2020 2075  
<sup>5</sup> SR 0.632.314.491







Übersetzung<sup>1</sup>

## Beschluss Nr. 1/2018 des Gemischten Ausschusses EFTA-Israel

Abgeschlossen in Genf am 21. November 2018  
Von der Bundesversammlung genehmigt am ...<sup>2</sup>  
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am ...  
In Kraft getreten für die Schweiz am ...

---

### Änderung des im Abkommen in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe B erwähnten Protokolls A landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte

*Der Gemischte Ausschuss,*

Gestützt auf die anlässlich des achten Treffens des Gemischten Ausschusses EFTA-Israel vom 23. November 2011 in Jerusalem geführten Gespräche sowie die darauffolgenden Diskussionen zur Überarbeitung von Protokoll A zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel (nachfolgend als das «Abkommen» bezeichnet),

Gestützt auf Artikel 6 von Protokoll A, wonach die Vertragsparteien die in Protokoll A erfassten Erzeugnisse überprüfen und über allfällige Änderungen entscheiden,

Gestützt auf Artikel 30 des Abkommens, wonach der Gemischte Ausschuss beschliessen kann, die Protokolle zum Abkommen zu ändern,

*beschliesst folgendes:*

1. Der Wortlaut von Protokoll A zum Abkommen wird mit dem Wortlaut im Anhang<sup>3</sup> zu diesem Beschluss ersetzt.
2. Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Vertragsparteien ihre Ratifikations- oder Annahmearkunden beim Depositar hinterlegt haben, der sie den Vertragsparteien notifiziert.

<sup>1</sup> Übersetzung des englischen Originaltextes.

<sup>2</sup> BBI 2020 ...

<sup>3</sup> Die Anhänge zum Abkommen werden in der AS nicht publiziert und sind nur in englischer Originalsprache verfügbar. Sie können beim Bundesamt für Bauten und Logistik BBL, Vertrieb Bundespublikationen, 3003 Bern, bezogen werden und sind auf der Internetseite des EFTA-Sekretariats verfügbar: [www.efta.int](http://www.efta.int) > Global Trade Relations > Free Trade Agreements > Israel.

3. Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär der Europäischen Freihandelsassoziation hinterlegt den Wortlaut dieses Beschlusses beim Depositär.



## Übersetzung

# Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Israel

Abgeschlossen in Genf am 22. November 2018  
Von der Bundesversammlung genehmigt am ...<sup>1</sup>  
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am ...  
In Kraft getreten für die Schweiz am ...

---

### Art. 1 Anwendung- und Geltungsbereich

1. Dieses Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (nachfolgend als dieses «Abkommen» bezeichnet) zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (nachfolgend als die «Schweiz» bezeichnet) und dem Staat Israel (nachfolgend als «Israel» bezeichnet) (nachfolgend gemeinsam als die «Vertragsparteien» bezeichnet) wird nach Artikel 11 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens vom 17. September 1992<sup>2</sup> zwischen den EFTA-Staaten und Israel (nachfolgend als das «Freihandelsabkommen» bezeichnet) abgeschlossen.

2. Dieses Abkommen findet ebenso Anwendung für das Fürstentum Liechtenstein, solange der Zollunionsvertrag vom 29. März 1923<sup>3</sup> zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein in Kraft ist.

### Art. 2 Zollkonzessionen

Die Schweiz gewährt Zollkonzessionen auf landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in Israel nach Anhang I dieses Abkommens. Israel gewährt Zollkonzessionen auf landwirtschaftlichen Erzeugnissen schweizerischen Ursprungs nach Anhang II dieses Abkommens.

### Art. 3 Ursprungsregeln und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Die in Protokoll B zum Freihandelsabkommen<sup>4</sup> aufgeführten Ursprungsregeln und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen finden *mutatis mutandis* Anwendung auf dieses Abkommen.

1 BBl 2020 ...  
2 SR 0.632.314.491  
3 SR 0.631.112.514  
4 SR 0.632.314.491

**Art. 4** WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten gemäss dem WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft<sup>5</sup>.

**Art. 5** Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen richten sich nach dem WTO-Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen<sup>6</sup>.

**Art. 6** Dialog

1. Die Vertragsparteien prüfen alle Schwierigkeiten, die sich aus ihrem Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ergeben könnten, und sind bestrebt, angemessene Lösungen zu finden, um Handelshemmnisse im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Abkommens zu vermeiden. Treten solche Schwierigkeiten auf, unternehmen die Vertragsparteien jede Anstrengung, um die Angelegenheit unverzüglich zu klären. Im Fall von verderblichen Waren finden zwischen den zuständigen Amtspersonen innerhalb von drei Arbeitstagen Gespräche auf technischer Ebene statt.

2. Wird keine einvernehmliche Lösung erzielt, prüfen die Vertragsparteien die Einsetzung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe bestehend aus Amtspersonen der zuständigen Behörden.

**Art. 7** Weitere Liberalisierung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Bemühungen zur Erreichung einer weiteren Liberalisierung ihres Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen fortzuführen, wobei sie die Struktur dieses Handels zwischen ihnen, die besondere Sensitivität solcher Erzeugnisse und die Entwicklung der Landwirtschaftspolitik auf beiden Seiten berücksichtigen.

**Art. 8** Inkrafttreten und Verhältnis zwischen diesem Abkommen und dem Freihandelsabkommen

1. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Vertragsparteien ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden ausgetauscht haben.

2. Dieses Abkommen bleibt zwischen den Vertragsparteien so lange in Kraft, wie das Freihandelsabkommen<sup>7</sup> zwischen ihnen in Kraft ist.

3. Der Depositär des Freihandelsabkommens erhält zur Information eine Abschrift dieses Abkommens und der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden dieses Abkommens.

<sup>5</sup> SR 0.632.20, Anhang 1A.3

<sup>6</sup> SR 0.632.20, Anhang 1A.4

<sup>7</sup> SR 0.632.314.491

**Art. 9** Beendigung der bestehenden Landwirtschaftsvereinbarung

Nach Inkrafttreten dieses Abkommens gilt die zwischen den Vertragsparteien unterzeichnete Vereinbarung vom 17. September 1992<sup>8</sup> in Form eines Briefwechsels über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen als beendet.

*Zu Urkund dessen* haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichnenden dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Genf, am 22. November 2018, in zwei Urschriften in englischer Sprache.

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Anwendungs- und Geltungsbereich
Art. 2	Zollkonzessionen
Art. 3	Ursprungsregeln und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen
Art. 4	WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft
Art. 5	Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen
Art. 6	Dialog
Art. 7	Weitere Liberalisierung
Art. 8	Inkrafttreten und Verhältnis zwischen diesem Abkommen und dem Freihandelsabkommen
Art. 9	Beendigung der bestehenden Landwirtschaftsvereinbarung

## Liste der Anhänge

<i>Anhang I</i>	<b>gemäss Art. 2 – Schweizerische Konzessionen an Israel</b>
<i>Anhang II</i>	<b>gemäss Art. 2 – Israelische Konzessionen an die Schweiz</b>



## 9.2.2

### Botschaft

#### **zur Genehmigung des Handelsabkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich und des Zusatzabkommens über die Einbeziehung Liechtensteins in das Handelsabkommen**

vom 15. Januar 2020

---

---

## Übersicht

*Am 23. Juni 2016 sprach sich eine Mehrheit der britischen Stimmbevölkerung für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU) aus. Am 29. März 2017 leitete die britische Regierung den Austrittsprozess offiziell ein. Das am 11. Februar 2019 zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich unterzeichnete Handelsabkommen wird zur Anwendung kommen, sobald die bilateralen Abkommen Schweiz–EU auf das Vereinigte Königreich nicht mehr anwendbar sind. Es übernimmt die wirtschafts- und handelsrelevanten Rechte und Pflichten gemäss den Abkommen Schweiz–EU so weit wie möglich.*

### *Ausgangslage*

*Das Vereinigte Königreich ist in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht sowie im Zusammenhang mit der Migration ein wichtiger Partner der Schweiz. Die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich beruhen heute massgeblich auf den bilateralen Abkommen Schweiz–EU. Diese Abkommen werden auf das Vereinigte Königreich nach dessen EU-Austritt (bzw. nach Ablauf einer allfälligen Übergangsperiode) nicht mehr anwendbar sein. Im Rahmen der bilateralen Beziehungen nach dem Brexit will der Bundesrat die bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten so weit wie möglich weiter gewährleisten oder sogar ausbauen («Mind the Gap»-Strategie).*

### *Inhalt der Vorlage*

*Das am 11. Februar 2019 unterzeichnete Handelsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich ermöglicht es, die aktuell bestehenden Handelsbeziehungen über das Datum des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU hinaus aufrechtzuerhalten. Zudem dehnt das Zusatzabkommen zwischen der Schweiz, dem Vereinigten Königreich und dem Fürstentum Liechtenstein die relevanten Bestimmungen gemäss dem Zollvertrag Schweiz–Liechtenstein auf das Gebiet Liechtensteins aus. Diese Abkommen verhindern, dass in den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit dem Vereinigten Königreich ein rechtliches Vakuum entsteht, sobald die relevanten bilateralen Abkommen Schweiz–EU nicht mehr auf das Vereinigte Königreich anwendbar sind – unabhängig davon, wie der Austritt schlussendlich zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU geregelt wird.*

*Das Handelsabkommen repliziert die wirtschafts- und handelsrelevanten Rechte und Pflichten gemäss den Abkommen Schweiz–EU so weit wie möglich. Das Abkommen entfaltet seine Wirkung, sobald die Abkommen Schweiz–EU auf das Vereinigte Königreich nicht mehr anwendbar sind.*



# Botschaft

## 1 Ausgangslage

### 1.1 Handlungsbedarf und Ziele

Am 23. Juni 2016 sprachen sich 51,9 Prozent der britischen Stimmbevölkerung für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU) aus. Nach dem Ergebnis dieses Referendums teilte die britische Regierung der EU am 29. März 2017 ihren Austrittsbeschluss formell mit. Mit dieser Mitteilung begann gemäss Artikel 50 des Vertrags über die EU<sup>1</sup> eine zweijährige Verhandlungsfrist, um ein Abkommen über die Einzelheiten des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU («Brexit») auszuhandeln und abzuschliessen. Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat einstimmig beschliessen, diese Frist zu verlängern (gemäss Art. 50 des Vertrags über die EU), was er am 21. März, am 10. April und am 29. Oktober 2019 gemacht hat.

Das Vereinigte Königreich ist ein wichtiger Wirtschaftspartner der Schweiz. Es war 2018 der sechstwichtigste Absatzmarkt für Schweizer Exporte (9,36 Mrd. CHF) und der achtgrösste Lieferant (7,74 Mrd. CHF an Importen).<sup>2</sup>

Die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich beruhen heute massgeblich auf den bilateralen Abkommen Schweiz–EU. Diese Abkommen werden auf das Vereinigte Königreich nach dessen EU-Austritt nicht mehr anwendbar sind (bzw. nach Ablauf einer allfälligen Übergangsperiode).

Der Bundesrat hat sich ab Oktober 2016 zum Ziel gesetzt, die bestehenden Rechte und Pflichten im Verhältnis mit dem Vereinigten Königreich über den Zeitpunkt des EU-Austritts hinaus so weit wie möglich sicherzustellen und in bestimmten Bereichen allenfalls auszubauen («*Mind the Gap*»-Strategie). In diesem Rahmen haben die Schweiz und das Vereinigte Königreich ein Handelsabkommen ausgehandelt. Es wird von einer gemeinsamen Erklärung zu den Ursprungsregeln und einem Zusatzabkommen ergänzt, die das Fürstentum Liechtenstein für gewisse Bestimmungen einbeziehen sollen. (Der Einfachheit halber ist der Verweis auf das «Handelsabkommen» im nachfolgenden Text, sofern nichts Anderes angegeben ist, so zu verstehen, dass alle drei erwähnten Texte gemeint sind.) Vor dem Hintergrund der Umsetzung der «*Mind the Gap*»-Strategie wurden zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich neben dem Handelsabkommen Abkommen in den Bereichen Luftverkehr, Landverkehr, Versicherungen, Zulassung zum Arbeitsmarkt, erworbene Bürgerrechte sowie Koordinierung der Sozialversicherungen abgeschlossen. Die Aussenpolitischen Kommissionen wurden über die im Rahmen der «*Mind the Gap*»-Strategie durchgeführten Arbeiten regelmässig informiert und konsultiert.

Das Handelsabkommen wurde am 11. Februar 2019 unterzeichnet. Es repliziert die wirtschafts- und handelsrechtlichen Rechte und Pflichten gemäss den Abkommen Schweiz–EU so weit wie möglich und sieht vor, dass exploratorische Gespräche

<sup>1</sup> ABl. C 326 vom 26.10.2012

<sup>2</sup> Zahlen ohne Edelmetalle, Schmucksteine, Kunstgegenstände und Antiquitäten.

zum künftigen Ausbau dieser bilateralen Beziehungen geführt werden. Wegen der Unsicherheiten über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU hat der Bundesrat mit dem Vereinigten Königreich nach Artikel 7b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>3</sup> (RVOG) die vorläufige Anwendung des Handelsabkommens beschlossen (vgl. auch Ziff 5). Die Aussenpolitischen Kommissionen wurden dazu konsultiert (die APK-N am 15.1.19; die APK-S am 1.2.19) und haben sich nicht gegen eine vorläufige Anwendung des Abkommens – sofern erforderlich – ab dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ausgesprochen.

Das Handelsabkommen wird seine Wirkung entfalten, sobald die Abkommen Schweiz–EU auf das Vereinigte Königreich nicht mehr anwendbar sind. Es minimiert somit das Risiko, dass in den Handelsbeziehungen mit dem Vereinigten Königreich ein rechtliches Vakuum entsteht, und trägt den anhaltenden Unsicherheiten hinsichtlich der künftigen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU Rechnung.

### **1.1.1 Verschiedene Szenarien für den EU-Austritt des Vereinigten Königreichs**

Die Verhandlungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich mündeten in ein Abkommen über die Modalitäten des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU (auf Englisch «Withdrawal Agreement»). Dieses Austrittsabkommen sieht insbesondere eine (einmal verlängerbare) Übergangsperiode ab dem Austrittsdatum bis Ende 2020 vor. Falls ein Abkommen, das eine solche Übergangsperiode vorsieht, von beiden Parteien ratifiziert wird, würde die Übergangsperiode ab dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU in Kraft treten. Während diesem Zeitraum wäre das Vereinigte Königreich weiter Teil des europäischen Binnenmarkts und der Zollunion (allerdings ohne Mitentscheidungsrecht). Zudem wären die Abkommen der EU mit anderen Staaten, wie die bilateralen Abkommen Schweiz–EU, weiterhin auf das Vereinigte Königreich anwendbar. In diesem Fall würde das Handelsabkommen nach Ablauf der Übergangsperiode in Kraft treten und als Grundlage für die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen dienen, bis neue Handelsabkommen zwischen den Parteien abgeschlossen werden können.

Falls die Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU nicht vertraglich geregelt würden («No-Deal»), käme das zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich abgeschlossene Handelsabkommen ab dem Zeitpunkt des Austritts vorläufig zur Anwendung. Darüber hinaus sieht das Handelsabkommen die Möglichkeit vor, gewisse Bestimmungen anzupassen (unter Einhaltung der in der Schweizer Gesetzgebung vorgesehenen Genehmigungsverfahren), um neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

<sup>3</sup> SR 172.010

## 1.2 Geprüfte Optionen

Es wurden verschiedene Lösungen geprüft, damit die bestehenden handelsrelevanten Rechte und Pflichten zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich nach dessen Austritt aus der EU weitgehend beibehalten werden können. In diesem Zusammenhang kamen hauptsächlich zwei Optionen für den Übergang von den Abkommen Schweiz–EU zur Beziehung Schweiz – Vereinigtes Königreich infrage:

1. Übernahme der einzelnen zwischen der Schweiz und der EU bestehenden Abkommen durch deren Replikation für die Beziehungen Schweiz – Vereinigtes Königreich (Option «Copy & Paste»);
2. generelle Beibehaltung der Rechte und Pflichten aus diesen einzelnen Abkommen durch deren Inkorporierung in ein Rahmenabkommen und ihre Anwendung *mutatis mutandis*.

Bei der ersten Option wären die Abkommen zwischen der Schweiz und der EU in Form von Parallelabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich weitgehend wortgetreu repliziert worden. Die zweite Lösung sah eine vereinfachte Übernahme dieser Abkommen vor, ohne sie vollumfänglich zu replizieren (als «Abkommen in Kurzform», die die erforderlichen technischen Änderungen aufzuführen). Die Parteien sind übereingekommen, dass eine wortgetreue Replikation der Abkommen im Sinne der ersten geprüften Lösung angesichts der knappen zur Verfügung stehenden Zeit zu aufwendig wäre. Eine wortgetreue Übernahme der Abkommen würde in umfangreicheren Texten resultieren als die Inkorporierung und Anwendung *mutatis mutandis*. Entsprechend länger würde es dauern, alle erforderlichen technischen Änderungen zu identifizieren, um die Texte vorzubereiten, auszuarbeiten und zu übersetzen sowie das interne Genehmigungsverfahren durchzuführen. Da der Brexit theoretisch unmittelbar bevorstand, konnte der Zeitfaktor nicht ausser Acht gelassen werden.

Somit fiel die Wahl schliesslich auf die zweite Option, d. h. die Inkorporierung der Rechte und Pflichten aus den bestehenden Abkommen. Dank diesem Verfahren konnte das Handelsabkommen innerhalb der eingeräumten Frist abgeschlossen werden (insbesondere im Hinblick darauf, dass der EU-Austritt des Vereinigten Königreichs ursprünglich auf den 29. März 2019 terminiert worden war). Des Weiteren erhalten die Wirtschaftsbeteiligten mit der gewählten Variante die Möglichkeit, alle Änderungen gegenüber den Bestimmungen der bilateralen Abkommen Schweiz–EU (d. h. gegenüber den gewohnten Vorteilen aus der bilateralen Partnerschaft zwischen der EU und der Schweiz) in einem Abkommen einzusehen.

Sollte die Schweiz das Handelsabkommen nicht ratifizieren, könnte dies folgende Auswirkungen nach sich ziehen:

Es würde ein rechtliches Vakuum in den Handelsbeziehungen mit dem Vereinigten Königreich entstehen, da die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU nach dem EU-Austritt des Vereinigten Königreichs (und dem Ablauf einer allfälligen Übergangsperiode) nicht mehr auf dieses anwendbar wären. Konkret würden ohne ein solches Ersatzabkommen zur Regelung ihrer Wirtschaftsbeziehungen die Regeln und die Zollzugeständnisse der WTO auf die Schweiz und auf das

Vereinigtes Königreich angewendet. Im Vergleich zur heutigen Situation würde dies zu erheblichen tarifären und nichttarifären Handelshemmnissen führen.

Wirtschaftliche Folgen: Sollten die bilateralen Abkommen mit der EU auf das Vereinigte Königreich nicht mehr anwendbar sein und nicht ersetzt werden, würde sich dies nachteilig auf die Schweizer Wirtschaft auswirken, da das Vereinigte Königreich ein wichtiger Wirtschaftspartner der Schweiz ist. Mit negativen Folgen ist in jenen Bereichen zu rechnen, die aktuell durch die bilateralen Abkommen mit der EU abgedeckt sind.<sup>4</sup> Zum Beispiel würden sich die Einfuhren und Ausfuhren aufgrund neuer Zölle verteuern (ohne Freihandelsabkommen und Agrarabkommen). Des Weiteren wären ohne ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen («MRA») in verschiedenen Produktbereichen zusätzliche Zertifizierungsverfahren erforderlich, was den Handel erschweren würde. Schliesslich wäre der erweiterte Zugang zu bestimmten zusätzlichen Märkten ohne Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen nicht mehr garantiert.

### 1.3 Verlauf und Ergebnis der Verhandlungen

Der angestrebte EU-Austritt des Vereinigten Königreichs mit gleichzeitigem Aufrechterhalten der internationalen Handelsbeziehungen bedeutet für das Vereinigte Königreich, dass es mit über 40 Handelspartnern (bilaterale) Nachfolgeregelungen für die bestehenden Abkommen der EU mit Drittstaaten aushandelt, was einen beträchtlichen Ressourcenaufwand bedeutet. Die Schweiz konnte aber ihre Bedeutung als einer der wichtigsten Handelspartner des Vereinigten Königreichs erfolgreich unterstreichen, und die Beziehungen zur Schweiz wurden prioritär behandelt.

Eine weitere Herausforderung im Handelsbereich stellte die Tatsache dar, dass die Beziehungen Schweiz–EU weit über gängige Freihandelsbeziehung hinausgehen. Bedeutende bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und der EU oder Teile davon basieren auf der Harmonisierung der relevanten Vorschriften und der gegenseitigen Anerkennung ihrer Gleichwertigkeit (z. B. das Abkommen über die Anerkennung von Konformitätsbewertungen; MRA). Daraus sind in den Verhandlungen rechtlich komplexe und politisch sensible Abhängigkeiten zum Verhandlungsprozess zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU entstanden. Das vorliegende Handelsabkommen, das auch im Falle eines ungeordneten EU-Austritts (vgl. Kap. 1.1.1) zur Anwendung käme, deckt entsprechend nicht alle Bereiche der Handelsbeziehungen Schweiz–EU ab (vgl. Kap. 4.2). Es umfasst aber einen Mechanismus für die zukünftige Anwendung dieser Bereiche, falls die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, d. h. falls entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU getroffen werden.

Ziel des Bundesrates war es, nicht nur das gegenwärtige Niveau des Marktzugangs und der Kooperation zu wahren und dabei Rechtslücken im gegenseitigen Verhältnis zu vermeiden, sondern auch in Politikbereichen von gegenseitigem Interesse die Beziehungen weiter auszubauen. Angesichts der hohen Arbeitslast des zuständigen Amtes im Vereinigten Königreich, des grossen Zeitdrucks und der weitgehend noch

<sup>4</sup> Eine Beschreibung dieser Bereiche findet sich in Ziff. 4.2.

nicht festgelegten Handelspolitik des Vereinigten Königreichs war dahingegen die primäre Zielsetzung des Vereinigten Königreichs darauf ausgerichtet, den Status quo in den handelspolitischen Beziehungen nach dem EU-Austritt sicherzustellen. Eine mögliche Vertiefung wurde von Seiten des Vereinigten Königreichs erst zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt. Das Handelsabkommen sieht aber eine Revisionsklausel vor (vgl. Ziff. 4.2), wonach das Abkommen ersetzt, weiterentwickelt und modernisiert werden soll, insbesondere um die zukünftige Handelspolitik des Vereinigten Königreichs zu berücksichtigen und den Geltungsbereich des Abkommens zu erweitern.

#### 1.4 Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates

Da das Referendum über den Verbleib des Vereinigten Königreichs in der EU vom 23. Juni 2016 während der laufenden Legislatur erfolgte, wurde das Handelsabkommen weder in der Botschaft vom 27. Januar 2016<sup>5</sup> zur Legislaturplanung 2015–2019 noch im Bundesbeschluss vom 14. Juni 2016<sup>6</sup> über die Legislaturplanung 2015–2019 angekündigt.

Es gehört jedoch zu Ziel 5 des Bundesrates für das Jahr 2019<sup>7</sup>: «Die Schweiz erneuert und entwickelt ihre politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zur EU». Dieses Ziel sieht vor, dass der Bundesrat die für die ununterbrochene Fortsetzung der Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich (Umsetzung der «*Mind the Gap*»-Strategie) erforderlichen Massnahmen ergreift, insbesondere durch die Verabschiedung der Botschaften über die zukünftigen bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich.

## 2 Ergebnisse der Vernehmlassung

Die Vernehmlassung fand vom 15. Mai bis zum 5. September 2019 statt. Die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und die anderen interessierten Kreise wurden aufgefordert, Stellungnahmen abzugeben.

Im Rahmen des Verfahrens sind 48 Vernehmlassungsantworten eingegangen.<sup>8</sup> In 41 dieser Stellungnahmen wird der Entwurf des Handelsabkommens befürwortet. In zwei Fällen wird die Vorlage neutral eingeschätzt, während in fünf Fällen Kritik zu spezifischen Aspekten geäussert wird.

Sorge bereitet vor allem, dass selbst ein scheinbar erfolgreiches Handelsabkommen die negativen Folgen eines ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreichs aus

<sup>5</sup> BBl 2016 1105

<sup>6</sup> BBl 2016 5183

<sup>7</sup> Ziele des Bundesrates 2018, Bundesratsbeschluss vom 1. November 2017.

<sup>8</sup> Vgl. Ergebnisbericht: [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2019 > WBF.

der EU (d. h. eines Szenarios, in dem die Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU nicht vertraglich geregelt werden) nicht vollständig aufwugen könnte. Des Weiteren wurde kritisiert, dass das Handelsabkommen den Marktzugang nicht verbessert.

### **3 Konsultation der parlamentarischen Kommissionen**

Der Bundesrat hat sein Verhandlungsmandat am 5. September 2018 verabschiedet. Das Mandat wurde im Rahmen der Konsultationen von den Aussenpolitischen Kommissionen der eidgenössischen Räte sowie der Konferenz der Kantonsregierungen begrüsst. Ausserdem hat der Bundesrat während des gesamten Prozesses die zuständigen Kommissionen der eidgenössischen Räte regelmässig über den Stand der Arbeiten im Rahmen seiner «*Mind the Gap*»-Strategie informiert.

Die zuständigen Parlamentskommissionen wurden ferner gemäss Artikel 152 Absatz 3<sup>bis</sup> des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>9</sup> (ParlG) zur vorläufigen Anwendung konsultiert und haben sich nicht dagegen ausgesprochen (vgl. Ziff. 7.5).

## **4 Grundzüge des Abkommens**

### **4.1 Einleitung**

Durch das Handelsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich werden die verschiedenen für die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich relevanten Abkommen Schweiz–EU in ein einziges Abkommen inkorporiert. Die betreffenden Abkommen sind in Ziffer 4.1 aufgeführt. Dem Handelsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich wird eine gemeinsame Erklärung zu den Ursprungsregeln beigefügt. Ausserdem wird es durch ein Zusatzabkommen ergänzt, das die Bestimmungen zweier Abkommen in Bezug auf Liechtenstein replizieren soll.

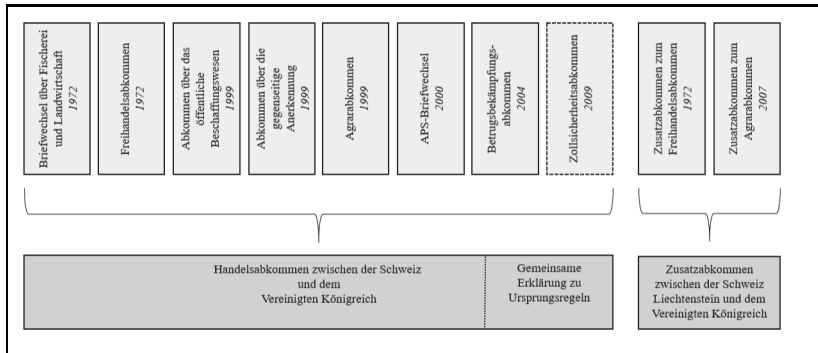
Das Handelsabkommen ermöglicht damit die nahtlose Weiterführung von für die Wirtschaft zentralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (und nach einer allfälligen Übergangsphase). Die entsprechenden Abkommen zwischen der Schweiz und der EU betreffen einerseits Zölle auf Industriegüter, verarbeitete Landwirtschaftsprodukte und weitere Agrargüter. Andererseits ermöglichen sie über eine Angleichung der Rechtsvorschriften beziehungsweise über eine gegenseitige Anerkennung von Rechtsvorschriften eine diskriminierungsfreie Teilnahme am EU-Binnenmarkt in ausgewählten Bereichen. Alle diese Abkommen werden im Handelsabkommen Schweiz – Vereinigtes Königreich inkorporiert. Einzelne der inkorporierten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU und Abkommensteile sind jedoch nicht unmittelbar mit dem Inkrafttreten des Handelsabkommens Schweiz – Vereinigtes Königreich anwendbar, weil sie von den Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich nach dessen Austritt aus der EU abhängen. Die Anwendung der betref-

<sup>9</sup> SR 171.10

fenden Abkommensteile kann – je nach Entwicklung in den Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU – vom zuständigen gemischten Ausschuss beschlossen werden.

Abbildung 1

### Abdeckung der Abkommen



## 4.2

### Grundzüge der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU und Überblick über die relevanten Abkommen Schweiz–EU

Angesichts der Grösse des europäischen Binnenmarkts und der geografischen Lage der Schweiz innerhalb Europas ist die Schweizer Wirtschaft insbesondere durch den Aussenhandel eng mit der EU verbunden. Die starke wirtschaftliche Verflechtung wurde durch zahlreiche bilaterale Abkommen ermöglicht. Historisch lassen sich drei Phasen der Entwicklung dieser gegenseitigen Beziehungen unterscheiden: Zunächst wurden zwischen 1970 und 1990 die ersten bilateralen Abkommen (Freihandel, Versicherungen, Warenverkehr) jeweils einzeln unterzeichnet. Der Grundstein für den verbesserten Zugang zum EU-Binnenmarkt wurde mit dem Abschluss des Freihandelsabkommens von 1972 gelegt, das die Zölle auf Industrieprodukten beseitigte. Um den Bedürfnissen der Schweizer Wirtschaft Rechnung zu tragen, wurden später weitere bilaterale Abkommen mit der EU abgeschlossen – unter anderem zum Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse, zu bestimmten Aspekten des Dienstleistungssektors sowie zum Zugang zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten. Sie wurden hauptsächlich im Rahmen des «Vertragspakets» der Bilateralen I realisiert, die auch einen besseren Zugang zum Arbeitsmarkt und eine Zusammenarbeit im Forschungsbereich vorsahen. Auf dieses «Vertragspaket» folgten 2004 die Bilateralen II. Sie zielten darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU in bestimmten Bereichen zu vertiefen.

Diese Abkommen schaffen in mehreren Bereichen binnenmarktähnliche Verhältnisse zwischen der Schweiz und der EU. Sie garantieren den gegenseitigen Marktzugang und heben die tarifären und nichttarifären Handelshemmnisse auf. Dank der bilateralen Abkommen können Schweizer Unternehmen ihre Produkte nicht nur weitgehend hindernisfrei anbieten, sie werden ausserdem im Wettbewerb mit den Anbietern aus der EU im Wesentlichen gleichgestellt (mittels Harmonisierung der Vorschriften oder Anerkennung der Gleichwertigkeit der Vorschriften zwischen der Schweiz und der EU). Die Abkommen erlauben so grundsätzlich einen erweiterten gegenseitigen Zugang zu den Märkten und haben die Basis für eine enge, wenngleich selektive Zusammenarbeit in wichtigen politischen Bereichen geschaffen (wie der Forschung, Bildung, inneren Sicherheit, dem Asylwesen, der Umwelt oder der Kultur).

Neben den unabhängig vom Handelsabkommen geregelten Bereichen (wie insbesondere der Land- und der Luftverkehr sowie die Versicherungen) sind zehn Abkommen zwischen der Schweiz und der EU für die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen relevant: sechs Abkommen und zwei Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweiz und der EU sowie zwei Zusatzabkommen, die das Fürstentum Liechtenstein gemäss dem Zollvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein für gewisse Bestimmungen der bilateralen Abkommen einbeziehen sollen.

#### **4.2.1 Abkommen in Form eines Briefwechsels vom 21. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über bestimmte Erzeugnisse der Landwirtschaft und der Fischerei**

Die dem Freihandelsabkommen vom 1972 angehängten Briefwechsel<sup>10</sup> sind im Handel zwischen der Schweiz und der EU bis auf eine Ausnahme nicht mehr relevant beziehungsweise durch neue Bestimmungen ersetzt worden. Es handelt sich weitestgehend um Konzessionen oder Absichtserklärungen im Zusammenhang mit Agrargütern, die in der Folge in das Agrarabkommen Schweiz–EU von 1999 aufgenommen wurden (vgl. Kap. 4.1.6). Die Ausnahme betrifft eine Konzession der EU an die Schweiz für Süsswasserfisch. Gestützt auf Anhang I des Schreibens der EWG an die Schweiz vom 21. Juli 1972 gewährt die EU der Schweiz noch heute Zollfreiheit für gewisse Süsswasserfische (KN-Nummer 0302.8910).

<sup>10</sup> SR 0.632.401



#### **4.2.2 Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft<sup>11</sup> (das «FHA von 1972») schafft eine Freihandelszone für industrielle Erzeugnisse und regelt den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen. Industrieprodukte mit Ursprung im Gebiet der beiden Vertragsparteien können aufgrund dieses Abkommens zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten zollfrei gehandelt werden (vgl. Protokoll Nr. 3<sup>12</sup> über die Bestimmung des Begriffs «Ursprungserzeugnisse» und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen). Das FHA von 1972 verbietet im Übrigen mengenmässige Handelsbeschränkungen (Kontingente) und Massnahmen mit gleicher Wirkung (z. B. diskriminierende Verkaufsmodalitäten). Das Protokoll Nr. 2 über bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse<sup>13</sup> sieht die Präferenzbehandlung der landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse vor.

#### **4.2.3 Zusatzabkommen vom 22. Juli 1972 über die Geltung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein**

Das Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Fürstentum Liechtenstein<sup>14</sup> (das «Zusatzabkommen zum FHA von 1972») verleiht sämtlichen Bestimmungen des FHA von 1972 zwischen der Schweiz und der EU Geltung für das Fürstentum Liechtenstein, und zwar gemäss dem Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet<sup>15</sup>.

#### **4.2.4 Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens**

Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens<sup>16</sup>

<sup>11</sup> SR 0.632.401

<sup>12</sup> SR 0.632.401.3

<sup>13</sup> SR 0.632.401.2

<sup>14</sup> SR 0.632.401.6

<sup>15</sup> SR 0.631.112.514

<sup>16</sup> SR 0.172.052.68

(das «Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen») erweitert den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 15. April 1994<sup>17</sup> über das öffentliche Beschaffungswesen der Welthandelsorganisation (WTO). Damit verleiht das Abkommen den schweizerischen und europäischen Unternehmen einen erweiterten Zugang zu zusätzlichen Märkten. Die Ausschreibungspflicht für Beschaffungen oder Bauten gemäss WTO-Regeln wird auf Gemeinden und Bezirke sowie auf Beschaffungen von öffentlichen oder privaten Unternehmen in bestimmten Sektoren (z. B. Schienenverkehr, Energieversorgung) ausgeweitet.

#### **4.2.5 Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen**

Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen<sup>18</sup> (*Mutual Recognition Agreement*; das «MRA») regelt die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen für Industrieprodukte zwischen der Schweiz und der EU. Durch Konformitätsbewertungen wird ermittelt, ob ein Produkt den geltenden Vorschriften entspricht und auf den Markt gebracht werden kann. Das MRA gewährleistet, dass die dazu notwendigen Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren nur einmal durchgeführt werden müssen. Es garantiert den Wirtschaftsbeteiligten der Schweiz in 20 Produktbereichen gegenüber Konkurrenten aus der EU einen gleichwertigen Zugang zum europäischen Binnenmarkt.

#### **4.2.6 Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen**

Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>19</sup> (das «Agrarabkommen») erleichtert den Handel mit Agrarprodukten zwischen der Schweiz und der EU. Dies geschieht durch den Abbau von tarifären (Importkontingente und Zollabbau) und nichttarifären (unterschiedliche Produktvorschriften und Zulassungsbestimmungen) Handelshemmnissen in bestimmten Produktesegmenten. In tarifärer Hinsicht sieht es die vollständige Liberalisierung des Käsemarkts sowie gegenseitige Zollkonzessionen in mehreren Sektoren vor (z. B. Früchte und Gemüse, Gartenbau und Fleischspezialitäten). In nichttarifärer Hinsicht werden bestimmte technische Vorschriften in den Bereichen Pflanzengesundheit, Futtermittel, Saatgut, biologische Landwirtschaft, Wein und Spirituosen sowie die Qualitätsnormen für

<sup>17</sup> SR 0.632.231.422

<sup>18</sup> SR 0.946.526.81

<sup>19</sup> SR 0.916.026.81

Früchte und Gemüse als gleichwertig anerkannt. Der als «Veterinärabkommen» bezeichnete Anhang 11 begründet im Übrigen einen gemeinsamen Veterinärraum zwischen der Schweiz und der EU, der die Aufhebung der gegenseitigen veterinärrechtlichen Grenzkontrollen zwischen den Parteien erlaubt. Schliesslich schützt das Agrarabkommen eine Liste von Bezeichnungen für Lebensmittel und Landwirtschaftsprodukte (GUB/AOP und GGA/IGP) im Gebiet der Schweiz und der EU.

**4.2.7                    Abkommen in Form eines Briefwechsels vom 14. Dezember 2000 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den einzelnen im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems Zollpräferenzen gewährenden EFTA-Ländern (Norwegen und Schweiz), wonach die Waren mit Bestandteilen mit Ursprung in Norwegen oder der Schweiz bei ihrer Ankunft im Zollgebiet der Gemeinschaft wie Waren behandelt werden, die Bestandteile mit Ursprung in der Gemeinschaft enthalten (Gegenseitigkeitsabkommen)**

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels vom 14. Dezember 2000 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den einzelnen im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems Zollpräferenzen gewährenden EFTA-Ländern (Norwegen und Schweiz)<sup>20</sup> (der «Briefwechsel zum allgemeinen Präferenzsystem») ermöglicht nach einem Warenumschatz oder einer nachträglichen Bearbeitung die Beibehaltung der Zollpräferenzen für die begünstigten Länder sowie die Anerkennung der Ursprungsregeln.

**4.2.8                    Abkommen vom 26. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen**

Das Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen<sup>21</sup> (das «Betrugsbekämpfungsabkommen») verbessert die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU und ihren Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Schmuggel sowie anderen Delikten im Bereich der indirekten Steuern (z. B. Zollabgaben, Mehrwert- und Verbrauchs-

<sup>20</sup> SR 0.632.401.021 (revidierte Version am 1. Februar 2019 in Kraft getreten)

<sup>21</sup> SR 0.351.926.81

steuern), der Subventionen sowie des öffentlichen Beschaffungswesens. Das Abkommen erfasst sowohl die Amts- als auch die Rechtshilfe.

#### **4.2.9                    Zusatzabkommen vom 27. September 2007 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Gemeinschaft über die Einbeziehung des Fürstentums Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen**

Das Zusatzabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Gemeinschaft über die Einbeziehung des Fürstentums Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>22</sup> (das «Zusatzabkommen zum Agrarabkommen») verleiht sämtlichen Bestimmungen des Agrarabkommens zwischen der Schweiz und der EU Geltung für das Fürstentum Liechtenstein, und zwar gemäss dem Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet.

#### **4.2.10                    Abkommen vom 25. Juni 2009 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und über zollrechtliche Sicherheitsmassnahmen**

Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und über zollrechtliche Sicherheitsmassnahmen<sup>23</sup> (das «Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit») vereinfacht die Kontrollen und Formalitäten im Warenhandel zwischen der Schweiz und der EU und regelt die Zusammenarbeit im Zollsicherheitsbereich. Im grenzüberschreitenden Warenverkehr vereinfacht und beschleunigt das Abkommen die gegenseitigen Grenzkontrollen und -formalitäten, vor allem durch die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit der Kontrollen und Dokumente. In Zollsicherheitsfragen wird die Schweiz grundsätzlich gleich wie ein EU-Mitgliedstaat behandelt. Das Abkommen verhindert die Anwendung entsprechender EU-Massnahmen für Drittstaaten auf die Schweiz, wie etwa die Voranmeldepflicht für Importe.

<sup>22</sup> SR 0.916.026.812

<sup>23</sup> SR 0.631.242.05

### 4.3 Vorgeschlagene Regelung

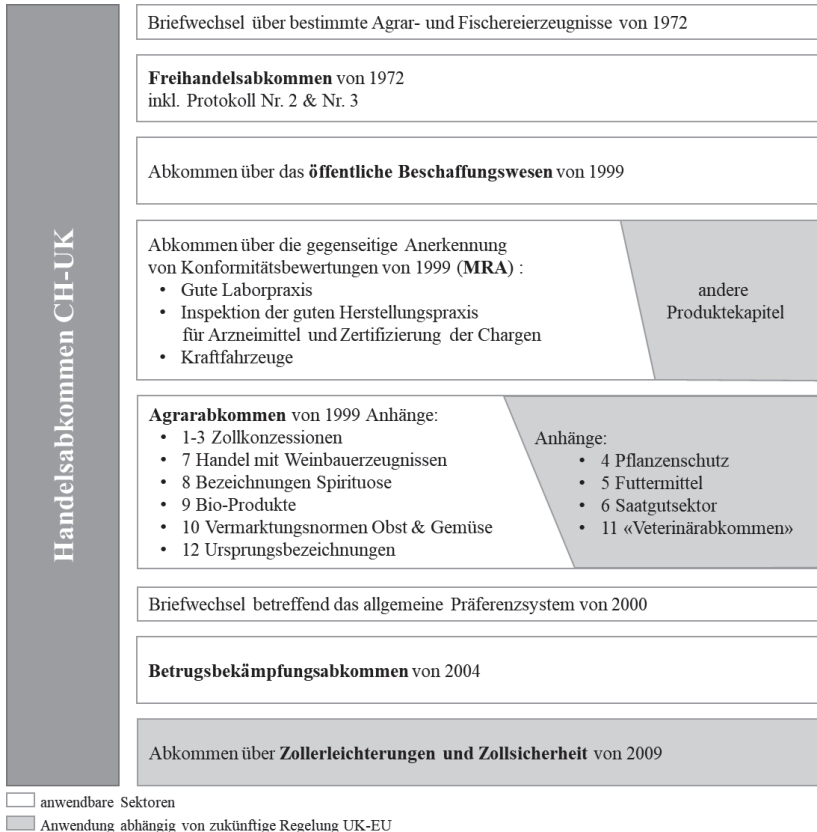
Das Handelsabkommen stellt sicher, dass die Mehrheit der heutigen Bestimmungen der betroffenen bilateralen Abkommen Schweiz–EU weiterhin gelten werden. Es inkorporiert in einem einzigen Abkommen die verschiedenen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU, die für die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich relevant sind.

Das Handelsabkommen sichert so weit wie möglich die bestehenden Rechte und Pflichten der Schweiz und des Vereinigten Königreichs, die ihnen aus der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der EU und den bilateralen Abkommen Schweiz–EU erwachsen. Die beiden Parteien verpflichten sich mit diesem völkerrechtlichen Instrument, sich weiterhin an die in den inkorporierten Abkommen vorhandenen Bestimmungen zu halten, selbst wenn diese Referenzen auf EU-Recht enthalten und das Vereinigte Königreich kein EU-Mitgliedstaat mehr ist. Sind also beispielsweise im inkorporierten MRA das relevante EU-Recht und das äquivalente Schweizer Recht aufgelistet, ist das Vereinigte Königreich gegenüber der Schweiz völkerrechtlich verpflichtet, innerstaatliches Recht anzuwenden, das dem aufgeführten EU-Recht entspricht. Für die Schweiz hat diese Lösung, d. h. der statische Verweis auf EU-Recht, den Vorteil, dass die Gleichwertigkeit des innerstaatlichen Rechts des Vereinigten Königreichs mit dem EU-Recht nicht überprüft werden muss. Das gewährleistet eine unveränderte Weiterführung der Rechte und Pflichten während einer ersten Phase, bis sich das EU- oder das Schweizer Recht weiterentwickelt, auf das im Handelsabkommen statisch verwiesen wird. Das Handelsabkommen ermöglicht somit den Wirtschaftsakteuren, sich an den (bereits bekannten) EU-Bestimmungen zu orientieren.

Gewisse Teile der inkorporierten Abkommen finden im Rahmen des Handelsabkommens zum jetzigen Zeitpunkt keine Anwendung auf die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich (vgl. Abbildung 2). Die Modalitäten der Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich in diesen Sektoren sind heute nämlich noch nicht bekannt – ausser für die Dauer einer allfälligen Übergangsperiode. Das Handelsabkommen sieht deshalb vor, dass diese Teile in den bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich nicht zur Anwendung kommen (vgl. Abbildung 2). Sie werden in diesem Rahmen erst durch einen entsprechenden Beschluss des zuständigen gemischten Ausschusses anwendbar, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, d. h. falls entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU getroffen werden. Bei diesen Teilen handelt es sich um das Zollsicherheitsabkommen, bestimmte Sektoren des Agrarabkommens (darunter das «Veterinärabkommen») sowie bestimmte Kapitel des MRA. Diese Bereiche beruhen auf der Harmonisierung mit den EU-Vorschriften oder auf der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Vorschriften zwischen der Schweiz und der EU.

Abbildung 2

## Vom Handelsabkommen Schweiz – Vereinigtes Königreich abgedeckte Sektoren



Neben der Beibehaltung der bestehenden Beziehungen sieht das Handelsabkommen eine Revisionsklausel vor, wonach das Abkommen ersetzt, weiterentwickelt und modernisiert werden soll, insbesondere um die zukünftige Handelspolitik des Vereinigten Königreichs sowie die Beziehungen der Parteien mit Drittstaaten und mit der EU zu berücksichtigen und den Geltungsbereich des Handelsabkommens zu erweitern. Beispielsweise sollen der Schutz des geistigen Eigentums und der Dienstleistungshandel als zusätzliche Bereiche in Betracht gezogen werden.

## 4.4 Würdigung der vereinbarten Lösung

Der Bundesrat verfolgt mit der «*Mind the Gap*»-Strategie das Ziel, die gegenseitigen Rechte und Pflichten in den bilateralen Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich nach dessen Austritt aus der EU so weit wie möglich weiter zu gewährleisten oder sogar auszubauen.

Das Handelsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich bietet den Wirtschaftsbeteiligten in den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich die grösstmögliche Stabilität.

Allerdings kann das Handelsabkommen aufgrund der heute noch ungeklärten künftigen Rechtslage zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU zum jetzigen Zeitpunkt die Beibehaltung des Status quo nicht in allen Bereichen der einschlägigen Abkommen Schweiz–EU gewährleisten. Die Schweiz und das Vereinigte Königreich haben deshalb vereinbart, ihren Dialog zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen fortzusetzen. Im *Memorandum of Understanding* vom 14. Januar 2019 bekunden das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und das *Department for International Trade* (DIT) ihre Absicht, (1) weiterhin auf Ersatzlösungen für die nicht anwendbaren Bereiche der relevanten Abkommen Schweiz–EU hinzuwirken und (2) exploratorische Gespräche zu führen, um das Handelsabkommen im gegenseitigen Interesse der Schweiz und des Vereinigten Königreichs zu ersetzen oder zu modernisieren.

Das Handelsabkommen berücksichtigt die anhaltenden Unsicherheiten in Bezug auf die zukünftige Handelspolitik des Vereinigten Königreichs und entspricht damit den Zielen, die bestehenden Beziehungen möglichst weitgehend beizubehalten, die Entstehung eines rechtlichen Vakuums zu vermeiden und die Grundlagen für die künftigen Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich zu schaffen.

## 5 Erläuterungen zu den Abkommensbestimmungen

### 5.1 Erläuterungen zu den allgemeinen Bestimmungen

Das Handelsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich enthält – mit Ausnahme des Zusatzabkommens zu Liechtenstein – die folgenden Artikel:

#### *Art. 1* Inkorporierung der Handelsabkommen Schweiz–EU

In Artikel 1 Absatz 1 werden die für die bilateralen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen relevanten Bestimmungen der Abkommen Schweiz–EU mit den erforderlichen Anpassungen («*mutatis mutandis*») zu Bestandteilen des Handelsabkommens erklärt. Dementsprechend gelten in den bilateralen Beziehungen diejenigen Bestimmungen dieser Abkommen, die in Artikel 1 Absatz 2 nicht ausgenommen werden, wie wenn sie zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich abgeschlossen worden wären. Gemäss Artikel 1 Absatz 1 treten die Bestimmungen der im Han-

delsabkommen inkorporierten Handelsabkommen Schweiz–EU ausserdem unmittelbar vor dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die Handelsabkommen Schweiz–EU nicht mehr auf das Vereinigte Königreich anwendbar sind.

Gemäss Artikel 1 Absatz 2 finden die Anhänge 4–6, 9 und 11 des Agrarabkommens, die Kapitel 1–11, 13 und 16–20 von Anhang I des MRA sowie das Zollsicherheitsabkommen keine Anwendung, sofern der zuständige Gemischte Ausschuss Schweiz – Vereinigtes Königreich nichts Anderes entscheidet. Es handelt sich um die Bereiche der Abkommen Schweiz–EU, die auf der Harmonisierung mit den EU-Vorschriften oder auf der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Vorschriften zwischen der Schweiz und der EU beruhen (vgl. Erklärung in Kap. 4.2).

Artikel 1 Absatz 3 sieht vor, dass die Vertragsparteien im jeweiligen gemischten Ausschuss angesichts der Entwicklungen ihrer Vereinbarungen mit Drittstaaten – namentlich mit der EU – das Ausmass der Gleichwertigkeit ihrer innerstaatlichen Gesetzgebungen in diesen Bereichen prüfen und die notwendigen Entscheidungen treffen, um die Kontinuität ihrer Beziehungen in diesen Bereichen soweit wie möglich sicherzustellen.

#### Art. 2                    Begriffsbestimmungen und Auslegungen

Artikel 2 definiert die Begriffe «*mutatis mutandis*», «Inkorporierte Abkommen», «dieses Instrument» und «dieses Abkommen», um eine einheitliche Auslegung zu gewährleisten.

Der Begriff «Inkorporierte Abkommen» soll die zwischen der Schweiz und der EU abgeschlossenen Referenzabkommen von den Bestimmungen dieser Abkommen unterscheiden, welche *mutatis mutandis* integriert und falls notwendig durch das Handelsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich abgeändert werden.

#### Art. 3                    Ziel

Artikel 3 hält als das übergeordnete Ziel des Handelsabkommens den Erhalt der bestehenden Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich sowie die Bereitstellung einer Plattform zur weiteren Handelsliberalisierung und zur Weiterentwicklung der Handelsbeziehungen zwischen ihnen fest.

#### Art. 4                    Räumlicher Geltungsbereich

Artikel 4 regelt den räumlichen Geltungsbereich des Handelsabkommens. Es findet im Umfang und unter den Voraussetzungen, die unter den bestehenden Handelsabkommen Schweiz–EU gelten, Anwendung auf die Schweiz einerseits und andererseits auf das Vereinigte Königreich und die Hoheitsgebiete, für deren internationale Beziehungen es verantwortlich ist.

Im Gegensatz zu dem, was Artikel 4 vermuten lässt, haben die Schweiz und das Vereinigte Königreich in einem Briefwechsel vom 1. bzw. 8. Juli 2019 geregelt, dass das Handelsabkommen auf die souveränen Basisgebiete (engl. «Sovereign Base Areas») Akrotiri und Dhekelia auf Zypern nicht anwendbar sein soll.



---

*Art. 5* Fortführung von Fristen

Falls die inkorporierten Abkommen eine Frist vorsehen, innerhalb der eine Vertragspartei eine bestimmte Aufgabe ausführen muss, dies aber noch nicht getan hat, so wird die restliche Frist für die Erfüllung dieser Pflicht in das Handelsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich übernommen.

Für den Fall, dass eine Frist verstrichen ist, sieht Artikel 5 zudem vor, dass alle daraus entstehenden Rechte und Pflichten zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich weiterhin anwendbar bleiben.

Das gilt allerdings nicht für Verweise in einem inkorporierten Abkommen auf gewisse im Handelsabkommen erwähnte Fristen (z. B. Notifikationsfrist oder Frist im Zusammenhang mit einem Verfahren des jeweiligen gemischten Ausschusses).

*Art. 6* Gemischte Ausschüsse

Die unter den Wirtschafts- und Handelsabkommen Schweiz–EU geschaffenen Gemischten Ausschüsse werden für die Schweiz und für das Vereinigte Königreich laut Artikel 6 unter den gleichen Voraussetzungen eingesetzt und erhalten die gleichen Zuständigkeiten. Gemäss Artikel 6 Absatz 2 stellt der unter dem inkorporierten Freihandelsabkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss zusätzlich sicher, dass dieses Abkommen als Ganzes ordnungsgemäss funktioniert.

*Art. 7* Änderungen

Artikel 7 stellt auch die weiterhin geltende Zuständigkeit der Gemischten Ausschüsse sicher, die Anhänge, Anlagen, Protokolle und Noten der inkorporierten Abkommen abzuändern, vorbehaltlich der in den einzelnen betreffenden Abkommen vorgesehenen Verfahren.

*Art. 8* Überprüfung

Gemäss Artikel 8 führen die Schweiz und das Vereinigte Königreich innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten oder der vorläufigen Anwendung des Handelsabkommens (Art. 9 Abs. 4) exploratorische Gespräche mit dem Ziel durch, das Handelsabkommen zu modernisieren oder weiterzuentwickeln oder gegebenenfalls durch ein neues Abkommen zu ersetzen. Dabei können insbesondere die Entwicklungen in den Beziehungen der Schweiz und des Vereinigten Königreichs mit Drittparteien (insbesondere der EU) sowie im Rahmen der WTO berücksichtigt werden. Ausserdem können zusätzliche, unter dem bestehenden Handelsabkommen noch nicht abgedeckte Regelungsgebiete in Betracht gezogen werden, wie Handelsleichterungen, Dienstleistungshandel, Schutz des geistigen Eigentums, Arbeitnehmerrechte, Umwelt, handelspolitische Schutzmassnahmen und Streitschlichtung. Entsprechende Gespräche sollen bereits innerhalb von zwei Jahren nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU aufgenommen werden. Letzteres gilt gemäss dem von den Parteien unterzeichneten *Memorandum of Understanding* (vgl. Kap. 4.3) auch wenn das Handelsabkommen erst nach der Übergangsperiode in Kraft tritt.

### Art. 9 Inkrafttreten, vorläufige Anwendung und Beendigung

Gemäss Artikel 9 Absatz 3 tritt das Handelsabkommen in Kraft, sobald die Wirtschafts- und Handelsabkommen Schweiz–EU nicht mehr auf das Vereinigte Königreich anwendbar sind, vorausgesetzt, dass sich die Vertragsparteien bis zu diesem Zeitpunkt gegenseitig den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren mitgeteilt haben; andernfalls tritt das Handelsabkommen am ersten Tag des zweiten Monats, in Kraft, der auf die zweite Notifikation über den Abschluss der innerstaatlichen Verfahren folgt. Die Wirtschafts- und Handelsabkommen Schweiz–EU sind entweder am Ende einer zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU vereinbarten Übergangsperiode nicht mehr auf das Vereinigte Königreich anwendbar oder im Falle eines ungeordneten EU-Austritts des Vereinigten Königreichs ab dem Austrittsdatum («No-Deal»-Szenario).

Artikel 9 Absatz 4 sieht vor, dass die Vertragsparteien das Handelsabkommen bis zum Inkrafttreten gemäss ihren internen Verfahren vorläufig anwenden. In der Schweiz kann der Bundesrat nach Artikel 7b RVOG die vorläufige Anwendung eines völkerrechtlichen Vertrags, für dessen Genehmigung die Bundesversammlung zuständig ist, beschliessen oder vereinbaren, «wenn die Wahrung wichtiger Interessen der Schweiz und eine besondere Dringlichkeit es gebieten» (vgl. Ziff. 7.5). Beide Kriterien sind im vorliegenden Fall erfüllt.

Nach Absatz 5 kann jede Vertragspartei das Handelsabkommen oder jedes einzelne inkorporierte Abkommen mit einer Notifikationsfrist von zwölf Monaten beenden. Diese Bestimmung impliziert, dass die in den Bilateralen Abkommen I zwischen der Schweiz und der EU enthaltene «Guillotine-Klausel», wonach die Abkommen nur zusammen in Kraft treten können und die Kündigung eines Abkommens alle anderen hinfällig macht, nicht auf das Handelsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich anwendbar ist.

## 5.2 Erläuterungen zu den Anhängen

Über die allgemeinen Bestimmungen des Handelsabkommens werden die relevanten Abkommen Schweiz–EU zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen *mutatis mutandis* inkorporiert. Damit die in das Handelsabkommen inkorporierten Bestimmungen in den Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich voll zum Tragen kommen, mussten einige technische Anpassungen vorgenommen werden. Jedem anwendbaren inkorporierten Abkommen ist ein Anhang gewidmet (ausgenommen bleibt der Briefwechsel von 1972 über bestimmte Erzeugnisse der Landwirtschaft und der Fischerei, der keine Anpassungen erfordert).

Das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe h inkorporierte Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit wird, wie in Ziffer 4.2 erklärt, aufgrund fehlender, vertraglich geregelter Harmonisierung zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU nicht angewendet (vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. c). Falls sich bezüglich Harmonisierung zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU in diesem Bereich etwas ändern sollte und damit die Anwendbarkeit dieses inkorporierten Abkommens in der Folge möglich wäre und durch den Gemischten Ausschuss beschlossen würde

(Art. 1 Abs. 3 Handelsabkommen), müssten allfällig notwendige Anpassungen in einem separaten Anhang des Handelsabkommens aufgeführt werden.

Die Anhänge sind wie folgt zu verstehen: Alle nicht im Anhang aufgeführten Bestimmungen der inkorporierten Abkommen sind zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich unter Bezugnahme auf die bilateralen Abkommen Schweiz–EU *mutatis mutandis* bilateral anwendbar; aufgeführt werden nur die abgeänderten Bestimmungen. Die Änderungen beschränken sich auf technische Anpassungen, die notwendig sind, um eine Übertragung der Rechte und Pflichten im Verhältnis Schweiz–EU auf die Beziehungen Schweiz – Vereinigtes Königreich überhaupt zu ermöglichen. Materielle Anpassungen ergeben sich lediglich im Bereich der Kumulierung der Ursprungsmaterialien (vgl. Ziff. 5.2.1) und bei der Bilateralisierung der Zollkontingente im Agrarabkommen (vgl. Ziff. 5.2.4).

### 5.2.1 Anhang 1: Änderungen des FHA von 1972

Das FHA von 1972 soll mit dem Vereinigten Königreich weitgehend im Umfang weitergeführt werden, in dem es mit der EU besteht. Anhang 1 des Handelsabkommens sieht zwei technische Änderungen am inkorporierten Freihandelsabkommen vor. Diese betreffen Protokoll Nr. 2 über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (Anhang 1) und Protokoll Nr. 3 über Ursprungsregeln (Anhang 1 Anlage 1).

*Protokoll Nr. 2:* Das Protokoll Nr. 2 des FHA Schweiz–EU legt die Berechnung der Preisausgleichsmassnahmen (Zölle und Ausfuhrbeiträge, wobei Letztere nicht mehr anwendbar sind) für verarbeitete Agrarprodukte fest. Die Preisausgleichsmassnahmen basieren auf den Preisdifferenzen zwischen dem Schweizer und dem EU-Markt für die in den Produkten enthaltenen Agrarrohstoffe. Diese Preisdifferenzen werden mit der EU periodisch angepasst. Mit dem Vereinigten Königreich wurde vereinbart, dass für diese Erzeugnisse keine an die Preisdifferenzen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich angepassten Zölle berechnet werden müssen. Stattdessen sollen dieselben Zölle zur Anwendung kommen wie im Handel zwischen der Schweiz und der EU. Diese wurden im Handelsabkommen in Form von Zollobergrenzen im bilateralen Handel vereinbart.

*Protokoll Nr. 3<sup>24</sup>:* Die Ursprungsregeln des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen), die im Rahmen von Protokoll Nr. 3 des FHA Schweiz–EU gelten, werden weitgehend in einem neuen Protokoll Nr. 3 repliziert. Dieses neue Protokoll Nr. 3 ist demnach

<sup>24</sup> Das Protokoll Nr. 3 des FHA von 1972 zwischen der Schweiz und der EU über die Ursprungsregeln enthält zwei gemeinsame Erklärungen. Danach werden bestimmte Ursprungserzeugnisse des Fürstentums Andorra und der Republik San Marino nach den im Protokoll Nr. 3 des Freihandelsabkommens definierten Kriterien als Ursprungserzeugnisse der EU anerkannt. Diese Erklärungen werden mit dem Vereinigten Königreich übernommen. In einer zusätzlichen Erklärung anerkennen die Schweiz und das Vereinigte Königreich, dass für die Ursprungsregeln ein trilateraler Ansatz (Schweiz – Vereinigtes Königreich – EU) wünschenswert ist, um die gegenwärtigen Voraussetzungen für die Handelsflüsse zwischen den Vertragsparteien zu replizieren, und dass die Weiterentwicklungen im Rahmen des PEM-Übereinkommens zu berücksichtigen sind (vgl. auch Fussnote 2).

gegenüber dem bestehenden Protokoll Nr. 3 im Freihandelsabkommen Schweiz–EU umfangreicher, aber inhaltlich gleichwertig, da Letzteres bloss als einfacher Verweis auf das PEM-Übereinkommen ausgestaltet ist. Ein Verweis auf das PEM-Übereinkommen im inkorporierten Freihandelsabkommen ist derzeit nicht möglich, da das Vereinigte Königreich noch nicht festgelegt hat, ob es nach dem Austritt aus der EU als selbstständiges Mitglied dem PEM-Übereinkommen beitreten will. Das Kumulieren von Ursprungsvormaterialien anderer Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens setzt ein bestehendes FHA zwischen den involvierten Vertragsparteien voraus. Im Hinblick auf einen möglichen «No-Deal» zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU haben die Schweiz und das Vereinigte Königreich – angesichts der offenkundigen gemeinsamen Absicht des Vereinigten Königreichs und der EU, ein FHA abzuschliessen – vereinbart, dass während einer Übergangsperiode von drei Jahren mit Ursprungsvormaterialien aus der EU kumuliert werden kann, sofern zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich eine Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit (Amtshilfe) besteht. Die diagonale Ursprungskumulierung mit anderen Parteien des PEM-Übereinkommens setzt voraus, dass das Vereinigte Königreich mit den betreffenden Ländern Freihandelsabkommen abgeschlossen hat, die die Regeln des PEM-Übereinkommens ebenfalls zur Anwendung bringen.

## 5.2.2                    **Anhang 2: Änderungen des Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen**

Das Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen wird in den Beziehungen zum Vereinigten Königreich umfassend inkorporiert und angewendet. Es beruht auf dem Übereinkommen vom 15. April 1994<sup>25</sup> über das öffentliche Beschaffungswesen der WTO (*Agreement on Government Procurement*; «GPA») und bringt demgegenüber zusätzliche Liberalisierungen.

Das Vereinigte Königreich ist heute nur im Rahmen seiner EU-Mitgliedschaft Vertragspartei des GPA. Es kann dem GPA aber nach dem EU-Austritt als unabhängiges Mitglied beitreten. Anhang 2 zum Handelsabkommen führt Übergangsregeln ein für den Fall, dass das Vereinigte Königreich dem GPA zum Zeitpunkt des EU-Austritts noch nicht formell beigetreten ist. Wegen der diesbezüglichen Unsicherheit zum Zeitpunkt des Abschlusses des Handelsabkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich werden die sich aus dem GPA ergebenden Marktzuangspflichten inkorporiert (Anhang 2 Abs. 5), um die Kontinuität der heutigen Rechte und Pflichten in den bilateralen Beziehungen Schweiz – Vereinigtes Königreich zu gewährleisten. Bis das 2012 revidierte GPA für die Schweiz in Kraft tritt, bleiben für sie die Bestimmungen des GPA von 1994 anwendbar.

<sup>25</sup> SR 0.632.231.422

## 5.2.3 Anhang 3: Änderungen des MRA

Anhang 3 des Handelsabkommens führt Änderungen der allgemeinen Bestimmungen des inkorporierten MRA sowie in den drei für die Beziehungen Schweiz – Vereinigtes Königreich anwendbaren Sektoren (oder «Produktekapiteln») ein. Die drei Sektoren – «Kraftfahrzeuge» (Produktekapitel 12), «Gute Laborpraxis (GLP)» (Produktekapitel 14) und «Inspektion der guten Herstellungspraxis (GMP) für Arzneimittel und Zertifizierung der Chargen» (Produktekapitel 15) – können weitergeführt werden, da die den technischen Vorschriften zugrundeliegenden Standards im Rahmen von internationalen Organisationen erarbeitet wurden, bei denen sowohl die Schweiz als auch das Vereinigte Königreich Mitglied sind<sup>26</sup>. Die restlichen 17 Sektoren (Produktekapitel 1–11, 13 und 16–20 von Anhang 1 zum MRA) sind aufgrund der nicht gesicherten Äquivalenzanerkennung der betroffenen Regulierungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich nicht anwendbar. Einige dieser Sektoren sind hinsichtlich der anwendbaren Verfahren so stark in das System der EU eingebunden, dass ihre bilaterale Regelung (zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich) losgelöst vom System der EU eine ganz andere Funktionsweise aufweisen müsste (z. B. enge Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden oder das Zulassungssystem im Bereich der Biozidprodukte in Kapitel 18 von Anhang 1 zum MRA). Vor einer Anwendbarkeitserklärung (Art. 1 Abs. 3 des Handelsabkommens) müssten diese Produktesektoren alle neu beurteilt werden und Änderungen müssten in der Folge ebenfalls in Anhang 3 des Handelsabkommens aufgenommen werden.

Nach Anhang 3 Ziffer 1 wird ein neuer Artikel 10 Absatz 6 in das inkorporierte MRA eingefügt, wonach der von der Schweiz und dem Vereinigten Königreich eingesetzte Gemischte Ausschuss entscheiden kann, bestimmte Sektoren im inkorporierten MRA zu ändern oder neue Sektoren einzufügen. Der Gemischte Ausschuss untersucht das Ausmass der Gleichwertigkeit der Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien und entscheidet, ob diese unter Artikel 1 Absatz 1 des inkorporierten MRA («traditionelles», auf unterschiedlichen Produktekapiteln basierendes MRA) oder Absatz 2 (auf gleichwertigen Produktvorschriften basierendes MRA) fallen. Zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich sind Arbeiten im Gange, um für die nicht anwendbaren Sektoren des MRA Alternativlösungen zu finden. In Anhang 3 Ziffer 2 wird ein neuer Artikel 12 über den Informationsaustausch eingeführt. Wenn eine Vertragspartei davon ausgeht, dass ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften von den entsprechenden EU-Vorschriften, die vom MRA zwischen der Schweiz und der EU abgedeckt sind, abweichen werden, informiert sie die andere Vertragspartei darüber. Nach Absatz 2 informieren die Vertragsparteien einander so bald wie möglich schriftlich über die vorgesehenen Änderungen, spätestens aber 60 Tage vor deren Inkrafttreten. Der Gemischte Ausschuss entscheidet über die Gleichwertigkeit (Äquivalenz) der Gesetzgebungen und passt nötigenfalls die aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften an.

<sup>26</sup> Es sind dies die *UN Economic Commission for Europe* für Kraftfahrzeuge, die *OECD Principles for Good Laboratory Practices* für Gute Laborpraxis sowie das *Pharmaceutical Inspection Cooperation Scheme (PIC/S)* für die Inspektion der guten Herstellungspraxis (GMP).

Das in der Amtlichen Sammlung veröffentlichte Abkommen wird bei einer allfälligen Anpassung, Ergänzung oder Weiterentwicklung jeweils aktualisiert. Sollten somit die Voraussetzungen erfüllt sein und der zuständige Gemischte Ausschuss entscheiden, zusätzliche Kapitel des MRA in den bilateralen Beziehungen Schweiz – Vereinigtes Königreich anzuwenden, so wird die veröffentlichte Version des Handelsabkommens entsprechend angepasst.

In den drei anwendbaren Produktkapiteln in Anhang 1 des inkorporierten MRA werden punktuelle Anpassungen vorgenommen:

*Kapitel 12 (Kraftfahrzeuge)*: Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass im entsprechenden Abschnitt I von Kapitel 12 (Rechts- und Verwaltungsvorschriften) nicht Recht des Vereinigten Königreichs, sondern EU-Recht aufgelistet ist, sieht Abschnitt V.3 vor, dass eine von einer Vertragspartei ausgestellte Typgenehmigung ausgesetzt wird, wenn diese Vertragspartei es versäumt, ihre Rechtsvorschriften an alle geltenden Rechtsvorschriften der EU anzupassen. Die Anerkennung von Typgenehmigungen für nationale Kleinserien-Kraftfahrzeuge kann ferner auch aus anderen Gründen – beispielsweise entgegenstehenden Sicherheits- und Umweltinteressen – ausgesetzt werden.

*Kapitel 14 (Gute Laborpraxis GLP)*: Es werden Änderungen betreffend die zuständigen Behörden und Prüfeinrichtungen in der Schweiz und im Vereinigten Königreich vorgenommen. Zudem wird ein Mechanismus vereinbart, mit dem sichergestellt wird, dass die Prüfeinrichtungen in beiden Ländern über gleichwertige Qualitätsanforderungen verfügen.

*Kapitel 15 (Inspektion der Guten Herstellungspraxis GMP)*: Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass im entsprechenden Abschnitt I von Kapitel 15 (Rechts- und Verwaltungsvorschriften) nicht Recht des Vereinigten Königreichs, sondern EU-Recht aufgelistet ist, ist vorgesehen, dass die Anerkennung von behördlichen Chargenfreigaben ausgesetzt werden kann, wenn Abweichungen bei den Produktanforderungen zu erwarten sind. Liegt ein überwiegendes öffentliches Gesundheitsinteresse vor, kann eine Vertragspartei zudem unter bestimmten Voraussetzungen Produkte der anderen Vertragspartei testen. Im Weiteren wird eine Ersatzlösung für den Fall gefunden, dass das Vereinigte Königreich keinen Zugang mehr hat zur betreffenden Datenbank der EU (Abschnitt III.7). In Abschnitt III.11 wird die Kontaktstelle des Vereinigten Königreichs benannt. Die Gemeinsame Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung der Guten klinischen Praxis (GCP) und der GCP-Inspektionen, die dem MRA Schweiz–EU als Anhang beigefügt ist, soll zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich *mutatis mutandis* Anwendung finden.

#### 5.2.4 Anhang 4: Änderungen des Agrarabkommens

Anhang 4 zum Handelsabkommen beinhaltet die notwendigen Änderungen der gemäss Artikel 1 Absatz 2 anwendbaren Anhänge des inkorporierten Agrarabkommens. In den Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich sollen die Anhänge 1–3: Zollkonzessionen, 7: Handel mit Weinbauerzeugnissen, 8: Bezeichnungen im Sektor Spirituosen, 10: Obst und Gemüse sowie 12: Ursprungsbezeichnungen als anwendbar gelten. Die restlichen Anhänge des Agrarab-

kommens Schweiz–EU (4: Pflanzenschutz, 5: Futtermittel, 6: Saatgutsektor; 9: Biologische Landwirtschaft, 11: «Veterinärabkommen») sind, wie in Kapitel 4.2 erläutert, aufgrund der nicht gesicherten Äquivalenzanerkennung der betroffenen Regulierungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich nicht anwendbar. Falls sich bezüglich Harmonisierung zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU in diesen Bereichen etwas ändern sollte und damit die Anwendbarkeit dieser Anhänge in der Folge möglich wäre und vom Gemischten Ausschuss erklärt würde, müssten allfällig notwendige Änderungen ebenfalls in Anhang 4 des Handelsabkommens aufgenommen werden. Das in der Amtlichen Sammlung veröffentlichte Abkommen wird bei einer allfälligen Anpassung, Ergänzung oder Weiterentwicklung jeweils aktualisiert. Bezüglich Bioprodukten konnte mit dem Vereinigten Königreich zwischenzeitlich eine zeitlich befristete Lösung gefunden werden, wonach Bio-Zertifizierungen aus der Schweiz im Vereinigten Königreich weiterhin anerkannt werden; ebenso Bio-Zertifizierungen aus dem Vereinigten Königreich in der Schweiz, wenn diese von bestimmten Prüfstellen gemäss EU-Recht ausgestellt wurden. Anhang 9 wird mithilfe eines ausgehandelten Beschlusses des Gemischten Ausschusses durch eine entsprechende Vereinbarung ersetzt werden.

Anhang 4 des Agrarabkommens anerkennt den transnationalen Charakter bestimmter geografischer Angaben für Produkte aus Nordirland und der Republik Irland (Abs. 4), regelt die homonymen Bezeichnungen und gewährleistet die Anwendbarkeit bestimmter gemeinsamer Erklärungen (Abs. 6). Die wichtigste Änderung betrifft die Zollzugeständnisse (Abs. 1 und 2). Das Abkommen gewährleistet den Schutz der im Agrarabkommen Schweiz–EU aufgeführten schweizerischen Bezeichnungen auf britischem Gebiet und umgekehrt.

*Anhänge 1–3: Zollkonzessionen:* Die wichtigste Änderung betrifft die Zollzugeständnisse (Ziff. 1 und 2).

Durch die Inkorporierung des Agrarabkommens Schweiz–EU und der darin enthaltenen Rechte und Pflichten repliziert das Handelsabkommen die heute geltenden Zollkonzessionen gemäss dem Abkommen Schweiz–EU zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich. So bleibt zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich der Freihandel für Käse anwendbar. Für Erzeugnisse, für die gemäss Abkommen Schweiz–EU Zollkontingente vorgesehen sind, werden neue bilaterale Kontingente eingeführt. Da es keine genauen Statistiken zum innergemeinschaftlichen Handel gibt, wurde der Handel zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich mit Näherungswerten geschätzt, um die Auswirkung der bestehenden Zollkontingente auf bilateraler Ebene zu replizieren. Der Umfang der Zollkontingente wurde gestützt auf mehrere Elemente, vor allem auf die Handelszahlen und die historischen Daten über die Ausschöpfung der Kontingente, angepasst. Die entsprechenden Zollzugeständnisse werden in Anlage A (Zugeständnisse der Schweiz) und in Anlage B (Zugeständnisse des Vereinigten Königreichs) aufgeführt und ersetzen die Anhänge 1 und 2 des inkorporierten Abkommens. Anhang 3 des Agrarabkommens Schweiz–EU (Zugeständnisse bei Käse) wird unverändert ins Handelsabkommen inkorporiert und findet entsprechend in der Form zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich Anwendung, wie er in den Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU gilt.

*Anhang 7: Handel mit Weinbauerzeugnissen:* Anhang 4 Ziffer 3 sieht punktuelle Anpassungen vor, die in den Beziehungen Schweiz – Vereinigtes Königreich gelten.

*Anhang 8: Bezeichnungen im Sektor Spirituosen:* Mit den Anpassungen in Anhang 4 Ziffer 4 wird dem transnationalen Charakter bestimmter geografischer Angaben für Produkte aus Nordirland und der Republik Irland Rechnung getragen.

*Anhang 10: Obst und Gemüse:* Dieser Anhang wird 1:1 inkorporiert und findet entsprechend in der Form zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich Anwendung, wie er in den Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU gilt.

*Anhang 12: Ursprungsbezeichnungen:* Der Anhang gewährleistet den Schutz der im Agrarabkommen Schweiz–EU aufgeführten schweizerischen Bezeichnungen auf britischem Gebiet und umgekehrt. In Anhang 4 Ziffer 5 wird namentlich eine Anpassung vorgenommen, die homonyme Bezeichnungen von geografischen Angaben betrifft. Zudem werden geografische Angaben, die sich auf Teile der EU beziehen, nicht inkorporiert.

*Gemeinsame Erklärungen:* Anhang 4 Ziffer 6 gewährleistet die Anwendbarkeit bestimmter gemeinsamer Erklärungen in den Bereichen Pulver von Gemüse und Früchten, Fleisch, Verschnitt von Weinbauerzeugnissen, Käsefondue und betreffend die Verwaltung der Zollkontingente.

### **5.2.5 Anhang 5: Änderungen des APS-Briefwechsels (Allgemeines Präferenzsystems)**

Im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) wenden die Schweiz und die EU ähnliche, auf gemeinsamen allgemeinen Grundsätzen beruhende Ursprungsregeln an. Diese Praxis soll zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich weitergeführt werden. Der Briefwechsel zum allgemeinen Präferenzsystem wird in einem trilateralen Kontext geführt, da ein ähnlicher Briefwechsel zwischen Norwegen und der EU besteht. Die in Anhang 5 aufgeführten Änderungen sollen die Verweise auf den trilateralen Kontext aufheben, um die Kontinuität der Praxis im bilateralen Verhältnis Schweiz – Vereinigtes Königreich zu gewährleisten.

### **5.2.6 Anhang 6: Änderungen des Betrugsbekämpfungsabkommens**

Das Betrugsbekämpfungsabkommen wird fast vollständig so weitergeführt, wie es zwischen der Schweiz und der EU gilt. Anhang 6 über das Betrugsbekämpfungsabkommen sieht technische Änderungen betreffend die Häufigkeit der Sitzungen des Gemischten Ausschusses (Ziff. 1) und die zeitliche Anwendung (Ziff. 2) vor. Zudem wird festgehalten, dass einige Gemeinsame Erklärungen und Vereinbarte Niederschriften im Kontext des Abkommens Schweiz–EU im Rahmen des inkorporierten Abkommens anwendbar bleiben (Ziff. 4 und 5). Ziffer 3 schliesst eine Bestimmung über die Anwendung des inkorporierten Abkommens auf neue EU-Mitgliedstaaten aus.



### 5.3 Erläuterungen zu den Bestimmungen des Zusatzabkommens über die Einbeziehung des Fürstentums Liechtenstein in gewisse Bestimmungen des Handelsabkommens

Mit dem trilateralen Zusatzabkommen Schweiz – Liechtenstein – Vereinigtes Königreich werden die Bestimmungen der beiden trilateralen Zusatzabkommen Schweiz – Liechtenstein – EU zum Freihandelsabkommen von 1972 (vgl. Ziff. 4.1.3) und zum Agrarabkommen (vgl. Ziff. 4.1.9) in einem einzelnen Abkommen mit dem Vereinigten Königreich weitergeführt.

Artikel 1 besagt, dass die Bestimmungen des FHA und des Agrarabkommens, wie inkorporiert und durch das Handelsabkommen Schweiz – Vereinigtes Königreich geändert, Anwendung auf Liechtenstein finden.

Gemäss Artikel 2 kann Liechtenstein bei jeder Anwendung und Weiterentwicklung der Liechtenstein betreffenden Bestimmungen (gilt für das FHA und das Agrarabkommen) in den entsprechenden gemischten Ausschüssen und in deren Arbeitsgruppen teilnehmen.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten, die vorläufige Anwendung und die Beendigung des Zusatzabkommens. Diese sind an das Handelsabkommen geknüpft und orientieren sich an der entsprechenden darin enthaltenen Bestimmung.

Ein Anhang zum Zusatzabkommen führt die spezifisch für Liechtenstein geschützten Namen und Bezeichnungen auf, die aus dem Zusatzabkommen Schweiz–Liechtenstein–EU zum Agrarabkommen übernommen und in den Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich weitergeführt werden.

## 6 Auswirkungen

### 6.1 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Mit dem Handelsabkommen lassen sich negative Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU auf die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich so weit wie möglich vermeiden. Im Vergleich zum Status quo und auf kurze Sicht sind somit aufgrund dieses Handelsabkommens keine positiven Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft zu erwarten. Gleichwohl stellen die im Handelsabkommen vorgesehene Revisionsklausel und das *Memorandum of Understanding* (vgl. Ziff. 4.3) eine Grundlage für die Ausweitung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich dar. Mittel- bis langfristig könnte sich dieses Abkommen somit vorteilhaft auf die Wirtschaft sowohl der Schweiz als auch des Vereinigten Königreichs auswirken.

Die möglichen finanziellen Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft halten sich somit in Grenzen und müssen mit Blick auf die positiven volkswirtschaftlichen Auswirkungen im Falle einer weitgehenden Beibehaltung der zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich bestehenden Rechte und Pflichten – und der damit

geschaffenen Rechtssicherheit – betrachtet werden. Insbesondere würde das Fehlen eines Abkommens ernsthafte finanzielle und wirtschaftliche Folgen nach sich ziehen. Ziel des Handelsabkommens ist es, Veränderungen gegenüber der aktuellen Situation möglichst gering zu halten. Die negativen finanziellen Auswirkungen lassen sich noch stärker reduzieren, falls die Sektoren, die zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich vorerst nicht zur Anwendung kommen, später angewendet werden.

## **6.2                    Auswirkungen auf den Bund**

### **6.2.1                 Personelle Auswirkungen**

Im Falle eines ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU («No-Deal»-Szenario) werden für das Bundespersonal voraussichtlich zusätzliche Aufgaben anfallen, da Waren aus dem Vereinigten Königreich in bestimmten Bereichen (z. B. Zusammenarbeit im Zollsicherheitsbereich, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen) wie Waren aus einem Drittland behandelt würden und weil neue bilaterale Kontingente verwaltet werden müssten. Im Hinblick auf den Personalbedarf im Zusammenhang mit den Zollverfahren muss jedoch insofern differenziert werden, als die Schweiz in den betreffenden Bereichen mit der EU einen gemeinsamen Raum bildet. Die Waren werden also am ersten Eintrittsort zu diesem gemeinsamen Raum kontrolliert; es gelangt aber nur eine geringfügige Menge an Waren aus dem Vereinigten Königreich über die schweizerischen Flughäfen direkt ins Gebiet der Schweiz.

Darüber hinaus ist mit einem gewissen personellen Zusatzaufwand für die Sicherstellung des guten Funktionierens des Handelsabkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich zu rechnen. Dies betrifft beispielsweise die Überwachung der betroffenen Regulierungen und die Ausarbeitung von entsprechenden Massnahmen im Rahmen der gemischten Ausschüsse, falls die betroffenen Regulierungen unterschiedlich weiterentwickelt werden, d. h. voneinander abweichen. So wie es momentan aussieht, könnten allfällige Zusatzaufgaben infolge eines «No-Deal»-Szenarios mit den bestehenden personellen Ressourcen erfüllt werden.

### **6.2.2                 Finanzielle Auswirkungen**

Das Handelsabkommen hat keine finanziellen Auswirkungen für den Bund.

## **6.3                    Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden**

Für die Kantone und Gemeinden hat das Abkommen mit dem Vereinigten Königreich keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

## **7 Rechtliche Aspekte**

### **7.1 Verfassungsmässigkeit**

Die Vorlage stützt sich auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV)<sup>27</sup>, wonach der Bund für die auswärtigen Angelegenheiten zuständig ist. Ausserdem ermächtigt Artikel 184 Absatz 2 BV den Bundesrat, völkerrechtliche Verträge zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Schliesslich ist die Bundesversammlung nach Artikel 166 Absatz 2 BV für die Genehmigung völkerrechtlicher Verträge zuständig, sofern für deren Abschluss nicht aufgrund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Bundesrat zuständig ist (vgl. auch Art. 24 Abs. 2 ParlG und Art. 7a Abs. 1 RVOG). Das Handelsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich und das Zusatzabkommen zwischen der Schweiz, dem Vereinigten Königreich und dem Fürstentum Liechtenstein müssen von der Bundesversammlung genehmigt werden.

### **7.2 Vereinbarkeit mit anderen internationalen Verpflichtungen der Schweiz**

Die Schweiz und das Vereinigte Königreich gehören der WTO an. Die vorliegenden Abkommen stehen im Einklang mit den aus der WTO-Mitgliedschaft resultierenden Verpflichtungen.

Die vorliegenden Abkommen sind anwendbar, sobald die relevanten bilateralen Abkommen Schweiz–EU keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich finden. Das Handelsabkommen soll die Kontinuität in den Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich soweit möglich sicherstellen. Der Abschluss von Handelsabkommen mit Drittstaaten steht weder mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz noch mit ihren Verpflichtungen gegenüber der EU oder den Zielen der schweizerischen Europapolitik in Widerspruch. Die vorliegenden Abkommensbestimmungen sind mit den handelsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber der EU sowie den übrigen bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU vereinbar.

### **7.3 Gültigkeit für das Fürstentum Liechtenstein**

Mithilfe des trilateralen Abkommens Schweiz – Fürstentum Liechtenstein – Vereinigtes Königreich, das von den drei Parteien gleichzeitig mit dem Handelsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich unterzeichnet wurde, wird der Anwendungsbereich der Bestimmungen des Freihandelsabkommens von 1972 und des Agrarabkommens, wie sie in das Handelsabkommen inkorporiert und somit in den Beziehungen Schweiz – Vereinigtes Königreich weitergeführt werden, auf das Fürstentum Liechtenstein ausgeweitet. Ausserdem wird das Hoheitsgebiet Liechtensteins von der Gemeinsamen Erklärung zu den Ursprungsregeln

<sup>27</sup> SR 101

erfasst. Dies steht im Einklang mit dem Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet.

#### **7.4 Form des anzunehmenden Erlasses**

Nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffern 1 und 2 BV unterliegen völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum, wenn sie unbefristet und unkündbar sind oder den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen. Nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV unterliegen völkerrechtliche Verträge ausserdem dem fakultativen Referendum, wenn sie wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder wenn deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert. Nach Artikel 22 Absatz 4 ParlG gelten Bestimmungen als rechtsetzend, die in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Weise Pflichten auferlegen, Rechte verleihen oder Zuständigkeiten festlegen. Wichtige Bestimmungen sind im innerstaatlichen Recht gemäss Artikel 164 Absatz 1 BV zudem in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen.

Die beiden Abkommen können jederzeit mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden. Der Beitritt zu einer internationalen Organisation ist nicht vorgesehen. Für die Umsetzung der Abkommen sind keine Anpassungen auf Gesetzesstufe erforderlich. Die vorliegenden Abkommen enthalten jedoch wichtige rechtsetzende Bestimmungen im Sinne von Artikel 22 Absatz 4 ParlG und Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 1 BV. Sie auferlegen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich, das kein EU-Mitgliedstaat mehr sein wird, Pflichten und verleihen beiden Ländern Rechte. Demzufolge muss der Bundesbeschluss über die Genehmigung dem fakultativen Referendum unterstellt werden.

#### **7.5 Inkrafttreten und vorläufige Anwendung**

Das Handelsabkommen tritt in Kraft, sobald die bilateralen Handelsabkommen Schweiz–EU nicht mehr auf das Vereinigte Königreich anwendbar sind, vorausgesetzt, dass sich die Vertragsparteien bis zu diesem Zeitpunkt gegenseitig den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren mitgeteilt haben; andernfalls tritt das Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die zweite Notifikation über den Abschluss der innerstaatlichen Verfahren folgt (Art. 9 Abs. 3 des Handelsabkommens).

Nach Artikel 7b Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG) kann der Bundesrat die vorläufige Anwendung eines völkerrechtlichen Vertrags, für dessen Genehmigung die Bundesversammlung zuständig ist, beschliessen oder vereinbaren, wenn die Wahrung wichtiger Interessen der Schweiz und eine besondere Dringlichkeit es gebieten. Nach Ansicht des Bundesrates sind diese beiden Voraussetzungen erfüllt.

Hinsichtlich der Wahrung wichtiger Interessen kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einem ungeordneten Austritt («No-Deal»-Szenario) des Vereinigten

Königreichs aus der EU kommt. Das hätte zur Folge, dass die bilateralen Abkommen Schweiz–EU ab dem Austrittsdatum für das Vereinigte Königreich nicht mehr gelten. Dadurch wäre die während der bis zum 31. Dezember 2020 dauernden Übergangsperiode geplante fortlaufende Geltung der bilateralen Abkommen Schweiz–EU für das Vereinigte Königreich nicht mehr gewährleistet. Ein Wegfall der bilateralen Abkommen Schweiz–EU in den Beziehungen zum wichtigen Handelspartner Vereinigtes Königreich hätte schwerwiegende wirtschaftliche und politische Folgen. Die Aufrechterhaltung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich stellt ein wichtiges aussenwirtschaftspolitisches Interesse der Schweiz dar (vgl. Ziff. 1.1).

Zudem ist auch die Voraussetzung der besonderen Dringlichkeit erfüllt: Kommt es zu einem ungeordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU, muss das Handelsabkommen unmittelbar angewendet werden können, um die bestehenden Rechte und Pflichten zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich so weit wie möglich sicherzustellen. Aufgrund dieser andauernden Unsicherheit fehlt die notwendige Planungssicherheit und Zeit, um das ordentliche Genehmigungsverfahren für das vorliegende Abkommen abschliessen zu können.

Daher hat der Bundesrat mit dem Vereinigten Königreich vereinbart, das Handelsabkommen wenn nötig vorläufig anzuwenden, sobald die bilateralen Handelsabkommen Schweiz–EU nicht mehr auf das Vereinigte Königreich anwendbar sind. Der Bundesrat hat die zuständigen parlamentarischen Kommissionen gemäss Artikel 152 Absatz 3<sup>bis</sup> ParlG vorab konsultiert.

Nach Artikel 7b Absatz 2 RVOG endet die vorläufige Anwendung eines völkerrechtlichen Vertrags, wenn der Bundesrat nicht binnen sechs Monaten ab Beginn dieser Anwendung der Bundesversammlung den Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Genehmigung des Vertrags unterbreitet. Im vorliegenden Fall wird ihr die Botschaft innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt.

## 8 Liste der verwendeten Abkürzungen

ABl. C	Amtsblatt der Europäischen Union; C: Mitteilungen und Bekanntmachungen
Abs.	Absatz
APK	Aussenpolitische Kommissionen
APK-N	Aussenpolitische Kommission des Nationalrates
APK-S	Aussenpolitische Kommission des Ständerates
APS-Briefwechsel	Briefwechsel zum allgemeinen Präferenzsystem
Art.	Artikel
BBl	Bundesblatt
Bst.	Buchstabe
BV	Bundesverfassung (SR 101)
CH	Schweiz
CHF	Schweizerfranken
DIT	<i>Department for International Trade</i> (Ministerium für internationalen Handel des Vereinigten Königreichs)
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FHA	Freihandelsabkommen
GCP	Gute klinische Praxis ( <i>Good Clinical Practice</i> )
GGA	Geschützte geografische Angaben (frz.: IGP, <i>indications géographiques protégées</i> )
GLP	Gute Laborpraxis ( <i>Good Laboratory Practice</i> )
GMP	Gute Herstellungspraxis ( <i>Good Manufacturing Practice</i> )
GPA	Übereinkommen vom 15. April 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen ( <i>Government Procurement Agreement</i> ) (SR 0.632.231.422)
GUB	Geschützte Ursprungsbezeichnung (frz.: AOP, <i>appellation d'origine protégée</i> )
Kap.	Kapitel
KN-Nummer	Code-Nummer der Kombinierten Nomenklatur
MRA	Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen ( <i>Mutual Recognition Agreement</i> ) (SR 0.946.526.81)

---

Mrd.	Milliarde
Nr.	Nummer
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ( <i>Organisation for Economic Cooperation and Development</i> )
ParlG	Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002 (SR 171.10)
PEM-Übereinkommen	Regionales Übereinkommen vom 15. Juni 2011 über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (SR 0.946.31)
PIC/S	<i>Pharmaceutical Inspection Cooperation Scheme</i>
RVOG	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (SR 172.010)
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SR	Systematische Rechtssammlung
UN/UNO	Vereinte Nationen
vgl.	vergleiche
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WTO	Welthandelsorganisation ( <i>World Trade Organization</i> )
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer







## Bundesbeschluss

*Entwurf*

### über die Genehmigung des Handelsabkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich und des Zusatzabkommens über die Einbeziehung Liechtensteins in das Handelsabkommen

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die im Bericht vom 15. Januar 2020<sup>2</sup> zur Aussenwirtschaftspolitik  
2019 enthaltene Botschaft des Bundesrates,

*beschliesst:*

#### Art. 1

<sup>1</sup> Es werden genehmigt:

- a. das Handelsabkommen vom 11. Februar 2019<sup>3</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland;
- b. das Zusatzabkommen vom 11. Februar 2019<sup>4</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland und dem Fürstentum Liechtenstein über die Einbeziehung des Fürstentums Liechtenstein in gewisse Bestimmungen des Handelsabkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, das Handelsabkommen zu ratifizieren.

#### Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV).

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2020 1979

<sup>3</sup> SR ...; BBl 2019 2117

<sup>4</sup> SR ...; BBl 2019 2179





*Originaltext*

## **Handelsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland**

Abgeschlossen am 11. Februar 2019  
Provisorisch angewendet ab ...

---

*Die Schweizerische Eidgenossenschaft*

(die «Schweiz»)

*und*

*das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland*

(das «Vereinigtes Königreich»),

gemeinsam als die «Vertragsparteien» bezeichnet;

in Anerkennung der Tatsache, dass die sich auf den Handel beziehenden Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union für das Vereinigte Königreich nicht mehr gelten werden, wenn dieses kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr sein wird oder wenn eine allfällige Übergangs- oder Implementierungsphase, während der die Rechte und Pflichten aus diesen Abkommen weiterhin auf das Vereinigte Königreich anwendbar sind, zu Ende geht;

mit dem Wunsch, dass die Rechte und Pflichten gemäss den zwischen der Schweiz und der Europäischen Union geltenden, sich auf den Handel beziehenden Abkommen zwischen den Vertragsparteien weiterhin anwendbar bleiben;

*sind wie folgt übereingekommen:*

### **Art. 1** Inkorporierung der Handelsabkommen Schweiz–EU

1. Die Bestimmungen der folgenden Abkommen («Handelsabkommen Schweiz–EU»), die gelten, unmittelbar bevor sie für das Vereinigte Königreich nicht mehr zur Anwendung kommen, werden zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt und finden vorbehältlich der Bestimmungen dieses Instruments *mutatis mutandis* Anwendung:

- (a) Abkommen in Form eines Briefwechsels vom 21. Juli 1972<sup>1</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsge-

SR ...

<sup>1</sup> SR 0.632.401

meinschaft über bestimmte Erzeugnisse der Landwirtschaft und der Fischerei, wie nachträglich angepasst durch die weiteren Abkommen vom 5. Februar 1981<sup>2</sup>, 14. Juli 1986<sup>3</sup> und 18. Januar 1996 (die «Briefwechsel über Fischerei und Landwirtschaft»);

- (b) Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, abgeschlossen in Brüssel am 22. Juli 1972<sup>4</sup> (das «Freihandelsabkommen»);
- (c) Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens, abgeschlossen in Luxemburg am 21. Juni 1999<sup>5</sup> (das «Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen»);
- (d) Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, abgeschlossen in Luxemburg am 21. Juni 1999<sup>6</sup> (das «Abkommen über die gegenseitige Anerkennung»);
- (e) Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, abgeschlossen in Luxemburg am 21. Juni 1999<sup>7</sup> (das «Agrarabkommen»);
- (f) Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den einzelnen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems Zollpräferenzen gewährenden EFTA-Ländern (Norwegen und Schweiz), wonach die Waren mit Bestandteilen mit Ursprung in Norwegen oder der Schweiz bei ihrer Ankunft im Zollgebiet der Gemeinschaft wie Waren behandelt werden, die Bestandteile mit Ursprung in der Gemeinschaft enthalten (Gegenseitigkeitsabkommen), abgeschlossen in Brüssel am 14. Dezember 2000<sup>8</sup> (der «APS-Briefwechsel»);
- (g) Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen, abgeschlossen in Luxemburg am 26. Oktober 2004<sup>9</sup> (das «Betrugsbekämpfungsabkommen»); und

<sup>2</sup> SR **0.632.290.15**

<sup>3</sup> SR **0.632.401.813**

<sup>4</sup> SR **0.632.401**. Zur Vermeidung allfälliger Zweifel sei darauf hingewiesen, dass das Zusatzprotokoll über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich ein integraler Bestandteil des Freihandelsabkommens ist.

<sup>5</sup> SR **0.172.052.68**

<sup>6</sup> SR **0.946.526.81**

<sup>7</sup> SR **0.916.026.81**

<sup>8</sup> SR **0.632.401.021**

<sup>9</sup> SR **0.351.926.81**

- (h) Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und über zollrechtliche Sicherheitsmassnahmen, abgeschlossen in Brüssel am 25. Juni 2009<sup>10</sup> (das «Zollsicherheitsabkommen»).

2. Die folgenden Bestimmungen finden keine Anwendung, sofern der jeweilige Gemischte Ausschuss gemäss Absatz 3 nichts Anderes entscheidet:

- (a) die Anhänge 4–6, 9 und 11 des Inkorporierten Agrarabkommens;
- (b) Kapitel 1–11, 13 und 16–20 von Anhang 1 des Inkorporierten Abkommens über die gegenseitige Anerkennung; und
- (c) das Inkorporierte Zollsicherheitsabkommen.

3. Mit Inkrafttreten dieses Abkommens prüfen die Vertragsparteien im jeweiligen Gemischten Ausschuss den Gegenstand der in Absatz 2 erwähnten Bestimmungen und beurteilen, wie stark die innerstaatlichen Gesetzgebungen der Vertragsparteien in den von diesen Bestimmungen abgedeckten Bereichen angesichts der Entwicklungen in zwischen einer der Vertragsparteien und Drittparteien abgeschlossenen Vereinbarungen voneinander abweichen oder übereinstimmen, mit dem Ziel, die Fortgeltung der Handelsvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien soweit wie möglich sicherzustellen. Der jeweilige Gemischte Ausschuss kann beschliessen, die in Absatz 2 erwähnten Bestimmungen *mutatis mutandis*, mit oder ohne weitere Anpassungen, anzuwenden oder diese Bestimmungen zu ersetzen.

## **Art. 2**            Begriffsbestimmungen und Auslegungen

1. In diesem Instrument bedeutet:

- (a) «*mutatis mutandis*» mit den technischen Anpassungen, die nötig sind, damit die Handelsabkommen Schweiz–EU so angewendet werden können, als wären sie unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck dieses Abkommens zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen worden;
- (b) «Inkorporierte Abkommen» die Bestimmungen der Handelsabkommen Schweiz–EU, wie sie in dieses Instrument inkorporiert sind und durch dieses abgeändert werden;
- (c) «dieses Instrument» die vorliegenden Artikel 1–9 und die Bestimmungen der Anhänge, die die Inkorporierten Abkommen abändern; und
- (d) «dieses Abkommen» dieses Instrument und die Inkorporierten Abkommen.

2. In einem Inkorporierten Abkommen bedeutet «dieses Abkommen» das Inkorporierte Abkommen.

## **Art. 3**            Ziel

Das übergeordnete Ziel dieses Abkommens ist der Erhalt der bestehenden Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gemäss den Handelsabkommen

<sup>10</sup> SR 0.631.242.05

Schweiz–EU und die Bereitstellung einer Plattform zur weiteren Handelsliberalisierung und zur Weiterentwicklung der Handelsbeziehungen zwischen ihnen.

#### **Art. 4** Räumlicher Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden im Umfang und unter den Voraussetzungen, die unter den Handelsabkommen Schweiz–EU galten, unmittelbar bevor diese für das Vereinigte Königreich nicht mehr anwendbar waren, Anwendung auf die Schweiz einerseits und andererseits auf das Vereinigte Königreich und die folgenden Hoheitsgebiete, für deren internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich verantwortlich ist:

- (a) Gibraltar;
- (b) die Kanalinseln und die Isle of Man; und
- (c) die souveränen Basisgebiete Akrotiri und Dhekelia in Zypern<sup>11</sup>.

#### **Art. 5** Fortführung von Fristen

1. Sofern dieses Instrument nichts anderes vorsieht gilt:

- (a) falls eine in den Handelsabkommen Schweiz–EU vorgesehene Frist noch nicht verstrichen ist, wird der Rest dieser Frist in dieses Abkommen inkorporiert; und
- (b) falls eine in den Handelsabkommen Schweiz–EU vorgesehene Frist verstrichen ist, bleiben alle daraus entstehenden Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien weiterhin anwendbar.

2. Ungeachtet von Absatz 1 bleiben Verweise in einem Inkorporierten Abkommen auf eine Frist in Bezug auf ein Verfahren oder eine andere administrative Angelegenheit wie Überprüfungsverfahren, Verfahren des Gemischten Ausschusses oder Notifikationen unberührt.

#### **Art. 6** Gemischte Ausschüsse

1. Ein von den Vertragsparteien unter einem Inkorporierten Abkommen eingesetzter Gemischter Ausschuss stellt insbesondere das ordnungsgemässe Funktionieren dieses Inkorporierten Abkommens ab dem Zeitpunkt sicher, ab dem die Handelsabkommen Schweiz–EU auf das Vereinigte Königreich nicht mehr anwendbar sind.

2. Der von den Vertragsparteien unter dem Inkorporierten Freihandelsabkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss stellt zusätzlich zu seiner Rolle gemäss Absatz 1 sicher, dass dieses Instrument ordnungsgemäss funktioniert.

3. Zwecks zweifelsfreiem Verständnis gelten die Beschlüsse eines unter einem Handelsabkommen Schweiz–EU geschaffenen Gemischten Ausschusses, die gelten, unmittelbar bevor dieses Handelsabkommen Schweiz–EU für das Vereinigte König-

<sup>11</sup> Angesichts der Regelungen des diesem Abk. angefügten Briefwechsels vom 8. Juli 2019 werden das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland und die Schweizerische Eidgenossenschaft das Abkommen nicht auf die souveränen Basisgebiete an.

reich nicht mehr anwendbar ist, und die die Vertragsparteien dieses Abkommens betreffen, als *mutatis mutandis* von dem durch das entsprechende Inkorporierte Abkommen geschaffenen Gemischten Ausschuss verabschiedet.

#### **Art. 7**            Änderungen

1. Die Vertragsparteien können schriftlich vereinbaren, dieses Abkommen zu ändern. Eine gemäss diesem Artikel gemachte Änderung tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, nachdem die Mitteilung der zweiten Vertragspartei erfolgt ist, dass ihre internen Verfahren abgeschlossen sind, oder zu einem anderen von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt.

2. Ungeachtet von Absatz 1 kann ein gemäss einem Inkorporierten Abkommen eingesetzter Gemischter Ausschuss beschliessen, einen Anhang, eine Anlage, ein Protokoll oder eine Note dieses Inkorporierten Abkommens abzuändern, vorbehältlich der relevanten Bestimmungen des betreffenden Inkorporierten Abkommens.

#### **Art. 8**            Überprüfung

Mit dem Ziel, ihre engen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln, führen die Vertragsparteien innerhalb von 24 Monaten ab Inkrafttreten dieses Abkommens exploratorische Gespräche durch, um dieses Abkommen zu ersetzen, zu modernisieren oder weiterzuentwickeln. Die Vertragsparteien können dabei Folgendes in Betracht ziehen:

- (a) Entwicklungen in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien und zwischen einer der Vertragsparteien und Drittparteien;
- (b) Entwicklungen in anderen internationalen Foren, insbesondere in der WTO; und
- (c) zusätzliche Bereiche, wie Handelserleichterung, Dienstleistungshandel, Schutz der Rechte an geistigem Eigentum, Arbeit, Umwelt, handelspolitische Schutzmassnahmen und Streitschlichtung.

#### **Art. 9**            Inkrafttreten, vorläufige Anwendung und Beendigung

1. Ausser in den Fällen, in denen sie vor der Kündigung oder Beendigung liegende Kündigungsfristen vorsehen, werden die Bestimmungen der Handelsabkommen Schweiz–EU, die die Authentifizierung von Texten, das Inkrafttreten, die vorläufige Anwendung, die Dauer, die Kündigung oder Beendigung erlauben, nicht in dieses Abkommen inkorporiert.

2. Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien gemäss ihren innerstaatlichen Verfahren genehmigt.

3. Dieses Abkommen tritt in Kraft, wenn die Handelsabkommen Schweiz–EU nicht mehr auf das Vereinigte Königreich Anwendung finden, sofern sich die Vertragsparteien bis zu diesem Zeitpunkt gegenseitig mitgeteilt haben, dass sie ihre innerstaatlichen Verfahren abgeschlossen haben. Andernfalls tritt dieses Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, nachdem die Mitteilung der zweiten Vertragspar-

tei erfolgt ist, dass ihre entsprechenden innerstaatlichen Verfahren abgeschlossen sind.

4. Bis zum Inkrafttreten wenden die Vertragsparteien dieses Abkommen gemäss ihren jeweiligen internen Anforderungen und Verfahren vorläufig an, sobald die Handelsabkommen Schweiz–EU nicht mehr auf das Vereinigte Königreich Anwendung finden. Eine Vertragspartei kann die vorläufige Anwendung dieses Abkommens mit schriftlicher Notifikation an die andere Vertragspartei beenden. Die Beendigung wird am ersten Tag des zweiten Monats nach dieser Notifikation wirksam. Wird dieses Abkommen vorläufig angewandt, ist der Begriff «Inkrafttreten dieses Abkommens» als der Zeitpunkt zu verstehen, an dem eine solche vorläufige Anwendung Geltung erlangt.

5. Eine Vertragspartei kann dieses Abkommen oder jedes Inkorporierte Abkommen beenden, indem sie die andere Vertragspartei über ihre Absicht notifiziert. Dieses Abkommen oder das Inkorporierte Abkommen, das diese Vertragspartei beenden will, tritt zwölf Monate nach Erhalt dieser Notifikation ausser Kraft, sofern im Inkorporierten Abkommen, das beendet werden soll, nichts anderes geregelt ist.

*Zu Urkund dessen* haben die hierzu von ihrer jeweiligen Regierung gehörig befugten Unterzeichnenden dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Bern am 11. Februar 2019 in zwei Urschriften in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Im Falle von Abweichungen zwischen den Sprachversionen ist der englische Wortlaut massgebend.

Für die  
Regierung der Schweizerischen  
Eidgenossenschaft:

Guy Parmelin

Für die Regierung  
des Vereinigten Königreichs  
von Grossbritannien und Nordirland:

Liam Fox



## Änderungen des Freihandelsabkommens

Für die Zwecke dieses Abkommen wird das Inkorporierte Freihandelsabkommen<sup>12</sup> wie folgt geändert:

1. In Artikel 33 wird «, Noten» nach «Anhänge» eingefügt.
2. Im Protokoll Nr. 2<sup>13</sup> über bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse:
  - (a) In Artikel 1 Absatz 2 wird «oder Ausfuhrerstattungen gewähren bzw. Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung vollständig oder teilweise erstatten, erlassen oder nicht erheben» nicht inkorporiert.
  - (b) Artikel 1 Absatz 3 wird nicht inkorporiert.
  - (c) Die Artikel 2, 3, 4 und 5 werden wie folgt ersetzt:

### «Art. 2 Anwendung von Preisausgleichsmassnahmen

Um Unterschieden bei den Kosten der landwirtschaftlichen Rohstoffe, die für die Herstellung der in Tabelle I genannten Erzeugnisse verwendet werden, Rechnung zu tragen, schliesst das Abkommen die Anwendung von Preisausgleichsmassnahmen in Form der Erhebung von Agrarteilbeträgen bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse nicht aus.

### Art. 3 Preisausgleichsmassnahmen bei Einfuhren

1. Eine Vertragspartei kann Agrarteilbeträge erheben, um den unterschiedlichen Kosten der in Tabelle III aufgeführten landwirtschaftlichen Rohstoffe Rechnung zu tragen.
2. Der von der Schweiz angewandte Agrarteilbetrag für die in Tabelle I aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung im Vereinigten Königreich darf den Agrarteilbetrag, den die Schweiz gemäss Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens für die gleichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Union anwendet, nicht überschreiten. Für die in Tabelle IV aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung im Vereinigten Königreich wird von der Schweiz kein Zoll erhoben.
3. Wenn der inländische Referenzpreis der Schweiz für landwirtschaftliche Rohstoffe, der in Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens festgelegt ist, niedriger ist als der inländische Rohstoffpreis des Vereinigten Königreichs für diesen landwirtschaftlichen Rohstoff, kann das Vereinigte Königreich Preisausgleichsmassnahmen gemäss Artikel 2 für Erzeugnisse anwenden, die diesen landwirtschaftlichen Rohstoff enthalten. In diesem Fall notifiziert das Vereinigte Königreich der Schweiz den entsprechenden inländischen Rohstoffpreis. Der vom Vereinigten Königreich erhobene Agrarteilbetrag für Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz darf den Agrar-

<sup>12</sup> SR 0.632.401

<sup>13</sup> SR 0.632.401.23

teilbetrag, den die Europäische Union gemäss Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens für Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz erhebt, nicht überschreiten.

4. Ungeachtet der Absätze 2 und 3 kann eine Vertragspartei in Fällen, in denen die Inlandspreise für landwirtschaftliche Rohstoffe im Vereinigten Königreich erheblich vom inländischen Referenzpreis der Europäischen Union gemäss Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens abweichen, im unter diesem Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschuss Konsultationen über alle erforderlichen Anpassungen der Vorschriften zur Erhebung des Agrarteilbetrags gemäss diesem Protokoll beantragen.

#### **Art. 4** Referenzpreise

Die Schweiz notifiziert dem Vereinigten Königreich die in Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens festgelegten Referenzpreise für landwirtschaftliche Rohstoffe der Schweiz und der Europäischen Union.

#### **Art. 5** Überprüfung von Preisen

Der Gemischte Ausschuss überprüft auf Antrag einer Vertragspartei die gemäss Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 von den Vertragsparteien notifizierten Preise.»

- (d) In Artikel 7 Absatz 1 wird «, die Anhänge dieser Tabellen» nicht inkorporiert.
- (e) Tabelle III wird ersetzt durch:

*Tabelle III*

#### **Landwirtschaftliche Rohstoffe, für die ein Preisausgleich zur Anwendung kommt**

---

Landwirtschaftlicher Rohstoff

---

Weichweizen  
 Hartweizen  
 Roggen  
 Gerste  
 Mais  
 Weichweizenmehl  
 Vollmilchpulver  
 Magermilchpulver  
 Butter  
 Weisszucker  
 Eier  
 Kartoffeln, frisch  
 Pflanzliche Fette

---

(f) Tabelle IV wird ersetzt durch:

*Tabelle IV*

**Schweizerische Einfuhrregelung**

Für die in der folgenden Tabelle aufgeführten Erzeugnisse wird kein Zoll erhoben.

Schweizerische Zollposition im HS 2012	Anmerkungen
1901.9099	
1904.9020	
1905.9040	
2103.2000	
ex 2103.9000	Ausgenommen Mango-Chutney, flüssig
2104.1000	
2106.9010	
2106.9024	
2106.9029	
2106.9030	
2106.9040	
2106.9099	
ex 2202.9090	Milcherzeugnisse der Positionen 0401 und 0402 enthaltend
2208.9010	
2208.9021	
2208.9022	
2208.9099	

3. Das Protokoll Nr. 3<sup>14</sup> über die Bestimmung des Begriffs «Erzeugnisse mit Ursprung in» oder «Ursprungserzeugnisse» und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen wird durch den Text in der Anlage ersetzt.

4. In Zusammenhang mit dem Zusatzprotokoll über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich<sup>15</sup> findet die Gemeinsame Erklärung der Parteien des Zusatzprotokolls, die eine Arbeitsgruppe zur Unterstützung bei der Verwaltung des Zusatzprotokolls einsetzt, mit derselben Rechtswirkung *mutatis mutandis* Anwendung zwischen den Vertragsparteien dieses Abkommens, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Instruments.

<sup>14</sup> SR 0.632.401.31

<sup>15</sup> SR 0.632.401.02

**«Protokoll Nr. 3  
über die Bestimmung des Begriffs  
«Erzeugnisse mit Ursprung in» oder «Ursprungserzeugnisse»  
und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen**

**Titel I: Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1** Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (a) «Herstellen» ist jede Be- oder Verarbeitung einschliesslich Zusammenbau oder besondere Vorgänge.
- (b) «Vormaterial» sind jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden.
- (c) «Erzeugnis» ist die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist.
- (d) «Waren» sind sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse.
- (e) «Zollwert» ist der Wert, der nach dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (WTO-Übereinkommen über den Zollwert)<sup>16</sup> festgelegt wird.
- (f) «Ab-Werk-Preis» ist der Preis des Erzeugnisses ab Werk, der dem Hersteller im Vereinigten Königreich oder in der Schweiz gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien umfasst, abzüglich aller internen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird.
- (g) «Wert der Vormaterialien» ist der Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der im Vereinigten Königreich oder in der Schweiz für die Vormaterialien gezahlt wird.
- (h) «Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft» ist der Wert dieser Vormaterialien nach Buchstabe g), der *mutatis mutandis* anzuwenden ist.
- (i) «Wertzuwachs» ist der Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwerts der verwendeten Vormaterialien, die die Ursprungseigenschaft eines der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder, mit denen die Kumulierung zulässig ist, besitzen oder, wenn der Zollwert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der im Vereinigten Königreich oder in der Schweiz für die Vormaterialien gezahlt wird.

<sup>16</sup> SR 0.632.21

- (j) «Kapitel» und «Position» sind die Kapitel und Positionen (vierstellige Codes) der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (in diesem Protokoll «Harmonisiertes System» oder «HS» genannt).
- (k) «einreihen» ist die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in eine bestimmte Position.
- (l) «Sendung» sind Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder - bei Fehlen eines solchen Papiers - mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden.
- (m) «Inkorporierte Anhänge I-IVb» sind die Anhänge I-IVb der Anlage I des Regionalen Übereinkommens über die Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln, da diese Anhänge durch Artikel 39 dieses Protokolls inkorporiert werden;
- (n) «Gebiete» sind die Gebiete einschliesslich der Küstenmeere.
- (o) «Euro» bezeichnet die Einheitswährung der Europäischen Währungsunion.

## **Titel II:**

### **Bestimmung des Begriffs «Erzeugnisse mit Ursprung in» oder «Ursprungserzeugnisse»**

#### **Art. 2**            Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Zwecke dieses Abkommens gelten als Ursprungserzeugnisse des Vereinigten Königreichs:
  - (a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 5 im Vereinigten Königreich vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind; und
  - (b) Erzeugnisse, die im Vereinigten Königreich unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien im Vereinigten Königreich im Sinne des Artikels 6 in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sind;
2. Für die Zwecke dieses Abkommens gelten als Ursprungserzeugnisse der Schweiz:
  - (a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 5 in der Schweiz vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind; und
  - (b) Erzeugnisse, die in der Schweiz unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in der Schweiz im Sinne des Artikels 6 in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sind.

**Art. 3** Kumulierung im Vereinigten Königreich

1. Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 1 gelten als Ursprungserzeugnisse des Vereinigten Königreichs Erzeugnisse, die dort unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in der Schweiz (einschliesslich Liechtensteins<sup>17</sup>), Island, Norwegen, der Türkei oder in der Europäischen Union hergestellt worden sind, sofern die im Vereinigten Königreich vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 7 genannten Behandlungen hinausgeht. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden zu sein.

2. Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 1 gelten als Ursprungserzeugnisse des Vereinigten Königreichs Erzeugnisse, die dort unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Anhang A dieses Protokolls genannten Länder hergestellt worden sind, sofern die im Vereinigten Königreich vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 7 genannten Behandlungen hinausgeht. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden zu sein.

3. Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 1 gilt eine in Island, Norwegen oder der Europäischen Union vorgenommene Be- oder Verarbeitung als im Vereinigten Königreich vorgenommen, sofern die hergestellten Erzeugnisse anschliessend im Vereinigten Königreich einer Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, welche über die in Artikel 7 genannten Behandlungen hinausgeht.

4. Geht die im Vereinigten Königreich vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 genannten Behandlungen hinaus, so gilt das hergestellte Erzeugnis für die Kumulierung gemäss Absatz 1 und 2 nur dann als Ursprungserzeugnis des Vereinigten Königreichs, wenn der dort erzielte Wertzuwachs den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in einem der anderen Länder übersteigt. Anderenfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung im Vereinigten Königreich verwendeten Vormaterialien entfällt.

5. Geht die im Vereinigten Königreich durchgeführte Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 genannte Behandlung hinaus, so gilt das hergestellte Erzeugnis für die Kumulierung gemäss Absatz 3 nur dann als Ursprungserzeugnis des Vereinigten Königreichs, wenn der Wertzuwachs dort höher ist als der Wertzuwachs in einem der anderen Länder.

6. Ursprungserzeugnisse der in den Absätzen 1 bis 2 genannten Länder, die im Vereinigten Königreich keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind, behalten ihre Ursprungseigenschaft, wenn sie in eines dieser Länder ausgeführt werden.

7. Die Kumulierung nach diesem Artikel ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass

- (a) zwischen den am Erwerb der Ursprungseigenschaft beteiligten Ländern und dem Bestimmungsland ein Präferenzhandelsabkommen nach Artikel XXIV des GATT 1994<sup>18</sup> Anwendung findet<sup>19</sup>;

<sup>17</sup> Aufgrund des Zollvertrages zwischen der Schweiz und Liechtenstein werden Erzeugnisse mit Ursprung in Liechtenstein als Ursprungserzeugnisse der Schweiz angesehen.

<sup>18</sup> SR **0.632.20**

- (b) die Vormaterialien und Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Regeln dieses Protokolls übereinstimmen; und
- (c) Bekanntmachungen über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Anwendung der Kumulierung in den Vertragsparteien veröffentlicht worden sind.

8. Das Vereinigte Königreich teilt der Schweiz die Einzelheiten der jeweils anwendbaren Abkommen mit den in den Absätzen 1 bis 2 genannten anderen Ländern mit, einschliesslich des Tages ihres Inkrafttretens und der jeweiligen Ursprungsregeln.

#### **Art. 4** Kumulierung in der Schweiz

1. Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 2 gelten als Ursprungserzeugnisse der Schweiz Erzeugnisse, die dort unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung im Vereinigten Königreich, in Island, Norwegen, der Türkei oder in der Europäischen Union hergestellt worden sind, sofern die in der Schweiz vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 7 genannten Behandlungen hinausgeht. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden zu sein.

2. Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 2 gelten als Ursprungserzeugnisse der Schweiz Erzeugnisse, die dort unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Anhang A dieses Protokolls genannten Länder sofern die in der Schweiz vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 7 genannten Behandlungen hinausgeht. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden zu sein.

3. Geht die in der Schweiz vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 genannten Behandlungen hinaus, so gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis der Schweiz, wenn der dort erzielte Wertzuwachs den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in einem der in den Absätzen 1 bis 2 genannten anderen Länder übersteigt. Anderenfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in der Schweiz verwendeten Vormaterialien entfällt.

<sup>19</sup> Die Vertragsparteien anerkennen das Bestreben, die bestehenden Rechte und Pflichten zwischen ihnen aufrechtzuerhalten, und dass vorgesehen ist, dass das Vereinigte Königreich und die Europäische Union ein Präferenzabkommen gemäss Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 abschliessen werden. In Anbetracht dessen kann die (in den Absätzen 1 bis 6 des vorliegenden Artikels vorgesehene) Kumulierung in Bezug auf die Europäische Union bis zur allfälligen Anwendbarkeit eines solchen Abkommens jedoch für einen Übergangszeitraum von drei Jahren fortgesetzt werden, sofern das Vereinigte Königreich und die Europäische Union über Vereinbarungen über die Zusammenarbeit der Verwaltungen verfügen, die eine ordnungsgemässe Anwendung dieses Artikels gewährleisten, und dass zwischen der Europäischen Union und der Schweiz ein Präferenzhandelsabkommen nach Artikel XXIV des GATT 1994 anwendbar ist. Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Übergangszeit konsultieren die Vertragsparteien, ob die Frist verlängert werden soll. Diese Bestimmung kann durch Beschluss des Gemischten Ausschusses geändert und die Übergangszeit verlängert werden. Sollte eine solche Änderung erforderlich sein, so sind die Vertragsparteien bestrebt, Vereinbarungen zu treffen, die für den Handel zwischen ihnen nicht weniger vorteilhaft sind.

4. Ursprungserzeugnisse der in den Absätzen 1 bis 2 genannten Länder, die in der Schweiz keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind, behalten ihre Ursprungseigenschaft, wenn sie in eines dieser Länder ausgeführt werden.
5. Die Kumulierung nach diesem Artikel ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass:
  - (a) zwischen den am Erwerb der Ursprungseigenschaft beteiligten Ländern und dem Bestimmungsland ein Präferenzhandelsabkommen nach Artikel XXIV des GATT 1994 Anwendung findet<sup>20</sup>;
  - (b) die Vormaterialien und Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Regeln dieses Protokolls übereinstimmen; und
  - (c) Bekanntmachungen über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Anwendung der Kumulierung in den Vertragsparteien veröffentlicht worden sind.
6. Die Schweiz teilt dem Vereinigten Königreich die Einzelheiten der Abkommen mit den in den Absätzen 1 bis 2 genannten anderen Ländern mit, einschliesslich des Tages ihres Inkrafttretens und der jeweiligen Ursprungsregeln.

#### **Art. 5** Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

1. Als im Vereinigten Königreich oder in der Schweiz vollständig gewonnen oder hergestellt gelten:
  - (a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse;
  - (b) dort geerntete pflanzliche Erzeugnisse;
  - (c) lebende Tiere, dort geboren oder ausgeschlüpft und dort aufgezogen;
  - (d) Erzeugnisse von dort aufgezogenen, lebenden Tieren;
  - (e) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge;

<sup>20</sup> Die Vertragsparteien anerkennen das Bestreben, die bestehenden Rechte und Pflichten zwischen ihnen aufrechtzuerhalten, und dass vorgesehen ist, dass das Vereinigte Königreich und die Europäische Union ein Präferenzabkommen gemäß Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 abschliessen werden. In Anbetracht dessen kann die (in den Absätzen 1–4 des vorliegenden Artikels) vorgesehene Kumulierung in Bezug auf die Europäische Union bis zur allfälligen Anwendbarkeit eines solchen Abkommens jedoch für einen Übergangszeitraum von drei Jahren fortgesetzt werden, sofern das Vereinigte Königreich und die Europäische Union über Vereinbarungen über die Zusammenarbeit der Verwaltungen verfügen, die eine ordnungsgemässe Anwendung dieses Artikels gewährleisten und dass zwischen der Europäischen Union und der Schweiz ein Präferenzhandelsabkommen nach Artikel XXIV des GATT 1994 anwendbar ist. Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Übergangszeit konsultieren die Vertragsparteien, ob die Frist verlängert werden soll. Diese Bestimmung kann durch Beschluss des Gemischten Ausschusses geändert und die Übergangszeit verlängert werden. Sollte eine solche Änderung erforderlich sein, so sind die Vertragsparteien bestrebt, Vereinbarungen zu treffen, die für den Handel zwischen ihnen nicht weniger vorteilhaft sind.



- (f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von eigenen Schiffen ausserhalb der Küstenmeere der Vertragsparteien aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse;
- (g) Erzeugnisse, die an Bord eigener Fabrikschiffe ausschliesslich aus den unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen hergestellt werden;
- (h) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können, einschliesslich gebrauchter Reifen, die nur zur Runderneuerung oder als Abfall verwendet werden können;
- (i) bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallende Abfälle und Schrott;
- (j) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund ausserhalb der eigenen Küstenmeere gewonnene Erzeugnisse, sofern sie zum Zwecke der Nutzbarmachung Ausschliesslichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausüben; und
- (k) Waren, die dort ausschliesslich aus unter den Buchstaben a bis j aufgeführten Erzeugnissen hergestellt werden.

2. Die Begriffe «eigene Schiffe» und «eigene Fabrikschiffe» in Absatz 1 Buchstabe f bzw. g sind nur anwendbar auf Schiffe und Fabrikschiffe:

- (a) die im Vereinigten Königreich oder in der Schweiz ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;
- (b) die unter der Flagge des Vereinigten Königreichs oder der Schweiz fahren;
- (c) die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der Schweiz, des Vereinigten Königreichs oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Gesellschaft sind, die ihren Hauptsitz in einem dieser Staaten hat, bei der der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz sind und – im Falle von Personengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung – ausserdem das Geschäftskapital mindestens zur Hälfte den betreffenden Staaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen dieser Staaten gehört;
- (d) deren Schiffsführung aus Staatsangehörigen der Schweiz, des Vereinigten Königreichs, oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besteht; und
- (e) deren Besatzung zu mindestens 75 v.H. aus Staatsangehörigen der Schweiz, des Vereinigten Königreichs oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besteht.

**Art. 6** In ausreichendem Masse be- oder verarbeitete Erzeugnisse

1. Für die Zwecke des Artikels 2 gelten Erzeugnisse, die nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet, wenn die Bedingungen des Inkorporierten Anhangs II erfüllt sind.

In den Bedingungen des Inkorporierten Anhangs II sind für alle unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnisse die Be- oder Verarbeitungen festgelegt, die an den bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen; sie gelten nur für diese Vormaterialien. Folgerichtig hat ein Erzeugnis, das nach den Bedingungen der Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat und bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird, die für das andere Erzeugnis geltenden Bedingungen nicht zu erfüllen; die gegebenenfalls bei der Herstellung des ersten Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft bleiben demnach unberücksichtigt.

2. Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die nach den Bedingungen des Inkorporierten Anhangs II nicht bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden dürfen, können abweichend von Absatz 1 dennoch verwendet werden:

- (a) wenn ihr Gesamtwert 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet; und
- (b) wenn die gegebenenfalls im Inkorporierten Anhang II aufgeführten Vomhundertsätze für den höchsten zulässigen Wert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten werden.

Dieser Absatz gilt nicht für Erzeugnisse der Kapitel 50–63 des Harmonisierten Systems.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich des Artikels 7.

#### **Art. 7** Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitung

1. Unbeschadet des Absatzes 2 gelten folgende Be- oder Verarbeitungen ohne Rücksicht darauf, ob die Bedingungen des Artikels 6 erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

- (a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten;
- (b) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
- (c) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen;
- (d) Bügeln von Textilien;
- (e) einfaches Anstreichen oder Polieren;
- (f) Schälen, teilweises oder vollständiges Bleichen, Polieren oder Glasieren von Getreide und Reis;
- (g) Färben von Zucker oder Formen von Würfelzucker;
- (h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüse;
- (i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen;
- (j) Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschliesslich des Zusammenstellens von Sortimenten);

- (k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etais oder Schachteln, Befestigen auf Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;
- (l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschliessungen;
- (m) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten;
- (n) Mischen von Zucker mit jedem anderen Material;
- (o) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile;
- (p) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis n genannten Behandlungen; oder
- (q) Schlachten von Tieren.

2. Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 gelten, sind alle im Vereinigten Königreich oder in der Schweiz an diesem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen in Betracht zu ziehen.

#### **Art. 8**            Massgebende Einheit

1. Massgebende Einheit für die Anwendung dieses Protokolls ist die für die Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems massgebende Einheit jedes Erzeugnisses.

Daraus ergibt sich:

- (a) dass jede Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die massgebende Einheit darstellt; und
- (b) dass bei einer Sendung mit gleichen Erzeugnissen, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, jedes Erzeugnis für sich betrachtet werden muss.

2. Werden Umschliessungen nach der Allgemeinen Vorschrift 5 zum Harmonisierten System wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt.

#### **Art. 9**            Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

**Art. 10** Warenzusammenstellungen

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 zum Harmonisierten System gelten als Ursprungszeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungszeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungszeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

**Art. 11** Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis Ursprungszeugnis ist, braucht der Ursprung folgender gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeter Erzeugnisse nicht berücksichtigt zu werden:

- (a) Energie und Brennstoffe;
- (b) Anlagen und Ausrüstung;
- (c) Maschinen und Werkzeuge; oder
- (d) Erzeugnisse, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen und nicht eingehen sollen.

**Titel III: Territoriale Auflagen****Art. 12** Territorialitätsprinzip

1. Vorbehaltlich der Artikel 3 und 4 und des Absatzes 3 dieses Artikels müssen die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft ohne Unterbrechung im Vereinigten Königreich oder in der Schweiz erfüllt werden.

2. Ursprungswaren, die aus dem Vereinigten Königreich oder aus der Schweiz in ein Drittland ausgeführt und anschliessend wieder eingeführt werden, gelten vorbehaltlich der Artikel 3 und 4 als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden kann glaubhaft dargelegt werden:

- (a) dass die wieder eingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind; und
- (b) dass diese Waren während ihres Verbleibs in dem betreffenden Drittland oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Mass hinausgeht.

3. Der Erwerb der Ursprungseigenschaft nach Titel II wird durch eine Be- oder Verarbeitung, die ausserhalb des Vereinigten Königreichs oder der Schweiz an aus dem Vereinigten Königreich oder aus der Schweiz ausgeführten und anschliessend wieder eingeführten Vormaterialien vorgenommen wird, nicht beschädigt, sofern:

- (a) die genannten Vormaterialien im Vereinigten Königreich oder in der Schweiz vollständig gewonnen oder hergestellt oder vor ihrer Ausfuhr einer

Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind, die über die Be- oder Verarbeitungen im Sinne des Artikels 7 hinausgeht; und

- (b) den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden kann:
- i) dass die wieder eingeführten Waren durch Be- oder Verarbeitung der ausgeführten Vormaterialien hergestellt worden sind, und
  - ii) dass der nach diesem Artikel ausserhalb des Vereinigten Königreichs oder der Schweiz insgesamt erzielte Wertzuwachs 10 v. H. des Abwerk-Preises des Erzeugnisses, für das die Ursprungseigenschaft beansprucht wird, nicht überschreitet.

4. Für die Zwecke des Absatzes 3 finden die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft auf die Be- oder Verarbeitung ausserhalb des Vereinigten Königreichs oder der Schweiz keine Anwendung. Findet jedoch nach dem Inkorporierten Anhang II für die Bestimmung des Ursprungs des Erzeugnisses eine Regel Anwendung, die einen höchsten zulässigen Wert für alle verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorsieht, so dürfen der Gesamtwert der im Gebiet der betreffenden Vertragspartei verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und der nach diesem Artikel ausserhalb des Vereinigten Königreichs oder der Schweiz insgesamt erzielte Wertzuwachs zusammengenommen den angegebenen Vomhundertsatz nicht überschreiten.

5. Im Sinne der Absätze 3 und 4 bedeutet der Begriff «insgesamt erzielter Wertzuwachs» alle ausserhalb des Vereinigten Königreichs oder der Schweiz entstandenen Kosten einschliesslich des Wertes der dort verwendeten Vormaterialien.

6. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse, die die Bedingungen des Inkorporierten Anhangs II nicht erfüllen und nur durch Anwendung der allgemeinen Toleranz nach Artikel 6 Absatz 2 als in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet angesehen werden können.

7. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse der Kapitel 50–63 des Harmonisierten Systems.

8. Die unter diesen Artikel fallende Be- oder Verarbeitung ausserhalb des Vereinigten Königreichs oder der Schweiz wird im Rahmen der passiven Veredelung oder eines ähnlichen Verfahrens vorgenommen.

### **Art. 13**           Unmittelbare Beförderung

1. Die im Rahmen dieses Abkommens vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für den Voraussetzungen dieses Protokolls entsprechende Erzeugnisse, die unmittelbar zwischen den Vertragsparteien oder im Durchgangsverkehr durch die Gebiete der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder und Gebiete, mit denen die Kumulierung zulässig ist, befördert werden. Jedoch können Erzeugnisse durch andere Gebiete befördert werden, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, sofern sie unter der zollamtlichen Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungslands bleiben und dort nur entladen, verladen oder aufgeteilt werden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren. Ursprungserzeugnisse können in Rohrleitungen durch andere Gebiete als die der Vertragsparteien befördert werden.

2. Sendungen, die sich im Gebiet der EU im Transit befinden, können aufgeteilt werden, sofern sie unter der Aufsicht der Zollbehörden des EU-Durchfuhrlandes bleiben.
3. Der Nachweis, dass die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist zu erbringen, indem den Zollbehörden des Einfuhrlandes eines der folgenden Papiere vorgelegt wird:
- (a) ein durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung vom Ausfuhrland durch das Durchfuhrland erfolgt ist; oder
  - (b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
    - (i) genaue Beschreibung der Erzeugnisse,
    - (ii) Datum des Ent- und Wiederverladens der Erzeugnisse oder der Ein- und Ausschiffung unter Angabe der benutzten Schiffe oder sonstigen Beförderungsmittel, und
    - (iii) Bedingungen des Verbleibs der Erzeugnisse im Durchfuhrland; oder
  - (c) falls diese Papiere nicht vorgelegt werden können, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

#### **Art. 14**            Ausstellungen

1. Werden Ursprungerzeugnisse zu einer Ausstellung in ein Land versandt, bei dem es sich nicht um eines der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder, mit denen die Kumulierung zulässig ist, handelt, und nach der Ausstellung zur Einfuhr ins Vereinigte Königreich oder in die Schweiz verkauft, so erhalten sie bei der Einfuhr die Begünstigungen dieses Abkommens, sofern den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird:
- (a) dass ein Ausführer diese Erzeugnisse aus dem Vereinigten Königreich oder aus der Schweiz in das Ausstellungsland versandt und dort ausgestellt hat;
  - (b) dass dieser Ausführer die Erzeugnisse einem Empfänger im Vereinigten Königreich oder in der Schweiz verkauft oder überlassen hat;
  - (c) dass die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand, in dem sie zur Ausstellung versandt worden waren, versandt worden sind; und
  - (d) dass die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zu der Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf der Ausstellung verwendet worden sind.
2. Nach Massgabe des Titels V ist ein Ursprungsnachweis auszustellen oder auszufertigen und den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. Darin sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher Nachweis über die Umstände verlangt werden, unter denen die Erzeugnisse ausgestellt worden sind.
3. Absatz 1 gilt für Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerksmessen oder -ausstellungen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen, bei denen die Erzeug-

nisse unter zollamtlicher Überwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslokalen.

## **Titel IV: Zollvergütung und Zollbefreiung**

### **Art. 15** Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung

1. Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die im Vereinigten Königreich oder in der Schweiz bei der Herstellung von Ursprungserzeugnissen verwendet worden sind, für die nach Massgabe des Titels V ein Ursprungsnachweis ausgestellt oder ausgefertigt wird, dürfen im Vereinigten Königreich oder in der Schweiz nicht Gegenstand einer wie auch immer gearteten Zollrückvergütung oder Zollbefreiung sein.

2. Absatz 1 betrifft im Vereinigten Königreich oder in der Schweiz geltende Regelungen, nach denen Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung auf bei der Herstellung von Ursprungserzeugnissen verwendeten Vormaterialien vollständig oder teilweise erstattet, erlassen oder nicht erhoben werden, sofern die Erstattung, der Erlass oder die Nichterhebung ausdrücklich oder faktisch gewährt wird, wenn die aus den betreffenden Vormaterialien hergestellten Erzeugnisse ausgeführt werden, nicht dagegen, wenn diese Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr übergehen.

3. Der Ausführer von Erzeugnissen mit Ursprungsnachweis hat auf Verlangen der Zollbehörden jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen vorzulegen, um nachzuweisen, dass für die bei der Herstellung dieser Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft keine Zollrückvergütung gewährt worden ist und sämtliche für solche Vormaterialien geltenden Zölle und Abgaben gleicher Wirkung tatsächlich entrichtet worden sind.

4. Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Umschliessungen im Sinne des Artikels 8 Absatz 2, für Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge im Sinne des Artikels 9 sowie für Warenzusammenstellungen im Sinne des Artikels 10, wenn es sich dabei um Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft handelt.

5. Die Absätze 1 bis 4 gelten nur für Vormaterialien, die unter dieses Abkommen fallen.

## **Titel V: Nachweis der Ursprungseigenschaft**

### **Art. 16** Allgemeine Bestimmungen

1. Ursprungserzeugnisse des Vereinigten Königreichs erhalten bei der Einfuhr in die Schweiz und Ursprungserzeugnisse der Schweiz erhalten bei der Einfuhr im Vereinigten Königreich die Begünstigungen dieses Abkommens, sofern:

- (a) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Muster im Inkorporierten Anhang IIIa vorgelegt wird;

- (b) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED nach dem Muster im Inkorporierten Anhang IIIb vorgelegt wird; oder
- (c) in den in Artikel 22 Absatz 1 genannten Fällen vom Ausführer eine Erklärung mit dem im Inkorporierten Anhang IVa oder IVb angegebenen Wortlaut auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier abgegeben wird, in dem die Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist (im Folgenden «Ursprungserklärung» bzw. «Ursprungserklärung EUR-MED» genannt).

2. Abweichend von Absatz 1 erhalten Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls in den in Artikel 27 genannten Fällen die Begünstigungen dieses Abkommens, ohne dass einer der in Absatz 1 genannten Nachweise vorgelegt werden muss.

3. Sind an der Kumulierung nur das Vereinigte Königreich, die EU, EFTA-Staaten, die Färöer-Inseln, die Türkei, die Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, die Republik Mazedonien, Montenegro, die Republik Serbien, die Republik Kosovo, die Republik Moldau oder Georgien beteiligt, kann ungeachtet der Artikel 17 Absatz 5 und Artikel 22 Absatz 3 der Ursprungsnachweis eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Ursprungserklärung sein.

#### **Art. 17** Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED wird von den Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei auf schriftlichen Antrag ausgestellt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 füllt der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter die Formblätter für die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED und den Antrag nach dem Muster des Inkorporierten Anhangs IIIa bzw. IIIb aus. Die Formblätter sind nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrlands in einer der Amtssprachen einer Vertragspartei auszufüllen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Warenbezeichnung ist in dem dafür vorgesehenen Feld ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile der Warenbezeichnung ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil des Feldes durchzustreichen.

3. Der Ausführer, der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED beantragt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrlandes, in dem die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED ausgestellt wird, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.

4. Unbeschadet des Absatzes 5 wird von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs oder der Schweiz eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt:

- (a) wenn die betreffenden Erzeugnisse ohne Anwendung der Kumulierung mit Vormaterialien mit Ursprung in einem der in den Absätzen 2 der Artikel 3



und 4 genannten Länder als Ursprungserzeugnisse des Vereinigten Königreichs, der Schweiz oder eines anderen in den Absätzen 1 der Artikel 3 und 4 genannten Länder, mit denen die Kumulierung zulässig ist, angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind; oder

- (b) wenn die betreffenden Erzeugnisse ohne Anwendung der Kumulierung mit Vormaterialien mit Ursprung in einem der in den Artikeln 3 und 4 genannten Länder als Ursprungserzeugnisse eines der in den Absätzen 2 der Artikel 3 und 4 genannten Länder, mit denen die Kumulierung zulässig ist, angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, sofern im Ursprungsland eine Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED oder eine Ursprungserklärung EUR-MED ausgestellt bzw. ausgefertigt worden ist.

5. Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED wird von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs oder der Schweiz ausgestellt, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse des Vereinigten Königreichs, der Schweiz oder eines der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder, mit denen die Kumulierung zulässig ist, angesehen werden können, die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind und:

- (a) die Kumulierung mit Vormaterialien mit Ursprung in einem der in den Absätzen 2 der Artikel 3 und 4 genannten Länder angewandt wurde; oder
- (b) die Erzeugnisse als Vormaterialien im Rahmen der Kumulierung bei der Herstellung von Erzeugnissen für die Ausfuhr in eines der in den Absätzen 2 der Artikel 3 und 4 genannten anderen Länder verwendet werden können; oder
- (c) die Erzeugnisse aus dem Bestimmungsland in eines der in den Absätzen 2 der Artikel 3 und 4 genannten Länder wieder ausgeführt werden können.

6. In Feld 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED ist einer der folgenden Vermerke in englischer Sprache einzutragen:

- (a) wenn die Ursprungseigenschaft durch Anwendung der Kumulierung mit Vormaterialien mit Ursprung in einem oder mehreren der in den Artikeln 3 und 4 genannten Länder erworben wurde:  
«CUMULATION APPLIED WITH ...» (Name des Landes/der Länder)
- (b) wenn die Ursprungseigenschaft ohne Anwendung der Kumulierung mit Vormaterialien mit Ursprung in einem oder mehreren der in den Artikeln 3 und 4 genannten Länder erworben wurde:  
«NO CUMULATION APPLIED».

7. Die Zollbehörden, die die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED ausstellen, treffen die erforderlichen Massnahmen, um die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls zu überprüfen. Sie sind befugt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausfühlers oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen. Sie achten

auch darauf, dass die in Absatz 2 genannten Formblätter ordnungsgemäss ausgefüllt sind. Sie prüfen insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, dass jede Möglichkeit eines missbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.

8. In Feld 11 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED ist das Datum der Ausstellung anzugeben.

9. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED wird von den Zollbehörden ausgestellt und zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder gewährleistet ist.

**Art. 18** Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED

1. Abweichend von Artikel 17 Absatz 9 kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED ausnahmsweise nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden:

- (a) wenn sie infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist; oder
- (b) wenn den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, dass eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist.

2. Abweichend von Artikel 17 Absatz 9 kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht und für die bei der Ausfuhr eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt worden ist, ausgestellt werden, sofern den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, dass die Voraussetzungen des Artikels 17 Absatz 5 erfüllt sind.

3. Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 hat der Ausfuhrer in seinem Antrag Ort und Datum der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED bezieht, sowie die Gründe für den Antrag anzugeben.

4. Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den Angaben in den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

5. Die gemäss Absatz 1 nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED ist mit folgendem Vermerk in englischer Sprache zu versehen:

«ISSUED RETROSPECTIVELY»

6. Die nach Absatz 2 nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED ist mit folgendem Vermerk in englischer Sprache zu versehen:

«ISSUED RETROSPECTIVELY (Original EUR.1 no ... [Datum und Ort der Ausstellung])»

7. Der in Absatz 5 genannte Vermerk ist in Feld 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED einzutragen.

**Art. 19** Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED

1. Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED kann der Ausführer bei den Zollbehörden, die die Bescheinigung ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird.

2. Das in Übereinstimmung mit Absatz 1 ausgestellte Duplikat ist mit folgendem Vermerk in englischer Sprache zu versehen:

«DUPLICATE»

3. Der in Absatz 2 genannte Vermerk ist in Feld 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED einzutragen.

4. Das Duplikat trägt das Datum des Originals der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED und gilt mit Wirkung ab diesem Tag.

**Art. 20** Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED auf der Grundlage eines vorher ausgestellten oder ausgefertigten Ursprungsnachweises

Werden Ursprungserzeugnisse im Vereinigten Königreich oder in der Schweiz der Überwachung einer Zollstelle unterstellt, so kann der ursprüngliche Ursprungsnachweis im Hinblick auf den Versand sämtlicher oder eines Teils dieser Erzeugnisse zu anderen Zollstellen im Vereinigten Königreich oder in der Schweiz durch eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED ersetzt werden. Diese Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED werden von derjenigen Zollstelle ausgestellt, unter deren Überwachung sich die Erzeugnisse befinden.

**Art. 21** Buchmässige Trennung

1. Ist die getrennte Lagerung von Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die gleich und untereinander austauschbar sind, mit erheblichen Kosten oder tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden, so können die Zollbehörden dem Beteiligten auf schriftlichen Antrag die Bewilligung erteilen, diese Lagerbestände nach der Methode der so genannten buchmässigen Trennung zu verwalten.

2. Diese Methode muss gewährleisten, dass in einem bestimmten Bezugszeitraum die Zahl der hergestellten Erzeugnisse, die als Ursprungserzeugnisse angesehen werden können, der Zahl der Erzeugnisse entspricht, die bei räumlicher Trennung der Lagerbestände hätte hergestellt werden können.

3. Die Zollbehörden können die Bewilligung von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen.

4. Die Anwendung der Methode und die Aufzeichnungen richten sich nach den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen, die in derjenigen Vertragspartei gelten, in der das Erzeugnis hergestellt worden ist.

5. Der Begünstigte der in Absatz 1 erwähnten Erleichterung kann für die Menge der Erzeugnisse, die als Ursprungserzeugnisse angesehen werden können, Ursprungsnachweise ausfertigen bzw. beantragen. Auf Verlangen der Zollbehörden hat der Begünstigte eine Erklärung über die Art der Verwaltung dieser Mengen vorzulegen.

6. Die Zollbehörden überwachen die Verwendung der Bewilligung und können diese jederzeit widerrufen, wenn der Begünstigte von der Bewilligung in jeglicher unzulässigen Weise Gebrauch macht oder jegliche andere Voraussetzung dieses Protokolls nicht erfüllt.

**Art. 22** Voraussetzungen für die Ausfertigung der Ursprungserklärung oder der Ursprungserklärung EUR-MED

1. Eine in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c genannte Ursprungserklärung oder Ursprungserklärung EUR-MED kann ausgefertigt werden:

- (a) von einem ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 23; oder
- (b) von jedem Ausführer für Sendungen bestehend aus einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert 6000 Euro je Sendung nicht überschreitet.

2. Unbeschadet des Absatzes 3 kann eine Ursprungserklärung ausgefertigt werden:

- (a) wenn die betreffenden Erzeugnisse ohne Anwendung der Kumulierung mit Vormaterialien mit Ursprung in einem der in den Absätzen 2 der Artikel 3 und 4 genannten Länder als Ursprungserzeugnisse des Vereinigten Königreichs, der Schweiz oder eines anderen in den Absätzen 1 der Artikel 3 und 4 genannten Länder, mit denen die Kumulierung zulässig ist, angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind; oder
- (b) wenn die betreffenden Erzeugnisse ohne Anwendung der Kumulierung mit Vormaterialien mit Ursprung in einem der in den Artikeln 3 und 4 genannten Länder als Ursprungserzeugnisse eines der in den Absätzen 2 der Artikel 3 und 4 genannten Länder, mit denen die Kumulierung zulässig ist, angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, sofern im Ursprungsland eine Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED oder eine Ursprungserklärung EUR-MED ausgestellt bzw. ausgefertigt worden ist.

3. Eine Ursprungserklärung EUR-MED kann ausgefertigt werden, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse des Vereinigten Königreichs, der Schweiz, oder eines der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder, mit denen die Kumulierung zulässig ist, angesehen werden können, die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind und:

- (a) die Kumulierung mit Vormaterialien mit Ursprung in einem der in den Absätzen 2 der Artikel 3 und 4 genannten Länder angewandt wurde; oder
- (b) die Erzeugnisse als Vormaterialien im Rahmen der Kumulierung bei der Herstellung von Erzeugnissen für die Ausfuhr in eines der in den Absätzen 2 der Artikel 3 und 4 genannten Länder verwendet werden können; oder

- (c) die Erzeugnisse aus dem Bestimmungsland in eines der in den Absätzen 2 der Artikel 3 und 4 genannten Länder wieder ausgeführt werden können.
4. Die Ursprungserklärung EUR-MED ist mit einem der folgenden Vermerke in englischer Sprache zu versehen:
- (a) wenn die Ursprungseigenschaft durch Anwendung der Kumulierung mit Vormaterialien mit Ursprung in einem oder mehreren der in den Artikeln 3 und 4 genannten Länder erworben wurde:  
«CUMULATION APPLIED WITH ...» (Name des Landes/der Länder)
- (b) wenn die Ursprungseigenschaft ohne Anwendung der Kumulierung mit Vormaterialien mit Ursprung in einem oder mehreren der in den Artikeln 3 und 4 genannten Länder erworben wurde:  
«NO CUMULATION APPLIED».
5. Der Ausführer, der eine Ursprungserklärung oder eine Ursprungserklärung EUR-MED ausfertigt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des Ausführlands jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.
6. Die Ursprungserklärung oder die Ursprungserklärung EUR-MED ist vom Ausführer maschinenschriftlich oder mechanografisch auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier mit dem Wortlaut und in einer der Sprachfassungen des Inkorporierten Anhangs IVa bzw. IVb nach Massgabe der internen Rechtsvorschriften des Ausführlands auszufertigen. Wird die Erklärung handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen.
7. Die Erklärungen auf der Rechnung und die Erklärungen auf der Rechnung EUR-MED sind vom Ausführer eigenhändig zu unterzeichnen. Ein ermächtigter Ausführer im Sinne des Artikels 23 braucht jedoch solche Erklärungen nicht zu unterzeichnen, wenn er sich gegenüber den Zollbehörden des Ausführlands schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Ursprungserklärung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie eigenhändig unterzeichnet hätte.
8. Die Ursprungserklärung oder die Ursprungserklärung EUR-MED kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der Erzeugnisse oder nach deren Ausfuhr ausgefertigt werden, vorausgesetzt, dass sie in der einführenden Vertragspartei spätestens zwei Jahre nach der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse vorgelegt wird.

### **Art. 23** Ermächtigter Ausführer

1. Die Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei können einen Ausführer (im Folgenden «ermächtigter Ausführer» genannt), der häufig unter dieses Abkommen fallende Erzeugnisse ausführt, dazu ermächtigen, ohne Rücksicht auf den Wert dieser Erzeugnisse Erklärungen auf der Rechnung oder Erklärungen auf der Rechnung EUR-MED auszufertigen. Ein Ausführer, der eine solche Bewilligung beantragt, muss jede von den Zollbehörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls bieten.

2. Die Zollbehörden können die Bewilligung des Status eines ermächtigten Ausführers von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen.
3. Die Zollbehörden erteilen dem ermächtigten Ausführer eine Bewilligungsnummer, die in der Ursprungserklärung oder der Ursprungserklärung EUR-MED anzugeben ist.
4. Die Zollbehörden überwachen die Verwendung der Bewilligung durch den ermächtigten Ausführer.
5. Die Zollbehörden können die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie widerrufen sie, wenn der ermächtigte Ausführer die in Absatz 1 genannte Gewähr nicht mehr bietet, die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht.

**Art. 24** Geltungsdauer der Ursprungsnachweise

1. Ein Ursprungsnachweis bleibt vier Monate nach dem Datum der Ausstellung im Ausfuhrland gültig und ist innerhalb dieser Frist den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei vorzulegen.
2. Ursprungsnachweise, die den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Gewährung der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aufgrund aussergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.
3. In anderen Fällen von verspäteter Vorlage können die Zollbehörden der einführenden Vertragspartei die Ursprungsnachweise annehmen, wenn ihnen die Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

**Art. 25** Vorlage der Ursprungsnachweise

Die Ursprungsnachweise sind den Zollbehörden des Einfuhrlands nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung des Ursprungsnachweises verlangen; sie können ausserdem verlangen, dass die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, dass die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Abkommens erfüllen.

**Art. 26** Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei festgelegten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse der Abschnitte XVI und XVII oder der Positionen 7308 und 9406 des Harmonisierten Systems im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a zum Harmonisierten System in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger Ursprungsnachweis vorzulegen.

**Art. 27** Ausnahmen von Ursprungsnachweisen

1. Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage eines Ursprungsnachweises als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, dass die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf. Bei Postversand kann diese Erklärung auf der Zollinhaltserklärung CN22/CN23 oder einem dieser beigefügten Blatt abgegeben werden.
2. Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschliesslich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Erzeugnisse weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.
3. Ausserdem darf der Gesamtwert der Erzeugnisse bei Kleinsendungen 500 Euro und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 1'200 Euro nicht überschreiten.

**Art. 28** Belege

Bei den in Artikel 17 Absatz 3 und Artikel 22 Absatz 5 genannten Unterlagen zum Nachweis dafür, dass Erzeugnisse, für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED oder eine Ursprungserklärung oder eine Ursprungserklärung EUR-MED vorliegt, tatsächlich als Ursprungserzeugnisse des Vereinigten Königreichs, der Schweiz oder eines der anderen in den Artikeln 3 und 4 genannten Länder angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, kann es sich unter anderem um folgende Unterlagen handeln:

- (a) unmittelbarer Nachweis der vom Ausführer oder Lieferanten angewandten Verfahren zur Herstellung der betreffenden Waren, z.B. aufgrund seiner geprüften Bücher oder seiner internen Buchführung;
- (b) Belege über die Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, sofern diese Belege im Vereinigten Königreich oder in der Schweiz ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den internen Rechtsvorschriften verwendet werden;
- (c) Belege über die im Vereinigten Königreich oder in der Schweiz an den betreffenden Vormaterialien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen, sofern diese Belege im Vereinigten Königreich oder in der Schweiz ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den internen Rechtsvorschriften verwendet werden;
- (d) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED oder Erklärungen auf der Rechnung oder Erklärungen auf der Rechnung EUR-MED zum Nachweis für die Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, sofern diese Belege im Vereinigten Königreich oder in der Schweiz nach Massgabe dieses Protokolls oder in einem anderen der in den

Artikeln 3 und 4 genannten Länder aufgrund von Ursprungsregeln ausgestellt bzw. ausgefertigt worden sind, die mit den Regeln dieses Protokolls übereinstimmen; oder

- (e) geeignete Belege über die nach Artikel 12 ausserhalb des Vereinigten Königreich, der Schweiz oder der anderen in den Artikeln 3 und 4 genannten Länder vorgenommenen Be- und Verarbeitungen zum Nachweis dafür, dass die Voraussetzungen des genannten Artikels erfüllt sind.

#### **Art. 29** Aufbewahrung der Ursprungsnachweise und Belege

1. Ein Ausführer, der die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED beantragt, hat die in Artikel 17 Absatz 3 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
2. Ein Ausführer, der eine Ursprungserklärung oder eine Ursprungserklärung EUR-MED ausfertigt, hat eine Kopie dieser Erklärung sowie die in Artikel 22 Absatz 5 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
3. Die Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei, die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED ausstellen, haben das in Artikel 17 Absatz 2 genannte Antragsformblatt mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
4. Die Zollbehörden der einführenden Vertragspartei haben die ihnen vorgelegten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, Warenverkehrsbescheinigungen EUR-MED und Erklärungen auf der Rechnung und Erklärungen auf der Rechnung EUR-MED mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

#### **Art. 30** Abweichungen und Formfehler

1. Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in den Ursprungsnachweisen und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist der Ursprungsnachweis nicht allein dadurch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, dass sich das Papier auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.
2. Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einem Ursprungsnachweis sollten nicht zur Ablehnung dieses Nachweises führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit des Ursprungsnachweises entstehen lassen.

#### **Art. 31** In Euro ausgedrückte Beträge

1. Für die Zwecke des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 27 Absatz 3 werden in den Fällen, in welchen die Erzeugnisse in einer anderen Währung als Euro in Rechnung gestellt werden, die Beträge in den Landeswährungen der in den Artikeln 3 und 4 genannten Länder, die den in Euro ausgedrückten Beträgen entsprechen, von den betreffenden Ländern jährlich festgelegt.



2. Für die Begünstigungen des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 27 Absatz 3 ist der von der betreffenden Vertragspartei festgelegte Betrag in derjenigen Währung massgebend, in der die Rechnung ausgestellt ist.
3. Für die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in die Landeswährungen gilt der Euro-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober, und sie gelten ab dem 1. Januar des folgenden Jahres. Die Vertragsparteien teilen einander die Beträge mit.
4. Eine Vertragspartei kann den Betrag, der sich aus der Umrechnung eines in Euro ausgedrückten Betrages in seine Landeswährung ergibt, auf- oder abrunden. Der gerundete Betrag darf um höchstens 5 v.H. vom Ergebnis der Umrechnung abweichen. Eine Vertragspartei kann den Betrag in seiner Landeswährung, der dem in Euro ausgedrückten Betrag entspricht, unverändert beibehalten, sofern sich durch die Umrechnung dieses Betrages zum Zeitpunkt der in Absatz 3 vorgesehenen jährlichen Anpassung der Gegenwert in Landeswährung vor dem Runden um weniger als 15 v.H. erhöht. Der Gegenwert in Landeswährung kann unverändert beibehalten werden, sofern die Umrechnung zu einer Verringerung dieses Gegenwerts führen würde.
5. Die in Euro ausgedrückten Beträge werden auf Antrag einer der Vertragsparteien vom Unterausschuss für Zoll- und Ursprungsfragen überprüft. Bei dieser Überprüfung prüft der Unterausschuss für Zoll- und Ursprungsfragen, ob es erstrebenswert ist, die Auswirkungen dieser Beschränkungen in realen Werten zu erhalten. Zu diesem Zweck kann er beschliessen, die in Euro ausgedrückten Beträge zu ändern.

## **Titel VI: Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen**

### **Art. 32** Gegenseitige Amtshilfe

1. Die Zollbehörden der Vertragsparteien übermitteln einander die Musterabdrücke der Stempel, die ihre Zollstellen bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und EUR-MED verwenden, und teilen einander die Anschriften der Zollbehörden mit, die für die Prüfung dieser Bescheinigungen, der Erklärungen auf der Rechnung und der Erklärungen auf der Rechnung EUR-MED zuständig sind.
2. Um die ordnungsgemässe Anwendung dieses Protokolls zu gewährleisten, leisten die Vertragsparteien einander über ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, Warenverkehrsbescheinigungen EUR-MED, der Ursprungserklärungen und der Ursprungserklärungen EUR-MED sowie der Richtigkeit der Angaben in diesen Nachweisen.

### **Art. 33** Prüfung der Ursprungsnachweise

1. Nachträgliche Prüfungen von Ursprungsnachweisen erfolgen stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden der einführenden Vertragspartei begründete Zweifel an der Echtheit der Papiere, der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls haben.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 senden die Zollbehörden der einführenden Vertragspartei die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED und die Rechnung, wenn sie vorgelegt worden ist, die Ursprungserklärung oder die Ursprungserklärung EUR-MED oder eine Kopie dieser Papiere an die Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei zurück, gegebenenfalls unter Angabe der Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen. Zur Begründung des Ersuchens um nachträgliche Prüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle ihnen bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in dem Ursprungsnachweis schliessen lassen.

3. Die Prüfung wird von den Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei durchgeführt. Sie sind befugt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen.

4. Beschliessen die Zollbehörden der einführenden Vertragspartei, bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung die Präferenzbehandlung für die betreffenden Erzeugnisse nicht zu gewähren, so bieten sie dem Einführer an, die Erzeugnisse vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmassnahmen freigegeben.

5. Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Papiere echt sind und ob die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse des Vereinigten Königreichs, der Schweiz oder eines der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

6. Ist im Falle begründeter Zweifel zehn Monate nach dem Tag des Ersuchens um nachträgliche Prüfung noch keine Antwort eingegangen oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so lehnen die ersuchenden Zollbehörden die Gewährung der Präferenzbehandlung ab, es sei denn, dass aussergewöhnliche Umstände vorliegen.

#### **Art. 34** Streitbeilegung

1. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren gemäss Artikels 33, die zwischen den Zollbehörden, die um eine Prüfung ersucht haben, und den für diese Prüfung zuständigen Zollbehörden entstehen, oder Fragen zur Auslegung dieses Protokolls sind dem Gemischten Ausschuss vorzulegen.

2. Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrlands sind stets nach dem Recht des betreffenden Landes beizulegen.

#### **Art. 35** Sanktionen

Sanktionen werden gegen denjenigen angewandt, der ein Schriftstück mit falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um eine Präferenzbehandlung von Erzeugnissen zu erlangen.

**Art. 36** Freizonen

1. Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Massnahmen, um zu verhindern, dass Erzeugnisse mit Ursprungsnachweis, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone in ihrem Gebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen auf die Erhaltung ihres Zustands gerichteten Behandlungen unterzogen werden.

2. Abweichend von Absatz 1 stellen die zuständigen Behörden in Fällen, in denen Ursprungserzeugnisse des Vereinigten Königreichs oder der Schweiz mit Ursprungsnachweis in eine Freizone eingeführt und dort einer Behandlung oder Bearbeitung unterzogen werden, auf Antrag des Ausführers eine neue Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED aus, wenn die Behandlung oder Bearbeitung den Bestimmungen dieses Protokolls entspricht.

**Titel VII: Schlussbestimmungen****Art. 37** Ceuta und Melilla

Der Begriff «Europäische Union», der in diesem Protokoll verwendet wird, deckt Ceuta und Melilla nicht ab. Für die Zwecke dieses Protokolls gelten Erzeugnisse mit Ursprung Ceuta und Melilla nicht als Erzeugnisse mit Ursprung aus der Europäischen Union.

**Art. 38** Übergangsbestimmungen für Durchgangs- und Lagerwaren

Die Bestimmungen dieses Abkommens können auf Waren angewendet werden, die die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen und die sich bei Inkrafttreten dieses Abkommens im Durchgangsverkehr oder im Vereinigten Königreich oder in der Schweiz in vorübergehender Verwahrung, in einem Zolllager oder in einer Freizone befinden, sofern den Zollbehörden des Einfuhrlands innerhalb von zwölf Monaten nach diesem Zeitpunkt eine von den Zollbehörden des Ausfuhrlands nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED sowie Unterlagen zum Nachweis der unmittelbaren Beförderung nach Artikel 13 vorgelegt werden.

**Art. 39** Anhänge

1. Die Anhänge I-IVb der Anlage I des Regionalen -Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln werden in dieses Protokoll inkorporiert und in dieses aufgenommen und gelten *mutatis mutandis* vorbehaltlich der folgenden Änderungen:

(a) In Anhang I:

- (i) Alle Bezugnahmen auf «Artikel 5 dieses Anhangs» sind als Bezugnahmen auf «Artikel 6 dieses Protokolls» zu verstehen; und
- (ii) in Absatz 3.1 der Anmerkung 3 wird «eine Vertragspartei» durch «einer der anderen in den Artikeln 3 und 4 genannten Länder, auf die die Kumulierung anwendbar ist» ersetzt.

- (b) In jedem der Anhänge *IVa* und *IVb*:
    - (i) nur die englische, französische, deutsche und italienische Fassung der Ursprungserklärung wird aufgenommen; und
    - (ii) der zweite Satz der Fussnote 2 wird nicht aufgenommen.
2. Die Anhänge zu diesem Protokoll sind ein integraler Bestandteil davon.

**Liste gemäss Absatz 2 von Artikel 3 und 4**

1. Die Demokratische Volksrepublik Algerien
2. Die Arabische Republik Ägypten
3. Der Staat Israel
4. Das Haschemitische Königreich Jordanien
5. Die Libanesische Republik
6. Das Königreich Marokko
7. Palästinensische Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde des Westjordanlandes und des Gazastreifens
8. Die Syrisch-Arabische Republik
9. Die Tunesische Republik
10. Die Republik Albanien
11. Bosnien und Herzegowina
12. Die Republik Mazedonien
13. Montenegro
14. Republik Serbien
15. Republik Kosovo
16. Das Königreich Dänemark in Bezug auf die Färöer-Inseln
17. Die Republik Moldau
18. Georgien
19. Ukraine

**Gemeinsame Erklärung zum Fürstentum Andorra**

1. Erzeugnisse mit Ursprung im Fürstentum Andorra, die unter die Kapitel 25–97 des Harmonisierten Systems fallen und die die Bedingungen von Artikel 3 Absatz 7 Buchstabe b) und Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) des Protokolls Nr. 3 zum Inkorporierten Freihandelsabkommen erfüllen, werden von den Vertragsparteien als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union im Sinne des Inkorporierten Freihandelsabkommens und des Inkorporierten Agrarabkommens anerkannt.
2. Das Protokoll Nr. 3 gilt *mutatis mutandis* für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der vorgenannten Erzeugnisse.

*Anhang C***Gemeinsame Erklärung zur Republik San Marino**

1. Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino, die die Bedingungen von Artikel 3 Absatz 7 Buchstabe b) und von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) des Protokolls Nr. 3 zum Inkorporierten Freihandelsabkommen erfüllen, werden von den Vertragsparteien als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union im Sinne des Inkorporierten Freihandelsabkommens und des Inkorporierten Agrarabkommens anerkannt.
2. Das Protokoll Nr. 3 gilt *mutatis mutandis* für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der vorgenannten Erzeugnisse.»

## Änderungen des Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

Für die Zwecke dieses Abkommens wird das Inkorporierte Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen wie folgt geändert:

1. Absatz 2 der Präambel wird nicht inkorporiert.
2. In Artikel 6 Absatz 4:
  - (a) «den gemeinschaftsinternen Integrationsprozess und die Schaffung und das Funktionieren des Binnenmarktes der Gemeinschaft sowie» wird nicht inkorporiert; und
  - (b) «der Schweiz» wird ersetzt durch «der einzelnen Vertragsparteien».
3. Die folgenden Gemeinsamen Erklärungen der Vertragsparteien des Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen finden unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Instruments mit derselben Rechtswirkung *mutatis mutandis* Anwendung zwischen den Vertragsparteien:
  - (a) Gemeinsame Erklärung zu den Verfahren zur Vergabe von Aufträgen und den Widerspruchsverfahren; und
  - (b) Gemeinsame Erklärung zu den Überwachungsbehörden.
4. In der Gemeinsamen Erklärung zu den Überwachungsbehörden ist «die Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder eine unabhängige nationale Behörde eines Mitgliedstaates, wobei keine dieser Behörden die ausschliessliche Zuständigkeit besitzt, im Rahmen dieses Abkommens zu intervenieren» als «eine für den ganzen Staat zuständige nationale Behörde oder eine dezentrale Behörde für die Bereiche in ihrer Zuständigkeit» zu verstehen.
5. Der folgende Anhang XI wird nach Anhang X eingefügt:



## Übergangsregeln

1. Bis das Vereinigte Königreich dem durch das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen abgeänderten GPA, abgeschlossen in Genf am 30. März 2012 (das «Protokoll»), selber beigetreten ist, gilt unter Vorbehalt von Absatz 2 Folgendes:

- (a) die Bestimmungen des GPA werden *mutatis mutandis* inkorporiert und zum Bestandteil dieses Abkommens gemacht; und
- (b) die Rechte und Pflichten, die zwischen der Schweiz und der Europäischen Union anwendbar sind, unmittelbar bevor das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr ist, bleiben unter diesem Abkommen weiterhin *mutatis mutandis* anwendbar.

2. Falls das Protokoll für die Schweiz in Kraft tritt, bevor das Vereinigte Königreich beigetreten ist, gilt bis zum Beitritt des Vereinigten Königreichs Folgendes:

- (a) die Bestimmungen des Protokolls werden *mutatis mutandis* inkorporiert und zum Bestandteil dieses Abkommens gemacht;
- (b) die Rechte und Pflichten, die zwischen der Schweiz und der Europäischen Union anwendbar wären, wenn das Protokoll weiterhin auch für das Vereinigte Königreich als Mitgliedstaat der Europäischen Union anwendbar wäre, finden vorbehaltlich Absatz 2 Buchstabe (c) unter diesem Abkommen *mutatis mutandis* Anwendung; und
- (c) als Pflichten der Europäischen Union gemäss diesem Protokoll gelten diejenigen Pflichten, die unter dem Protokoll anwendbar sind, unmittelbar bevor das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr ist.

3. Für die Zwecke dieses Anhangs bedeutet «*mutatis mutandis*» mit den technischen Anpassungen, die nötig sind, damit das GPA oder das Protokoll so angewendet werden können, als wären sie nur zwischen dem Vereinigten Königreich und der Schweiz abgeschlossen worden.»

## Änderungen des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung

Für die Zwecke dieses Abkommens wird das Inkorporierte Abkommen über die gegenseitige Anerkennung wie folgt geändert:

1. In Artikel 10 wird der folgende Absatz nach Absatz 5 eingefügt:

«6. Nach Absatz 5 prüft der Ausschuss die Gleichwertigkeit der technischen Vorschriften der Vertragsparteien in den Sektoren, die vom Geltungsbereich des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung abgedeckt sind, und entscheidet, ob diese technischen Vorschriften unter Artikel 1 Absatz 1 oder 2 fallen oder ob sie ausserhalb des Geltungsbereichs dieses Abkommens liegen. Der Ausschuss prüft die Auswirkungen seiner Entscheidung und entscheidet, ob neue Produktsektoren in Anhang 1 aufgenommen werden.»

2. Artikel 12 wird ersetzt durch:

### «Art. 12 Informationsaustausch

1. Die Vertragsparteien tauschen alle zweckdienlichen Informationen über die Umsetzung und Anwendung der in Anhang 1 aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften aus.

2. Erwartet eine Vertragspartei, dass ihre in Anhang 1 aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften von den entsprechenden Vorschriften im Abkommen über die gegenseitige Anerkennung abweichen werden, informiert sie die andere Vertragspartei so bald wie möglich darüber, spätestens aber 60 Tage vor dem Inkrafttreten der Abweichungen. Abweichungen liegen vor, wenn die Rechtsvorschriften einer Vertragspartei mit den oben erwähnten Rechtsakten nicht länger als gleichwertig erachtet werden.

3. Jede Vertragspartei stellt auf Anfrage der anderen Vertragspartei zusätzliche Informationen zur Verfügung, die die Gründe für die Abweichung erläutern. Die andere Vertragspartei kann die Angelegenheit an den Ausschuss weiterleiten, der die Auswirkungen auf das Abkommen prüfen und über das angemessene Vorgehen entscheiden wird.

4. Sofern die Rechtsvorschriften einer Vertragspartei vorsehen, dass bestimmte Informationen von einer in ihrem Gebiet ansässigen Person für die zuständige Behörde zur Verfügung gehalten werden müssen, kann die zuständige Behörde sich auch an die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei oder direkt an den Hersteller oder gegebenenfalls an seinen im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässigen Bevollmächtigten wenden, um diese Informationen zu erhalten.

5. Jede Vertragspartei unterrichtet unverzüglich die andere Vertragspartei über die in ihrem Gebiet getroffenen Schutzmassnahmen.

6. Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei schriftlich Änderungen bei ihren benennenden Behörden oder ihren zuständigen Behörden.»

3. In Kapitel 12 (Kraftfahrzeuge) in Anhang 1:

(a) Abschnitt V.1 wird nicht inkorporiert.

(b) Der letzte Satz in Abschnitt V.3 wird ersetzt durch:

«Die Anerkennung einer von einer Vertragspartei erteilten Fahrzeug-Typgenehmigung wird ausgesetzt, wenn diese Vertragspartei es versäumt, ihre Rechtsvorschriften an alle geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union betreffend Fahrzeug-Typgenehmigungen anzupassen. Die Anerkennung von durch eine Vertragspartei ausgestellten Fahrzeug-Typgenehmigungen für nationale Kleinserien-Kraftfahrzeuge kann wegen überwiegender öffentlicher Interessen, wie Sicherheits- oder Umweltinteressen, ausgesetzt werden.»

(c) Abschnitt V.4.1.2 wird ersetzt durch:

«2. Die Vertragsparteien führen so bald wie möglich Konsultationen durch und beziehen insbesondere die jeweilige Genehmigungsbehörde mit ein, die die Typgenehmigung erteilt hat. Der Ausschuss wird laufend unterrichtet und führt erforderlichenfalls Konsultationen durch, um eine Lösung herbeizuführen.»

4. In Kapitel 14 (Gute Laborpraxis, GLP) in Anhang 1:

(a) In Abschnitt III werden die benennenden Behörden der Europäischen Union und die benennende Behörde für die Schweiz ersetzt durch:

**«Für das Vereinigte Königreich:**

[www.gov.uk/guidance/good-laboratory-practice-glp-for-safety-tests-on-chemicals](http://www.gov.uk/guidance/good-laboratory-practice-glp-for-safety-tests-on-chemicals)

**Für die Schweiz:**

[www.glp.admin.ch](http://www.glp.admin.ch)»

(b) Abschnitt V.1 wird ersetzt durch:

«Die Vertragsparteien übermitteln einander gemäss Artikel 12 dieses Abkommens zumindest einmal jährlich insbesondere eine Liste der Prüfeinrichtungen, die nach den Ergebnissen der Inspektionen und Überprüfungen von Untersuchungen (Prüfungsaudits) die Anforderungen an die Gute Laborpraxis erfüllen, sowie Angaben zum Zeitpunkt der Inspektionen oder Überprüfungen und zur Konformität der Einrichtungen, sofern diese Informationen nicht durch die OECD-Arbeitsgruppe Gute Laborpraxis bereitgestellt werden.

Die Vertragsparteien stellen einander auf begründeten Antrag der anderen Vertragspartei hin alle zusätzlichen Informationen über die Inspektion einer Prüfeinrichtung oder die Überprüfung von Untersuchungen (Prüfungsaudit) zur Verfügung.»

5. In Kapitel 15 (Inspektion der guten Herstellungspraxis (GMP) für Arzneimittel und Zertifizierung der Chargen) in Anhang 1:

- (a) Der erste Absatz unter «Behördliche Freigabe der Chargen» wird ersetzt durch:

«Wird ein behördliches Verfahren zur Freigabe der Chargen angewandt, so wird die behördliche Freigabe der Charge durch eine (in Abschnitt II aufgeführte) Behörde der ausführenden Vertragspartei von der anderen Vertragspartei gestützt auf die Normen des Netzwerks für die behördliche Chargenfreigabe (*Official Control Authority Batch Release, OCABR*) anerkannt. Zusätzlich zu Artikel 12 dieses Abkommens informiert jede Vertragspartei die andere Vertragspartei darüber, wenn sie erwartet, dass ihre Produktanforderungen von den Normen des Netzwerks für die behördliche Chargenfreigabe (OCABR) abweichen. In diesem Fall kann die Anerkennung gemäss diesem Absatz ausgesetzt werden und die Angelegenheit wird an den Ausschuss weitergeleitet. Liegt ein überwiegendes öffentliches Gesundheitsinteresse vor, so kann eine Vertragspartei ein in den Geltungsbereich dieses Absatzes fallendes Produkt testen, sofern die andere Vertragspartei unterrichtet und das Vorgehen begründet wurde. Der Hersteller legt das Zertifikat über die behördliche Freigabe der Charge vor.»

- (b) Der erste Absatz in Abschnitt III.7 wird ersetzt durch:

«Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien tauschen Informationen über den Zulassungsstatus von Herstellern und Einführern und die Ergebnisse von Inspektionen vor allem dadurch aus, dass sie Genehmigungen, GMP-Bescheinigungen und Informationen über die Nichteinhaltung der GMP-Grundsätze in eine öffentlich zugängliche Datenbank oder in eine für die andere Vertragspartei zugängliche nationale oder internationale Datenbank eingeben.»

- (c) In Abschnitt III.11 werden die Kontaktstellen für die Europäische Union ersetzt durch:

**«Für das Vereinigte Königreich:**

Amtliche GMP-Inspektorate nach Abschnitt II.»

6. Die Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung zur gegenseitigen Anerkennung der Guten klinischen Praxis (GCP) und der GCP-Inspektionen finden unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Instruments mit derselben Rechtswirkung *mutatis mutandis* Anwendung zwischen den Vertragsparteien.

## Änderungen des Agrarabkommens

Für die Zwecke dieses Abkommens wird das Inkorporierte Agrarabkommen wie folgt geändert:

1. Anhang 1 wird durch den Text in Anlage A ersetzt.
2. Anhang 2 wird durch den Text in Anlage B ersetzt.
3. In Anhang 7:
  - (a) Artikel 7 wird wie folgt geändert:
    - (i) In Absatz 1 wird «die Begriffe «Sekt» und «Crémant» gemäss der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission» nicht inkorporiert.
    - (ii) In Absatz 2 wird «protégée» durch «contrôlée» ersetzt.
    - (iii) Der folgende Absatz wird nach Absatz 2 eingefügt:

«(3) Unbeschadet des Artikels 10 behält sich die Schweiz das Recht vor, die Verwendung der Begriffe «geschützte Ursprungsbezeichnung» und «geschützte geografische Bezeichnung», einschliesslich ihrer Übersetzungen und Abkürzungen «g.U.» und «g.g.A.», gemäss Absatz 1 zu verwenden, sofern die schweizerischen Rechtsvorschriften über geografische Angaben für Agrar- und Weinbauerzeugnisse entsprechend geändert werden.»

- (b) Artikel 8 Absatz 10 wird nicht inkorporiert.
- (c) In Artikel 24 Absatz 1 wird «bzw. die entsprechenden für die EU-Behörden geltenden Vorschriften für derartige Auskünfte» nicht inkorporiert.
- (d) Artikel 25 Absatz 2 wird nicht inkorporiert.
- (e) Die in Anlage 4 Teil A aufgeführten geschützten Namen, die sich auf Teile der Europäischen Union beziehen, die nicht das Vereinigte Königreich sind, werden nicht in dieses Abkommen inkorporiert.

4. In Anhang 8:

- (a) In Artikel 4 wird der folgende Absatz nach Absatz 2 eingefügt:

«(3) Der Schutz der Namen «Irish Whiskey / Uisce Beatha Eireannach / Irish Whiskey», «Irish Cream» und «Irish Poteen / Irish Póitín» für Produkte mit Ursprung in Nordirland lässt den Schutz dieser Namen für Produkte mit Ursprung in der Republik Irland unberührt.»

- (b) Die in Anlage 1 aufgeführten geografischen Angaben für Spirituosen, die sich auf Teile der Europäischen Union beziehen, die nicht das Vereinigte Königreich sind, und die in Anlage 3 aufgeführten geschützten Bezeichnungen für aromatisierte Getränke werden nicht inkorporiert.
- (c) Unbeschadet von Absatz 4 Buchstabe (b) werden die geografischen Angaben «Irish Whiskey / Uisce Beatha Eireannach / Irish Whisky», «Irish

Cream» und «Irish Poteen / Irish Póitín», die in der Republik Irland und Nordirland hergestellte Spirituosen umfassen, inkorporiert.

5. In Anhang 12:

- (a) In Artikel 2 Absatz 1 wird «einheitliches» nicht inkorporiert.
- (b) Artikel 8 wird ersetzt durch:

**«Art. 8** Homonyme Namen

(1) Sind in Anlage I aufgeführte geografische Angaben homonym, so wird jede Angabe geschützt, sofern sie in gutem Glauben verwendet wird und sofern im Einklang mit praktischen Verwendungsbedingungen, die von den Vertragsparteien im Rahmen des Ausschusses festzulegen sind, gewährleistet ist, dass die betreffenden Erzeuger gleichbehandelt und die Verbraucher nicht irreführt werden.

(2) Wenn eine in Anlage I aufgeführte geografische Angabe homonym mit einer geografischen Angabe eines Drittlandes ist, so findet Artikel 23 Absatz 3 des TRIPS-Übereinkommens *mutatis mutandis* Anwendung.»

- (c) Geografische Angaben in Anhang 12 Anlage I, die sich auf Teile der Europäischen Union beziehen, die nicht das Vereinigte Königreich sind, werden nicht inkorporiert.

6. Die folgenden gemeinsamen Erklärungen der Vertragsparteien des Agrarabkommens finden unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Instruments mit derselben Rechtswirkung *mutatis mutandis* Anwendung zwischen den Vertragsparteien:

- (a) Gemeinsame Erklärung über die zolltarifliche Einreihung von Pulver von Gemüse und Pulver von Früchten;
- (b) Gemeinsame Erklärung zur Verwaltung der schweizerischen Zollkontingente für den Fleischsektor durch die Schweiz;
- (c) Gemeinsame Erklärung betreffend den Verschnitt von Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft, die im schweizerischen Gebiet vermarktet werden;
- (d) Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zu den «Käsefondue» genannten Zubereitungen; und
- (e) Erklärung der Gemeinschaft zu den Verfahren der Schweiz zur Verwaltung ihrer Zollkontingente.

## Anlage A zu Anhang 4

## «Anhang 1

**Zugeständnisse der Schweiz**

Die Schweiz räumt für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung im Vereinigten Königreich – gegebenenfalls im Rahmen einer festgesetzten jährlichen Menge – folgende Zollzugeständnisse ein:

Name des Schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung	Zollansatz in CHF/kg brutto	Jahresmenge (in Tonnen Nettogewicht)
0101 90 95	Pferde, lebend (ausgenommen reinrassige Zuchttiere und Tiere zum Schlachten) (in Stück)	0	5 Stück
0204 50 10	Fleisch von Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	40	5
0207 14 81	Brüste von Hühnern, gefroren	15	113
0207 14 91	Stücke und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Hühnern, einschliesslich Lebern (ausgenommen Brüste), gefroren	15	64
0207 27 81	Brüste von Truthühnern, gefroren	15	43
0207 27 91	Stücke und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Truthühnern, einschliesslich Lebern (ausgenommen Brüste), gefroren	15	32
0207 33 11	Enten, nicht in Stücke zerteilt, gefroren	15	38
0207 36 91	Stücke und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Enten, Gänsen oder Perlhühnern, gefroren (ausgenommen Fettlebern)	15	5
0208 10 00	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Kaninchen oder Hasen, frisch, gekühlt oder gefroren	11	91
0208 90 10	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Wild, frisch, gekühlt oder gefroren (ausgenommen von Hasen und Wildschweinen)	0	5
ex 0210 11 91	Schinken und Stücke davon, nicht ausgebeint, von Tieren der Schweinegattung (ausgenommen Wildschwein), gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	frei	54
ex 0210 19 91	Knochenloses Kotelettstück, in Salzlake und geräuchert	frei	
0210 20 10	Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, getrocknet	frei	11
ex 0407 00 10	Vogeleier für den Konsum, in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht	47	8
ex 0409 00 00	Natürlicher Honig, von Akazien	8	11
ex 0409 00 00	Natürlicher Honig, anderer (ausgenommen von Akazien)	26	3

Name des Schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung	Zollansatz in CHF/kg brutto	Jahresmenge (in Tonnen Nettogewicht)
0602 10 00	Stecklinge, unbewurzelt, und Propfreiser	frei	unbegrenzt
	Unterlagen von Kernobst (Sämlinge, Pflänzlinge):		(1)
0602 20 11	– veredelt, mit nackten Wurzeln		
0602 20 19	– veredelt, mit Wurzelballen		
0602 20 21	– nicht veredelt, mit nackten Wurzeln		
0602 20 29	– nicht veredelt, mit Wurzelballen		
	Unterlagen von Steinobst (Sämlinge, Pflänzlinge):		(1)
0602 20 31	– veredelt, mit nackten Wurzeln		
0602 20 39	– veredelt, mit Wurzelballen		
0602 20 41	– nicht veredelt, mit nackten Wurzeln		
0602 20 49	– nicht veredelt, mit Wurzelballen		
	Pflanzen von geniessbaren Fruchtarten, ausgenommen Unterlagen von Kern- oder Steinobst (Sämlinge, Pflänzlinge):	frei	unbegrenzt
0602 20 51	– mit nackten Wurzeln		
0602 20 59	– andere als mit nackten Wurzeln		
	Bäume, Sträucher und Stauden von geniessbaren Fruchtarten, mit nackten Wurzeln:	frei	(1)
0602 20 71	– von Kernobst		
0602 20 72	– von Steinobst		
0602 20 79	– andere als von Kern- oder Steinobst	frei	unbegrenzt
	Bäume, Sträucher und Stauden von geniessbaren Fruchtarten, mit Wurzelballen:	frei	(1)
0602 20 81	– von Kernobst		
0602 20 82	– von Steinobst		
0602 20 89	– andere als von Kern- oder Steinobst	frei	unbegrenzt
0602 30 00	Rhododendren und Azaleen, auch veredelt	frei	unbegrenzt
	Rosen, auch veredelt:	frei	unbegrenzt
0602 40 10	– Rosenwildlinge und Rosenwildstämme		
	andere als Rosenwildlinge und Rosenwildstämme		
0602 40 91	– Mit nackten Wurzeln		
0602 40 99	– andere als mit nackten Wurzeln, mit Wurzelballen		
	Setzlinge (Sämlinge, Pflänzlinge) von Nutzpflanzen; Pilzmycel	frei	unbegrenzt
0602 90 11	– Gemüsesetzlinge und Rollrasen		
0602 90 12	– Pilzmycel		
0602 90 19	– andere als Gemüsesetzlinge, Rollrasen oder Pilzmycel		
	Andere lebende Pflanzen (einschliesslich ihrer Wurzeln):	frei	unbegrenzt
0602 90 91	– mit nackten Wurzeln		
0602 90 99	– andere als mit nackten Wurzeln, mit Wurzelballen		
0603 11 10	Rosen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 1. Mai bis 25. Oktober	frei	54
0603 12 10	Nelken, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 1. Mai bis 25. Oktober		



Name des Schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung	Zollansatz in CHF/kg brutto	Jahresmenge (in Tonnen Nettogewicht)
0603 13 10	Orchideen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 1. Mai bis 25. Oktober		
0603 14 10	Chrysanthemen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 1. Mai bis 25. Oktober		
	Blüten und Blütenknospen (ausser Nelken, Rosen, Orchideen und Chrysanthemen), geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 1. Mai bis 25. Oktober:		
0603 19 11	– verholzend		
0603 19 19	– andere als verholzend		
0603 12 30	Nelken, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 26. Oktober bis 30. April	frei	unbegrenzt
0603 13 30	Orchideen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 26. Oktober bis 30. April		
0603 14 30	Chrysanthemen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 26. Oktober bis 30. April		
0603 19 30	Tulpen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 26. Oktober bis 30. April		
	Blüten und Blütenknospen (ausser Nelken, Rosen, Orchideen und Chrysanthemen), geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 26. Oktober bis 30. April:	frei	unbegrenzt
0603 19 31	– verholzend		
0603 19 39	– andere als verholzend		
	Tomaten, Frisch oder gekühlt:	frei	537
	– Cherry-Tomaten (Kirschtomaten)		
0702 00 10	– vom 21. Oktober bis 30. April		
	– Peretti Tomaten (längliche Form):		
0702 00 20	– vom 21. Oktober bis 30. April		
	– andere Tomaten, mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr (sog. Fleischtomaten):		
0702 00 30	– vom 21. Oktober bis 30. April		
	– andere:		
0702 00 90	– vom 21. Oktober bis 30. April		
	Eisbergsalat ohne Umblatt:	frei	107
0705 11 11	– vom 1. Januar bis Ende Februar		
	Witloof-Zichorie, frisch oder gekühlt:	frei	107
0705 21 10	– vom 21. Mai bis 30. September		
0707 00 10	Salatgurken, vom 21. Oktober bis 14. April	5	11
0707 00 30	Einmachgurken mit einer Länge von mehr als 6 cm, jedoch nicht mehr als 12 cm, frisch oder gekühlt, vom 21. Oktober bis 14. April	5	5
0707 00 31	Einmachgurken mit einer Länge von mehr als 6 cm, jedoch nicht mehr als 12 cm, frisch oder gekühlt, vom 15. April bis 20. Oktober	5	113
0707 00 50	Cornichons, frisch oder gekühlt	3,5	43

Name des Schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung	Zollansatz in CHF/kg brutto	Jahresmenge (in Tonnen Nettogewicht)
0709 30 10	Auberginen, frisch oder gekühlt: – vom 16. Oktober bis 31. Mai	frei	54
0709 51 00 0709 59 00	Pilze, frisch oder gekühlt, der Gattung <i>Agaricus</i> oder andere, ausgenommen Trüffeln	frei	unbegrenzt
0709 60 11	Peperoni, frisch oder gekühlt, vom 1. November bis 31. März	2,5	unbegrenzt
0709 60 12	Peperoni, frisch oder gekühlt, vom 1. April bis 31. Oktober	5	70
0709 90 50	Zucchetti (einschliesslich Zucchettiblüten), frisch oder gekühlt: – vom 31. Oktober bis 19. April	frei	107
ex 0710 80 90	Pilze, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	frei	unbegrenzt
0711 90 90	Gemüse und Gemüsemischungen, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwe- feldioxid oder anderen vorläufig konservie- renden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	0	8
0712 20 00	Speisezwiebeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, oder anders zerklei- nert oder in Pulverform, aber nicht weiter zubereitet	0	5
0713 10 11	Trockene Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> ), ausge- löste, ganz, unbearbeitet, zu Futterzwecken	Ermässigung von 0.90 auf den Zollansatz	54
0713 10 19	Trockene Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> ), ausge- löste, ganz, unbearbeitet (weder zu Futter- zwecken noch zu technischen Zwecken o- der zur Herstellung von Bier)	0	54
0802 21 90	Haselnüsse ( <i>Corylus</i> spp.), frisch oder getrock- net: – in der Schale, weder zu Futterzwecken noch zur Ölgewinnung	frei	unbegrenzt
0802 22 90	– ohne Schale, weder zu Futterzwecken noch zur Ölgewinnung		
0802 32 90	Nüsse	frei	5
ex 0802 90 90	Pinienkerne, frisch oder getrocknet	frei	unbegrenzt
0805 10 00	Orangen, frisch oder getrocknet	frei	unbegrenzt
0805 20 00	Mandarinen (einschliesslich Tangerinen und Satsumas); Wilkings und ähnliche Kreu- zungen von Zitrusfrüchten, frisch oder getrocknet	frei	unbegrenzt
0807 11 00	Wassermelonen, frisch	frei	unbegrenzt
0807 19 00	andere Melonen als Wassermelonen, frisch	frei	unbegrenzt

Name des Schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung	Zollansatz in CHF/kg brutto	Jahresmenge (in Tonnen Nettogewicht)
0809 10 11	Aprikosen, frisch, in offener Packung: – vom 1. September bis 30. Juni	frei	113
0809 10 91	in anderer Verpackung: – vom 1. September bis 30. Juni		
0809 40 13	Pflaumen, frisch, in offener Packung, vom 1. Juli bis 30. September	0	32
0810 10 10	Erdbeeren, frisch, vom 1. September bis 14. Mai	frei	537
0810 10 11	Erdbeeren, frisch, vom 15. Mai bis 31. August	0	11
0810 20 11	Himbeeren, frisch, vom 1. Juni bis 14. September	0	13
0810 50 00	Kiwis, frisch	frei	unbegrenzt
ex 0811 10 00	Erdbeeren, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, en gros, zur industriellen Weiterverarbeitung	10	54
ex 0811 20 90	Himbeeren, Brombeeren, Maul-beeren, Logan- beeren, schwarze, weisse oder rote Johannis- beeren und Stachelbeeren, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, en gros, zur industriellen Weiterverarbeitung	10	64
0811 90 10	Heidelbeeren, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	0	11
0811 90 90	Geniessbare Früchte, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsst- stoffen (mit Ausnahme von Erdbeeren, Him- beeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbee- ren, schwarzen, weissen oder roten Johannisbeeren und Stachelbeeren, Heidelbeeren und tropischen Früchten)	0	54
0904 20 90	Früchte der Gattungen <i>Capsicum</i> oder <i>Pimen- ta</i> , getrocknet oder zerrieben oder in Pulverform, verarbeitet	0	8
0910 20 00	Safran	frei	unbegrenzt
1001 90 60	Weizen und Mengkorn (mit Ausnahme von Hartweizen), denaturiert, zu Futterzwecken	Ermässigung von 0.60 auf den Zollansatz	2685
1005 90 30	Mais zu Futterzwecken	Ermässigung von 0.50 auf den Zollansatz	698
1509 10 91	Olivenöl, unbehandelt, nicht zu Futterzwecken: – in Behältnissen aus Glas mit einem Fas- sungsvermögen von nicht mehr als 2 l	60,60 <sup>(2)</sup>	unbegrenzt
1509 10 99	– in Behältnissen aus Glas mit einem Fas- sungsvermögen von mehr als 2 l o- der in anderen Behältnissen	86,70 <sup>(2)</sup>	unbegrenzt

Name des Schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung	Zollansatz in CHF/kg brutto	Jahresmenge (in Tonnen Nettogewicht)
	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, nicht zu Futterzwecken:		
1509 90 91	– in Behältnissen aus Glas mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l	60,60 <sup>(2)</sup>	unbegrenzt
1509 90 99	– in Behältnissen aus Glas mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l oder in anderen Behältnissen	86,70 <sup>(2)</sup>	unbegrenzt
ex 0210 19 91	Schinken, in Salzlake, ohne Knochen, umgeben von einer Blase oder einem Kunstdarm	frei	199
ex 0210 19 91	Knochenloses Kotelettstück, geräuchert		
1601 00 11	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtabzeugen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse von Tieren der Positionen 0101–0104, andere als Wildschweine		
1601 00 21			
ex 0210 19 91	Schweinenacken, luftgetrocknet, auch gewürzt,		
ex 1602 49 10	ganz, in Stücken oder in dünnen Scheiben		
	Tomaten, ganz oder in Stücken, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:		
2002 10 10	– in Behältnissen von mehr als 5 kg	2,50	unbegrenzt
2002 10 20	– in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	4,50	unbegrenzt
	Tomaten, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, weder ganz noch in Stücken:	frei	unbegrenzt
2002 90 10	– in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg		
2002 90 21	Tomatenpulpe, Tomatenpüree und Tomatenkonzentrat, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, mit einem Gehalt an Trockensubstanz von 25 Gewichtsprozent oder mehr, aus Tomaten und Wasser bestehend, auch mit Salz oder anderen Würzzusätzen, in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	frei	unbegrenzt
2002 90 29	Tomaten, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, weder ganz noch in Stücken, Pulpe, Püree oder Tomatenkonzentrat: – in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	frei	unbegrenzt
2003 10 00	Pilze der Gattung <i>Agaricus</i> , in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	0	91
	Artischocken, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006:		
ex 2004 90 18	– in Behältnissen von mehr als 5 kg	17,5	unbegrenzt
ex 2004 90 49	– in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	24,5	unbegrenzt

Name des Schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung	Zollansatz in CHF/kg brutto	Jahresmenge (in Tonnen Nettogewicht)
	Spargel, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006:	frei	unbegrenzt
2005 60 10	– in Behältnissen von mehr als 5 kg		
2005 60 90	– in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg		
	Oliven, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006:	frei	unbegrenzt
2005 70 10	– in Behältnissen von mehr als 5 kg		
2005 70 90	– in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg		
	Kapern und Artischocken, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006:		
ex 2005 99 11	– in Behältnissen von mehr als 5 kg	17,5	unbegrenzt
ex 2005 99 41	– in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	24,5	unbegrenzt
2008 30 90	Zitrusfrüchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	frei	unbegrenzt
2008 50 10	Aprikosenpulpe, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	10	unbegrenzt
2008 50 90	Aprikosen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	15	unbegrenzt
2008 70 10	Pfirsichpulpe, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	frei	unbegrenzt
2008 70 90	Pfirsiche, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	frei	unbegrenzt
	Saft von anderen Zitrusfrüchten als Orangen, Pampelmusen oder Grapefruit, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol:		
ex 2009 39 19	– ohne Zusatz von Zucker oder anderem Süsstoffen, eingedickt	6	unbegrenzt
ex 2009 39 20	– mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen eingedickt	14	unbegrenzt
	Süssweine, Weinspezialitäten und Mistellen in Behältnissen:		
2204 21 50	– mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l <sup>(3)</sup>	8,5	unbegrenzt
2204 29 50	– mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l <sup>(3)</sup>	8,5	unbegrenzt

---

Name des Schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung	Zollansatz in CHF/kg brutto	Jahresmenge (in Tonnen Nettogewicht)
2309 1021	Hunde- und Katzenfutter in verschlossenen	frei	322
2309 1029	Behältern		

---

(1) Im Rahmen eines jährlichen Gesamtkontingents von 3222 Pflanzen.

(2) Einschliesslich der Garantiefondsbeiträge zur Finanzierung der Pflichtlagerhaltung.

(3) Gilt nur für Erzeugnisse im Sinne von Anhang 7 des Abkommens.

---

»

## Anlage B zu Anhang 4

## «Anhang 2

**Zugeständnisse des Vereinigten Königreichs**

Das Vereinigte Königreich räumt für nachstehende Erzeugnisse aus der Schweiz – gegebenenfalls im Rahmen einer festgesetzten jährlichen Menge – folgende Zollzugeständnisse ein:

KN-Code	Bezeichnung	Zollansatz in EUR/100 kg Nettogewicht	Jährliche Menge (in Tonnen Nettogewicht)
0102 90 41 0102 90 49 0102 90 51 0102 90 59 0102 90 61 0102 90 69 0102 90 71 0102 90 79	Lebende Rinder mit einem Gewicht von mehr als 160 kg	0	247 Stück
ex 0210 20 90	Fleisch von Rindern, ohne Knochen, getrocknet	frei	64
ex 0401 30	Rahm, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT	frei	107
0403 10	Joghurt		
ex 0404 90 83	Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT <sup>(1)</sup>	43,8	unbegrenzt
0602	Andere lebende Pflanzen (einschliesslich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel	frei	unbegrenzt
0603 11 00 0603 12 00 0603 13 00 0603 14 00 0603 19	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	frei	unbegrenzt
0701 10 00	Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln, frisch oder gekühlt	frei	215
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt	frei <sup>(2)</sup>	54
0703 10 19 0703 90 00	Speisezwiebeln, ausgenommen Steckzwiebeln, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt	frei	269
0704 10 00 0704 90	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche geniessbare Kohlarten der Gattung Brassica, ausgenommen Rosenkohl/Kohlsprossen, frisch oder gekühlt	frei	295
0705	Salate ( <i>Lactuca sativa</i> ) und Chicorée ( <i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt	frei	161

KN-Code	Bezeichnung	Zollansatz in EUR/100 kg Nettogewicht	Jährliche Menge (in Tonnen Nettogewicht)
0706 10 00	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, frisch oder gekühlt	frei	269
0706 90 10	Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche geniessbare Wurzeln, ausgenommen Meerrettich ( <i>Cochlearia armoracia</i> ), frisch oder gekühlt	frei	161
0706 90 90			
0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt	frei <sup>(2)</sup>	54
0708 20 00	Bohnen ( <i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten), frisch oder gekühlt	frei	54
0709 30 00	Auberginen, frisch oder gekühlt	frei	27
0709 40 00	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, frisch oder gekühlt	frei	27
0709 51 00	Pilze und Trüffel, frisch oder gekühlt	frei	unbegrenzt
0709 59			
0709 70 00	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenermelde, frisch oder gekühlt	frei	54
0709 90 10	Salate (ausgenommen solche der Art <i>Lactuca sativa</i> sowie Chicorée [ <i>Cichorium</i> -Arten])	frei	54
0709 90 20	Mangold und Karde	frei	16
0709 90 50	Fenchel, frisch oder gekühlt	frei	54
0709 90 70	Zucchini (Courgettes), frisch oder gekühlt	frei <sup>(2)</sup>	54
0709 90 90	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt	frei	54
0710 80 61	Pilze, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	frei	unbegrenzt
0710 80 69			
0712 90	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, auch aus vorher gekochtem, jedoch nicht weiter zubereitetem Gemüse, ausgenommen Speisezwiebeln, Pilze und Trüffel	frei	unbegrenzt
ex 0808 10 80	Äpfel, andere als Mostäpfel, frisch	frei <sup>(2)</sup>	161
0808 20	Birnen und Quitten, frisch	frei <sup>(2)</sup>	161
0809 10 00	Aprikosen/Marillen, frisch	frei <sup>(2)</sup>	27
0809 20 95	Kirschen, andere als Sauerkirschen/Weichseln ( <i>Prunus cerasus</i> ), frisch	frei <sup>(3)</sup>	81
0809 40	Pflaumen und Schlehen, frisch	frei <sup>(2)</sup>	54
0810 10 00	Erdbeeren	frei	11
0810 20 10	Himbeeren, frisch	frei	5
0810 20 90	Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren, frisch	frei	5
1106 30 10	Mehl, Griess und Pulver von Bananen	frei	27
1106 30 90	Mehl, Griess und Pulver von anderen Früchten des Kapitels 8	frei	unbegrenzt
ex 0210 19 50	Schinken, in Salzlake, ohne Knochen, umgeben von einer Blase oder einem Kunstdarm	frei	102
ex 0210 19 81	Knochenloses Kotelettstück, geräuchert		



KN-Code	Bezeichnung	Zollansatz in EUR/100 kg Nettogewicht	Jährliche Menge (in Tonnen Nettogewicht)
ex 1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse von Tieren der Positionen 0101–0104, andere als Wildschweine		
ex 0210 19 81	Schweinenacken, luftgetrocknet, auch gewürzt,		
ex 1602 49 19	ganz, in Stücken oder in dünnen Scheiben		
ex 2002 90 91	Pulver von Tomaten, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke <sup>(3)</sup>	frei	unbegrenzt
ex 2002 90 99			
2003 90 00	Pilze, andere der Gattung <i>Agaricus</i> , in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	frei	unbegrenzt
0710 10 00	Kartoffeln, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	frei	161
2004 10 10	Kartoffeln, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006, andere als in Form von Mehl, Griess oder Flocken		
2004 10 99			
2005 20 80	Kartoffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006, andere als Zubereitungen in Form von Mehl, Griess oder Flocken bzw. Zubereitungen in dünnen Scheiben, in Fett oder in Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuss geeignet		
ex 2005 91 00	Pulver aus Gemüse und Mischungen von Gemüsen, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke <sup>(3)</sup>	frei	unbegrenzt
ex 2005 99			
ex 2008 30	Flocken und Pulver von Zitrusfrüchten, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke <sup>(3)</sup>	frei	unbegrenzt
ex 2008 40	Flocken und Pulver von Birnen, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke <sup>(3)</sup>	frei	unbegrenzt
ex 2008 50	Flocken und Pulver von Aprikosen, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke <sup>(3)</sup>	frei	unbegrenzt
2008 60	Kirschen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	frei	27
ex 0811 90 19	Kirschen, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
ex 0811 90 39			
0811 90 80	Süsskirschen, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		

KN-Code	Bezeichnung	Zollansatz in EUR/100 kg Nettogewicht	Jährliche Menge (in Tonnen Nettogewicht)
ex 2008 70	Flocken und Pulver von Pfirsichen, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke <sup>(3)</sup>	frei	unbegrenzt
ex 2008 80	Flocken und Pulver von Erdbeeren, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke <sup>(3)</sup>	frei	unbegrenzt
ex 2008 99	Flocken und Pulver von anderen Früchten, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke <sup>(3)</sup>	frei	unbegrenzt
ex 2009 19	Pulver von Orangensaft, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	unbegrenzt
ex 2009 21 00 ex 2009 29	Pulver von Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	unbegrenzt
ex 2009 31 ex 2009 39	Pulver von Saft aus anderen Zitrusfrüchten, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	unbegrenzt
ex 2009 41 ex 2009 49	Pulver von Ananassaft, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	unbegrenzt
ex 2009 71 ex 2009 79	Pulver von Apfelsaft, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	unbegrenzt
ex 2009 80	Pulver von Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	unbegrenzt

- (1) Im Sinne dieser Unterposition gelten als «Milch zur Ernährung von Säuglingen» nur Erzeugnisse, die frei von pathogenen und toxischen Keimen sind und weniger als 10 000 lebensfähige aerobe Bakterien und weniger als 2 Colibakterien im Gramm enthalten.
- (2) Gegebenenfalls sollte anstelle des Mindestsatzes der andere spezifische Zollsatz zur Anwendung kommen.
- (3) Vgl. gemeinsame Erklärung über die zolltarifliche Einreihung von Pulver von Gemüsen und Pulver von Früchten.

»

## Änderungen des APS-Briefwechsels

Für die Zwecke dieses Abkommens wird der Inkorporierte APS-Briefwechsel wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird «Bestimmungen über die regionale Kumulierung mit Vormaterialien, die ihren Ursprung im Sinne der APS-Ursprungsregeln in der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz oder in Norwegen haben» ersetzt durch «Bestimmungen über die regionale Kumulierung mit Vormaterialien, die ihren Ursprung im Sinne der APS-Ursprungsregeln im Vereinigten Königreich, in der Europäischen Union, der Schweiz oder in Norwegen haben».

2. Absatz 2 wird ersetzt durch:

«2. Das Vereinigte Königreich und die Schweiz erkennen gegenseitig die Vormaterialien mit Ursprung im Vereinigten Königreich, in der Europäischen Union, der Schweiz oder in Norwegen (im Sinne der APS-Ursprungsregeln), die zur Herstellung eines Erzeugnisses mit Ursprung in einem APS-begünstigten Land verwendet wurden, als Ursprungszeugnisse des begünstigten Landes an.

Die Zollbehörden des Vereinigten Königreichs oder der Schweiz leisten einander die erforderliche Amtshilfe, insbesondere bei der Überprüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 für die im ersten Unterabsatz genannten Vormaterialien. Die Amtshilfebestimmungen in Protokoll Nr. 3 des Inkorporierten Freihandelsabkommens gelten *mutatis mutandis*.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Waren der Kapitel 1–24 des Harmonisierten Systems.»

## Änderungen des Betrugsbekämpfungsabkommens

Für die Zwecke dieses Abkommens wird das Inkorporierte Betrugsbekämpfungsabkommen wie folgt geändert:

1. In Artikel 39 Absatz 3 wird «mindestens jedoch einmal jährlich» nicht inkorporiert.
2. In Artikel 46 wird «mindestens sechs Monate nach seiner Unterzeichnung begangen wurden» ersetzt durch «nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens begangen wurden, und wegen Straftaten, die bereits durch das Betrugsbekämpfungsabkommen, abgedeckt sind».
3. Artikel 47 wird nicht inkorporiert.
4. Die folgende Gemeinsame Erklärung und Vereinbarte Niederschrift der Vertragsparteien des Betrugsbekämpfungsabkommens sind mit derselben Rechtswirkung *mutatis mutandis* anwendbar zwischen den Vertragsparteien, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Instruments:
  - (a) Gemeinsame Erklärung über die Geldwäsche; und
  - (b) Vereinbarte Niederschrift der Verhandlungen über das Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen («Vereinbarte Niederschrift»).
5. Zu Artikel 25 Absatz 2 und Zu Artikel 43 der Vereinbarten Niederschrift finden keine Anwendung.

## **Gemeinsame Erklärung zum trilateralen Ansatz für Ursprungsregeln**

Zusätzlich zum Protokoll Nr. 3 des Inkorporierten Handelsabkommens, wie es in der Anlage zu Anhang 1 des heute unterzeichneten Handelsabkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich enthalten ist, verabschieden die Schweiz und das Vereinigte Königreich die folgende Erklärung:

### **Gemeinsame Erklärung zum trilateralen Ansatz für Ursprungsregeln**

1. Im Hinblick auf die Handelsverhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich anerkennen die Regierungen der Vertragsparteien des Handelsabkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich, dass für die Ursprungsregeln ein trilateraler Ansatz, an dem die Europäische Union beteiligt ist, das bevorzugte Ergebnis der Handelsvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien und der Europäischen Union ist. Dieser Ansatz würde die Abdeckung der bestehenden Handelsströme replizieren und bei gegenseitigen Ausfuhren eine kontinuierliche Anerkennung von Vormaterialien mit Ursprung in einer der Vertragsparteien und der Europäischen Union ermöglichen, wie dies in den Handelsabkommen Schweiz–EU vorgesehen ist.

2. In diesem Zusammenhang sind sich die Regierungen der Vertragsparteien darüber im Klaren, dass jede bilaterale Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien einen ersten Schritt hin zu diesem Ergebnis darstellt. Kommt zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union ein Abkommen zustande, so sind die Vertragsparteien damit einverstanden, dass die erforderlichen Schritte unternommen werden, um das Protokoll Nr. 3 des Inkorporierten Freihandelsabkommens unverzüglich zu aktualisieren, um einem trilateralen Ansatz für die Ursprungsregeln unter Einbeziehung der Europäischen Union Rechnung zu tragen.

3. Die Regierungen der Vertragsparteien sind des Weiteren damit einverstanden, dass die erforderlichen Schritte unternommen werden, um das Protokoll Nr. 3 des Freihandelsabkommens unverzüglich zu aktualisieren, um den Ergebnissen des Revisionsprozesses des Regionalen Übereinkommens über die Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln Rechnung zu tragen, sofern sie zwischen den Vertragsparteien dieses Übereinkommens vereinbart wurden.

4. In Bezug auf die Absätze 1 und 3 werden die erforderlichen Schritte nach den Verfahren des Gemischten Ausschusses gemäss Protokoll Nr. 3 des Inkorporierten Freihandelsabkommens unternommen.

5. Diese Gemeinsame Erklärung gilt ab Unterzeichnung und bleibt so lange gültig, bis sie von einer der Regierungen beendet wird.

Das Vorangehende stellt die Übereinkünfte dar, die zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland betreffend der darin vermerkten Angelegenheiten zustande gekommen sind

Unterzeichnet zu Bern am 11. Februar 2019 in zwei Urschriften in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen gültig ist. Im Falle von Abweichungen zwischen den Sprachversionen ist der englische Wortlaut massgebend.

Für den  
Schweizerischen Bundesrat:  
Guy Parmelin

Für die Regierung  
des Vereinigten Königreichs  
von Grossbritannien und Nordirland:  
Liam Fox

**Briefwechsel zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Anwendung des Handelsabkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland auf die souveränen Basisgebiete Akrotiri und Dhekelia**

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO      Bern, 8. Juli 2019  
Stefan Flückiger

Frau Jane Owen  
Botschafterin des Vereinigten Königreichs  
Britische Botschaft  
3005 Bern

Frau Botschafterin

Ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens vom 1. Juli 2019 betreffend die Anwendung des Handelsabkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland zu bestätigen, das wie folgt lautet:

«Herr Botschafter

Ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf das Handelsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland (das «Abkommen») sowie auf die Gespräche, die zwischen unseren jeweiligen Regierungen im Hinblick auf die Anwendung des Abkommens auf die souveränen Basisgebiete Akrotiri und Dhekelia (die «souveränen Basisgebiete») stattgefunden haben. In Artikel 4 Buchstabe (c) des Abkommens, in dem es um den räumlichen Geltungsbereich des Abkommens geht, wird auf die souveränen Basisgebiete verwiesen.

Ich beehre mich, ebenfalls Bezug zu nehmen auf den Vertrag zur Gründung der Republik Zypern, abgeschlossen in Nikosia am 16. August 1960, und auf den in Artikel I des Vertrags erwähnten Notenwechsel (mit Erklärung) zwischen dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland und der Republik Zypern betreffend die Verwaltung der souveränen Basisgebiete (der «Notenwechsel von 1960»). In Anhang F Teil 1 Abschnitt 1 des Vertrags anerkennen das Vereinigte Königreich und die Republik Zypern, dass die Errichtung von Zollschranken an den Grenzen zwischen den souveränen Basisgebieten und dem Hoheitsgebiet der Republik Zypern zu vermeiden ist, und vereinbaren, entsprechende Zollregelungen festzulegen. Ausserdem bekundet das Vereinigte Königreich in der dem Notenwechsel von 1960 beigefügten Erklärung betreffend die Verwaltung der souveränen Basisgebiete (die «Erklärung») seine Absicht, unter anderem auf die Einrichtung von Zollstellen und anderen Grenzübergangsstellen zwischen den souveränen Basisgebieten und der Republik Zypern sowie auf die Einrichtung von Industrie- oder Zivil-Seehäfen oder -Flughäfen zu verzichten.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs bleibt den oben erwähnten Regelungen betreffend die Verwaltung der souveränen Basisgebiete verpflichtet.

Ich bin daher beehrt, vorzuschlagen, dass das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland und die Schweizerische Eidgenossenschaft das Abkommen angesichts dieser Regelungen nicht auf die souveränen Basisgebiete anwenden.

Sollte die Schweizerische Eidgenossenschaft zum oben erwähnten Vorschlag ihre Zustimmung erteilen, bin ich beehrt, vorzuschlagen, dass dieses Schreiben zusammen mit der Schweizer Antwort ein Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bildet, das vorläufig angewandt wird oder zum selben Zeitpunkt wie das Abkommen in Kraft tritt.»

Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft zum oben erwähnten Vorschlag ihre Zustimmung erteilt und Ihr Schreiben zusammen mit dieser Antwort ein Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland bildet, das vorläufig angewandt wird oder zum selben Zeitpunkt wie das Abkommen in Kraft tritt.

Freundliche Grüsse  
Staatssekretariat für Wirtschaft  
Stefan Flückiger  
Botschafter  
Delegierter des Bundesrates für Handelsverträge





*Originaltext*

## Zusatzabkommen

**zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland und dem Fürstentum Liechtenstein über die Einbeziehung des Fürstentums Liechtenstein in gewisse Bestimmungen des Handelsabkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland**

Abgeschlossen am 11. Februar 2019  
Vorläufig angewendet ab ...

---

*Die Schweizerische Eidgenossenschaft*

(die «Schweiz»),

*das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland*

(das «Vereinigte Königreich»)

*und*

*das Fürstentum Liechtenstein*

(«Liechtenstein»),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) gemäss dem Vertrag vom 29. März 1923<sup>1</sup> zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet (der «Zollvertrag») ist Liechtenstein Teil des schweizerischen Zollgebiets;
- (2) der Zollvertrag verleiht nicht allen Bestimmungen des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, abgeschlossen am 22. Juli 1972<sup>2</sup> (das «Freihandelsabkommen»), und des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, abgeschlossen am 21. Juni 1999<sup>3</sup> (das «Agrarabkommen»), Geltung für Liechtenstein;
- (3) das Protokoll Nr. 3 des Freihandelsabkommens besagt, dass Produkte mit Ursprung in Liechtenstein als Produkte mit Ursprung in der Schweiz gelten. Artikel 4 des Agrarabkommens besagt, dass die im Hinblick auf die Anwendung der Anhänge 1, 2 und 3 geltenden Ursprungsregeln denen des Protokolls Nr. 3 des Freihandelsabkommens entsprechen;

SR ...

<sup>1</sup> SR **0.631.112.514**

<sup>2</sup> SR **0.632.401**

<sup>3</sup> SR **0.916.026.81**

- (4) die Bestimmungen des Freihandelsabkommens und des Agrarabkommens, die gelten, unmittelbar bevor sie für das Vereinigte Königreich nicht mehr anwendbar sind, finden vorbehältlich der Bestimmungen des Handelsabkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland (das «Handelsabkommen Schweiz–Vereinigtes Königreich»)<sup>4</sup> weiterhin Anwendung zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich;
- (5) alle Bestimmungen des Freihandelsabkommens und des Agrarabkommens, wie inkorporiert und durch das Handelsabkommen Schweiz–Vereinigtes Königreich geändert, sollen auch für Liechtenstein gelten,

*sind wie folgt übereingekommen:*

### **Art. 1**

1. Die Bestimmungen des Freihandelsabkommens und des Agrarabkommens, wie inkorporiert und durch das Handelsabkommen Schweiz–Vereinigtes Königreich geändert (das «Inkorporierte Freihandelsabkommen» und das «Inkorporierte Agrarabkommen»), finden Anwendung auf Liechtenstein, vorbehältlich der Bestimmungen des Handelsabkommens Schweiz–Vereinigtes Königreich<sup>5</sup>.
2. Die liechtensteinspezifischen Anpassungen der Anhänge des Inkorporierten Agrarabkommens sind im Anhang dieses Zusatzabkommens aufgeführt, der ein Bestandteil dieses Zusatzabkommens ist.

### **Art. 2**

1. Bei jeder Anwendung und Weiterentwicklung der Bestimmungen des Inkorporierten Freihandelsabkommens und des Inkorporierten Agrarabkommens können die liechtensteinischen Interessen von einer Vertreterin bzw. einem Vertreter Liechtensteins in der schweizerischen Delegation in den durch das Inkorporierte Freihandelsabkommen und das Inkorporierte Agrarabkommen eingesetzten Gemischten Ausschüssen und in deren Arbeitsgruppen vertreten werden.
2. Gemäss den Bestimmungen der Artikel 6 und 11 des Inkorporierten Agrarabkommens kann der Gemischte Ausschuss für Landwirtschaft den Anhang dieses Zusatzabkommens *mutatis mutandis* ändern. Diese Änderungen bedürfen der Zustimmung der Vertreterin bzw. des Vertreters Liechtensteins.

<sup>4</sup> SR ...; BBl 2020 2117

<sup>5</sup> Zur Vermeidung allfälliger Zweifel sei darauf hingewiesen, dass das Zusatzprotokoll über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich ein integraler Bestandteil des Freihandelsabkommens ist.

### Art. 3

1. Dieses Zusatzabkommen wird von den Vertragsparteien gemäss ihren innerstaatlichen Verfahren genehmigt.
2. Dieses Zusatzabkommen tritt in Kraft, wenn das Handelsabkommen Schweiz–Vereinigtes Königreich in Kraft tritt.
3. Bis zum Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens wenden die Vertragsparteien dieses Abkommen gemäss ihren jeweiligen internen Anforderungen und Verfahren vorläufig an, sobald das Handelsabkommen Schweiz–Vereinigtes Königreich vorläufig Anwendung findet. Eine Vertragspartei kann die vorläufige Anwendung dieses Abkommens mit schriftlicher Notifikation an die anderen Vertragsparteien beenden. Die Beendigung wird am ersten Tag des zweiten Monats nach dieser Notifikation wirksam.
4. Dieses Zusatzabkommen:
  - (a) kann durch schriftliche Notifikation an die anderen Vertragsparteien gekündigt werden. Es tritt zwölf Monate nach Erhalt dieser Notifikation ausser Kraft;
  - (b) ist, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, nicht mehr anwendbar bei Beendigung:
    - (i) des Zollvertrags,
    - (ii) des Handelsabkommens Schweiz–Vereinigtes Königreich, oder
    - (iii) sowohl des Inkorporierten Freihandelsabkommens als auch des Inkorporierten Agrarabkommens.
5. Falls das Inkorporierte Agrarabkommen oder Teile davon von der Schweiz oder vom Vereinigten Königreich aufgehoben werden, werden die entsprechenden Bestimmungen des Anhangs zu diesem Abkommen gleichzeitig aufgehoben, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben.
6. Falls das Inkorporierte Agrarabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich nicht mehr anwendbar ist, findet der Anhang zu diesem Abkommen gleichzeitig auch nicht mehr Anwendung, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben.

Dieses Zusatzabkommen ist zu Bern, am 11. Februar 2019 in drei Urschriften in deutscher und englischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist. Im Falle von Abweichungen zwischen den Sprachversionen ist der englische Wortlaut massgebend.

Für die  
Schweizerische Eidgenossenschaft:  
Guy Parmelin

Für das  
Vereinigte Königreich  
von Grossbritannien und Nordirland:  
Liam Fox

Für das  
Fürstentum Liechtenstein:  
Aurelia Frick

*Anhang*

## **Grundsatz**

Vorbehältlich folgender Abänderungen und Zusätze gelten die aufgrund des Agrarabkommens für die Schweiz geltenden Rechtsvorschriften und rechtlichen Verpflichtungen, Verzeichnisse, Namen und Begriffe auch für Liechtenstein.

Soweit bestimmte Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse schweizerischen Kantonsbehörden zugewiesen sind, obliegen diese den zuständigen liechtensteinischen Amtsstellen. Bei Angelegenheiten, die von den kantonalen Agrarbehörden gehandhabt werden, ist dies das Amt für Umwelt, Abteilung Landwirtschaft, Dr. Grass-Strasse 10, FL-9490 Vaduz, und bei Angelegenheiten, die von den kantonalen Veterinär- und Lebensmittelbehörden gehandhabt werden, ist dies das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen, Postplatz 2, FL-9494 Schaan.

Darüber hinaus sind private Einrichtungen, denen besondere Aufgaben übertragen sind (z. B. Prüf- und Zertifizierungsorganisationen), auch für Liechtenstein zuständig, sofern im Folgenden nicht anders geregelt.

## **Abänderungen/Zusätze zu den Anhängen 4–12 des Inkorporierten Agrarabkommens**

### *Anhang 7, Handel mit Weinbauerzeugnissen*

Geschützte Namen von Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in Liechtenstein (im Sinne von Anhang 7 Art. 5)

### **Geografische Angaben**

#### *Qualitätsweine*

- Balzers
- Bendern
- Eschen
- Eschnerberg
- Gamprin
- Mauren
- Ruggell
- Schaan
- Schellenberg
- Triesen
- Vaduz

*Tafelweine mit geografischer Angabe*

- Liechtensteiner Oberländer Landwein
- Liechtensteiner Unterländer Landwein

*Traditionelle Begriffe*

- Ablass
- Appellation d'origine contrôlée
- Auslese Liechtenstein
- Beerenauslese
- Beerle
- Beerli
- Beerliwein
- Eiswein
- Federweiss<sup>6</sup>
- Grand Cru Liechtenstein
- Kretzer
- Landwein
- Sélection Liechtenstein
- Strohwein
- Süsdruck
- Trockenbeerenauslese
- Weissherbst

*Anhang 8, Über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen  
im Sektor Spirituosen und aromatisierte weinhaltige Getränke*

Geschützte Bezeichnungen für Spirituosen mit Ursprung in Liechtenstein (im Sinne  
von Anhang 8 Art. 4)

*Tresterbrand*

- Balzner Marc
- Benderer Marc
- Eschner Marc

<sup>6</sup> Unbeschadet der Verwendung des traditionellen deutschen Ausdrucks «Federweisser» für teilweise gegorenen Traubenmost, der zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt ist, im Sinne von Paragraph 34c der deutschen Weinverordnung und von Art. 12 Abs. 1 Bst. b) und Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 der Kommission in der zuletzt geänderten Fassung.

- Eschnerberger Marc
- Gampriner Marc
- Maurer Marc
- Ruggeller Marc
- Schaaner Marc
- Schellenberger Marc
- Triesner Marc
- Vaduzer Marc

*Anhang 12, Zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben  
für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel*

Das geografische Gebiet der folgenden, gemäss Anhang 12 Anlage 1 geschützten  
schweizerischen g.A. umfasst auch das Hoheitsgebiet Liechtensteins:

- Rheintaler Ribel/Türggen Ribel (PDO)
- St. Galler Bratwurst/St. Galler Kalbsbratwurst (PGI)
- Werdenberger Sauerkäse/Liechtensteiner Sauerkäse/Bloderkäse (PDO)







## 9.2.3

### **Botschaft**

#### **zur Genehmigung des Abkommens mit der Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems**

vom 15. Januar 2020

---

## Übersicht

*Das Abkommen in Form eines Briefwechsels mit der Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems erlaubt Produzenten aus Entwicklungsländern, Vormaterialien aus der Türkei oder der Schweiz zu verwenden, ohne dass ihre Produkte die Ursprungseigenschaft und damit die präferenzielle Zollbehandlung verlieren. Das Abkommen schliesst somit die bestehende Lücke bei der Ursprungskumulation zwischen der Europäischen Union, Norwegen, der Türkei und der Schweiz. Der materielle Geltungsbereich des Abkommens beschränkt sich auf Industrieprodukte (Produktionsgüter).*

### *Ausgangslage*

*Die Rechtsgrundlagen der Welthandelsorganisation (WTO) enthalten Sonderbestimmungen zugunsten von Entwicklungsländern – als bedeutendste die Allgemeinen Präferenzsysteme (APS). Gemäss den APS kann Entwicklungsländern eine präferenzielle Zollbehandlung gewährt werden. Dies erlaubt eine zollermässigte oder zollfreie Einfuhr von Gütern mit Ursprung in einem Entwicklungsland.*

### *Inhalt der Vorlage*

*Die Europäische Union (EU), Norwegen und die Schweiz behandeln Vormaterialien aus den jeweils anderen Vertragsparteien im Rahmen des APS ursprungstechnisch als eine Einheit. Die entsprechenden Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Schweiz und der EU sowie zwischen der Schweiz und Norwegen wurden 2000 und 2001 unterzeichnet.*

*Mit der Türkei existierte bislang kein analoges Abkommen. Da die Türkei und die EU seit 1996 eine Zollunion für Industrieprodukte bilden und deshalb kein separates Abkommen zur Ursprungskumulierung erforderlich ist, schafft der Abschluss eines Abkommens zwischen der Schweiz und der Türkei die gleichen Bedingungen für Unternehmen in Staaten, die von der Schweiz APS-begünstigt werden, wie auch für Schweizer Unternehmen mit Produktionsprozessen in Entwicklungsländern. Beide können zukünftig Vormaterialien aus der Türkei in der Beurteilung der Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses als Vormaterialien des Entwicklungslandes betrachten. Die mit dem Abkommen einhergehende Harmonisierung beim Ursprungsnachweis führt zudem zu einer administrativen Entlastung für Unternehmen bei der Zollabwicklung. Auch für Schweizer Unternehmen eröffnet sich damit die Möglichkeit, hiesige Vormaterialien in Entwicklungsländern bearbeiten zu lassen und anschliessend präferenzberechtigt in der EU, Norwegen und in der Türkei anzubieten.*

*Die Schweizer Agrarpolitik wird durch das Abkommen mit der Türkei nicht berührt. Der materielle Geltungsbereich des Abkommens beschränkt sich auf Industrieprodukte.*

## Botschaft

### 1 Ausgangslage

Die Gewährung von Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer geht zurück auf einen Beschluss der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) von 1968. Verschiedene Industriestaaten haben sich damals darauf geeinigt, ein System einseitiger Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer einzuführen – die APS.

Zollpräferenzen werden von den Geberländern unilateral gewährt. Ziel ist es, die Handelspolitik mit der Entwicklungspolitik in Einklang zu bringen und Entwicklungsländern die Teilnahme am Welthandel zu erleichtern.

Das wachstumsfördernde Potenzial in Entwicklungsländern wird nach wie vor durch die Erhebung von Zöllen beeinträchtigt. Diese stellen einen wesentlichen Kostenfaktor für Exporte aus diesen Ländern dar. Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern können einen Teil dieser Kostenlast reduzieren. Zur Herstellung eigener Produkte sind Entwicklungsländer mitunter auf Vormaterialien aus Industriestaaten angewiesen. Häufig führt dies zum Verlust der Ursprungseigenschaft einer Ware (wirtschaftliche «Staatszugehörigkeit»), da durch den Gebrauch von Drittlandmaterialien aus Industriestaaten die zolltechnischen Ursprungsregeln der APS nicht erfüllt werden können.

Diese sogenannte Ursprungskumulierung ermöglicht es Entwicklungsländern, Vormaterialien mit Ursprung in der EU, Norwegen oder der Schweiz als eigene Vormaterialien zu betrachten.

Auch Norwegen schliesst ein identisches Abkommen mit der Türkei ab, womit die bestehende Lücke in der Ursprungskumulation zwischen der EU, Norwegen, der Türkei und der Schweiz im Rahmen des APS geschlossen werden kann. Das System der Ursprungskumulation zwischen den vier Parteien im Rahmen des APS ermöglicht eine effektive Nutzung der APS und fördert die Integration von Entwicklungsländern in die Weltwirtschaft.

#### 1.1 Handlungsbedarf und Ziele

Die Türkei und die EU bilden seit 1996 eine Zollunion für Industrieprodukte (Produktionsgüter). Diese erlaubt den freien Warenverkehr – die Abschaffung von Zöllen und mengenmässigen Beschränkungen – zwischen den Parteien der Zollunion für Waren, die entweder vollständig im Zollgebiet hergestellt oder nach der Einfuhr aus einem Drittland in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden. Ein separates Abkommen zwischen der EU und der Türkei zur Ursprungskumulierung zugunsten einer präferenziellen Behandlung im Rahmen des APS ist nicht erforderlich. Eine entsprechende Anpassung im Zollkodex der EU, welcher im Bereich der Industrieprodukte auch für die Türkei Gültigkeit besitzt, wurde bereits 2016 vollzogen.

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweiz und der Türkei schafft in dieser Hinsicht analoge Bedingungen für Unternehmen aus Entwicklungsländern, die von der Schweiz APS-begünstigt werden. Es erlaubt die Verwendung von Vormaterialien aus der Türkei, ohne dass das Endprodukt aus dem APS-begünstigten Land die Ursprungseigenschaft und damit die präferenzielle Behandlung im Rahmen des APS bei der Wareneinfuhr nach Europa verliert. Norwegen hat ein identisches Abkommen mit der Türkei abgeschlossen, womit die bestehende Lücke in der Ursprungskumulation zwischen der EU, Norwegen, der Türkei und der Schweiz nun geschlossen werden kann. Produzenten in Entwicklungsländern können inskünftig Vormaterialien aus allen vier Vertragsparteien (EU, Norwegen, Türkei und die Schweiz) in der Beurteilung der Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses als Vormaterialien ihres Landes betrachten. Darüber hinaus strebt das Abkommen eine Harmonisierung im Bereich des Warenursprungsnachweises an, dies mit dem Ziel, die Zollabwicklung zu vereinfachen.

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels mit der Türkei soll nach Abschluss der jeweiligen nationalen Genehmigungsverfahren im Sommer 2020 in Kraft treten.

## **1.2                   Verlauf der Verhandlungen                           und Verhandlungsergebnis**

Auf Basis eines ersten Entwurfs des Abkommens vom März 2019 konnten sich die Vertragsparteien in Konsultation mit der EU und Norwegen rasch und ohne Differenzen bezüglich des materiellen Geltungsbereichs über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels einigen.

## **1.3                   Verhältnis zur Legislaturplanung                           und zu Strategien des Bundesrates**

Die Vorlage ist weder in der Botschaft vom 27. Januar 2016<sup>1</sup> zur Legislaturplanung 2015–2019 noch im Bundesbeschluss vom 14. Juni 2016<sup>2</sup> über die Legislaturplanung 2015–2019 angekündigt. Das Abkommen in Form eines Briefwechsels mit der Türkei ist jedoch Bestandteil der Ziele des Bundesrates 2020 (Band I) zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit.

Da Norwegen ein identisches Abkommen mit der Türkei abgeschlossen hat, besteht die Notwendigkeit zum Abschluss eines analogen Abkommens zwischen der Schweiz und der Türkei, um die bestehende Lücke in der Ursprungskumulation zwischen den vier Vertragsparteien zu schliessen.

<sup>1</sup> BBl 2016 1105

<sup>2</sup> BBl 2016 5183

## 2 Grundzüge des Vertrags

Mit dem Abkommen in Form eines Briefwechsels verpflichten sich die beiden Vertragsparteien, Erzeugnisse mit Ursprung in einem APS-begünstigten Land, zu deren Herstellung Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, der Schweiz, der EU oder Norwegen verwendet wurden, als Ursprungserzeugnisse des APS-begünstigten Landes anzuerkennen. Neu können dadurch Unternehmen in Entwicklungsländern bei der Produktion Vormaterialien aus allen vier Vertragsparteien des APS-Briefwechselsystems verwenden, wobei diese Vormaterialien in der Beurteilung der Ursprungseigenschaft als eigene Vormaterialien betrachtet werden können.

Das Abkommen mit der Türkei – wie auch die Abkommen mit der EU und Norwegen – basiert auf dem Prinzip des Gegenrechts und setzt bei den Vertragsparteien analoge Rechtsgrundlagen voraus. Diese beinhalten die wesentlichen Prinzipien nationaler Vorschriften über die Ausgestaltung der APS: Die Existenz äquivalenter Ursprungsregeln, die Toleranzregel, die Beförderungsbedingungen, das Ausstellen und die gegenseitige Anerkennung von Ursprungsnachweisen sowie die Amtshilfe. Grundlage des Abkommens mit der Türkei sind die am 1. Februar 2019 in Kraft getretenen aktualisierten Abkommen mit der EU und Norwegen.

Der materielle Geltungsbereich des Abkommens beschränkt sich auf den Industriegüterbereich (Kap. 25–97 des Harmonisierten Systems [HS] der Weltzollorganisation [WZO] zur Bezeichnung und Codierung von Waren<sup>3</sup>). Agrarprodukte und Lebensmittel sind davon ausgenommen (HS-Kap. 1–24).

Das Abkommen umfasst im Wesentlichen drei Bereiche:

1. *Äquivalente Ursprungsregeln*: Neben dem materiellen Geltungsbereich wird die Anwendung ähnlicher Ursprungsregeln (sowie die Anwendung identischer produktspezifischer Regeln für die HS-Kap. 25–97) im Rahmen des APS in den beiden Vertragsparteien vorgeschrieben. Die Bestimmungen zu den Ursprungsregeln berücksichtigen die erwähnten allgemein anerkannten Prinzipien bei der Definition von Ursprungserzeugnissen und von Vorschriften zur regionalen Kumulierung, zur allgemeinen Toleranzregel sowie zur Amtshilfe. Die im Abkommen aufgeführten Bestimmungen sind identisch mit denjenigen der aktualisierten Abkommen mit der EU und Norwegen.

2. *Beförderungsregel*: Analog den aktualisierten Abkommen mit der EU und Norwegen gilt die sogenannte «*non-alteration rule*». Diese erlaubt es, Sendungen in Transitländern unter Zollkontrolle aufzuteilen. Da Sendungen in modernen globalen Logistik-Netzwerken meist über regionale Verteilzentren transportiert werden, begünstigen diese Beförderungsbedingungen die wirtschaftlichen Ziele des APS.

3. *Ursprungsnachweis*: Seit dem 1. Januar 2017 kommen im Warenverkehr mit Entwicklungsländern neue Ursprungsnachweise zur Anwendung. Dazu wurde im Rahmen der Aktualisierung der Abkommen mit der EU und Norwegen das elektronische System registrierter Ausfühler («*Registered Exporter System*») eingeführt. Das System ermöglicht eine administrativ-technische Vereinfachung der Zollverfah-

<sup>3</sup> *World Customs Organization* (www.wcoomd.org)

ren für Unternehmen und erhöht die Sicherheit in der Zollabwicklung. Es kommt zukünftig auch im APS-Warenverkehr mit der Türkei zur Anwendung.

### 3 **Auswirkungen**

Mit der Ausweitung der Ursprungskumulierung auf die Türkei wird das Erfüllen der Ursprungskriterien im APS der Schweiz vereinfacht und die bestehende Lücke in der Kumulationszone EU, Norwegen, Türkei und Schweiz geschlossen. Dank dem Abkommen können Produzenten aus Entwicklungsländern Vormaterialien aus allen vier Vertragsparteien bei der Beurteilung des Ursprungscharakters eines Erzeugnisses als eigene Vormaterialien betrachten. Gleichzeitig wird die ökonomisch sinnvolle internationale Arbeitsteilung zwischen Entwicklungs- und Industrieländern gefördert und damit der Zugang von Erzeugnissen mit Ursprung in einem APS-begünstigten Land auf dem europäischen Markt begünstigt.

Im Weiteren führen die Harmonisierung im Ursprungsnachweis und die Einführung des elektronischen Systems registrierter Exporteure zu einer administrativ-technischen Vereinfachung beim Export sowohl für Unternehmen aus Entwicklungsländern wie auch für Unternehmen aus den vier Vertragsparteien. Auch für Schweizer Unternehmen eröffnet sich damit die Möglichkeit, hiesige Vormaterialien in Entwicklungsländern weiter bearbeiten zu lassen und diese anschliessend präferenzberechtigter in der EU, in Norwegen und in der Türkei anzubieten.

Das vorliegende Abkommen hat weder finanzielle noch personelle Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden.

## 4 **Rechtliche Aspekte**

### 4.1 **Verfassungsmässigkeit**

Die Vorlage stützt sich auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV)<sup>4</sup>, wonach der Bund für die auswärtigen Angelegenheiten zuständig ist. Artikel 184 Absatz 2 BV ermächtigt den Bundesrat, völkerrechtliche Verträge zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Die Bundesversammlung ist nach Artikel 166 Absatz 2 BV für die Genehmigung völkerrechtlicher Verträge zuständig, sofern für deren Abschluss nicht aufgrund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Bundesrat zuständig ist (Art. 24 Abs. 2 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>5</sup>; Art. 7a Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>6</sup>).

<sup>4</sup> SR 101

<sup>5</sup> SR 171.10

<sup>6</sup> SR 172.010

## 4.2 Kündigungsmodalitäten

Das vorliegende Abkommen ist seiner Natur nach auf das Bestehen der jeweiligen APS der Vertragsparteien ausgerichtet und daher von diesen abhängig. Das Abkommen kann gemäss Artikel 12 von beiden Vertragsparteien jederzeit gekündigt werden, sofern die andere Vertragspartei drei Monate im Voraus schriftlich davon in Kenntnis gesetzt wird.

Das Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach der gegenseitigen Notifikation über den Abschluss der jeweiligen internen Ratifikationsverfahren in Kraft.

## 4.3 Erlassform

Nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV unterliegen völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum, wenn sie unbefristet und unkündbar sind, wenn sie den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen, wenn sie wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder wenn deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert.

Das Abkommen mit der Türkei enthält Bestimmungen zur Festlegung von wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen. Der zur Genehmigung unterbreitete Bundesbeschluss unterliegt somit dem fakultativen Referendum nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d der BV.

Völkerrechtliche Verträge, die nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung dem Referendum unterliegen, sind Gegenstand eines Vernehmlassungsverfahrens. Gemäss Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe b des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005<sup>7</sup> kann auf ein solches verzichtet werden, wenn keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind, weil die Positionen der interessierten Kreise bekannt sind. Da das vorliegende Abkommen keine neuen Pflichten und Kosten für die Wirtschaftsteilnehmer beinhaltet und sich lediglich auf Verwaltungsvereinfachungen, mehr Flexibilität beim Ursprungsnachweis und beim Gütertransport sowie die Möglichkeiten zur Kumulierung mit Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei beschränkt, sind keine gegenteiligen Positionen zu erwarten. Des Weiteren sind die schweizerischen Wirtschaftsakteure im Rahmen der Aktualisierung der APS-Abkommen mit der EU und Norwegen mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 der eidgenössischen Zollverwaltung (Zirkular D31; Ziffer 2.2.2)<sup>8</sup> bereits über den Abschluss eines entsprechenden APS-Abkommens mit der Türkei informiert worden. Auf ein Vernehmlassungsverfahren wurde somit verzichtet.

<sup>7</sup> SR 172.061

<sup>8</sup> [www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch) > EZV > Dokumentation > Richtlinien

#### **4.4 Vereinbarkeit mit anderen internationalen Verpflichtungen der Schweiz**

Das Abkommen ergänzt das System der Briefwechsel zur Ursprungskumulierung im Rahmen des APS und steht im Einklang mit den Verpflichtungen der Schweiz in der WTO. Es ist auch mit den handelsrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz gegenüber der EU sowie den übrigen bilateralen Verträgen zwischen der Schweiz und der EU vereinbar.



---

## Glossar

- APS Die Schweiz gewährt für Ursprungswaren aus Entwicklungsländern im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) zugunsten der Entwicklungsländer bei der Einfuhr Zollpräferenzen in der Form von zollfreiem Marktzugang oder reduzierten Zollsätzen.
- HS Das Harmonisierte System (HS) der WZO ist eine internationale Nomenklatur zur einheitlichen und logischen Klassifizierung von Erzeugnissen auf Basis von sechsstelligen Tarifnummern. Mitgliedsstaaten steht es frei, über diese international vereinheitlichten Tarifnummern hinaus nationale Tarifnummern mit z. B. zwei zusätzlichen, nationalen Stellen festzulegen.
- Ursprungskumulation Die Kumulation ermöglicht es, Vormaterialien mit Ursprung in verschiedenen Parteien zu verwenden, sofern alle am Prozess beteiligten Parteien untereinander Präferenzabkommen mit den gleichen Ursprungsregeln anwenden. Bei Verwendung von Vormaterialien unter Nutzung der Kumulationsbestimmungen muss bei präferenziellen Einfuhren der (präferenzielle) Ursprung dieser Vormaterialien mittels Ursprungsnachweisen dokumentiert werden.
- Ursprungsnachweis Ursprungsnachweise dienen dazu, die Erfüllung der zur Nutzung von Zollpräferenzen im Rahmen von Präferenzabkommen (Freihandelsabkommen oder APS) berechtigenden Ursprungsregeln zu dokumentieren. Ein Ursprungsnachweis kann entweder in der Form einer Ursprungserklärung oder mittels eines Ursprungszeugnisses erbracht werden.





# Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und der Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems

*Entwurf*

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die im Bericht vom 15. Januar 2020<sup>2</sup> zur Aussenwirtschaftspolitik  
2019 enthaltene Botschaft des Bundesrates,  
beschliesst:*

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Das Abkommen vom 18. Dezember 2019<sup>3</sup> in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Türkei über die Ursprungskumulierung zwischen der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Königreich Norwegen und der Republik Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

## **Art. 2**

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV).

1 SR 101  
2 BBl 2020 1979  
3 SR ...; BBl 2020 2195





## Abkommen

### **in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Türkei über die Ursprungskumulierung zwischen der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Königreich Norwegen und der Republik Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzensystems**

---

#### A. Schreiben der Republik Türkei

[Ort und Datum]

Sehr geehrter Herr .../Sehr geehrte Frau ...

1. Die Schweizerische Eidgenossenschaft (die «Schweiz») und die Republik Türkei (die «Türkei») sind als Vertragsparteien dieses Briefwechsels (das «Abkommen») der Auffassung, dass sie im Rahmen des Allgemeinen Präferenzensystems («APS») ähnliche Ursprungsregeln anwenden, die auf folgenden allgemeinen Grundsätzen beruhen:

- a. Definition des Begriffs «Erzeugnisse mit Ursprung in» oder «Ursprungserzeugnisse» nach denselben Kriterien;
- b. Bestimmungen über die regionale Kumulierung;
- c. Bestimmungen über die regionale Kumulierung mit Vormaterialien, die ihren Ursprung im Sinne der APS-Ursprungsregeln in der Europäischen Union («EU»), in der Schweiz, im Königreich Norwegen («Norwegen») oder in der Türkei haben;
- d. Bestimmungen über eine allgemeine Toleranz für Materialien ohne Ursprungseigenschaft;
- e. Bestimmungen über die Nicht-Veränderung von Erzeugnissen aus dem begünstigten Land;
- f. Bestimmungen über die Ausfertigung von Ersatz-Ursprungsnachweisen;
- g. Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der begünstigten Länder bei Ursprungsnachweisen.

2. Die Schweiz und die Türkei anerkennen, dass Vormaterialien mit Ursprung in der EU, in der Schweiz, in Norwegen oder in der Türkei im Sinne der jeweiligen APS-Ursprungsregeln als Ursprungserzeugnis eines begünstigten Landes des APS-

Schemas einer Vertragspartei gelten, wenn sie in diesem begünstigten Land weiter be- oder verarbeitet werden, als Be- oder Verarbeitungen, die als nicht ausreichend gelten, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen.

Die Zollbehörden der Schweiz und der Türkei leisten einander die erforderliche Amtshilfe, insbesondere bei der nachträglichen Prüfung der Ursprungsnachweise für die im vorhergehenden Unterabsatz genannten Vormaterialien. Es gelten die Bestimmungen zur Zusammenarbeit der Verwaltungen in Anlage I zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln («PEM-Übereinkommen»).

Dieser Absatz gilt nicht für die Waren der Kapitel 1–24 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren («Harmonisiertes System»), das von der Organisation verabschiedet wurde, die gemäss der am 15. Dezember 1950 in Brüssel abgeschlossenen Konvention betreffend die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens gegründet wurde.

3. Die Schweiz und die Türkei akzeptieren die Ersatz-Ursprungsnachweise in Form von Ersatzerklärungen zum Ursprung, die von zu diesem Zweck registrierten Wiederversendern der anderen Vertragspartei ausgefertigt wurden.

Jede Vertragspartei beurteilt im Einklang mit ihrer eigenen Gesetzgebung, ob Erzeugnissen mit Ersatzerklärung zum Ursprung eine Präferenzbehandlung gewährt werden soll.

4. Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind, bevor eine Ersatzerklärung zum Ursprung ausgefertigt wird:

- a. Ersatzerklärungen zum Ursprung dürfen nur ausgefertigt werden, wenn die ursprünglichen Ursprungsnachweise im Einklang mit der in der Schweiz oder in der Türkei geltenden Gesetzgebung ausgestellt oder ausgefertigt wurden;
- b. eine Erklärung zum Ursprung oder eine Ersatzerklärung zum Ursprung kann nur für Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei nicht zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden, durch eine oder mehrere Ersatzerklärungen zum Ursprung ersetzt werden, um alle oder einige der in der ursprünglichen Erklärung zum Ursprung erfassten Erzeugnisse von dieser Vertragspartei in die andere Vertragspartei zu senden;
- c. die Erzeugnisse müssen in der wiederversendenden Vertragspartei unter zollamtlicher Überwachung geblieben sein und dürfen nicht verändert, in irgendeiner Weise umgewandelt oder Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sein, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Mass hinausgehen («Grundsatz der Nicht-Veränderung»);
- d. bei Erzeugnissen, die die Ursprungseigenschaft im Rahmen einer von einer Vertragspartei gewährten Abweichung von den Ursprungsregeln erworben haben, werden keine Ersatzerklärungen zum Ursprung ausgefertigt, sofern die Erzeugnisse in die andere Vertragspartei wiederversandt werden;

- e. Ersatzerklärungen zum Ursprung können von den Wiederversendern ausgefertigt werden, wenn die zur Wiederversendung ins Gebiet der anderen Vertragspartei bestimmten Erzeugnisse ihre Ursprungseigenschaft durch regionale Kumulierung erlangt haben;
- f. Ersatzerklärungen zum Ursprung können von den Wiederversendern ausgefertigt werden, wenn den zur Wiederversendung ins Gebiet der anderen Vertragspartei bestimmten Erzeugnissen durch die wiederversendende Vertragspartei keine Präferenzbehandlung gewährt wird.

5. Für die Zwecke von Unterabsatz 4(c) gilt Folgendes:

Bestehen begründete Zweifel an der Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Veränderung, können die Zollbehörden der Vertragspartei der endgültigen Bestimmung den Anmelder auffordern, die Einhaltung des Grundsatzes nachzuweisen, was auf jede Art geschehen kann.

Auf Antrag des Wiederversenders bestätigt die Zollbehörde der wiederversendenden Vertragspartei, dass die Erzeugnisse während ihres Aufenthalts auf dem Gebiet dieser Vertragspartei unter zollamtlicher Überwachung geblieben sind und dass die Zollbehörde keine Erlaubnis erteilt hat, diese während der Lagerung auf dem Gebiet der Vertragspartei zu verändern, in irgendeiner Weise umzuwandeln oder sie Bei- oder Verarbeitungen zu unterziehen, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Mass hinausgehen.

6. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass:

- a. bei Ersatzerklärungen zum Ursprung, die den in einem begünstigten Land des APS-Schemas der Schweiz und desjenigen der Türkei ursprünglich ausgefertigten Erklärungen zum Ursprung entsprechen, die Zollbehörden der Schweiz und der Türkei sich bei der Nachprüfung dieser Ersatzerklärungen zum Ursprung gegenseitig die erforderliche Amtshilfe leisten. Auf Antrag der Vertragspartei der endgültigen Bestimmung müssen die Zollbehörden der wiederversendenden Vertragspartei das Verfahren zur nachträglichen Prüfung der entsprechenden ursprünglichen Erklärung zum Ursprung einleiten und durchführen;
- b. bei Ersatzerklärungen zum Ursprung, die den in einem ausschliesslich begünstigten Land des APS-Schemas der Vertragspartei der endgültigen Bestimmung ursprünglich ausgefertigten Erklärungen zum Ursprung entsprechen, diese Vertragspartei in Zusammenarbeit mit dem begünstigten Land das Verfahren zur nachträglichen Prüfung der ursprünglichen Erklärungen zum Ursprung durchführt. Die ursprünglichen Erklärungen zum Ursprung, die den zu prüfenden Ersatzerklärungen zum Ursprung entsprechen, oder all-fällige Kopien der ursprünglichen Erklärungen zum Ursprung, die den zu prüfenden Ersatzerklärungen zum Ursprung entsprechen, werden durch die Zollbehörden der wiederversendenden Vertragspartei den Zollbehörden der Vertragspartei der endgültigen Bestimmung zugestellt, damit diese das Verfahren zur nachträglichen Prüfung durchführen können.

7. Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass:

- a. der Wiederversender auf jeder Ersatzerklärung zum Ursprung Folgendes vermerkt:
  1. alle Angaben der ursprünglichen Erklärung zum Ursprung zu den wiederversandten Erzeugnissen,
  2. das Datum der Ausfertigung der ursprünglichen Erklärung zum Ursprung,
  3. die Angaben der ursprünglichen Erklärung zum Ursprung, einschliesslich allfälliger Informationen über eine für die durch die Erklärung zum Ursprung erfassten Erzeugnisse geltende Kumulierung,
  4. Name und Adresse des Wiederversenders sowie dessen Nummer als registrierter Ausführer,
  5. Name und Adresse des Empfängers in der Schweiz oder in der Türkei,
  6. Datum und Ort der Ausfertigung der Erklärung zum Ursprung;
- b. jede Ersatzerklärung zum Ursprung den Vermerk «Replacement statement» oder «Attestation de remplacement» trägt;
- c. Ersatzerklärungen zum Ursprung von im elektronischen System zur Selbstzertifizierung des Ursprungs durch Ausführer (Registered Exporter System, kurz REX-System) registrierten Wiederversendern ausgefertigt werden, unabhängig vom Wert der Ursprungserzeugnisse in der ursprünglichen Sendung;
- d. der Wiederversender beim Ersatz einer Erklärung zum Ursprung auf der ursprünglichen Erklärung zum Ursprung Folgendes vermerkt:
  1. das Datum der Ausfertigung der Ersatzerklärung(en) zum Ursprung und die davon erfassten Warenmengen,
  2. Name und Adresse des Wiederversenders,
  3. Name und Adresse des Empfängers oder der Empfänger in der Schweiz oder in der Türkei;
- e. auf der ursprünglichen Erklärung zum Ursprung der Vermerk «Replaced» oder «Remplacé» angebracht wird;
- f. eine Ersatzerklärung zum Ursprung ab dem Datum ihrer Ausfertigung für einen Zeitraum von zwölf Monaten gültig ist;
- g. Ersatzerklärungen zum Ursprung auf Englisch oder Französisch verfasst werden.

8. Die ursprünglichen Erklärungen zum Ursprung und Kopien der Ersatzerklärungen zum Ursprung sind vom Wiederversender ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Ersatzerklärungen zum Ursprung ausgefertigt wurden, mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.



9. Mögliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, die sich bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ergeben, werden ausschliesslich im Rahmen bilateraler Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien beigelegt. Wenn die Streitfragen die Interessen Norwegens und/oder der EU betühren könnten, sind diese zu konsultieren.

10. Die Vertragsparteien können dieses Abkommen in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit in schriftlicher Form abändern. Auf Antrag einer Vertragspartei nehmen beide Vertragsparteien Konsultationen über mögliche Änderungen dieses Abkommens auf. Falls diese Änderungen die Interessen Norwegens und/oder der EU betreffen könnten, so werden diese konsultiert. Solche Änderungen treten zu einem einvernehmlich vereinbarten Zeitpunkt in Kraft, sobald beide Vertragsparteien sich gegenseitig den Abschluss ihrer jeweiligen innerstaatlichen Verfahren notifiziert haben.

11. Jede der beiden Vertragsparteien kann die Anwendung dieses Abkommens unverzüglich aussetzen, wenn sie schwerwiegende Zweifel an seinem ordnungsmässigen Funktionieren hat und sofern sie die andere Vertragspartei drei Monate im Voraus schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt hat.

12. Jede der beiden Vertragsparteien kann dieses Abkommen kündigen, sofern sie die andere Vertragspartei drei Monate im Voraus schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt hat.

13. Sobald das Abkommen zwischen Norwegen und der Türkei gemäss dem ersten Unterabsatz von Absatz 2 dieses Abkommens in Kraft ist und unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit seitens Norwegens, kann jede Vertragspartei vorsehen, dass in den Vertragsparteien Ersatzerklärungen zum Ursprung für Erzeugnisse ausgefertigt werden können, die Vormaterialien mit Ursprung in Norwegen enthalten, die im Rahmen der bilateralen Kumulierung in APS-begünstigten Ländern be- oder verarbeitet wurden.

14. Sobald das Abkommen<sup>1</sup> zwischen der EU und der Türkei gemäss dem ersten Unterabsatz von Absatz 2 dieses Abkommens in Kraft ist und unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit seitens der EU, kann jede Vertragspartei vorsehen, dass in den Vertragsparteien Ersatzerklärungen zum Ursprung für Erzeugnisse ausgefertigt werden können, die Vormaterialien mit Ursprung in der EU enthalten, die im Rahmen der bilateralen Kumulierung in APS-begünstigten Ländern be- oder verarbeitet wurden.

15. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Schweiz und die Türkei sich gegenseitig den Abschluss der zur Annahme notwendigen innerstaatlichen Verfahren notifiziert haben.

<sup>1</sup> Bekanntmachung der Kommission gemäss Artikel 85 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften, Erweiterung des mit jenem Artikel eingeführten bilateralen Kumulierungssystems auf die Türkei; ABl. C 134, 15.4.2016, S. 1.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung hierzu bestätigen würden.

Sollte dies der Fall sein, beehre ich mich vorzuschlagen, dass das vorliegende Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Türkei bilden.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

Für die Republik Türkei

## **B. Schreiben der Schweizerischen Eidgenossenschaft**

Sehr geehrter Herr .../Sehr geehrte Frau ...

[Ort und Datum]

Ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens vom [Datum] zu bestätigen, das wie folgt lautet:

«[vollständiges Schreiben der Türkei ausser <Sehr geehrter Herr .../Sehr geehrte Frau ...> und <Mit vorzüglicher Hochachtung.>]»

Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, dass der Schweizerische Bundesrat zum oben genannten Schreiben seine Zustimmung erteilt hat und dass dieses Schreiben und Ihr Schreiben zusammen ein Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Türkei bilden.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft



## 9.2.4

### Beilage 9.2.4

*Teil III:* Bericht über zolltarifarisches Massnahmen  
im Jahr 2019

Beilage nach Artikel 10 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen. Berichterstattung nach Artikel 13 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986, Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2017 über die Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten und Artikel 4 Abs. 2 des Zollpräferenzgesetzes vom 9. Oktober 1981 (zur Genehmigung)



## 9.2.4

**Bericht  
über zolltarifarisches Massnahmen im Jahr 2019**

vom 15. Januar 2020

**1****Allgemeines**

Mit dem vorliegenden Bericht informiert der Bundesrat die Bundesversammlung über Massnahmen, die er gestützt auf das Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986<sup>1</sup> (ZTG), das Bundesgesetz vom 15. Dezember 2017<sup>2</sup> über die Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten sowie das Zollpräferenzgesetz vom 9. Oktober 1981<sup>3</sup> im Jahr 2019 getroffen hat.

Die Bundesversammlung entscheidet, ob die im Berichtsjahr getroffenen Massnahmen in Kraft bleiben, ergänzt oder geändert werden sollen (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

Die Erlasse, mit denen die Massnahmen in Kraft gesetzt wurden, wurden in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht. Auf eine nochmalige Veröffentlichung im Rahmen dieses Berichts wird deshalb verzichtet.

Die Veröffentlichung der Zuteilung und Ausnützung der Zollkontingente, wie sie in Artikel 15 der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011<sup>4</sup> (AEV) vorgesehen ist, erfolgt ausschliesslich im Internet unter [www.import.blw.admin.ch](http://www.import.blw.admin.ch).

Zusätzlich werden auf dieser Internetseite die Anpassungen der Grenzbelastungen für Zucker und Getreide sowie für Produkte mit Schwellenpreis oder Importrichtwert – Futtermittel, Ölsaaten und anderes Getreide als solches zur menschlichen Ernährung – veröffentlicht.

2019 wurden keine Massnahmen gestützt auf das Bundesgesetz über die Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten und das Zollpräferenzgesetz beschlossen.

1 SR 632.10  
2 SR 632.111.72  
3 SR 632.91  
4 SR 916.01

---

**2 Auf das Zolltarifgesetz gestützte Massnahmen**

**2.1 Verordnung vom 1. Mai 2019  
über die vorübergehende Aussetzung von Zollansätzen für textile Vor- und Zwischenmaterialien  
(AS 2019 1611)**

*Vorübergehender Verzicht, auf textilen Vor- und Zwischenmaterialien Zölle zu erheben*

Die ursprünglich zum Schutz der einheimischen Textilindustrie festgelegten, im Vergleich zu anderen Industrieerzeugnissen hohen Zollansätze wirken sich heute zum Nachteil der Textilindustrie aus, da sie die Beschaffung benötigter Vormaterialien zusätzlich verteuern. Basierend auf Artikel 4 Absatz 3 Buchstaben a und b ZTG ist der Bundesrat ermächtigt, anzuordnen, dass auf die Erhebung von Zöllen auf bestimmten Waren vorübergehend ganz oder teilweise verzichtet wird.

Auf Gesuch des Verbands Swiss Textiles hatte der Bundesrat mit der Verordnung über die vorübergehende Reduktion von Zollansätzen für Textilien vom 18. November 2015<sup>5</sup> die Zollansätze für gewisse Vor- und Zwischenmaterialien der Textilindustrie bei 60 Zolltarifnummern (teilweise mit Einschränkungen) per 1. Januar 2016 vorübergehend auf 0 Franken herabgesetzt. Diese Zollausssetzung war auf den 31. Dezember 2019 befristet. Auf Gesuch von Swiss Textiles hat der Bundesrat diese Aussetzung per 1. Juli 2019 mit der Verordnung über die vorübergehende Aussetzung von Zollansätzen für textile Vor- und Zwischenmaterialien vom 1. Mai 2019<sup>6</sup> bis zum 31. Dezember 2023 verlängert und gleichzeitig ebenfalls bis am 31. Dezember 2023 eine generelle Zollausssetzung auf 462 zusätzlichen Linien der Zolltarifkapitel 50 bis 55 und 60 beschlossen.

Die Zollansätze für Waren von insgesamt 522 Tariflinien des Zolltarifs weichen somit vorübergehend von den im Anhang 1 des ZTG (Generaltarif) festgelegten Zollansätzen ab. Bei 15 dieser Tariflinien beschränkt sich die Zollfreiheit auf Waren, die weder in Aufmachung für den Einzelverkauf noch gebrauchsfertig eingeführt werden.

Mit der Massnahme sollen die Schaffung vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen gegenüber den Hauptkonkurrenten in der EU und eine administrative Entlastung für die in hohem Masse exportorientierte Textilbranche erreicht werden.

Der vorübergehende Verzicht auf die Zollerhebung wird zu einer jährlichen Minderung der Zolleinnahmen von voraussichtlich 3 Millionen Franken führen.

Die Fachkommission für Zolltariffragen als beratendes Organ des Bundesrates hat sich im Rahmen einer Anhörung in zustimmendem Sinne geäussert.

<sup>5</sup> AS 2015 4935

<sup>6</sup> SR 632.102.1

2.2                    **Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011**  
(SR 916.01)  
**Änderung vom 8. April 2019**  
(AS 2019 1215)

*Vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents für Speisekartoffeln*

Der heisse Sommer 2018 hatte Auswirkungen auf die Lagerfähigkeit der Speisekartoffeln. Gestützt auf die Lagerbestandserhebung von Ende Februar 2019 stellte der Kartoffelhandel fest, dass viele Lagerkartoffeln nicht mehr für den Frischkonsum geeignet waren und aussortiert werden mussten. Er kam zum Schluss, dass die Lager von Schweizer Ware nicht ausreichen würden, um den Bedarf bis zum Anschluss an die neue Kartoffelernte zu decken. Deshalb hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) auf Antrag der zuständigen Branchenorganisation das Teilzollkontingent Nr. 14.3 für Speisekartoffeln in der AEV von 6500 Tonnen vorübergehend um 3500 auf 10 000 Tonnen erhöht, so dass eine konstante Marktversorgung mit Speisekartoffeln sichergestellt werden konnte.

Die Änderung vom 8. April war auf den Zeitraum vom 1. Mai bis 15. Juni 2019 befristet. Da die Massnahme bereits ausser Kraft ist, muss die Bundesversammlung darüber nicht zu entscheiden (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

**Änderung vom 23. Oktober 2019**  
(AS 2019 3617)

Der Bundesrat hat folgende Änderungen der Agrareinfuhrverordnung beschlossen:

*Eingaben per Telefax sind nicht mehr zulässig*

In Artikel 3 der Agrareinfuhrverordnung waren Eingaben per Telefax ausdrücklich erlaubt. Der Telefax ist jedoch kein gebräuchliches Gerät mehr. Der Bundesrat hat die Möglichkeit der Eingabe per Telefax per 1. Januar 2020 abgeschafft. Eingaben per Post sind nach wie vor zugelassen, und das BLW stellt für Gebotseingaben die Internetanwendung eVersteigerung zur Verfügung.

*Mehrfache Übertragung des Ausnützungsrechts für Kontingentsanteile wird erlaubt*

Die Regeln zu Vereinbarungen über die Ausnützung von Kontingentsanteilen sind in Artikel 14 AEV festgelegt. Diese wurden per 1. Januar 2020 geändert. Unter Kontingentsanteilberechtigten sind neu mehrfache Übertragungen der Ausnützungsberechtigung zulässig, wobei dies sowohl für Zollkontingentsanteile über eine bestimmte Menge als auch für prozentuale Anteile gilt. Die neu zugelassenen, sogenannten «Mehrfachabtretungen» sind nach der Zuteilung abzuschliessen und über die bereitgestellte Internetanwendung (AEV14online) dem BLW zu melden.

*Ausschreibung der Versteigerungen von Kontingentsanteilen nur noch im Internet*

Artikel 16 und 18 der AEV sahen bisher vor, dass Ausschreibungen für Versteigerungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu publizieren sind. Diese Bestimmungen wurden per 1. Januar 2020 so geändert, dass das BLW die Ausschreibungen nur noch auf seiner Website publizieren muss. Nach wie vor betreibt das BLW einen E-Mail-Versand, mit dem es Personen, welche die Internetanwendung «eVersteigerung» benutzen, und andere Abonnenten über die aktuellen Ausschreibungen von Versteigerungen informiert.

*Eingabefrist für die Meldung der Inlandleistung bei Kartoffeln angepasst*

Anstelle des 30. Septembers ist im Artikel 42 AEV ab 2020 der letzte Werktag im September als letztmöglicher Termin für das Eintreffen der Meldungen der Inlandleistung bei Kartoffeln festgelegt.

*Diverse Übergangsbestimmungen aufgehoben*

Die AEV enthielt diverse Übergangsbestimmungen, die nicht mehr in Kraft waren. Die entsprechenden Artikel 54, 54a und 54b wurden deshalb per 1. Januar 2020 aufgehoben.

*Abschaffung der GEB-Pflicht bei Schnittblumen, Obstgehölzen, Saatgetreide und Sämereien*

Per 1. Januar 2020 ist für die Einfuhr von Schnittblumen, Obstgehölzen, Saatgetreide und Sämereien keine Generaleinfuhrbewilligung (GEB) mehr erforderlich. Die Ziffern 7, 8, 14, 15 und 17 des Anhangs 1 AEV wurden dementsprechend geändert. In der Folge wurden auch in Anhang 6 die Gebühren für die Einfuhr von Schnittblumen aufgehoben.





# Bundesbeschluss über die Genehmigung zolltarifarischer Massnahmen

*Entwurf*

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986<sup>1</sup>,  
auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2017<sup>2</sup> über die Einfuhr von  
Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten  
und auf Artikel 4 Absatz 2 des Zollpräferenzengesetzes vom 9. Oktober 1981<sup>3</sup>,  
nach Einsicht in den im Bericht vom 15. Januar 2020<sup>4</sup> zur Aussenwirtschaftspolitik  
2019 enthaltenen Bericht über zolltarifarische Massnahmen im Jahr 2019,  
beschliesst:*

## **Art. 1**

Es werden genehmigt:

- a. die Verordnung vom 1. Mai 2019<sup>5</sup> über die vorübergehende Aussetzung von Zollansätzen für textile Vor- und Zwischenmaterialien;
- b. die Änderung vom 23. Oktober 2019<sup>6</sup> der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011<sup>7</sup>.

## **Art. 2**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

1 SR 632.10  
2 SR 632.111.72  
3 SR 632.91  
4 BBl 2020 1979  
5 AS 2019 1611  
6 AS 2019 3617  
7 SR 916.01

